

Mitteilung

des Rechnungshofs Baden-Württemberg

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) für die Geschäftsjahre 2013 bis 2019 durch den Rechnungshof Baden-Württemberg zum Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung und Deckungsstöcke“ hier: Unterrichtung über die Prüfungsergebnisse nach § 37 Medienstaatsvertrag

Schreiben des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom 2. April 2024:

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR zum Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung und Deckungsstöcke“ in 2013 bis 2019 geprüft. Das Prüfungskonzept wie auch die jetzt vorliegende endgültige Fassung der Prüfungsmitteilung wurde vorab mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Gemäß § 37 Medienstaatsvertrag übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Landtages die Prüfungsmitteilung.

Dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, sowie dem Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz, der Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wurde die Prüfungsmitteilung zeitgleich übermittelt.

Dr. Ruppert

Präsidentin

Eingegangen: 2.4.2024 / Ausgegeben: 16.4.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Prüfungsmitteilung

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Südwestrundfunks (SWR) für die
Geschäftsjahre 2013 bis 2019 durch den
Rechnungshof Baden-Württemberg zum
Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung und
Deckungsstöcke“

Band I - Prüfungsmitteilung

März 2024

Az.: RH13-0201M00100-2/1/4



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Wesentliche Untersuchungsergebnisse (Zusammenfassung)	1
2 Vorbemerkungen	5
2.1 Anlass, Gegenstand und Inhalt der Prüfung	5
2.2 Einbezogene Prüfungsberichte der Revision des Südwestrundfunks.....	6
2.3 Prüfungsrechte der Rechnungshöfe	7
2.4 Rahmenbedingungen der Prüfung.....	8
2.5 Durchführung der Prüfung und Adressaten der Prüfungsergebnisse	9
3 Bilanzielle Grundlageninformationen und Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung.....	10
3.1 Personalaufwand inklusive Altersversorgung in den Jahresabschlüssen	11
3.2 Aufwand für Arbeitsentgelte nach Beschäftigungssäulen in den Berichten an die Landtage sowie Steuerung mittels des „Erweiterten Personalkostenbegriffs (EPKB)“	13
3.3 Entwicklungen im Tarifvertragssystem des Südwestrundfunks	15
3.4 Entwicklung der Erträge mit Blick auf die Altersversorgungspositionen	19
3.5 Entwicklung der Aufwände mit Blick auf die Altersversorgungspositionen ...	21
3.6 Vermögenslage (Vermögensrechnung) und Entwicklung des Eigenkapitals	23
3.7 Gesamtbewertung	27
4 Altersversorgungssystem beim SWR - Allgemein	28
5 Altersversorgung für die festangestellten Mitarbeiter des SWR.....	29
5.1 Allgemeines zur betrieblichen Altersvorsorge des SWR.....	30
5.2 Entwicklung der Anzahl und Struktur der Versorgungsberechtigten sowie der Versorgungsleistungen nach den Versorgungsregelungen	37
6 Altersvorsorge für die festen freien Mitarbeiter des SWR	63
6.1 Rechtsstatus und Honorare der festen freien Mitarbeiter	63
6.2 Zuschuss zur privaten Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter	64

6.3	Haftungsrisiko des SWR bei der Pensionskasse Rundfunk.....	66
7	Nebenleistungen wie Vorruhestand, Altersteilzeit, Zeitwertkonten, Langzeitkonten, Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung	67
7.1	Vorruhestand	67
7.2	Altersteilzeit	73
7.3	Zeitwertkonten	77
7.4	Langzeitkonten	83
7.5	Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung.....	86
8	Altersversorgungsleistungen des SWR im KEF-Verfahren	87
8.1	Entwicklung des Aufwands für die Altersversorgung und Berücksichtigung durch die KEF bei der Beitragskalkulation	87
8.2	KEF als Treiber der Weiterentwicklung der tariflichen Altersversorgungsregelungen - externe Gutachten - und Auswirkungen für den SWR bis zum 22. Bericht.....	89
9	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	106
9.1	Vorbemerkung	107
9.2	Pensionsrückstellungen.....	108
9.3	Beihilferückstellungen.....	117
9.4	Rückstellungen für Mitarbeiter von Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA)	120
10	Deckung der Altersversorgung durch Sondervermögen (Deckungsstock AV)	123
10.1	Auswirkungen der zu bildenden Deckungsstockmittel und Rückstellungen auf die Bilanz des SWR.....	123
10.2	Zusammensetzung des Deckungsstocks AV.....	125
10.3	Anlagemanagement.....	126
10.4	Wertentwicklung, Erträge und Aufwendungen aus Finanzanlagen.....	127
10.5	Buchrendite	130

10.6	Stille Reserven	132
10.7	Deckungslücke	133
10.8	Dienstanweisung über die Anlage von Finanzmitteln und Wertpapieranlagen des SWR (Anlagerichtlinien).....	138
11	Rückdeckungsversicherungen des SWR bei der bbp.....	143
12	Organisation der Versorgung.....	148
12.1	Vorbemerkung	148
12.2	Abwicklung der Versorgungsleistungen im SWR.....	148
12.3	Abrechnungsprogramm PAISY.....	151
13	Perspektivischer Ausblick.....	153
14	Stellungnahme des Südwestrundfunks	158

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Tarifenwicklung und Einnahmen im öffentlichen Dienst der Länder und beim Südwestrundfunk (2009 bis 2018 und Prognosen/Plan für 2019/2020).....	16
Abbildung 2: Entwicklung des Eigenkapitals (Vorausberechnung der Wirtschaftsprüfer).....	25
Abbildung 3: Schichtmodell der Altersversorgung.....	28
Abbildung 4: Verteilung der Aktiven auf TVV-SWR und VTV im Jahr 2015	41
Abbildung 5: Altersstruktur und der Anteil an der Gesamtbelegschaft	42
Abbildung 6: Verteilung der Betriebsrentenfälle nach den Versorgungsordnungen zum 31. Dezember 2002.....	56
Abbildung 7: Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 31. Dezember 2002.....	57
Abbildung 8: Verteilung der Betriebsrentenfälle nach den Versorgungsordnungen zum 1. April 2020	58
Abbildung 9: Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 1. April 2020	59
Abbildung 10: IST-Entwicklung der Pensionsrückstellungen TVV-SWR.....	113
Abbildung 11: Gesamtperformance.....	128

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Personalaufwand (inklusive Altersversorgung) nach den Jahresabschlüssen	12
Tabelle 2: Aufwendungen für Arbeitsentgelte der Beschäftigungssäulen	13
Tabelle 3: Erträge mit Altersversorgungsanteilen	20
Tabelle 4: Aufwände mit Altersversorgungsanteilen	21
Tabelle 5: Vermögenslage	23
Tabelle 6: Versorgungsregelungen des SWR.....	31
Tabelle 7: Entwicklung der Versorgungsberechtigten nach Versorgungsfällen, Anwartschaften und Versorgungsordnungen (Alt- und Neufälle)	38
Tabelle 8: Versorgungszusagen an festangestellte Mitarbeiter in 2000 bis 2003 (Prüfungsmitteilung 2005).....	40
Tabelle 9: Versorgungsfälle nach Rentenformen und Versorgungsordnungen	43
Tabelle 10: Entwicklung der Versorgungsleistungen (ohne Beihilfen).....	45
Tabelle 11: Relation SWR-VTV-Vergütung Stufe i zu monatlicher VTV Höchst-Zusatzrente Stand 1. April 2020	49
Tabelle 12: Beispiele für Versorgungsgrade Stand 1. Januar 2004	50
Tabelle 13: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 5.....	51
Tabelle 14: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 8.....	52
Tabelle 15: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 12.....	53
Tabelle 16: Beispiele für Versorgungsgrade Stand 1. August 2020	54
Tabelle 17: Honorarzahlungen an feste freie Mitarbeiter	64
Tabelle 18: Feste freie Mitarbeiter gesamt und mit Zuschüssen zur Altersversorgung	65
Tabelle 19: Zuschüsse zur Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter	66
Tabelle 20: Stellenentwicklung und Inanspruchnahme Vorruhestand.....	69
Tabelle 21: Belastungen aus dem Vorruhestand Klangkörperfusion.....	70
Tabelle 22: Rückstellungen aus dem Vorruhestand Klangkörperfusion	71
Tabelle 23: Zahl der Anspruchsberechtigten.....	75
Tabelle 24: Belastungen und Rückstellungen (inklusive GL und HAL) im Prüfungszeitraum 2013 bis 2019.....	76
Tabelle 25: Zahl der Beschäftigten mit Zeitwertkonten sowie Inanspruchnahme.....	81
Tabelle 26: Bezuschussung der Zeitwertkonten	81
Tabelle 27: Rückstellungen, Rückdeckungsansprüche, Verzinsung und Verwaltungskosten für die Zeitwertkonten	82
Tabelle 28: Zahl der Beschäftigten mit Langzeitkonten.....	84

Tabelle 29: Zeitguthaben in den Langzeitkonten	84
Tabelle 30: Rückstellungen für Langzeitkonten	85
Tabelle 31: Zahl der Angebotsnutzer Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung.....	87
Tabelle 32: Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung des SWR nach KEF	88
Tabelle 33: Ergebnisse der Familie Mustermann - Leistungsvergleich	96
Tabelle 34: Ergebnisse der Familie Mustermann - Prämienvergleich	97
Tabelle 35: Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019	107
Tabelle 36: Zusammensetzung der Rückstellungen nach Berechtigten nach TVV-SWR zum Stichtag 31. Dezember 2019	110
Tabelle 37: Entwicklung der Pensionsrückstellung TVV-SWR.....	115
Tabelle 38: Entwicklung des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatzes.....	116
Tabelle 39: Entwicklung der in der Rückstellung berücksichtigten Beihilfeberechtigten 118	
Tabelle 40: Entwicklung der Beihilferückstellung VO	118
Tabelle 41: Entwicklung der Pensionsrückstellung für nicht selbstständige GSEA nach TVV	121
Tabelle 42: Entwicklung der sonstigen Rückstellung für selbstständige GSEA	121
Tabelle 43: Entwicklung des Deckungsstockvermögens und der Rückstellungen für die Altersversorgung	124
Tabelle 44: Zusammensetzung Deckungsstock AV	125
Tabelle 45: Zusammensetzung der Fonds.....	126
Tabelle 46: Erträge der Fonds	129
Tabelle 47: Aufwendungen der Fonds	130
Tabelle 48: Darstellung der Buchrendite	131
Tabelle 49: Darstellung der stillen Reserven der Kapitalanlagen des SWR.....	132
Tabelle 50: Deckungslücke Buchwert	133
Tabelle 51: Deckungslücke Marktwert	134
Tabelle 52: Entwicklung der Prämienzahlungen der ARD an die Baden-Badener Pensionskasse nach KEF-Perioden	144
Tabelle 53: Entwicklung der Versicherungsbeiträge an die bbp, das ausgewiesene Deckungskapital bei der bbp und die Rückstellungen	145

Abkürzungsverzeichnis

ALM	=	Asset Liability Management
ARD	=	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AuS	=	Referat Altersversorgung und Soziales
AV	=	Altersversorgung
Bbp	=	Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Baden-Baden
BilMoG	=	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BSI	=	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BTVA	=	Beitragstarifvertrag Altersversorgung
BVI	=	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
DRV	=	Deutsche Rentenversicherung
EU	=	Europäische Union
GL	=	Geschäftsleitung
GSEA	=	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GuV	=	Gewinn- und Verlustrechnung
HAL	=	Hauptabteilungsleitung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HR	=	Hessischer Rundfunk
KEF	=	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
KVG	=	Kapitalverwaltungsgesellschaft
NDR	=	Norddeutscher Rundfunk
öD	=	öffentlicher Dienst
PKR	=	Pensionskasse Rundfunk VVaG
RBB	=	Rundfunk Berlin-Brandenburg
SAA	=	Strategische Asset Allokation

SR	=	Saarländischer Rundfunk
SWR	=	Südwestrundfunk
SWR-StV	=	Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
TVAVO	=	Tarifvertrag über die Altersversorgung im TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVG	=	Tarifvertragsgesetz
TVV-SWR	=	Tarifvertrag Versorgung - SWR
Tz.	=	Teilziffer
VBL	=	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VG	=	Vergütungsgruppe
VR	=	Verwaltungsrat
VS	=	Vergütungsservice
VTV	=	Versorgungstarifvertrag
WDR	=	Westdeutscher Rundfunk
ZDF	=	Zweites Deutsches Fernsehen
ZWK	=	Zeitwertkonto

1 Wesentliche Untersuchungsergebnisse (Zusammenfassung)

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) geprüft mit dem Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung und Deckungsstöcke“.

Altersversorgung der festangestellten Mitarbeiter

Der SWR gewährt seinen festangestellten Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung. Diese ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Angestellte vergleichbar. Allerdings übersteigen die in der Vergangenheit gewährten Altersversorgungszusagen das im öffentlichen Dienst übliche Niveau der betrieblichen Zusatzversorgung der Angestellten.

Beim SWR gibt es drei Altersversorgungsregelungen, die Altersversorgung nach dem Tarifvertrag Versorgung - SWR - (TVV-SWR) und die Versorgungszusagen nach dem Versorgungstarifvertrag (VTV) und dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA). Der TVV-SWR und der VTV sind für Neuzugänge geschlossen. Der Schwerpunkt der vom SWR selbst zu bearbeitenden Versorgungsfälle liegt nach wie vor bei den Altersrenten nach dem TVV-SWR. So verfügen zum 31. Dezember 2020 noch 34 Prozent der aktiven Mitarbeiter des SWR über eine Versorgungszusage nach dem TVV-SWR.

Mit dem BTVA, der für Neuzugänge gilt, verändert sich das Versorgungssystem des SWR. Dies wird den Aufwand für die betriebliche Altersversorgung langfristig deutlich reduzieren.

Das Eigenkapital des SWR verzehrt sich unter anderem wegen höherer Rückstellungen für die Altersversorgung. Diese höheren Aufwendungen werden von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) nur langfristig über den sogenannten 25-Cent-Anteil am Beitrag ausgeglichen.

Angesichts der steigenden Leistungszahlungen (zum großen Teil Zahlungen für Altversorgungsfälle nach dem TVV-SWR) und angesichts dessen, dass das Versorgungsniveau des TVV-SWR über dem öffentlichen Dienst liegt, sowie angesichts des immensen Gesamtumfangs der Verpflichtungen aus den Altversorgungszusagen insbesondere des TVV-SWR (2019: 1.586 Mio. Euro) sollten weitere Einschränkungen der Leistungen insbesondere im Tarif TVV-SWR zur Begrenzung der Belastungen für den SWR angestrebt werden. Mit Laufzeitende des „Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme“ zum 31. Dezember 2031 sollten entsprechende Handlungsspielräume ausgelotet und umgesetzt werden.

Der Rechnungshof erkennt hierbei ausdrücklich die durch die Grundsatztarifverträge (2003 und 2005) erzielten Einschränkungen an, etwa bei der dauerhaften Reduzierung der Gesamtversorgungsobergrenzen für Neurentner oder die ab 1. Januar 2017 wirksam gewordene Begrenzung der Dynamisierung der Bestandsrenten nach der X-1-Regel.

Altersversorgung der festen freien Mitarbeiter¹

Der SWR gewährt den festen freien Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung in Form von Beitragszuschüssen (im Regelfall in Höhe von 7 Prozent des Bruttohonorars) an die Pensionskasse Rundfunk VVaG (PKR) oder bei Anträgen vor dem 31. Dezember 2019 alternativ an das Versorgungswerk der Presse. Der Beitrag der Rundfunkanstalt ermäßigt sich auf 4 Prozent, wenn der SWR Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführt.

Die PKR ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Trägerunternehmen sind alle 12 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (somit auch der SWR) sowie mehr als 400 Produktionsunternehmen. Daher hat der SWR wie die übrigen Trägerunternehmen ein Haftungsrisiko für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse zu tragen. Das Risiko ist bislang nicht im Risikobericht genannt. Der Rechnungshof regt an, den Risikobericht insoweit zu ergänzen.

¹ Feste freie Mitarbeiter sind Personen in arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen, für die in der Regel §12a Tarifvertragsgesetz (TVG) gilt.

Vorruhestandsregelungen und andere ergänzende Regelungen

Beim SWR gibt es derzeit eine Vorruhestandsregelung zum Abbau von Planstellen aufgrund der Klangkörperperfusion. Die Belastungen des SWR aus dem Vorruhestand Klangkörper beliefen sich in 2016 bis 2019 auf rd. 1,6 Mio. Euro. Einsparungen ergaben sich nach Auskunft des SWR bisher nicht.

Im Rahmen des Umbauprozesses 2021 bis 2024 gibt es eine neue Möglichkeit eines „vorzeitigen Ausstieges“ aus dem aktiven Berufsleben mit Ausgleich der Rentenabschläge. Hierbei gleicht der SWR bei vorzeitigem Renteneintritt (Rente ab 63) die Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Dies soll ebenfalls einem beschleunigten Abbau von Planstellen dienen. Der damit verbundene Aufwand sollte in der Gesamtbetrachtung der Kosten und Einsparungen des Umbauprozesses gesondert dokumentiert und begleitet werden, um gegebenenfalls einzelne Regelungen oder den Umfang von Umschichtungen anpassen zu können.

Das Altersteilzeit-Modell wurde anlässlich der Abschaffung des Vorruhestands und gleichzeitiger Einführung des Zeitwertkontos (ZWK) zur Überbrückung eingeführt, da für den altersteilzeitberechtigten Personenkreis (bis einschließlich Jahrgang 1956) kein ausreichendes Ansparkapital in ZWK für einen vorzeitigen Ausstieg in den Ruhestand erreicht werden konnte. Die Inanspruchnahme durch die Beschäftigten war verhalten. Im Jahr 2016 war die Inanspruchnahme mit rd. 22 Prozent am höchsten. Im Prüfungszeitraum belief sich der Gesamtaufwand auf rd. 10,7 Mio. Euro, wobei rd. 1 Mio. Euro davon als Beiträge an die Rentenversicherung und 1,7 Mio. Euro als Aufstockung des Gehaltes vom SWR übernommen wurden.

Der SWR bietet allen festangestellten Beschäftigten bis einschließlich VG 14 die Möglichkeit eines Langzeitkontos an. Das Gesamtguthaben eines Langzeitkontos ist auf das 92-fache der Wochenarbeitszeit (rd. 2 Jahre) beschränkt. Für 2019 betragen die Rückstellungen bereits 39,4 Mio. Euro mit steigender Tendenz. Dem Grunde nach werden hierdurch zukünftige Beitragserträge durch Verpflichtungen aus der Vergangenheit gebunden. Es sollte geprüft werden, ob für den Bereich der Langzeitkonten eine betragsmäßige Gesamtobergrenze eingeführt werden sollte, ab der die individuellen Ansparmöglichkeiten gleichmäßig eingeschränkt werden müssten. Außerdem sollte der Aufwand für das Langzeitkonto periodengerecht finanziert werden, d. h. der SWR sollte zeitkongruent zum Anstieg der Verpflichtungen Vorsorge treffen beispielsweise durch den Aufbau von Deckungsvermögen oder durch den Aufbau von Versicherungsansprüchen.

Rückstellungen für Altersversorgungsleistungen und Deckungsvermögen

Mit 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2019 stellen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen den größten Passivposten der Bilanz im SWR dar. Allein die Pensionsrückstellung für den TVV-SWR (Altversorgungszusagen) beläuft sich auf 1,6 Mrd. Euro. Insbesondere der nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) maßgebliche stetig sinkende Rechnungszinssatz hat zu steigenden Pensionsrückstellungen geführt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellung für den TVV-SWR berücksichtigt bislang nicht die teilweise nachschüssige Zahlungsweise. Bei korrekter Ermittlung würde sich der Ansatz um überschlägig 3 Mio. Euro reduzieren. Die Berechnung sollte entsprechend angepasst werden.

Für Versorgungsempfänger und aktive Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2001 in den SWR eingetreten sind, werden noch Beihilfen nach den für Bundesbeamte geltenden Regelungen gezahlt. Die laufenden jährlichen Aufwendungen für Beihilfen beliefen sich nach vorsichtiger Berechnung zuletzt auf 10 Mio. Euro. Die Rückstellung für Beihilfen ist im Prüfungszeitraum stark gewachsen (80 Prozent) und belief sich auf zuletzt 225 Mio. Euro. Angesichts der stark steigenden Beihilfebelastungen empfiehlt der Rechnungshof, mögliche Handlungsspielräume zur Einschränkung der Beihilfeansprüche zu prüfen und auszuschöpfen. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Beihilfen bei Angestellten im öffentlichen Dienst nur ausnahmsweise gewährt werden und insgesamt für den betroffenen Personenkreis SWR-intern ohnehin das höchste Versorgungsniveau besteht.

Für die Versorgungsverpflichtungen der selbstständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GSEA) mit einem Umfang beim SWR von immerhin zuletzt 29 Mio. Euro wird bislang keine Vorsorge in Form von Deckungsstockvermögen aufgebaut. Auch diese Verpflichtungen sollten periodengerecht finanziert werden. Die selbstständigen GSEA sollten daher hierfür Vorsorge treffen und Deckungsstockvermögen aufbauen.

Die Pensionsverpflichtungen werden derzeit nur zum Teil durch Sondervermögen abgedeckt. Die Differenz wird als Deckungslücke bezeichnet. Die Deckungslücke nach Buchwerten lag im Prüfungszeitraum zwischen 13 und 29 Prozent. Je größer die Deckungslücke wird, desto mehr werden finanzielle Lasten in die Zukunft verschoben. Derzeit gibt

es keine Grenze in der Finanzordnung für die Mindestabdeckung der Pensionsverpflichtungen durch das Deckungsstockvermögen. Der Rechnungshof empfiehlt, eine solche Grenze festzulegen.

Anmerkungen zur Verwaltung der Versorgungsansprüche

Der SWR räumte im Prüfungszeitraum deutlich mehr Zugriffsrechte auf das Abrechnungsprogramm PAISY ein, als es für die Aufgabenwahrnehmung notwendig gewesen wäre ("Need-to-know-Prinzip"). Insbesondere die relativ hohe Anzahl an unbeschränkten Zugriffsrechten (Funktionsuser MASTER), die in diesem Umfang nicht benötigt wird, erhöht das Risiko für einen Missbrauch. Es sollte weiter versucht werden, die Anzahl der Zugriffsberechtigten zu reduzieren. Die vom SWR in Aussicht gestellte Erfüllung der Anforderung im Rahmen der SAP-Prozessharmonisierung sieht der Rechnungshof als unbedingt erforderlich an.

Das Berechtigungskonzept für das Abrechnungsprogramm bietet keine Differenzierung der Zugriffsrechte in Abhängigkeit der Funktion, wie sie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt.

2 Vorbemerkungen

2.1 Anlass, Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Aufgabe des SWR ist es, den ihm obliegenden Rundfunkauftrag zu erfüllen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR wird regelmäßig durch die Rechnungshöfe mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen geprüft.

Die Prüfung hatte zum Schwerpunkt die "Betriebliche Altersversorgung und Deckungsstöcke" des SWR, siehe Band I (Prüfungsmitteilung). Der Band II enthält die Anlagen zum Band I. Unter Tz. 14 wurde die Prüfungsmitteilung um die Stellungnahme des SWR ergänzt.

Der SWR bietet seinen Beschäftigten seit Jahrzehnten arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgungen in verschiedenen Ausprägungen an. Hierbei steht er im Spannungsfeld berechtigter Versorgungsansprüche seiner Beschäftigten und dem Schutz der Beitragszahler vor einer unangemessenen Belastung. Diese Altersversorgungslasten sind immer wieder auch Teil der Diskussionen bei Rundfunkbeitragserhöhungen. Der

SWR ist Teil der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), welche durch gemeinsame Altersversorgungstarifverträge versucht, ihre Versorgungssysteme nachhaltig zu reformieren und die Aufwendungen zu reduzieren.

Der Rechnungshof hat es sich mit dieser Prüfung zum Ziel gesetzt, die

- betriebliche Altersversorgung, deren Entwicklung, Finanzierung, Verwaltung,
- Auswirkung der Reformen der Tarifverträge zur Altersversorgung, der betrieblichen Durchschnittsversorgungen,
- Zusammensetzung und Entwicklung des Deckungsstockvermögens,
- Höhe der Pensionsrückstellungen/-verpflichtungen und
- Nebenleistungen zur Altersversorgung

des SWR im Prüfungszeitraum zu beleuchten. Insbesondere ist von Interesse, ob der seit dem 1. Januar 2017 geltende BTVA zu einer Annäherung an die Versorgungsleistungen des öffentlichen Dienstes geführt hat.

2.2 Einbezogene Prüfungsberichte der Revision des Südwestrundfunks

Der SWR unterhält eine eigene Innenrevision. Sie untersteht unmittelbar dem Intendanten. Unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit diesem gegenüber ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen und in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und nur den rechtlichen Grundlagen sowie den SWR-internen Bestimmungen unterworfen. Grundlage ihrer Arbeit ist die seit dem 1. Januar 1999 bestehende Revisionsordnung.

Im Rahmen ihres mit dem Intendanten abgestimmten Prüfungsplans prüft die Revision die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Geschäftsabläufe sowie der Informations- und Kontrollsysteme im SWR. Diese Aufgabe erfüllt sie im Rahmen von System-, Ordnungsmäßigkeits- und Sonderprüfungen sowie durch Gutachten und Beratungsaufträge. Die von ihr erstellten Revisionsberichte und Gutachten werden dem Intendanten und dem Direktor zugeleitet, dessen Geschäftsbereich betroffen ist.

Im Prüfungszeitraum wurden von der Revision nach Auffassung des Rechnungshofs zwei Prüfungen mit Relevanz für diese Rechnungshofprüfung durchgeführt:

- Bericht „Prüfung der Finanzanlagen und des Deckungsstocks des SWR“ vom Juni 2013
- Bericht „Prüfung der Abwicklung der Versorgungsleistungen im SWR“ vom Juni 2018

Beide Berichte wurden in die Prüfung des Rechnungshofs einbezogen. Die Berichte wurden vom Rechnungshof als Grundlage für weitergehende und fortschreibende Untersuchungen verwendet. An verschiedenen Stellen in den Prüfungsmitteilungen wird daher auf die Revisionsberichte Bezug genommen.

2.3 Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Nach § 35 Absatz 1 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-StV) prüfen die Rechnungshöfe Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat das Konzept und die Ergebnisse dieser Prüfung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt und die Prüfung im Übrigen allein durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt. Nach § 35 Absatz 5 SWR-StV in Verbindung mit § 111 Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg sind die §§ 89 ff. Landeshaushaltsordnung zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend anzuwenden. Dieser Verweis mündet insbesondere in der Regelung des § 95 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Danach sind dem Rechnungshof Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen zu übersenden oder vorzulegen. Ergänzt werden diese Regelungen zur Prüfungsbefugnis durch Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung und § 4 Landesdatenschutzgesetz, nach denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dann zulässig ist, wenn sie erforderlich ist, damit die öffentliche Stelle, hier der Rechnungshof, ihre bzw. seine Aufgaben erfüllen kann. Zudem gilt nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz eine Verarbeitung als mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar und damit als „privilegierte Zweitverarbeitung“, wenn sie der Rechnungsprüfung dient. Aus Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung, § 4, § 5 Absatz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz, der Landeshaushaltsordnung und den Regelungen des Staatsvertrages folgt damit,

dass der Rechnungshof grundsätzlich ermächtigt ist, für seine Prüfungstätigkeit auch personenbezogene Daten anzufordern.

2.4 Rahmenbedingungen der Prüfung

Im Eröffnungsgespräch am 17. Januar 2020 wurde eine offene und vollumfassende Unterstützung der Prüfung durch den SWR zugesagt. Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen und Auskünfte sollten dem Rechnungshof Baden-Württemberg über den zentralen Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Gespräche mit Mitarbeitern des SWR sollten über diesen koordiniert werden.

Ein Raum für die örtlichen Erhebungen, Zugänge zum Intranet des SWR, dem Internet und IT-Anwendungen (SAP) wurden zur Verfügung gestellt. Gesprächspartner des SWR zeigten sich offen und gaben die erbetenen Auskünfte.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu nicht vorhersehbaren Erschwernissen der Prüfung. Auf die vorgesehenen örtlichen Erhebungen musste wegen der Kontaktsperrungen und zur Sicherheit der Mitarbeiter des SWR und des Rechnungshofs weitgehend verzichtet werden. In dieser Phase wurde vorrangig mit Fragebogen gearbeitet. Zur Unterstützung eines besseren Prüfungsablaufs wurden im Lauf der Prüfung auch Fernzugriffe der Prüfer auf das Intranet des SWR und verschiedene Anwendungen (z. B. SAP) erlaubt.

Der SWR hat dem Rechnungshof umfangreiche Materialien (Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, Gremienunterlagen und -protokolle, Gutachten usw.) zur Verfügung gestellt. Der Rechnungshof hat hieraus Fragenkataloge entwickelt. Den Fragen waren als Anlagen Texte, Tabellen und Abbildungen beigelegt. Die in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Tabellenwerte beruhen auf vom Rechnungshof übermittelten und vom SWR ergänzten und überprüften Angaben.

Weiterhin wurden für die Analysen herangezogen:

- Meldedaten zu den KEF-Berichten
- KEF-Berichte 18. bis 23.

- Heubeck-Gutachten vom 22. Juni 2011 - Vergleich der Versorgungsregelungen bei ARD, Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) (im Auftrag der KEF)
- MERCER-Gutachten vom 13. August 2015 zur betrieblichen Altersversorgung bei den Anstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschland-Radio (KEF)
- MERCER-Gutachten vom 15. September 2018 zur Überprüfung der Tarifverträge der Rundfunkanstalten (KEF)
- Kienbaum-Gutachten vom 29. Mai 2019 zum Vergütungsniveau der öffentlichen Rundfunkanstalten (KEF)
- Prüfungsmitteilung der Rechnungshöfe vom 28. November 2005 zur Gemeinsamen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR (2003)

2.5 Durchführung der Prüfung und Adressaten der Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wurde von Frau Dr. Braun, Frau Herb und Herrn Schätzlein unter der Leitung von Herrn Dr. Böcker (bis 30. April 2021), Herrn Cyrkel-Maier (ab 1. Mai 2021) und Herrn Giebel (ab 1. Januar 2022) durchgeführt.

Vorrangig wurden die Geschäftsjahre 2013 bis 2019 geprüft. Aufgrund der Corona-bedingten Verzögerungen im Prüfungsablauf wurden Entwicklungen bis ins Geschäftsjahr 2020 miteinbezogen, soweit die betriebliche Altersversorgung oder die Deckungsstöcke tangiert waren. Aktuellere Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung des SWR können der parallel erscheinenden Prüfungsmitteilung zur „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) für die Geschäftsjahre ab 2019, insbesondere der Fernsehproduktionsstudios und der Programmverbreitung“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Adressaten der Prüfungsmitteilung sind nach § 35 Absatz 3 SWR-StV der Intendant und die Gremien des SWR, die Landesregierungen und die Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie nach § 37 Satz 1 Medienstaatsvertrag auch die KEF.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir zwischen weiblicher und männlicher Form nicht unterschieden. In Zahlenübersichten kann es durch den Verzicht auf Dezimalstellen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Zur besseren Verständlichkeit werden insbesondere bei längeren Textziffern die wesentlichen Ergebnisse in der Form von Leitsätzen vorangestellt. Die einzelnen Empfehlungen des Rechnungshofs werden als Empfehlung gekennzeichnet und durchnummeriert.

3 Bilanzielle Grundlageninformationen und Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung

Im Folgenden geht der Rechnungshof zunächst auf verschiedene Aspekte aus den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen des SWR ein. Diese dienen als Grundlageninformationen und sind im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung von Bedeutung. Hierdurch soll zum Einstieg der Prüfungsmitteilung ein Überblick über die Bedeutung und die Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung für den SWR ermöglicht werden.

Der in den Jahresabschlüssen des SWR ausgewiesene Personalaufwand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 20 Prozent (77,5 Mio. Euro) auf 464 Mio. Euro. Darin enthalten sind die Anstiege der Löhne, Gehälter und sozialen Aufwendungen um 41,6 Mio. Euro bzw. um 14,5 Prozent (Tz. 3.1).

Der Aufwand für die drei Beschäftigungssäulen beim SWR (Aufwand für Festangestellte, für Freie Mitarbeiter und für Arbeitnehmerüberlassung) nach dem Erweiterten Personalkostenbegriff (EPKB) stieg von 2013 bis 2019 um rd. 54 Mio. Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von 2,0 Prozent je Jahr. Dabei ist ein Rückgang bei der Arbeitnehmerüberlassung von 2,6 Mio. Euro bzw. durchschnittlich minus 6,4 Prozent je Jahr erkennbar. Der Aufwand für Festangestellte stieg um 33,2 Mio. Euro bzw. durchschnittlich 1,86 Prozent und für Freie Mitarbeiter um 23,1 Mio. Euro bzw. durchschnittlich 2,46 Prozent je Jahr (Tz. 3.2).

Wir gehen davon aus, dass 2019 ein dem TV-L-Abschluss wertgleicher Gesamtabschluss des SWR mit einer Verlängerung im Jahr 2021 erfolgte. Aus dem Gesamtpaket ergeben sich Mehrbelastungen von insgesamt 54,8 Mio. Euro. Der anschließende jährliche Fortentwicklungseffekt beträgt 29,4 Mio. Euro. Systembedingt wird dies auch Steigerungen beim künftigen Altersversorgungsaufwand hervorrufen (Tz. 3.3).

Der Anteil der tatsächlichen Erträge mit Altersversorgungsbezug lag im Prüfungszeitraum zwischen 3,82 (48,7 Mio. Euro) und 4,27 Prozent (52,5 Mio. Euro) der tatsächlichen Gesamterträge (Tz. 3.4).

Die Aufwände mit Altersversorgungsbezug sind im Jahr 2020 (209,4 Mio. Euro) gegenüber dem Jahr 2013 um 6,3 Prozent (12,3 Mio. Euro) gestiegen. Allerdings kam es aufgrund verschiedener Effekte zu starken Schwankungen bei den jährlichen Anteilshöhen an den Gesamtaufwänden. Diese lagen zwischen 14,2 und 18,3 Prozent (Tz. 3.5).

Das Eigenkapital sinkt unter anderem wegen höherer Rückstellungen für die Altersversorgung. Diese höheren Aufwendungen werden von der KEF nur langfristig über den sogenannten 25-Cent-Anteil am Beitrag ausgeglichen (Tz. 3.6).

3.1 Personalaufwand inklusive Altersversorgung in den Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlüsse enthalten an verschiedenen Stellen Angaben zum Personalaufwand (inklusive Altersversorgung). Die Tabelle 1 gibt die in den Mehrjahresübersichten und den Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellten Zahlen zum Personalaufwand wieder.

Tabelle 1: Personalaufwand (inklusive Altersversorgung) nach den Jahresabschlüssen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderungen	
	Beitragsperiode 2013 bis 2016				Beitragsperiode 2017 bis 2020				2013 bis 2020	
	In Mio. Euro									In Prozent
Verfügbare Rundfunkbeiträge	938,3	948,8	940,6	945,0	922,2	995,7	1.007,3	1.084,1	145,8	15,5
Personalaufwand in den Mehrjahresübersichten in den Jahresabschlussberichten	386,5	404,2	383,0	453,3	397,3	479,1	482,4	464,0	77,5	20,0
Anteil an den verfügbaren Rundfunkbeiträgen in Prozent	41,2	42,6	40,7	48,0	43,1	48,1	47,9	42,8		
Personalaufwand (ab 2017 ohne Zinsänderungseffekt) in den Jahresabschlussberichten ¹⁾	386,5	404,2	383,0	453,3	325,9	375,2	370,4	366,0	-20,5	-5,3
Anteil an den verfügbaren Rundfunkbeiträgen in Prozent	41,2	42,6	40,7	48,0	35,3	37,7	36,8	33,8		
<i>Davon Löhne und Gehälter, soziale Aufwendungen</i>	286,6	293,3	297,7	306,9	308,7	312,7	322,3	328,2	41,6	14,5
<i>Anteil an den verfügbaren Rundfunkbeiträgen in Prozent</i>	30,5	30,9	31,7	32,5	33,5	31,4	32,0	30,3		
<i>Davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	99,9	110,9	85,3	146,4	17,2	62,5	48,1	37,8	-62,1	-62,2
<i>Anteil an den verfügbaren Rundfunkbeiträgen in Prozent</i>	10,6	11,7	9,1	15,5	1,9	6,3	4,8	3,5		

¹⁾ Als Zinsänderungseffekt wird hier der durch die Änderungen des BilMoG verursachte jährliche Mehraufwand aus der Berechnung der Pensionsrückstellung bezeichnet, der sich aus der Differenz des zum 1. Januar 2010 gültigen Zinssatzes von 5,25 Prozent und dem jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre ergibt.

Anmerkung: Die Werte entstammen den Jahresabschlüssen des SWR. Die Summen und Differenzen wurden vom Rechnungshof berechnet. Die Daten bis 2018 wurden mit dem SWR abgestimmt. Die Werte für 2019 und 2020 wurden aus den Jahresabschlüssen vom Rechnungshof ergänzt.

Von 2013 bis 2020 erhöhte sich der Personalaufwand um 20 Prozent (77,5 Mio. Euro) auf 464 Mio. Euro.

Die Löhne, Gehälter und sozialen Aufwendungen sind im Prüfungszeitraum um 41,6 Mio. Euro bzw. 14,5 Prozent angestiegen. Hauptverantwortlich hierfür waren die tariflichen Gehaltssteigerungen.

Im Jahr 2020 lag der Personalaufwand mit Zinsänderungseffekt bei 42,8 Prozent der verfügbaren Rundfunkbeiträge.

3.2 Aufwand für Arbeitsentgelte nach Beschäftigungssäulen in den Berichten an die Landtage sowie Steuerung mittels des „Erweiterten Personalkostenbegriffs (EPKB)“

Der SWR hat bereits im Jahr 2010 die Problematik der Notwendigkeit einer umfassenden Steuerung seiner Aufwendungen aus den verschiedenen bei ihm anzutreffenden Beschäftigungsformen erkannt und mit dem „Erweiterten Personalkostenbegriff (EPKB)“ und dessen Anwendung ein geeignetes Steuerungsinstrument zum Einsatz gebracht.

Die nachfolgende Darstellung zur Entwicklung der Aufwendungen für Arbeitsentgelte der Beschäftigungssäulen wird inzwischen regelmäßig bei den Berichten des SWR an die Landtage eingesetzt.

Tabelle 2: Aufwendungen für Arbeitsentgelte der Beschäftigungssäulen

Jahr	Aufwand Fest-angestellte	Veränderung zum Vorjahr	Aufwand Freie Mitarbeiter	Veränderung zum Vorjahr	Aufwand Arbeitnehmer-überlassung	Veränderung zum Vorjahr	Aufwand Gesamt	Veränderung zum Vorjahr
	In Mio. Euro	In Prozent	In Mio. Euro	In Prozent	In Mio. Euro	In Prozent	In Mio. Euro	In Prozent
Ist 2013	284,5		147,2		6,8		438,5	
Ist 2014	292,1	2,7	154,2	4,8	7,3	7,4	453,6	3,4
Ist 2015	296,5	1,5	154,6	0,3	6,7	-8,2	457,8	0,9
Ist 2016	299,4	1,0	154,7	0,1	5,8	-13,4	459,9	0,5
Ist 2017	305,1	1,9	162,0	4,7	5,6	-3,4	472,7	2,8
Ist 2018	308,0	1,0	167,1	3,1	3,1	-44,6	478,2	1,2
Ist 2019	317,7	3,1	170,3	1,9	4,2	35,5	492,2	2,9
Ist 2020	323,9	2,0	168,3	-1,2	4,4	4,8	496,6	0,9
Veränderung Ist 2013 zu IST 2018	23,5		19,9		-3,7		39,7	
Veränderung Ist 2013 zu IST 2019	33,2		23,1		-2,6		53,7	
Veränderung Ist 2013 zu IST 2020	39,4		21,1		-2,4		58,1	

Anmerkung: Die Werte entstammen den Berichten des SWR an die Landtage zur „Finanz-, Haushalts- & Personalkostenentwicklung“. Die Tabelle wurde mit dem SWR für die Jahre 2017 bis 2019 abgestimmt.

Zu der in der Tabelle dargestellten Entwicklung des EPKB bis 2019 erklärte der SWR im Einzelnen:

- Im Zeitraum 2013 bis 2019 lag die durchschnittliche Steigerung bei den Festangestellten bei rd. 1,86 Prozent und bei der freien Mitarbeit bei knapp 2,46 Prozent je Jahr. Bei der Arbeitnehmerüberlassung geht der jährliche Aufwand im Durchschnitt um rd. 7,7 Prozent zurück.
- Über alle drei Beschäftigungsformen hinweg liegt die durchschnittliche Steigerung im Zeitraum 2013 bis 2019 bei rd. 1,94 Prozent je Jahr.
- Einen wesentlichen Faktor bei der Entwicklung der Personalkosten stellen die zwischen den Tarifparteien vereinbarten, linearen Tarifsteigerungen dar. Im Zeitraum 2013 bis 2019 sind Tarifsteigerungen für die Festangestellten und für die Freien Mitarbeitenden beim SWR vereinbart worden. Im Durchschnitt führten diese zu einer jährlichen Vergütungssteigerung von 2,38 Prozent bei den Festangestellten und 2,45 Prozent bei den Freien Mitarbeitenden.
- Die Steigerung bei den Festangestellten und die gesamte Steigerung im EPKB sind unter den Tarifsteigerungen in diesem Zeitraum geblieben. Dies zeigt, dass kosten-senkende Maßnahmen umgesetzt wurden. Die wesentliche Maßnahme in diesem Zusammenhang ist der Planstellenabbau im Rahmen des Einspar- und Umbauprozesses im SWR. So konnte die Zahl der Planstellen im Betrachtungszeitraum von 2013 bis 2019 um 118,5, von 3.631,0 auf 3.512,5 reduziert werden.
- Bei der freien Mitarbeit entspricht die durchschnittliche Steigerung nahezu den Tarifsteigerungen. Hier wirken sich auf der einen Seite die Einsparungen aus den Finanz- und Personalkonzepten der Direktionen sowie aus dem Umwandlungsprozess ab 2018 aus. Auf der anderen Seite wurde innerhalb des seit 2010 stattfindenden Einspar- und Umbauprozesses auch die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der eingesparten Beschäftigungsverhältnisse wieder für neue Tätigkeiten im Rahmen innovativer und zukunftsweisender Projekte heranzuziehen und zu besetzen, um damit den Umstrukturierungsprozess des SWR zu einem multimedialen Inhalteanbieter zu unterstützen.

- Darüber hinaus hat sich der SWR 2018 auf die Einführung einer neuen Honorarstruktur für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende im SWR ab dem 1. Januar 2019 verständigt, die den multimedialen Anforderungen gerecht wird. Dazu gehört auch die komplette Abgeltung des Urheberrechts. In der Anwendung und Umsetzung der neuen Honorarstruktur gibt es verschiedene kostensenkende und kostenerhöhende Effekte. Zudem ist die weitere Entwicklung des Gesamthonorarvolumens maßgeblich davon abhängig, ob das Beschäftigungsvolumen konstant bleibt oder sich durch demografische Abgänge, Umwandlungen, Eigen- oder Fremdfertigung von Produktionen oder zusätzliche Programmprojekte usw. verändert.

Aus den Erläuterungen des SWR wird deutlich, dass der Aufwand für die einzelnen Beschäftigungssäulen verschiedensten Veränderungsfaktoren unterliegt. Zu erwähnen bleibt, dass der hier dargestellte Aufwand für Festangestellte leicht von den Werten in der Ziffer 3.1 Tabelle 1 - für Löhne und Gehälter und soziale Aufwendungen - abweicht. Die Abweichungen erklärt der SWR damit, dass in Tabelle 1 der gesamte Aufwand dargestellt ist, während bei der Ermittlung des Aufwandes für Festangestellte für den EPKB beispielsweise der vom SWR nicht steuerbare Aufwand für Urlaubs- und Jubiläumsrückstellungen unberücksichtigt bleibt.

Der SWR setzt seinen Reformprozess fort. Neben der Steuerung über Planstellen hilft die anstaltsindividuelle Betrachtung der Entwicklung der drei Beschäftigungssäulen den Personalaufwand im Aufwuchs zu begrenzen. Allerdings stiegen die Aufwände insbesondere wegen der tariflichen Steigerungen der Arbeitsentgelte. Insgesamt stieg der Gesamtaufwand für die Arbeitsentgelte der drei Beschäftigungssäulen von 2013 bis 2019 um rd. 54 Mio. Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von 1,94 Prozent je Jahr. Dabei ist ein Rückgang bei der Arbeitnehmerüberlassung von 2,6 Mio. Euro bzw. durchschnittlich minus 7,7 Prozent je Jahr erkennbar. Der Aufwand für Festangestellte stieg um 33,2 Mio. Euro bzw. durchschnittlich 1,86 Prozent und für Freie Mitarbeiter um 23,1 Mio. Euro bzw. durchschnittlich 2,46 Prozent je Jahr.

3.3 Entwicklungen im Tarifvertragssystem des Südwestrundfunks

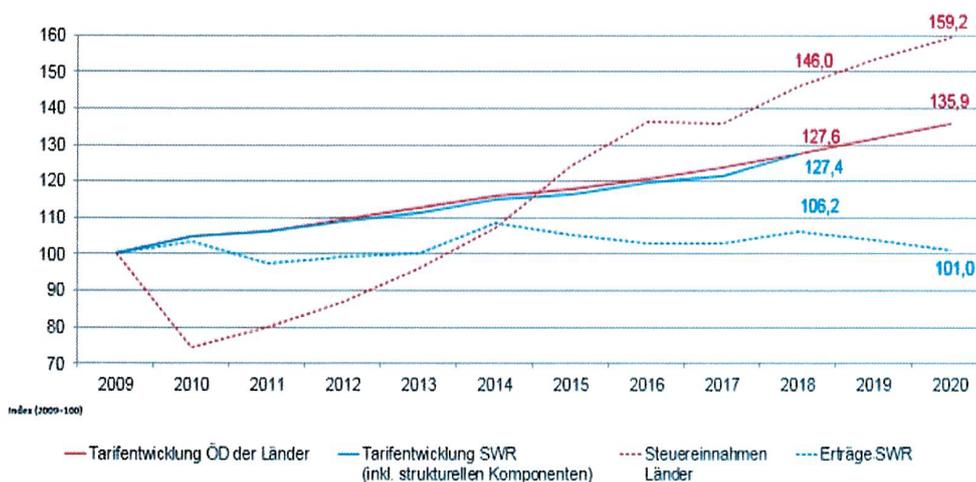
Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland erfolgt überwiegend aus dem Rundfunkbeitrag und unterliegt daher einer besonderen Legitimierungserwartung. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu einer kritischen Debatte über die Höhe der Gehälter bei den öffentlich-rechtlichen Sendern. Deshalb hat sich der Rechnungshof mit den aktuellen Tarifentwicklungen beim SWR befasst.

Die tarifliche Anpassung der Gehälter der Festangestellten, der Mitglieder der Klangkörper, der Ausbildungsvergütungen, der Honorare beim SWR sowie die Anpassung der Renten unterliegen regelmäßigen Tarifverhandlungen. Der SWR hat es hierbei mit verschiedenen Tarifpartnern (Gewerkschaften ver.di, DJV, DOV und VRFF) zu tun.

In der VR-Vorlage 94/2019 wurden dem Verwaltungsrat (VR) im Zusammenhang mit den Abschlussverhandlungen zum Gehaltstarifvertrag 2019 und dem Honorar-Tarifvertrag 2019 Informationen gegeben.

Der SWR verwies zum einen auf die unübersichtlichen Entwicklungen bei der aus seiner Sicht notwendigen Anpassung der Rundfunkbeiträge. Zum anderen wurde darauf verwiesen, dass der Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wegen der 33-monatigen Laufzeit und der höheren Steuerkraft der Länder nicht herangezogen werden konnte. Dem SWR würden wegen der fehlenden Rundfunkbeitragserhöhung die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel fehlen. Dazu wurde folgende Abbildung geliefert:

Abbildung 1: Tarifenwicklung und Einnahmen im öffentlichen Dienst der Länder und beim Südwestrundfunk (2009 bis 2018 und Prognosen/Plan für 2019/2020)



Anmerkung: Die Abbildung entstammt der VR-Vorlage 94/2019.

Mit dieser Abbildung belegt der SWR aus seiner Sicht, dass die bisherigen tariflichen Anpassungen der Gehälter von 2009 bis 2018 im Gleichklang mit den tariflichen Verbesserungen im öffentlichen Dienst (TVÖD und TV-L) erfolgten. Darstellungen im Internetportal ÖFFENTLICHER DIENST.INFO stützen die Sicht des SWR. Eine Aussage über das absolute Gehaltsniveau im Vergleich zum öffentlichen Dienst ist dadurch nicht getroffen.

Der 2019 erfolgte Abschluss des TV-L weist in Anlage 1 für das Gesamterhöhungsvolumen der 33-monatigen Laufzeit folgende Referenzwerte aus:

- 1. Januar 2019: +3,2 Prozent
- 1. Januar 2020: +3,2 Prozent
- 1. Januar 2021: +1,4 Prozent

In Anlage 2 sind die Ergebnisse des ebenfalls 33-monatigen Tarifabschlusses 2019 des SWR für die Festangestellten, die Mitglieder der Orchester, der Auszubildenden und der Freien Mitarbeiter (Kreise A und B) dargestellt. Als lineare Erhöhungen für die Festangestellten wurde folgendes festgelegt:

- 1. Dezember 2019: +2,5 Prozent
- 1. April 2020: +2,0 Prozent
- 1. April 2021: +1,7 Prozent

Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2019 des SWR wurden auch vertragliche Festlegungen für die Versorgungsempfänger getroffen:

- Einmalzahlung von 250 Euro bei Altersrenten, 165 Euro bei Witwenrenten und 35 Euro bei Waisenrenten im Dezember 2019.
- Zum 1. Dezember 2019 erfolgte eine Erhöhung der Rentenzahlungen um 1,5 Prozent, eine weitere um 1,0 Prozent zum 1. April 2020 und eine dritte Erhöhung um 1,0 Prozent zum 1. April 2021.

In der VR-Vorlage 94/2019 gibt es auch Hinweise des SWR zu den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung der strukturellen Komponenten während der Laufzeit der tariflichen Vereinbarung.

Für den **Gehaltstarifvertrag 2019** wurde prognostiziert:

• 1. April	bis	31. Dezember 2019	6,6 Mio. Euro
• 1. Januar	bis	31. Dezember 2020	14,7 Mio. Euro
• 1. Januar	bis	31. Dezember 2021	<u>21,3 Mio. Euro</u>
			42,5 Mio. Euro (Rundungsdifferenzen)

Laut Schätzung des SWR entspricht dies einer durchschnittlichen finanziellen Mehrbelastung über die gesamte Laufzeit von rd. 4,45 Prozent je Jahr für die aktiven Beschäftigten. Bei den Versorgungsempfängern ergibt sich eine Belastung von rd. 2,41 Prozent je Jahr.

Die anschließende dauerhafte jährliche tabellenwirksame Fortentwicklung beträgt rd. 22,8 Mio. Euro (rd. 6,3 Prozent aktive Beschäftigte und 3,5 Prozent Versorgungsempfänger). Die Mehrbelastungen sind über den Personaletat abzudecken.

Für den **Honorar-Tarifvertrag 2019** wurde prognostiziert:

• 1. April	bis	31. Dezember 2019	1,9 Mio. Euro
• 1. Januar	bis	31. Dezember 2020	4,3 Mio. Euro
• 1. Januar	bis	31. Dezember 2021	<u>6,2 Mio. Euro</u>
			12,3 Mio. Euro (Rundungsdifferenzen)

Laut SWR entspricht dies einer Mehrbelastung über die gesamte Laufzeit von rd. 4,5 Prozent je Jahr inklusive struktureller Komponenten. Die anschließende dauerhafte jährliche Fortentwicklung der Honorarerhöhung beträgt rd. 6,6 Mio. Euro (rd. 6,3 Prozent). Diese Mehraufwendungen sind aus den dezentralen Etats zu decken.

Ende 2020 und Anfang 2021 musste der SWR angesichts der ausbleibenden Erhöhung des Rundfunkbeitrages mit den Tarifpartnern über ein für die Tariferhöhung zum 1. April 2021 vereinbartes Sonderkündigungsrecht verhandeln.

Als Ergebnis wurde Folgendes vereinbart:

- Zum 1.4.2021 werden die Honorare und Gehälter um 1,7% erhöht, wie vorgesehen.
- Die Laufzeit des Tarifvertrages wird um drei Monate verlängert, bis zum 31.3.2022.
- Festangestellte und arbeitnehmerähnliche Freie, die Kinder unter 12 Jahren haben, bekommen einmalig einen zusätzlichen Tag zur Kinderbetreuung.
- Der Urlaub aus 2020 kann bis zum 30.6.2021 abgenommen werden (es gibt Bereiche/Kolleg*innen, die aufgrund der Mehrbelastung durch Corona keinen Urlaub nehmen konnten und wg. Wahlen Probleme haben, bis zum 30.4. den Resturlaub zu nehmen).
- SWR und Gewerkschaften werden zu folgenden Themen Tarifverhandlungen aufnehmen bzw. weiterführen:
 - Coronabedingte Minusstunden
 - Tarifvertrag zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes (Homeoffice)
 - Einstiegshonorare für Rekrutierung von Beschäftigten mit (noch) fehlenden Qualifikationsvoraussetzungen
 - Kosten der Honorarstruktur (wird in die Tarifrunden 2022 münden)
 - Befristete Leitungsfunktionen
- Außerdem unterstützen die Gewerkschaften die Umbauprozesse im SWR, eine nicht tarifizierte Vorruhestandsregelung für Einzelfälle sowie den Umwandlungsprozess für die nicht-programmgestaltenden Freien (NPGs).

Anmerkung: Die Abbildung entstammt einer Erklärung des Betriebsverbands SWR (ver.di).

Wir gehen davon aus, dass 2019 für den SWR ein dem TV-L-Abschluss wertgleicher Gesamtabschluss (einschließlich des Beschäftigungspaktes) vereinbart wurde. Hierbei ist die Laufzeitverlängerung im Jahr 2021 bis zum 31. März 2022 berücksichtigt. Die tarifliche Entwicklung der Gehälter des SWR dürfte vergleichbar bzw. leicht unter dem TV-L verlaufen. Die sich aus dem Gesamtpaket des Abschlusses 2019 ergebenden Mehrbelastungen von insgesamt 54,8 Mio. Euro sowie der sich anschließende jährlichen Fortentwicklungseffekt von rd. 29,4 Mio. Euro sind für die weitere Entwicklung des SWR erheblich. Die steigenden tariflichen Aufwendungen werden aber systembedingt auch Steigerungen beim künftigen Altersversorgungsaufwand hervorrufen. Dies betrifft sowohl die vom SWR zu managenden Altversorgungen des TVV-SWR als auch die Prämien für die VTV/BTVA-Versorgungen an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Baden-Baden (bbp).

3.4 Entwicklung der Erträge mit Blick auf die Altersversorgungspositionen

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Erträge mit dem Hauptaugenmerk auf die Altersversorgungspositionen analysiert.

Tabelle 3. Erträge mit Altersversorgungsanteilen

	2013	2014	2015	2016	Summe		2017	2018	2019	Veränderung 2013 zu 2019	
	Gebührenperiode 2013 bis 2016						Gebührenperiode 2017 bis 2020			Gesamt	
	In Mio. Euro					In Prozent	In Mio. Euro			In Prozent	
Gesamterträge	1.171,70	1.272,90	1.230,90	1.205,80	4.881,40	100,00	1.393,30	1.288,00	1.273,30	101,60	8,67
<i>Aus Rundfunkbeiträge</i>	995,60	1.069,40	1.039,20	1.020,60	4.124,40	84,50	1.008,70	1.031,40	1.020,90	25,30	2,54
Davon Erträge mit Altersversorgungsbezug											
<i>Aus Rückdeckungsversicherungen</i>	15,40	14,20	16,50	17,80	63,90	1,31	13,40	21,90	22,70	7,30	47,40
<i>Aus dem Ausgleich der Deckungslücke Altersversorgung</i>	2,30	2,30	2,30	2,30	9,20	0,19	6,10	5,60	6,20	3,90	169,57
<i>Aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	0,00	0,00	0,00	0,30	0,30	0,01	182,40	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Aus Wertpapieren des Anlagevermögens</i>	28,80	35,20	32,80	29,70	126,50	2,59	32,40	25,30	19,20	-9,60	-33,33
<i>Aus Zinserträgen aus Ausleihungen</i>	0,90	1,00	0,90	0,90	3,70	0,08	0,90	0,90	0,60	-0,30	-33,33
Erträge mit Altersversorgungsbezug	47,40	52,70	52,50	51,00	203,60	4,17	235,20	53,70	48,70	1,30	2,74
Anteil an den Gesamterträgen in Prozent	4,05	4,14	4,27	4,23	4,17		16,88	4,17	3,82		

Anmerkung: Die Werte entstammen den Haushaltsplänen des SWR. Die Summen und Differenzen wurden vom Rechnungshof berechnet. Achtung! Es bestehen Abweichungen bei den Zahlen, da die zugrundeliegenden Zahlen nicht in exakter Höhe (vollständige Zahlenlänge) in den Haushaltsplänen abgebildet sind. Daher kommt es zu Rundungsdifferenzen. Die Tabelle wurde mit dem SWR abgestimmt.

Aus den Tabellenwerten ist zu erkennen, dass

- es 2017 bei den Erträgen mit Altersversorgungsbezug beachtliche Abweichungen aufgrund von Rückstellungsaufösungen anlässlich des Tarifabschlusses zur Reform der Altersversorgung gab.
- der Anteil der tatsächlichen Erträge mit Altersversorgungsbezug zwischen 3,82 und 4,27 Prozent der tatsächlichen Gesamterträge des SWR betrug. Im Jahr 2019 waren die Erträge mit Altersversorgungsbezug um 1,3 Mio. Euro bzw. 2,74 Prozent höher als im Jahr 2013.

Der SWR gab auf Rückfrage zu dieser Tabelle folgende ergänzende Erläuterung:

- Im Jahr 2017 wurde bei den Erträgen das Ist durch die Wirkung des Tarifabschlusses zur Reform der Altersversorgung überlagert.

3.5 Entwicklung der Aufwände mit Blick auf die Altersversorgungspositionen

Tabelle 4: Aufwände mit Altersversorgungsanteilen

	2013	2014	2015	2016	Summe	In Prozent	2017	2018	2019	2020	Summe	In Prozent	Veränderung 2013 zu 2020	
	Gebührenperiode 2013 bis 2016						Gebührenperiode 2017 bis 2020						Gesamt	
	In Mio. Euro						In Mio. Euro						In Prozent	
Aufwände	1.219,1	1.347,3	1.255,2	1.332,0	5.153,6	100,00	1.278,5	1.390,6	1.382,5	1.340,0	5.391,6	100,00	120,9	9,92
Davon Aufwände mit Altersversorgungsbezug														
Altersversorgung	99,9	110,9	85,3	146,4	442,5	8,59	88,6	166,5	160,1	135,8	551,0	10,22	35,9	35,93
- Davon Pensionszahlungen/Beihilfen	81,0	83,9	85,6	88,6	339,1	6,58	90,6	91,3	92,9	94,9	369,7	6,86	13,9	17,10
- Davon Rückstellungen Regelaufwand Personal	-17,6	-53,6	-64,4	-55,6	-191,2	-3,71	-76,3	-43,9	-65,0	-78,5	-263,7	-4,89	-60,9	>100
- Davon Rückstellungen BilMoG Zinsänderungsaufwand	33,4	77,5	61,0	84,2	256,1	4,97	78,2	117,5	131,4	119,6	446,7	8,29	86,2	>100
- Davon Vorruhestand	0,0	0,0	0,0	26,1	26,1	0,51	-7,0	-1,5	-2,0	-2,6	-13,1	-0,24	-2,6	>100
- Davon Sonstige Kosten	3,2	3,1	3,1	3,0	12,4	0,24	3,0	3,0	2,8	2,5	11,3	0,21	-0,7	22,34
Andere Aufwendungen/ BilMoG-Umstellungsaufwand	12,4	12,1	8,5	25,9	58,9	1,14	25,6	24,7	25,2	27,6	103,1	1,91	15,2	>100
- Davon Rückstellungen BilMoG-Umstellungsaufwand	0,0	0,0	0,0	19,2	19,2	0,37	19,2	19,2	19,2	19,2	76,8	1,42	19,2	>100
Zinsen, Steuern, Sonstiges	107,5	105,2	104,2	84,1	401,0	5,97	83,9	70,7	68,0	60,5	283,1	5,25	-47,1	43,77
- Davon Rückstellungen Regelaufwand Aufzinsung	78,0	80,0	79,4	78,2	315,6	6,12	73,5	65,1	61,3	54,4	254,3	4,72	-23,6	30,26
- Davon Rückstellungen AV BilMoG-Umstellung	19,2	19,2	19,2	0,0	57,6	1,12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	-19,2	100,00
Gesamtaufwände mit Altersversorgungsbezug	197,1	210,1	183,9	243,8	834,9	16,20	181,3	250,8	240,6	209,4	882,1	16,36	12,3	6,25
Anteil der Aufwände mit Altersversorgungsbezug an den Gesamtaufwänden in Prozent	16,2	15,6	14,7	18,3			14,2	18,0	17,4	15,6				

Anmerkung: Die meisten Werte entstammen den Haushaltsplänen des SWR. Die Summen und Differenzen wurden vom Rechnungshof berechnet. Da die zugrundeliegenden Zahlen nicht in exakter Höhe (vollständige Zahlenlänge) in den Haushaltsplänen abgebildet sind, kommt es zu Rundungsdifferenzen. Die Tabelle wurde bis 2019 mit dem SWR abgestimmt. Die Werte für 2020 wurden aus dem Haushaltsplan 2022 ergänzt.

Die Analyse der Altersversorgungsaufwendungen ergibt, dass

- die Gesamtaufwände im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2013 um 120,9 Mio. Euro bzw. 9,9 Prozent gestiegen sind.
- die Aufwände mit Altersversorgungsbezug im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2013 um 12,3 Mio. Euro bzw. 6,3 Prozent gestiegen sind. Allerdings kam es aufgrund verschiedener Effekte zu starken Schwankungen bei den jährlichen Anteilshöhen an den Gesamtaufwänden. Diese lagen zwischen 14,2 und 18,3 Prozent.

Der SWR gab auf Rückfrage zu dieser Tabelle folgende ergänzende Erläuterung:

- Ab 2016 gab es durch das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) teilweise Änderungen in der Ausweisung bzw. der Aufteilung der Komponenten Regelaufwand Personal, Zinsaufwand, Zinsänderungsaufwand (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) und Umstellungsaufwand (BilMoG) im Ist. Der Vergleich über die Perioden hinweg ist aufgrund der geänderten Ausweissystematik daher nur eingeschränkt möglich.

3.6 Vermögenslage (Vermögensrechnung) und Entwicklung des Eigenkapitals

Tabelle 5: Vermögenslage

	2013	2014	2015	2016	Veränderungen 2016 zu 2013	2017	2018	2019	2020	Veränderungen 2020 zu 2017	Veränderungen 2020 zu 2013		Anteil an der Bilanz- summe 2020
	Gebührenperiode 2013 bis 2016					Gebührenperiode 2017 bis 2020							
	In Mio. Euro											In Prozent	
Vermögen													
Immaterielle Anlagen	6,7	8,3	8,4	8,7	2,0	13,1	13,3	13,0	13,3	0,2	6,6	98,5	0,5
Sachanlagen	338,1	302,9	285,5	267,8	-70,3	251,9	249,8	249,9	254,6	2,7	-83,5	-24,7	10,3
Finanzanlagen	1.190,6	1.242,9	1.279,1	1.315,7	125,1	1.360,1	1.389,3	1.392,5	1.393,5	33,4	202,9	17,0	56,1
<i>Bezogen auf die Bilanzsumme in Prozent</i>	58,2	55,7	54,9	54,6		54,7	55,1	55,7	56,1	1,4			
<i>Bezogen auf das Anlagevermögen in Prozent</i>	77,5	80,0	81,3	82,6		83,7	84,1	84,1	83,9	0,2			
Anlagevermögen	1.535,4	1.554,1	1.573,0	1.592,2	56,8	1.625,1	1.652,4	1.655,4	1.661,5	36,4	126,1	8,2	66,9
Programmvermögen	150,9	143,8	156,4	150,3	-0,6	173,3	177,7	176,9	167,4	-5,9	16,5	11,0	6,7
Vorräte	1,1	1,1	0,9	0,8	-0,3	0,8	0,7	0,7	0,8	0,0	-0,3	-26,1	0,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	230,8	330,0	324,8	332,1	101,3	348,3	365,0	356,4	383,8	35,5	153,0	66,3	15,5
Liquide Mittel	124,2	191,7	264,1	333,5	209,3	334,5	318,1	306,5	266,4	-68,1	142,2	114,5	10,7
Umlaufvermögen	356,1	522,8	589,7	666,4	310,3	683,6	683,8	663,7	651,1	-32,5	295,0	82,8	26,2
Rechnungsabgrenzungsposten	12,1	9,1	9,7	2,3	-9,8	5,5	6,7	5,6	3,9	-1,6	-8,2	-67,8	0,2
Aktiva zum 31.12.	2.054,5	2.229,8	2.328,9	2.411,2	356,7	2.487,5	2.520,6	2.501,6	2.483,9	-3,6	429,4	20,9	100,0
Kapital													
Anstaltseigenes Kapital zum 01.01.	370,6	323,2	248,8	224,5		98,3	213,1	110,5	1,2	-97,1			
Bilanzgewinn/-verlust	-47,4	-74,4	-24,3	-126,2		114,8	-102,6	-109,1	-14,4	-129,2			
Saldo	323,2	248,8	224,5	98,3		213,1	110,5	1,4	-13,2	-226,3			
Rücklage für Beitrags- mehrträge I	22,9	107,3	165,2	200,9		200,9	183,8	130,7	0,0	-200,9			
Rücklage für Beitrags- mehrträge II	0,0	0,0	0,0	0,0		16,9	6,9	9,9	22,7	5,8			
Anstaltseigenes Kapital zum 31.12.	346,1	356,1	389,7	299,2	-46,9	430,9	301,2	142,0	9,5	-421,4	-336,6	-97,3	0,4
<i>Bezogen auf die Bilanzsumme in Prozent</i>	16,8	16,0	16,7	12,4		17,3	12,0	5,7	0,4	-16,9			
Rückstellungen zum 31.12.	1.645,8	1.804,2	1.865,4	2.043,8	398,0	1.977,4	2.125,9	2.263,9	2.390,6	413,2	744,8	45,3	96,2
<i>Bezogen auf die Bilanzsumme in Prozent</i>	80,1	80,9	80,1	84,8		79,5	84,3	90,5	96,2	16,7			
Verbindlichkeiten	45,9	51,5	54,6	50,1	4,2	60,4	74,0	73,1	62,7	2,3	16,8	36,7	2,5
Rechnungsabgrenzungsposten	16,7	18,0	19,2	18,1	1,4	18,8	19,5	22,6	21,1	2,3	4,4	26,5	0,9
Fremdkapital zum 31.12.	1.708,4	1.873,7	1.939,2	2.112,0	403,6	2.056,6	2.219,4	2.359,6	2.474,4	417,8	766,0	44,8	99,6
<i>Bezogen auf die Bilanzsumme in Prozent</i>	83,2	84,0	83,3	87,6		82,7	88,1	94,3	99,6	16,9			
Passiva zum 31.12.	2.054,5	2.229,8	2.328,9	2.411,2	356,7	2.487,5	2.520,6	2.501,6	2.483,9	-3,6	429,4	20,9	100,0

Anmerkung: Die Werte entstammen den Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen sowie ergänzenden Erklärungen des SWR. Die Summen und Differenzen wurden vom Rechnungshof berechnet. Die Tabelle wurde mit dem SWR bis 2018 abgestimmt. Die Werte für 2019 und 2020 wurden den Jahresabschlüssen entnommen.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 nahm gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2013 um 447,1 Mio. Euro bzw. 21,8 Prozent zu. Der Anteil des Anlagevermögens lag am 31. Dezember 2019 bei 66,2 Prozent. Der Anteil der Finanzanlagen betrug

55,7 Prozent. Hierzu wird auf die Feststellungen zum Deckungsstockvermögen verwiesen.

Auf der Kapitalseite bilden die Rückstellungen den größten Block. Im Jahr 2019 betragen diese 2.390,6 Mio. Euro bzw. 90,5 Prozent des Kapitals. Der größte Teil davon waren personenbezogene Rückstellungen.

Das Eigenkapital schwankte sehr stark. Im betrachteten Zeitraum sank es um 336,6 Mio. Euro bzw. 97,3 Prozent.

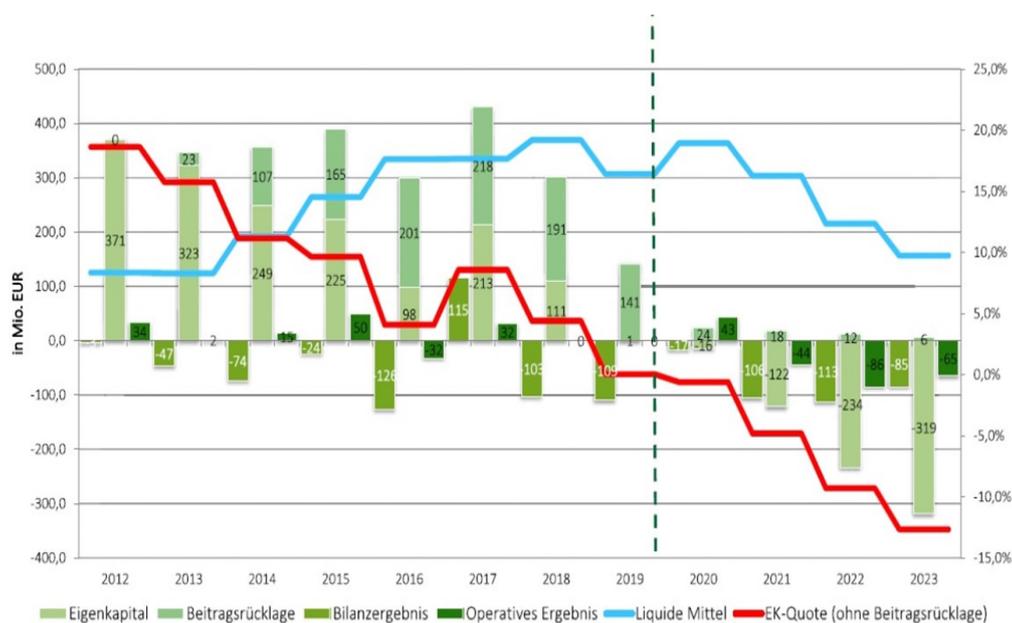
Der SWR gab auf Rückfrage für den Zeitraum 2013 bis 2018 folgende ergänzende Erläuterung:

- Die immateriellen Anlagen steigen mit zunehmender Digitalisierung.
- Das Programmvermögen steigt insgesamt leicht. Ausschlaggebend sind zum einen die Teuerungen und zum anderen, dass der SWR in den letzten Jahren viel in ein repertoirefähiges Programmvermögen investiert hat.
- Die liquiden Mittel stiegen mit den Beitragsrücklagen.
- Die Position Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände erhöhte sich, insbesondere, weil hierin der Aktivwert für die Altersversorgung der VTV- und BTVA-Versorgten enthalten ist. Dieser steigt jährlich entsprechend dem Verpflichtungsumfang an. Weiterhin stiegen mit der Umstellung des Rundfunkbeitrags die Forderungen aus Rundfunkbeiträgen an.
- Das Eigenkapital sinkt wegen höherer Rückstellungen für die Altersversorgung, insbesondere durch den zwingend anzuwendenden Bundesbankzinssatz, der zu erhöhten Rückstellungszuführungen und damit erhöhten Aufwendungen führt. Diese Aufwendungen werden von der KEF derzeit nicht in voller Höhe als finanzbedarfswirksam anerkannt und werden entsprechend nicht voll über den Beitrag finanziert. Der Ausgleich dieses Mehraufwandes erfolgt langfristig über den sogenannten 25-Cent-Anteil am Beitrag.
- Insgesamt ist die Bilanzentwicklung stark von der Entwicklung der Rückstellungen für die Altersversorgung und dem zugehörigen Deckungsstock sowie der Beitragsrücklage geprägt.

Grundsätzlich beschränken sich die Aussagen des Rechnungshofs auf den Prüfungszeitraum. Handelt es sich allerdings um Informationen und Feststellungen, die für die künftige Entwicklung der geprüften Einrichtung wesentlich sind, werden diese in die Untersuchung einbezogen.

Anlässlich der Vorstellung des Jahresabschlusses 2019 haben die Wirtschaftsprüfer folgende Hochrechnung zur Entwicklung des Eigenkapitals, der Beitragsrücklagen, des „Operativen Ergebnisses“, der liquiden Mittel sowie der Eigenkapitalquote präsentiert:

Abbildung 2: Entwicklung des Eigenkapitals (Vorausberechnung der Wirtschaftsprüfer)



Anmerkung: Diese Abbildung entstammt einer vom SWR zur Verfügung gestellten Präsentation der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss 2019.

Für die Beitragsrücklagen prognostizierten die Wirtschaftsprüfer, dass diese im Jahr 2020 aufgebraucht sein müssten. Ohne eine Erhöhung der Beiträge wurde ein Absinken des Eigenkapitals des SWR vorhergesagt.

Zur weiteren Entwicklung führt der SWR in VR-Vorlage 71/2019 (FiA) zum „Entwicklungsplan 2019 bis 2023 - Mehrjährige Finanzplanung“ u. a. aus:

- Die Beitragsrücklage I wird bis 2020 vollständig verbraucht sein. Auch aus der Beitragsrücklage II werden bis 2020 rd. 44 Mio. Euro aufgebraucht sein.
- Zur Entwicklung des Eigenkapitals bis 2023 wird folgende Planrechnung aufgezeigt:

	Mio. €
Eigenkapital zum 31.12.2018	301,2
Rücklage für Beitragsmehrerträge I zum 31.12.2018	-183,8
Rücklage für Beitragsmehrerträge II zum 31.12.2018	-7,0
Ergebnis der Erfolgsrechnung 2019 (Mehrbedarf)	-87,3
Ergebnis der Erfolgsrechnung 2020-2023 (Mehrbedarf)	-376,0
Rücklage für Beitragsmehrerträge II zum 31.12.2023	<u>5,9</u>
Voraussichtliches buchmäßiges Eigenkapital zum 31.12.2023	<u>-347,0</u>
<u>Nachrichtlich:</u>	
BilMoG Zinsänderungsaufwand (2010 - 2023)	725,7
BilMoG Umstellungsaufwand (2010 - 2023)	265,3
Abzüglich Erträge aus 25-Cent-Mittel/Tarifkompromiss (2017 - 2023)	-298,2
Abzüglich Rücklage für Beitragsmehrerträge II zum 31.12.2023	-5,9
Operatives Eigenkapital zum 31.12.2023	<u><u>339,9</u></u>

Dazu wird ausgeführt: „Das Operative Eigenkapital wird damit - hochgerechnet auf das Jahr 2023 - noch immer im grünen Bereich liegen. Allerdings wird mit jedem Jahr, in dem eine Beitragsanpassung ausbleibt, auch hier Substanz verbraucht.“

Der SWR hat neben dem Eigenkapital und dem Bilanzergebnis, um das tatsächliche Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns besser wiedergeben zu können, mit dem „Operativen Eigenkapital“ und dem „Operativen Ergebnis“ weitere Kapital- und Ergebnisdarstellungen eingeführt. Dabei werden die Bilanzergebnisse und die Entwicklung des Eigenkapitals einerseits um die BilMoG-Effekte aus den Altersversorgungs- und Beihilferückstellungen und andererseits um die für deren Finanzierung von der KEF vorgesehenen

25-Cent-Mittel bereinigt. Die „Operativen Ergebnisse“ und die Entwicklung des „Operativen Eigenkapitals“ zeigen für den SWR deutlich bessere Bilder der bilanziellen Lage als es allein der Blick auf die Entwicklung des buchmäßigen Eigenkapitals und der Bilanzergebnisse ergeben würde. Dennoch sollte der Verzehr des buchmäßigen Eigenkapitals bis hin zu einem deutlich negativen Eigenkapital nicht unbeachtet bleiben. Es ist ein Zeichen dafür, dass die bilanzielle Situation des SWR in ein Ungleichgewicht driftet.

Beim SWR hieße dies zur Sicherstellung des bilanziellen Gleichgewichts, welches wesentlich durch den Eigenkapitalverzehr aufgrund steigender Pensionsrückstellungen in Gefahr geraten ist, u. a. den Deckungsstock nach Möglichkeit zu stärken.

Das Eigenkapital sinkt unter anderem wegen höherer Rückstellungen für die Altersversorgung. Insgesamt ist die Bilanzentwicklung stark von der Entwicklung der Rückstellungen für die Altersversorgung, dem zugehörigen Deckungsstock sowie der Beitragsrücklage geprägt. So wird das buchmäßige Eigenkapital 2023 bereits stark im negativen Bereich liegen. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass der SWR die schon seit der Fusion eingeleiteten Struktur- und Optimierungsprozesse weiterführen muss. Nur so wird er finanziell und programmlich handlungsfähig bleiben können. Die Verhandlungen um den Verzicht einer Kündigung der Gehalts- und Honorarstufenanpassung am 1. April 2021 sowie zur Fortsetzung eines Modernisierungspakets mit den Tarifparteien bestätigen die schwierige Lage des SWR.

3.7 Gesamtbewertung

Der Personalaufwand (siehe Tz. 3.1, Tabelle 1) und der Aufwand für Freie Mitarbeiter (siehe Tz. 3.2, Tabelle 2) haben erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für den SWR.

Dies gilt demzufolge auch für die Tarifabschlüsse und die Tarifentwicklung (siehe Tz. 3.4).

Außerdem führen Tarifsteigerungen auch systembedingt zu Steigerungen beim künftigen Altersversorgungsaufwand (siehe Tz. 3.3), der beim SWR ebenfalls einen erheblichen Umfang einnimmt (siehe Tz. 3.5).

Angesichts des Eigenkapitalverzehrs, der wiederum wesentlich verursacht ist durch die steigenden Pensionsrückstellungen (siehe Tz. 3.6), ist es aus Sicht des Rechnungshofes wichtig, dass der SWR auch bei künftigen Tarifabschlüssen die Selbstbindungserklärung der ARD-Anstalten beachtet: „Die ARD-Anstalten werden sich auch weiterhin bei

ihren Gehaltstarifabschlüssen am finanziellen Volumen der Abschlüsse im öffentlichen Dienst als Obergrenze orientieren“.²

Empfehlung 1

[E 01] Der SWR sollte bei seinen Tarifabschlüssen auch künftig die Selbstbindungserklärung der ARD-Anstalten beachten und sich am finanziellen Volumen der Abschlüsse im öffentlichen Dienst als Obergrenze orientieren.

4 Altersversorgungssystem beim SWR - Allgemein

Das Altersversorgungssystem in der Bundesrepublik Deutschland ist zurzeit in einem Vier-Schicht-Model organisiert.

Abbildung 3: Schichtmodell der Altersversorgung



Der SWR mit seinen vielfältigen Beschäftigungsmodellen (Festangestellte, Feste Freie Mitarbeiter und Honorarbeschäftigte) ist mehrfach betroffen.

² Siehe Anlage zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 13/3784.

Für festangestellte Mitarbeiter werden z. B. Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt und eine betriebliche Altersversorgung gewährt. Die betriebliche Altersversorgung gliedert sich in drei Versorgungsregelungen (Altversorgung TVV-SWR und Neuversorgungen nach VTV und BTVA), je nach Eintritt der Mitarbeiter in den SWR bzw. die Vorgängeranstalten. Für die Neuversorgungen bestehen Rückdeckungsversicherungen bei der bbb. Daneben wurden bis zum Jahr 2021 auch Förderungen zur Riesterreente ermöglicht.

Weiterhin werden noch Altersteilzeit, Direktversicherungen, Entgeltumwandlungen, Höherversorgung, Langzeitkonten, Vorruhestand und Zeitwertkonten (ZWK) unterstützt. Diese Modelle ermöglichen eine weitere Verbesserung der Altersversorgung bzw. unterstützen einen früheren Übergang in den Ruhestand.

Freie Mitarbeiter erhalten nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen auf Antrag Arbeitgeberzuschüsse zur PKR oder für Anträge bis 31. Dezember 2019 zum Versorgungswerk der Presse.

5 Altersversorgung für die festangestellten Mitarbeiter des SWR

Von drei Altersversorgungsregelungen (Altversorgung TVV-SWR und Neuversorgungen VTV und BTVA) liegt der Schwerpunkt der vom SWR zu bearbeitenden Versorgungsfälle mit nach wie vor steigender Tendenz bei den Altersrenten nach dem TVV-SWR. So ging im Prüfungszeitraum die Zahl der Versorgungsberechtigten (Versorgungsfälle und Anwartschaften) insgesamt zurück. Dabei stiegen die Versorgungsfälle, während die Anwartschaften zurückgingen. Hier spiegelt sich der Rückgang der aktiven Beschäftigten wider (Tz. 5.2.1).

Nach einer ALM-Studie wird mit einem weiter steigenden Versorgungsaufwand im Bereich des TVV-SWR gerechnet. So sollen die Leistungszahlungen von rd. 93 Mio. Euro (2019) auf rd. 112 Mio. Euro (2028) ansteigen (Tz. 5.2.3).

Mit dem BTVA, der für Neuzugänge gilt, verändert sich das Versorgungssystem des SWR. Dies wird den Aufwand für die betriebliche Altersversorgung langfristig reduzieren (Tz. 5.2.5).

Der SWR erstellte für den Rechnungshof für die drei Vergütungsgruppen (VG) einen Vergleich des Netto-Versorgungsniveaus der SWR-Rentner nach den derzeit

bestehenden Versorgungsordnungen. Daraus ergibt sich, dass das Versorgungsniveau in den jüngeren Versorgungsordnungen deutlich sinkt. Bei den Altversorgungsfällen liegt das Niveau aber über dem öffentlichen Dienst. Dies zeigt ein Vergleich zwischen gewährten SWR-Betriebsrenten und VBL-Renten (Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) des öffentlichen Dienstes (Tz. 5.2.5 und 5.2.6).

5.1 Allgemeines zur betrieblichen Altersvorsorge des SWR

Der SWR gewährt seinen festangestellten Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung gemäß Tz. 720 Manteltarifvertrag (MTV). Diese ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vergleichbar. Solche betrieblichen Altersversorgungssysteme gab es schon bei den Vorgängeranstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF), welche 1998 zum SWR fusionierten. Der SWR übernahm mit den damaligen Mitarbeitern auch die Verpflichtungen aus den Versorgungssystemen der Vorgängeranstalten.

Nach den Versorgungsregelungen zahlt der SWR seinen Mitarbeitern folgende betriebliche Renten:

- a) Altersrente (TVV-SWR, VTV und BTVA),
- b) vorgezogene Altersrente (TVV-SWR, VTV und BTVA),
- c) Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungsrente (TVV-SWR und VTV).
 - Teilweise und volle Erwerbsminderungsrente (BTVA),
 - teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit (BTVA),
- d) Witwen- und Witwerrente (TVV-SWR, VTV und BTVA),
- e) Waisenrente (TVV-SWR, VTV und BTVA).

Der SWR verfügt aufgrund der tarifvertraglichen Entwicklungen mittlerweile über drei geltende Versorgungstarifverträge, welche sich in verschiedene Versorgungszusagen unterteilen:

Tabelle 6: Versorgungsregelungen des SWR

	Tarifvertrag Versorgung - SWR (TVV - SWR) vom 1. Februar 2005			Versorgungstarifvertrag (VTV) vom 23. Juni 1997	Beitragtarifvertrag Altersversorgung (BTVA) vom 1. Januar 2017
	Abschnitt B	Abschnitt C	Abschnitt D		
Zusage- gruppen	SWF/VO 31. Dezember 1984	SDR/VO 79-6.83	SDR/VO 1992	SWF/VTV 1. Januar 1993	
	SWF/VO 1. Januar 1985	SDR/VO 1985		SWR/VTV 1. Oktober 1998	
	Altfälle			Neufälle	
Merkmale	Endgehaltsbezogene, arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage mit einer Gesamt- versorgungsobergrenze			Endgehaltsbezogene, arbeitgeber- finanzierte Versorgungszusage	Beitragsorientierte, arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage

Anmerkung:

Die Abbildung ist eine Weiterentwicklung des Rechnungshofs einer Abbildung im Bericht der Innenrevision des SWR zur „Prüfung der Abwicklung der Versorgungsleistungen des SWR“.

Die Einteilung nach Zusagegruppen entstammt der Systematisierung im Personalverwaltungsprogramm PAISY des SWR. Diese Einteilung hat auch Auswirkungen auf die Bearbeitung der Versorgungs- und Anwartschaftsfälle durch die auf die Hauptstandorte des SWR verteilten Teile der zuständigen Verwaltungseinheit Altersversorgung und Soziales.

Zu den Merkmalen der drei Versorgungstarifverträge ist ergänzend auszuführen:

- **Gesamtversorgungszusage**

Bei diesen sogenannten „Alt-Zusagen“ garantiert der SWR, dass die Rentner in der Summe aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente einen gewissen Prozentsatz ihres letzten Gehalts erreichen. Das System der Gesamtversorgung für Neuzugänge ist beim SWR seit Einführung des VTV geschlossen worden bzw. durch den TVV-SWR modifiziert worden. Der SWR ist dafür verantwortlich, zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen ein „Deckungsstock“-Vermögen aufzubauen.

Die Versorgungszusagen beruhen auf folgenden Tarifverträgen oder Dienstvereinbarungen:

1. **Versorgungsberechtigte mit Diensteintritt bis 31.12.1991 beim SDR:**

Versorgungsordnung und Dienstvereinbarung zur Versorgungsordnung vom 26. März 1979 mit Änderungen vom 5. Juni 1989 und 15. Dezember 1995 (SDR-VO 1979/1985).

2. **Versorgungsberechtigte mit Diensteintritt ab 01.01.1992 beim SDR:**

Dienstvereinbarung über eine Versorgungsordnung des SDR vom 11. Dezember 1991 (SDR-VO 1992).

3. Versorgungsberechtigte mit Diensteintritt bis 31.12.1992 beim SWF:

Dienstvereinbarung - Versorgungsordnung - des SWF vom 02.01.1985 mit Änderungen vom November 1993 und 15. Dezember 1997 (SWF-VO 1984/1985).

Die Versorgungsordnungen Nr. 1 bis 3 wurden in den TVV-SWR integriert und modifiziert. Im Folgenden werden Grundzüge der einzelnen Regelungen des TVV-SWR kurz skizziert

- Eintritte in den SDR (bis 31. Dezember 1991) - Abschnitt C des TVV-SWR -

Demnach beträgt die betriebliche Rente 20 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens nach 10-jähriger Dienstzeit. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 1 Prozent.

Hierbei darf die Summe aus betrieblicher Rente und anderen Versorgungsleistungen etwa Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine festgelegte prozentuale Obergrenze des ruhegeldfähigen Einkommens (sogenannte Gesamtversorgungsobergrenze) nicht übersteigen, gegebenenfalls wird die Rente des SWR um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Die Gesamtversorgungsobergrenze beträgt 69 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens.

- Eintritte in den SDR (ab 1. Januar 1992) - Abschnitt D des TVV-SWR -

Demnach beträgt die betriebliche Rente nach 10-jähriger Dienstzeit 6 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens zuzüglich 12 Prozent für den Teil des ruhegeldfähigen Einkommens, der 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 0,55 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens, zuzüglich weiterer 1,2 Prozent für Einkommensteile, die 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen.

- Eintritte in den SWF (bis 31. Dezember 1992) - Abschnitt B des TVV-SWR -

Demnach beträgt die betriebliche Rente zwischen 35 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens nach 10-jähriger Dienstzeit und 60 Prozent nach 30-jähriger Dienstzeit.

Die Gesamtversorgungsobergrenze beträgt nach 10-jähriger Dienstzeit 40 Prozent des ruhegeldfähigen Einkommens und steigt auf bis zu 75 Prozent nach 35-jähriger Dienstzeit.

Im MERCER-Gutachten vom 13. August 2015 (im Auftrag der KEF) wurde für den SWR festgestellt: Durch den TVV-SWR wurden die bestehenden Gesamtversorgungszusagen modifiziert, um den sonst eingetretenen Kostensteigerungen durch geänderte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Gleichwohl bleibt dieser Tarifvertrag der teuerste und für den Mitarbeiter attraktivste Leistungsplan. Die teilweise Abkopplung von externen Faktoren durch den oben angeführten Tarifvertrag hat allerdings ein Ansteigen der Arbeitgeberkosten durch weiteres Abschmelzen der anzurechnenden gesetzlichen Rentenversicherung verhindert. Die Leistungen aus diesem Tarifvertrag bestimmen noch für einen sehr langen Zeitraum die Rentenhöhen und Verpflichtungswerte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die offenen Nachfolgeleistungspläne nur die nach dem Einführungszeitpunkt eintretenden Mitarbeiter betreffen.

Die Ausführungen des Gutachtens werden durch die Prüfung bestätigt und gelten noch aktuell.

4. Versorgungsberechtigte des früheren SWF mit Diensteintritt ab 1. Januar 1993 sowie alle Neueintritte des SWR ab 1. Oktober 1998:

ARD-VTV vom 23. Juni 1997 (ARD-VO). Diese Versorgungsregelung gilt im Rahmen der Gleichbehandlung der Beschäftigten in den Kantinen des SWR für alle Kantinenmitarbeiter des SWF ab 1. Januar 1993.

5. Einzelvereinbarungen:

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) und die Hauptabteilungsleiter gelten aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen einzelvertragliche Zusagen mit Bezug auf die tarifvertraglichen Versorgungsregelungen.

Die unter Ziffer 1. und 3. genannten Versorgungsordnungen beruhen auf dem Prinzip des Gesamtversorgungsanspruchs. Dieser wird auf der Grundlage der anrechnungsfähigen Versorgungsdienstzeiten, des ruhegeldfähigen Einkommens und unter Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie der errechneten Rente aus der bestehenden oder angenommenen Gruppenversicherung oder gleichgestellter Versicherungen und Versorgungseinrichtungen berechnet.

Bei Zusagen nach Ziffer 1. wird der Höchstversorgungssatz nach 30 Dienstjahren bei einer „starren“ Gesamtversorgungsobergrenze von 69 Prozent erreicht.

Bei Zusagen nach Ziffer 3. wird der Höchstversorgungssatz nach 30 Dienstjahren erreicht. Hierbei gilt eine flexible Gesamtversorgungsobergrenze von 75 Prozent nach 35 Jahren, bei der sonstige Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte berücksichtigt werden.

Die Gesamtversorgung ist damit auf 69 Prozent (siehe Ziffer 1) oder 75 Prozent (siehe Ziffer 3.) des Gehalts einschließlich Zulagen begrenzt. Übersteigt die Gesamtversorgung diese Prozentsätze, so wird die Versorgungsrente um den Mehrbetrag gekürzt. Bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersrente vermindert sich die Gesamtversorgung um einen Abschlag von 0,3 Prozent je vorgezogenem Monat bis zum 65. Lebensjahr und je vorgezogenem Monat nach dem 65. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Höhe von 0,15 Prozent.

Durch die Einführung der Grundsatztarifverträge 2003 und 2005 wurde eine kontinuierliche dauerhafte Absenkung der jeweiligen Gesamtversorgungsobergrenze für Neurentner vereinbart. Dies hat zur Folge, dass für Neurentner die ursprünglichen Gesamtversorgungsobergrenzen jährlich durch Anwendung eines Korrekturfaktors (sogenannter Riester-Korrekturfaktor) abgesenkt werden. Die Höhe des Korrekturfaktors wurde im Tarifvertrag für die einzelnen Jahre bis 2030 (mit Geltung jeweils ab 1. Juli des Jahres) festgelegt. Danach mindert sich der Faktor auch weiterhin jährlich.

Dies hat zur Folge, dass sich die ursprüngliche Gesamtversorgungsobergrenze für Neurentner z. B. zum 1. Juli 2022 und zum 1. Juli 2032 wie folgt reduziert:

- Leistungsfälle nach Ziffer 1.:
Von 69 Prozent unter Anwendung des vereinbarten Korrekturfaktors auf 64,94 Prozent (1. Juli 2022) bzw. 63,62 Prozent (1. Juli 2032)

- Leistungsfälle nach Ziffer 3.:
Von 75 Prozent unter Anwendung des vereinbarten Korrekturfaktors auf 70,58 Prozent (1. Juli 2022) bzw. 69,16 Prozent (1. Juli 2032).

Bei allgemeinen Gehaltsveränderungen wurden auch die laufenden Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017³ wurde die Dynamisierung der Betriebsrenten für Versorgungsempfänger nach der sogenannten X-1-Regel begrenzt. Das bedeutet, dass die Betriebsrenten jeweils einen Prozentpunkt geringer erhöht werden, als die Bezüge der aktiven Mitarbeiter. Nach Berechnungen des SWR hat dies zu einer Reduktion der Pensionsrückstellungen von 1,2 Mrd. Euro (ARD-weit) geführt.

Die unter Ziffer 2. und 4. aufgeführten Vereinbarungen zeichnen sich durch die Abkehr vom Prinzip der Gesamtversorgung aus. Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung werden nicht mehr berücksichtigt. Bei der SDR-Versorgungsregelung 1992 wird der Höchstversorgungssatz für den mittleren Einkommensbereich durchschnittlich nach einer Dienstzeit von 35 Jahren erreicht.

Bei der unter Ziffer 4. erwähnten Versorgungsordnung erfolgt ein Abschlag in Höhe von 3,33 Prozent für jedes fehlende Dienstjahr, wenn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung weniger als 30 versorgungsfähige Dienstjahre erreicht sind.

Bei den Einzelvereinbarungen (Ziffer 5.) sind - soweit nicht tarifvertragliche Regelungen für anwendbar erklärt wurden - unterschiedliche Begrenzungen der Gesamtversorgung vereinbart.

Mit der Abkehr vom System einer Gesamtversorgung entfällt die wegen der Kopplung der betrieblichen Rente an die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verbundene Auffüllautomatik. Dieses machte die Leistungen kaum kalkulierbar und führte dazu, dass bei gleichem Aktivengehalt ein Mitarbeiter mit einem geringen Anspruch auf Sozialversicherungsrente eine höhere Betriebsrente erhielt als der Mitarbeiter mit einer hohen Sozialversicherungsrente.

- **Leistungszusage nach dem VTV**

³ Siehe Artikel I, § 6 des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme.

Bei dieser Zusage handelt es sich um eine dynamische Festrentenzusage nach einer Rententabelle der Rundfunkanstalt. Die Leistungszusage nach dem VTV ist - anders als die Gesamtversorgungszusage - nicht abhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente. Diese Zusage ist mittlerweile auch für Neuzugänge des SWR spätestens zum 31. Dezember 2016 geschlossen worden. Die Bestände des VTV werden von den Rundfunkanstalten verwaltet. Die Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen erfolgt durch (kongruente) Rückdeckungsversicherungen bei der bbb über Beiträge.

- **Leistungszusage nach dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA)**

Hierbei handelt es sich um eine streng beitragsorientierte Leistungszusage. Bereits 2013 hat der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) einen solchen Beitragstarifvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 schlossen die ARD-Anstalten einen wirkungsgleichen Tarifvertrag ab⁴. Die von den Rundfunkanstalten aufzubringenden Versorgungsbeiträge werden als laufende Einmalbeiträge in eine Rückdeckungsversicherung bei der bbb eingezahlt.

Aufgrund der Fortgeltung von drei Vertragswerken (Versorgungsregelungen), hat der SWR ein sehr komplexes Geflecht aus drei Altersversorgungstarifverträgen zu bewältigen. Die Altfälle werden in Eigenregie verwaltet. Dabei müssen hohe Rückstellungen und ein Deckungsstock gebildet und gemanagt werden. Die notwendige Betreuung dieses komplexen Systems ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Rentenverwaltung für die VTV- und BTVA-Fälle wurde inzwischen an die bbb abgegeben.

⁴ Siehe Artikel III BTVA des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme.

5.2 Entwicklung der Anzahl und Struktur der Versorgungsberechtigten sowie der Versorgungsleistungen nach den Versorgungsregelungen

5.2.1 Entwicklung der Versorgungsberechtigten nach Versorgungsfällen, Anwartschaften und Versorgungsordnungen (Alt- und Neufälle)

Die Zusammensetzung der Versorgungsberechtigten nach Versorgungsfällen, Anwartschaften und Versorgungsregelungen (Versorgungsordnungen) ohne die neuen BTVA Anwartschaften entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7: Entwicklung der Versorgungsberechtigten nach Versorgungsfällen, Anwartschaften und Versorgungsordnungen (Alt- und Neufälle)

Jahr		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
		Anzahl							
Versorgungsfälle und Anwartschaften entsprechend der Jahresabschlüsse¹⁾		7.408	7.422	7.472	7.507	7.437	7.369	7.274	
Tarifvertrag Versorgung - SWR (TVV - SWR) vom 1. Februar 2005		Anzahl der vom SWR abgewickelten Versorgungsfälle							
Abschnitt B	Altfälle		2.062	2.066	2.073	2.081	2.124	2.121	2.130
SWF/VO 1. Januar 1985		2	1.849	1.876	1.904	1.935	1.987	2.005	2.024
SWF/VO 31. Dezember 1984		1	213	190	169	146	137	116	106
Abschnitt C			1.518	1.509	1.516	1.532	1.516	1.531	1.518
SDR/VO 1985		6	201	213	229	249	269	287	306
SDR/VO 79-6.83		5	1.317	1.296	1.287	1.283	1.247	1.244	1.212
Abschnitt D	Neufälle		55	61	76	74	86	91	100
SDR/VO 1992		7	55	61	76	74	86	91	100
Versorgungstarifvertrag (VTV)			49	64	82	103	112	137	13
SWF/VTV 1. Januar 1993		3	13	15	17	21	23	25	0
SWR/VTV 1. Oktober 1998	8	36	49	65	82	89	112	13	
Summe der Versorgungsfälle		3.684	3.700	3.747	3.790	3.838	3.880	3.761	
In Prozent der Versorgungsfälle und Anwartschaften		49,73	49,85	50,15	50,49	51,61	52,65	51,70	
Summe der Alt-Versorgungsfälle		3.580	3.575	3.589	3.613	3.640	3.652	3.648	
In Prozent der Versorgungsfälle		97,18	96,62	95,78	95,33	94,84	94,12	97,00	
Summe der Neu-Versorgungsfälle²⁾		104	125	158	177	198	228	113	
In Prozent der Versorgungsfälle		2,82	3,38	4,22	4,67	5,16	5,88	3,00	
		Anzahl der Anwartschaften							
Anwartschaften³⁾		3.724	3.722	3.725	3.717	3.599	3.489	3.513	
In Prozent der Versorgungsfälle und Anwartschaften		50,27	50,15	49,85	49,51	48,39	47,35	48,30	

Anmerkung:

- 1) Angaben der Wirtschaftsprüfer in den Jahresabschlüssen des SWR.
- 2) Bei der Auswertung 2019 sind keine VTV-Rentner mehr ausgewiesen worden, da die Rentenverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an die bbb übertragen wurde. Aufgeführt sind lediglich die Fälle, für die der SWR tarifvertragliche Zusatzleistungen (Familienzuschlag) geleistet hat.
- 3) Die laufenden Anwartschaften können vom SWR laut eigenen Aussagen wegen des dynamischen Systems von PAISY nicht mehr stichtagsbezogen ermittelt werden.

Im Berichtszeitraum (2013 bis 2019) ging die Zahl der Versorgungsberechtigten (Versorgungsfälle und Anwartschaften) von 7.408 auf 7.274 Fälle bzw. um 1,8 Prozent zurück. Die Versorgungsfälle stiegen zwischen 2013 bis 2019 von 3.684 auf 3.761 bzw. um 2,1 Prozent. Die Anwartschaften gingen im gleichen Zeitraum von 3.724 auf 3.513 bzw.

5,7 Prozent zurück. In dieser Zahl spiegelt sich der Rückgang der aktiven Beschäftigten wider.

In der Tabelle kann auch die Entwicklung der einzelnen Versorgungsregelungen mit den sogenannten Alt- und Neufällen abgelesen werden.

Insgesamt stiegen die Alt-Versorgungsfälle (TVV-SWR Abschnitte B und C) in der Zeit von 2013 bis 2019 an. Die Fälle erhöhten sich von 3.580 auf 3.648 bzw. um 1,9 Prozent. Innerhalb der Altfälle gibt es jedoch auch gegenläufige Tendenzen. Die Zahl der Fälle in den Versorgungsordnungen SWF/VO 1. Januar 1985 und SDR/VO 1985 steigen. Die in den Versorgungsordnungen SWF/VO 31. Dezember 1984 und SDR/VO 79-6.83 fallen.

Die Summe der Neu-Versorgungsfälle (TVV-SWR Abschnitt D und VTV) stieg bis 2018 um 119 Prozent von 104 auf 228 stark an. 2019 wurden weniger VTV-Rentner ausgewiesen, da Teile der Rentenverwaltung des SWR mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an die bbp übertragen wurden. In der Statistik sind nur noch die Fälle ausgewiesen, für die der SWR tarifvertragliche Zusatzleistungen (Familienzuschlag) geleistet hat.

Um die fallenden Anwartschaften und ihre Struktur nach Versorgungsordnungen analysieren zu können, wurde der SWR gebeten, die Stichtagsbestände, ebenfalls nach Versorgungsordnungen gegliedert, zu liefern. Dabei war klar, dass es sich bei diesen Anwartschaften um Anwartschaften der aktiven Beschäftigten sowie sonstige Anwartschaften handelt.

Hintergrund war unter anderem, dass im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung der Rechnungshöfe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, bereits 2003 Daten zur Struktur der Versorgungszusagen an die festangestellten Mitarbeiter (aktive) vom SWR erhoben worden waren (siehe Prüfungsmitteilung vom 28. November 2005). Diese waren den Anwartschaften zuzurechnen, da diese bei den Aktiven keine Versorgungsleistungen ausgelöst haben.

Tabelle 8: Versorgungszusagen an festangestellte Mitarbeiter in 2000 bis 2003
(Prüfungsmitteilung 2005)

Grundlage		Anzahl je Jahr (31. Dezember)				
		2000	2001	2002	2003	2003 Anteil in Prozent
Altfälle	SDR-VO 1979/1985	1.215	1.123	1065	992	27,1
	SWF-VO 1985	1.801	1.650	1582	1493	40,8
Neufälle	SDR-VO 1992	371	320	312	294	8,0
	ARD-VTV 97	595	723	780	882	24,1
Insgesamt		3.982	3.816	3.739	3.661	100,0

Ergänzend führte der SWR damals aus, dass seine Prognosen aus dem Jahr 2001 davon ausgingen, dass der Anteil der aktiven Beschäftigten mit Gesamtversorgungszusagen (Alt-Fälle) am 31. Dezember 2010 noch 51 Prozent und am 31. Dezember 2020 noch 15 Prozent betragen werde.

Ob sich diese Prognose erfüllt hat, wollten wir anhand der erbetenen Stichtagsdaten überprüfen.

Zu unserer Bitte erklärte der SWR:

- Bei dem Begriff Anwartschaften sind nicht nur die Aktiven, sondern auch Ausgeschiedene mit unverfallbarer Versorgungsanwartschaft und Versorgungsausgleichsrechte nach Ehescheidungen und Anwartschaftsteilungen mit einzubeziehen. Der SWR liefert jährlich einen Stichtagsdatenbestand und der Gutachter ermittelt anhand des Austrittsdatums die Personen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr als neue z. B. unverfallbare Anwartschaften hinzugekommen sind und führt diese in den Folgejahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fort. Somit ist eine nachträgliche stichtagsbezogene Auswertung zu Vergleichszwecken nicht möglich.
- Dies gilt auch für die Frage zu der Auswertung der Aktiven im Zusammenhang mit der Versorgungszusage. Eine Versorgungszusage, die z. B. 2019 erteilt worden ist, würde bei einer Betriebszugehörigkeit mit davorliegenden Zeitverträgen dazu führen, dass für alle in der Vergangenheit liegenden Beschäftigungszeiträume der aktuelle Versorgungsstatus unterstellt wird, da keine Historisierung innerhalb der Stammdaten erfolgt.

Vor diesem Hintergrund kann die Validität der damaligen Prognose des SWR nicht überprüft werden.

Die Entwicklung der Alt- und Neu-Versorgungszusagen bei den aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) konnte der SWR aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten zunächst nicht nachvollziehen. Er konnte auch die künftige Entwicklung der Belastungen durch Alt-Versorgungsfälle nur unzureichend abschätzen.

Da der SWR die Entwicklung der Alt- und Neu-Versorgungsfälle bei den aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) nicht auswerten konnte, griff der Rechnungshof auf zwei externe Fundstellen zurück:

Zum einen enthält das MERCER-Gutachten vom 13. August 2015 folgende Verteilungsangaben (weitere Ausführungen siehe Tz. 8.2.2):

Abbildung 4: Verteilung der Aktiven auf TVV-SWR und VTV im Jahr 2015

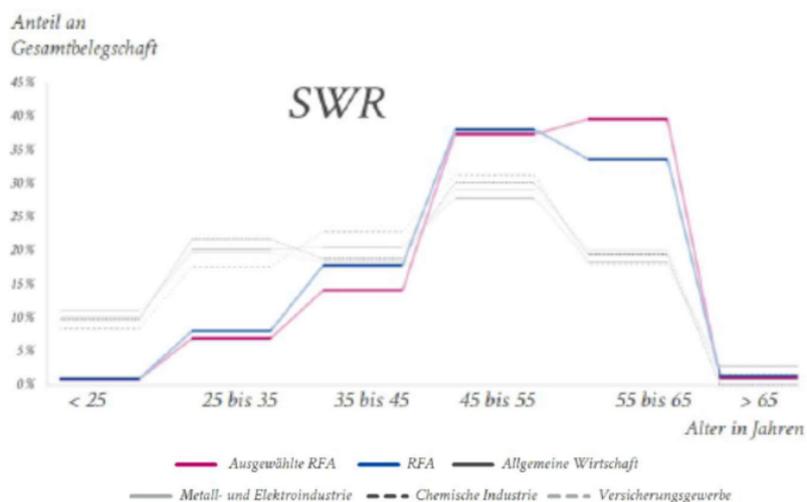
Nr. 1 Verteilung auf Aktive, unverfallbar Ausgeschiedene (UVA) und Leistungsempfänger
(Werte auf fünf Personen gerundet)

	Pensionsplan	Aktive	UVA	Leistungsempfänger	Gesamt
SWR	TVAVO	2.100	100	3.325	5.525
	VTV	1.630	45	50	1.725
	Gesamt	3.730	145	3.375	7.250

Die vom SWR für das Jahr 2015 zugelieferten Werte zeigen, dass die 3.730 aktiv Beschäftigten mit 2.100 bzw. 56,3 Prozent dem TVV-SWR und mit 1.630 bzw. 43,7 Prozent dem VTV zuzurechnen waren.

Als zweites sind Hinweise zur Altersstruktur der Beschäftigten - im Kienbaum-Gutachten zum Vergütungsniveau der öffentlichen Rundfunkanstalten vom 29. Mai 2018 - beachtenswert. Dieses wurde im Auftrag der KEF für deren 22. Bericht erstellt. Auf Seite 141 des Gutachtens ist eine Darstellung der Altersstruktur und der Anteil an der Gesamtbelegschaft des SWR im Vergleich zu den Rundfunkanstalten (RFA), der allgemeinen Wirtschaft, der Metall- und Elektroindustrie, der chemischen Industrie und dem Versicherungsgewerbe dargestellt. Die folgende Abbildung ist dem Gutachten entnommen.

Abbildung 5: Altersstruktur und der Anteil an der Gesamtbelegschaft



Anmerkung: Entnommen dem Kienbaum-Gutachten zum Vergütungsniveau der öffentlichen Rundfunkanstalten vom 29. Mai 2018 - Seite 141.

Auf Seite 139 des Gutachtens wird dazu ausgeführt: „Auch im SWR befindet sich im Vergleich zum Durchschnitt über alle Rundfunkanstalten ein größerer Mitarbeiteranteil in der Altersklasse von 55 bis 65 Jahren. Hier liegt der Wert 6 Prozentpunkte höher als in der Durchschnittsbetrachtung aller Rundfunkanstalten. In der Altersklasse 35 bis 45 Jahre liegt der Wert 4 Prozentpunkte niedriger als der Durchschnitt über alle Rundfunkanstalten.“

Daraufhin hat der SWR seine Angaben ergänzt. Demnach hat er zum 31. Dezember 2020 insgesamt 3.772 Aktive mit Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (inklusive der Anwärter mit einer Versorgungszusage nach dem BTVA). Davon haben 1.288 bzw. 34,1 Prozent einen Anspruch nach dem TVV-SWR, 1.870 bzw. 49,6 Prozent einen Anspruch nach dem VTV und 614 bzw. 16,3 Prozent einen Anspruch nach dem BTVA.

Damit hat sich die Erwartung des SWR, dass die Fälle mit Zusagen nach dem TVV-SWR zum 31. Dezember 2020 noch einen Anteil von 15 Prozent einnehmen, nicht erfüllt.

Dazu trägt auch die 2008 eingeführte stufenweise Anhebung der Regelaltersrenten auf das 67. Lebensjahr bei.

5.2.2 Entwicklung der Versorgungsfälle nach den Rentenformen

Die Versorgungsfälle setzten sich nach den Rentenformen wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Versorgungsfälle nach Rentenformen und Versorgungsordnungen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2019 zu 2013	
Versorgungsarten/ -ordnungen	Anzahl							Absolut	In Prozent
Altersrenten	2.633	2.665	2.721	2.780	2.839	2.885	2.806	173	6,57
TVV - SWR	2.598	2.617	2.659	2.702	2.755	2.781	2.799	201	7,74
VTV	35	48	62	78	84	104	7	-28	-80,00
BU/EU Renten	107	111	113	111	107	106	87	-20	-18,69
TVV - SWR	99	101	100	97	92	90	85	-14	-14,14
VTV	8	10	13	14	15	16	2	-6	-75,00
Sterbegeld an Versorgungs-empfänger	12	1	1	6	1	3	0	-12	-100,00
TVV - SWR	12	1	1	3	0	3	0	-12	-100,00
VTV	0	0	0	3	1	0	0	0	0,00
Waisenrenten	60	61	57	50	47	44	40	-20	-33,33
TVV - SWR	59	60	56	48	43	37	39	-20	-33,90
VTV	1	1	1	2	4	7	1	0	0,00
Witwen-/Witwerrenten	872	862	855	843	844	842	828	-44	-5,05
TVV - SWR	867	857	849	837	836	832	825	-42	-4,84
VTV	5	5	6	6	8	10	3	-2	-40,00
Gesamtergebnisse	3.684	3.700	3.747	3.790	3.838	3.880	3.761	77	2,09

Anmerkung: Die Tabelle basiert auf den Meldedaten des SWR und ihrer Aufbereitung durch den Rechnungshof.

Der Schwerpunkt der Versorgungsfälle, die vom SWR zu verwalten sind, liegt bei den Altersrenten nach dem TVV-SWR. Im Prüfungszeitraum war hier eine Zunahme um 201 Fälle bzw. 7,74 Prozent zu beobachten.

Die Altersrenten nach dem VTV stiegen bis 2018 um 69 Fälle bzw. 197 Prozent. Im Jahr 2019 wurden nur noch 7 Fälle ausgewiesen. Ursache war, dass die Rentenverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an die bbb übertragen wurde. Aufgeführt sind daher lediglich noch die Fälle, für die der SWR tarifvertragliche Zusatzleistungen (Familienschlag) geleistet hat.

Die Fallzahlen bei den BU/EU-, den Waisen- und Witwen/Witwerrenten sind rückläufig. Sterbegeldfälle für Versorgungsempfänger traten vereinzelt auf.

5.2.3 Entwicklung der Versorgungsleistungen nach den Versorgungsregelungen (ohne Beihilfen)

Die Zusammensetzung der Versorgungsleistungen (ohne Beihilfen) entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 10: Entwicklung der Versorgungsleistungen (ohne Beihilfen)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2013		Veränderung 2019 zu 2013		
							2018	2019	2018	2019	
Anzahl											
Alt-Versorgungsfälle	3.580	3.575	3.589	3.613	3.640	3.652	72	2,01	3.646	68	1,90
Neu-Versorgungsfälle	104	125	158	177	198	228	124	119,23	113	9	8,65
Gesamt-Versorgungsfälle	3.684	3.700	3.747	3.790	3.838	3.880	196	5,32	3.761	77	2,09
Vom SWR abgewickelte Versorgungsleistungen											
Zusagegruppe	in Euro										
TTV - SWR	73.316.597,04	76.461.195,72	77.504.255,46	81.991.648,30	81.844.001,32	82.964.074,70	9.647.477,66	13,16	77.338.568,50	4.021.971,46	5,49
Abschnitt B	47.952.827,76	50.089.283,02	50.684.849,67	53.279.552,02	53.779.206,69	54.720.866,15	6.767.738,39	14,11	51.107.387,50	3.154.529,74	6,58
SWFVO 1. Januar 1985	43.784.361,24	46.243.240,51	47.252.748,33	49.659.552,97	50.863.262,42	52.194.111,26	8.409.750,02	19,21	48.986.132,85	5.201.771,61	11,88
SWFVO 31. Dezember 1984	4.168.466,52	3.846.012,51	3.432.101,34	3.419.999,05	2.910.944,27	2.526.454,89	-1.642.011,63	-39,39	2.121.224,65	-2.047.241,87	-49,11
Abschnitt C	25.044.045,26	25.953.512,56	26.326.463,60	28.118.124,27	27.301.248,19	27.340.933,44	2.296.888,18	9,17	25.243.993,80	199.948,54	0,80
SDRVO 1985	3.307.462,76	3.612.186,77	4.054.329,82	4.572.220,96	4.925.740,89	5.306.923,64	1.999.460,88	60,45	5.279.981,54	1.972.518,78	59,64
SDRVO 79-83	21.736.582,50	22.341.325,79	22.272.133,78	23.545.903,31	22.375.507,30	22.034.009,80	297.427,30	1,37	19.964.012,26	-1.772.570,24	-8,15
Abschnitt D	319.724,02	418.430,14	492.942,19	593.972,01	763.546,44	902.575,11	582.851,09	182,30	987.217,20	667.493,18	208,77
SDRVO 1992	319.724,02	418.430,14	492.942,19	593.972,01	763.546,44	902.575,11	582.851,09	182,30	987.217,20	667.493,18	208,77
VTV	150.878,36	216.758,52	324.423,84	452.300,20	552.168,20	665.025,00	514.147,64	340,77	29.718,00	-121.160,36	-80,30
SWF/VTV 1. Januar 1993	34.018,22	55.079,03	83.550,79	140.955,33	158.338,20	171.356,38	137.340,16	403,73	0,00	-34.018,22	-100,00
SWR/VTV 1. Oktober 1998	116.860,14	161.679,49	240.873,05	311.344,87	393.830,00	493.667,62	376.807,48	322,44	29.718,00	-87.142,14	-74,57
Gesamtergebnis	73.467.475,40	76.677.954,24	77.828.679,30	82.443.948,50	82.396.169,52	83.629.100,70	10.161.625,30	13,83	77.368.286,50	3.900.811,10	5,31
Summe Altfälle	72.996.873,02	76.042.765,58	77.011.313,27	81.397.676,29	81.080.454,88	82.061.493,59	9.064.626,57	12,42	76.351.351,30	3.354.478,28	4,60
Prozent Altfälle	99,36	99,17	98,95	98,73	98,40	98,13	-1,23		98,69	-0,67	
Summe Neufälle	470.602,38	635.188,66	817.366,03	1.046.272,21	1.315.714,64	1.567.601,11	1.096.998,73	233,11	1.016.935,20	546.332,82	116,09
Prozent Neufälle	0,64	0,83	1,05	1,27	1,60	1,87	1,23		1,31	0,67	
Prozent TTV-SWR	99,79	99,72	99,58	99,45	99,33	99,20	-0,59		99,96	0,17	
Prozent VTV	0,21	0,28	0,42	0,55	0,67	0,80	0,59		0,04	-0,17	
Durchschnittsaufwand Alt-Versorgungsfälle	20.390,19	21.270,70	21.457,60	22.529,11	22.274,85	22.470,29	2.080,10	10,20	20.929,65	539,46	2,65
Durchschnittsaufwand Neu-Versorgungsfälle	4.525,02	5.081,51	5.173,20	5.911,14	6.645,02	6.875,44	2.350,42	51,94	8.999,43	4.474,40	98,88
Durchschnittsaufwand Gesamt-Versorgungsfälle	19.942,31	20.723,77	20.770,93	21.763,02	21.468,52	21.553,89	1.611,58	8,08	20.571,20	628,89	3,15

Anmerkung: Die Tabelle basiert auf den Meldedaten des SWR und deren Aufbereitung durch den Rechnungshof. Die Tabelle wurde mit dem SWR abgestimmt.

Nach den vom SWR gemeldeten Zahlen stieg der Gesamtversorgungsaufwand (ohne Beihilfen) von 2013 bis 2018 von rd. 73,5 auf rd. 83,6 Mio. Euro. Die Steigerung betrug 10,1 Mio. Euro bzw. 13,7 Prozent.

Von 2018 auf 2019 fiel der Gesamtversorgungsaufwand (ohne Beihilfen) von rd. 83,6 Mio. Euro auf rd. 77,3 Mio. Euro bzw. um 6,3 Mio. Euro oder 7,5 Prozent.

Bei der Entwicklung für 2019 ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 statt 228 nur noch 113 VTV-Rentner abgerechnet wurden, da die Verwaltung ihrer Renten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an die bbp übertragen wurde. Eingerechnet wurden nur noch die Fälle, für die der SWR tarifvertragliche Zusatzleistungen (Familienzuschlag) zu leisten hatte. Der Rückgang betrug im VTV-Bereich rd. 635 Tsd. Euro, von rd. 665 auf 29,7 Tsd. Euro, bzw. 95,5 Prozent. Ob sich im Jahr 2019 bereits eine Trendumkehr angedeutet hat und wie die weitere Entwicklung verlaufen wird, kann erst nach dem Vorliegen der Daten für die Jahre ab 2020 sicher abgeschätzt werden.

Ein Hinweis ergibt sich aber aus einer vorliegenden Studie zum Anlagemanagement (Asset-Liability-Management (ALM) - Studie) vom 23. Oktober 2019. Hierin wurde prognostiziert, dass die Leistungszahlungen (Pensionszahlungen/Beihilfen) von rd. 93 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rd. 112 Mio. Euro im Jahr 2028 ansteigen werden. Es muss damit gerechnet werden, dass der Versorgungsaufwand weiter ansteigen wird.

5.2.4 Relation Stufenvergütung zu Höchstsatz der Altersrente (VTV)

In der VR 72/2017 wurden die Details zu dem 2017 abgeschlossenen Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme im SWR ausführlich dargestellt. Unterlagen zum fortgeschriebenen VTV und dem neuen BTVA waren beigelegt.

Fortgeschriebene Vergütungstabellen und Rententabellen waren im Intranet bzw. dem SWR-Handbuch ersichtlich.

Für die Höhe der monatlichen Rentenansprüche ist in § 5 Absatz 1 **VTV** folgendes geregelt:

Die monatliche Altersrente nach einer versorgungsfähigen Dienstzeit von dreißig (30) oder mehr Jahren ergibt sich für die Vergütungsgruppe, in der die Berechtigte/der Berechtigte zuletzt eingruppiert war, aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag. Sind im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente weniger als dreißig (30) versorgungsfähige Dienstjahre erreicht, erfolgt ein Abschlag in Höhe von 3,33 Prozent für jedes fehlende Jahr.

Im neuen **BTVA** wurde in § 7 folgendes geregelt:

„Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine, die im Versorgungsfall aus den bis zu diesem Zeitpunkt in die Rückdeckungsversicherung (Anm. bbb) gezahlten Versorgungsbeiträgen (einschließlich etwaiger Erhöhungen aus Überschüssen) nach Maßgabe der zugrundeliegenden Versicherungstarife erreicht sind.

- 1. Die Höhe der Altersrente bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine.“*

Weitere Bestimmungen regeln in den beiden Tarif-Verträgen die Höhe bei vorzeitigem Ausscheiden, für Witwen und Waisen usw. Aus diesen beiden Regelungen wird der grundlegende Unterschied für die Bildung und die Höhe der Betriebsrenten der beiden Vertragswerke erkennbar.

Im Gegensatz zum VTV unterliegt die Rentenhöhe im BTVA einem beitragsgeprägten Versorgungssystem. Der Versorgungsbeitrag ist in § 3 des BTVA geregelt. Die Rentenhöhe nach dem BTVA ist daher schwerer darstellbar, da sie stärker von den individuellen Beitragsverläufen des einzelnen Beschäftigten abhängig ist. Hierzu wird auf die beispielhaften Modellberechnungen in Ziffer 5.2.5 verwiesen.

Für den VTV lässt sich die monatliche Höchst-Brutto-SWR-Versorgung aus dem aktuell gültigen Höchst-Rentenwert je VG (fortgeschriebene Werte aus der Anlage 1 zum VTV) und den individuell angesammelten versorgungsfähigen Dienstzeiten (hier 30 Jahre) er rechnen.

Ein beachtenswerter Faktor ist für den Rechnungshof das Verhältnis von erreichbarer monatlicher SWR-VTV-Höchst-Versorgung je höchster erreichbarer Stufe (i)⁵ je VG und höchster monatlicher Grundvergütung je VG in Stufe i. Dieses prozentuale Verhältnis zeigt an, in welchem Umfang eine eventuelle Brutto-Deckungslücke durch die monatliche Höchst-Brutto-Versorgung maximal abgedeckt werden kann.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Grundvergütungen nach den VTV-VGen sowie über die erreichbaren Höchst-Zusatzrenten des SWR zum Stand 01. Dezember 2019.

Um eine ungefähre Einordnung zu Berufsgruppen und Bildungsvoraussetzungen zu geben, sind typische Beispiele und Hinweise aus den Vergütungsgruppenmerkmalen des SWR beigefügt. Neben den Bildungsvoraussetzungen sind Steigerungen in den VG auch von anspruchsvolleren Tätigkeiten, steigenden Führungs- und sozialen Kompetenzen abhängig. So kann z. B. ein Cutter mit zunehmender Tätigkeitsanforderung in den VG aufsteigen.

⁵ Nach Angaben des SWR wird zur Ermittlung und Entwicklung der Rententabelle von der vorletzten Stufe (h) ausgegangen.

Tabelle 11: Relation SWR-VTV-Vergütung Stufe i zu monatlicher VTV Höchst-Zusatzrente Stand 1. April 2020

Vergütungsgruppe (VG) / (Beispiele) / (Ausbildungsvoraussetzung)	Grundver- gütung in Stufe i je VG (01.04.2020)	monatliche Höchst- Zusatzrente nach VTV (01.04.2020)
	in Euro	
1 (Hilfskraft, Raumpfleger) (keine)	2.910	500
2 (Bote, Lagerist) (keine)	3.189	508
3 (Pfortner, Telefonist) (Hauptschulab. / einschl. Berufserf.)	3.506	512
4 (Beleuchter, Maskenbildner, Produktionsassistent) (abge. Berufsausb. in staatl. anerk. Ausbildungsab.)	3.850	519
5 (2. Aufnahmeleiter, Cutter, Sachbearb.) (wie VG 4 und ggf. rundf. spez. Zusatzausb.)	4.231	525
6 (Vorhandwerker, Disponent, Requisiteur) (wie VG 5)	4.649	583
7 (Ausstattungsmaler, Leiter v. Dienst, Studiomeister) (wie VG 5 und/oder Meisterprüfung)	5.103	684
8 (Büroleiter, Cutter, Dramaturg, Revisor) (Abschl. Fachhochschule oder Berufsakademie)	5.608	804
9 (Hauptsachbe. Ingenieur, Produktionsl.) (Abschl. Hochschule und ggf. rundf. spez. Zusatzausb.)	6.162	1.059
10 (Architekt, Kameramann, Moderator, Produktionsl.) (wie VG 9)	6.773	1.429
11 (Regisseur, Referent, Schnittmeister) (wie VG 10)	7.452	1.557
12 (Chefsprecher, Redakteur, Tonmeister) (wie VG 11)	8.189	1.979
13 (Abteilungsleiter, Auslandkorrespondent) (wie VG 12)	9.004	2.454
14 (Abteilungsleiter) (wie VG 13) *	9.898	2.839

Die erreichbaren monatlichen SWR-VTV-Höchst-Zusatzrenten sind beachtlich. Die Spanne reicht von 500 bis 2.839 Euro.

Der SWR weist daraufhin, dass mit dem Tarifabschluss des VTV eine Abkehr von den früheren Versorgungssystemen erreicht werden konnte. Insbesondere sei die damit verbundene Auffüllverpflichtung in Ergänzung zur gesetzlichen Sozialversicherungsrente entfallen.

Dies sei jedoch nur auf Basis einer Zusage eines bestimmten Nettoversorgungsgrades in den einzelnen VG zu erreichen gewesen. In den unteren VG war dies durch die stetig sich erhöhende gesetzliche Rente möglich. Bei den höheren VG jedoch nicht, da aufgrund der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung kein weiterer Rentenzuwachs für diese Gehaltsbestandteile erfolgt. Ein bestimmter Versorgungsgrad kann daher nur über eine höhere Betriebsrentenzahlung erreicht werden.

In der seit 2017 geltenden Versorgungsregelung (BTVA) werde dies über einen Zusatzbeitrag für Gehaltsanteile über der Beitragsbemessungsgrenze abgebildet.

Der SWR leistet sich mit seiner Zusatzversorgung, zumindest bis zum VTV, ein sehr attraktives Instrument, mit dem sich hohe monatliche Betriebsrenten erreichen lassen. Dieses System muss allerdings auch über die Rundfunkbeiträge mitfinanziert werden.

5.2.5 Beispiele für „typische Versorgungsleistungen des SWR“ und Entwicklung des Versorgungsniveaus nach Versorgungsordnungen

Der Rechnungshof hat den SWR im Rahmen der SWR-Prüfung 2003 gebeten, Beispielsfälle für Versorgungsgrade der Betriebsrente zu berechnen. Die Beispielsberechnungen hat der SWR in seiner VR 10/2004 dargestellt. Auf der Basis dieser Beispielsberechnungen hat der Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom 28. November 2005 auf der Seite 42 folgende Ergebnisse dargestellt:

Tabelle 12: Beispiele für Versorgungsgrade Stand 1. Januar 2004

Beispiel	SWF-VO 85	SDR-VO 79/85	SDR-VO 92	ARD-VTV 97
	Gesamtversorgung - Versorgungsniveau ab 1. Januar 2004 in Prozent des Nettogehalts		Versorgungsniveau in Prozent des Nettogehalts (Hochrechnung)	
VG 5 Stufe i	93,4	92,7	81,3	81,1
VG 8 Stufe i	81,2	79,8	66,8	60,6
VG 12 Stufe i	90,3	89,2	78,2	71,3

Anmerkung: Die Tabelle entstammt der Prüfungsmitteilung vom 28. November 2005, Seite 42.

Der Rechnungshof hat den SWR im Rahmen dieser Prüfung um eine aktualisierte Berechnung der Beispielfälle unter Berücksichtigung der tariflichen Entwicklungen gegeben. Hierbei wurde auch der neue BTVA berücksichtigt.

Nachfolgend Modellberechnungen für die Vergütungsstufe 5, 8 und 12:

Tabelle 13: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 5

a) Beispiele 1 - 5

Vergütungsgruppe:	5 Stufe i (4.231,- brutto)
Dienstzeit SWR:	25 Jahre
Versicherungsjahre DRV:	49 Jahre
Altersrente:	Kein Abschlag
Riesterkorrekturfaktor tarifvertraglich bei der Gesamtversorgungsobergrenze angesetzt:	Bei den Gesamtversorgungssystemen SWF und SDR alt gestaffelt abgesenkt bis 2030 auf 0,9259 (2020: 0,9448)
Familienstand:	verheiratet
Anzahl der Kinder:	0

Krankenkassen-/Pflegeversicherungsbeiträge (Bemessungsgrenze mtl. 4.687,50 €):

DRV-Rente: KV 7,3 % + Zusatzbeitrag 0,55 %, PV 3,05 % + kinderlos 0,25 %

SWR-Rente: KV 14,6 % + Zusatzbeitrag 1,1 %, PV 3,05 % + kinderlos 0,25 %

(unter Berücksichtigung des Freibetrags i. H. v. 159,25 € mtl.)

Besteuerungsanteil DRV-Rente bei Renteneintritt im Jahr 2020: 80%

Beispiel	SWF VO 1 Rente ab 1.8.2020	SDR VO 2 Rente ab 1.8.2020	SDR 92 3	VTV 4	BTVA 5
DRV-Rente (o. Abschläge)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
SWR-Rente (o. Abschläge m. Riesterkorrekturfaktor)	*1.020,00 €	*820,00 €	616,00 €	438,00 €	270,00 €
Gesamtversorgung brutto	3.020,00 €	2.820,00 €	2.616,00 €	2.438,00 €	2.270,00 €
Steuerpflichtiges brutto	2.620,00 €	2.420,00 €	2.216,00 €	2.038,00 €	1.870,00 €
J. Lohnsteuer (verh., 0)	88,17 €	57,33 €	29,17 €	11,00 €	0,00 €
J. Kirchensteuer	7,05 €	4,59 €	2,33 €	0,88 €	0,00 €
J. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
J. KV 7,85 % / 15,7 %	292,14 €	260,74 €	228,71 €	200,76 €	174,39 €
J. RV 9,30 %	— €	— €	— €	— €	— €
J. AloV 1,20 %	— €	— €	— €	— €	— €
J. PV 3,30 %	99,66 €	93,06 €	86,33 €	80,45 €	74,91 €
Netto	2.532,98 €	2.404,28 €	2.269,46 €	2.144,91 €	2.020,70 €
Netto Gehalt 5 i	2.905,09 €	2.905,09 €	2.905,09 €	2.905,09 €	2.905,09 €
Versorgungsniveau	87,19 %	82,76 %	78,12 %	73,83 %	69,56 %

Vergleichsgehalt Festangestellte, verheiratet, ohne Kinder

Vergütungsgruppe	5 Stufe i
Grundvergütung brutto	4.231,00 €
Steuerpflichtiges brutto	4.231,00 €
J. Lohnsteuer (verh., 0)	418,00 €
J. Kirchensteuer	33,44 €
J. Solidaritätszuschlag	22,99 €
J. KV 7,85 %	332,13 €
J. RV 9,30 %	393,48 €
J. AloV 1,20 %	50,77 €
J. PV 1,775 %	75,10 €
Netto Gehalt 5 i	2.905,09 €

Tabelle 14: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 8

b) Beispiele 6 - 10

Vergütungsgruppe:	8 Stufe i (5.608,- brutto)
Dienstzeit SWR:	35 Jahre
Versicherungsjahre DRV:	37 Jahre
Altersrente:	14,4% Abschlag
Riesterkorrekturfaktor tarifvertraglich bei der Gesamtversorgungsobergrenze angesetzt:	Bei den Gesamtversorgungssystemen SWF und SDR alt gestaffelt abgesenkt bis 2030 auf 0,9259 (2020: 0,9449)
Familienstand:	verheiratet
Anzahl der Kinder:	2

Beispiel	SWF VO	SDR VO	SDR 92	VTV	BTVA
	6 Rente ab 1.8.2020	7 Rente ab 1.8.2020	8	9	10
	zu Vergleichszwecken hochgerechnet				
DRV-Rente (m. Abschlägen)	1.730,00 €	1.730,00 €	1.730,00 €	1.730,00 €	1.730,00 €
SWR-Rente (Abschläge u. Riesterkorrekturfaktor)	*1.850,00 €	*1.586,00 €	1.073,00 €	680,00 €	480,00 €
Gesamtversorgung brutto	3.580,00 €	3.316,00 €	2.803,00 €	2.410,00 €	2.210,00 €
Steuerpflichtiges brutto	3.234,00 €	2.970,00 €	2.457,00 €	2.064,00 €	1.864,00 €
J. Lohnsteuer (verh., 2)	200,67 €	149,17 €	62,00 €	9,00 €	— €
J. Kirchensteuer	16,05 €	11,93 €	4,96 €	0,72 €	— €
J. Solidaritätszuschlag	7,73 €	— €	— €	— €	— €
J. KV 7,85 % / 15,7 %	401,26 €	359,81 €	279,27 €	217,57 €	186,17 €
J. RV 9,30 %	— €	— €	— €	— €	— €
J. AloV 1,20 %	— €	— €	— €	— €	— €
J. PV 3,05 %	109,19 €	101,14 €	85,49 €	73,51 €	67,41 €
Netto	2.845,10 €	2.693,95 €	2.371,28 €	2.109,20 €	1.956,43 €
Netto Gehalt 8 i	3.757,55 €	3.757,55 €	3.757,55 €	3.757,55 €	3.757,55 €
Versorgungsniveau	75,72 %	71,69 %	63,11 %	56,13 %	52,07 %

Vergleichsgehalt Festangestellte, verheiratet, 2 Kinder

Vergütungsgruppe	8 Stufe i
Grundvergütung brutto	5.608,00 €
Steuerpflichtiges brutto	5.608,00 €
J. Lohnsteuer (verh., 2)	767,83 €
J. Kirchensteuer	32,20 €
J. Solidaritätszuschlag	22,13 €
J. KV 7,85 %	367,97 €
J. RV 9,30 %	521,54 €
J. AloV 1,20 %	67,30 €
J. PV 1,525 %	71,48 €
Netto Gehalt 8 i	3.757,55 €

Tabelle 15: Beispiele für typische Versorgungsleistungen des SWR in der VG 12

c) Beispiele 11 - 15

Vergütungsgruppe:	12 Stufe i (8.189,- brutto)
Dienstzeit SWR:	31 Jahre
Versicherungsjahre DRV:	46 Jahre
Altersrente:	7,2 % Abschlag
Riesterkorrekturfaktor tarifvertraglich bei der Gesamtversorgungsobergrenze angesetzt:	Bei den Gesamtversorgungssystemen SWF und SDR alt gestaffelt abgesenkt bis 2030 auf 0,9259 (2020: 0,9449)
Familienstand:	verheiratet
Anzahl der Kinder:	1

Beispiel	SWF VO	SDR VO	SDR 92	VTV	BTVA
	11 Rente ab 1.8.2020	12 Rente ab 1.8.2020	13	14	15
zu Vergleichszwecken hochgerechnet					
DRV-Rente (m. Abschlägen)	2.095,00 €	2.095,00 €	2.095,00 €	2.095,00 €	2.095,00 €
SWR-Rente (Abschläge u. Riesterkorrekturfaktor)	*3.540,00 €	*3.112,00 €	2.393,00 €	1.820,00 €	670,00 €
Gesamtversorgung brutto	5.635,00 €	5.207,00 €	4.488,00 €	3.915,00 €	2.765,00 €
Steuerpflichtiges brutto	5.216,00 €	4.788,00 €	4.069,00 €	3.496,00 €	2.346,00 €
./. Lohnsteuer (verh., 1)	674,33 €	553,00 €	375,83 €	257,00 €	48,50 €
./. Kirchensteuer	53,95 €	44,24 €	30,07 €	20,56 €	3,88 €
./. Solidaritätszuschlag	37,09 €	30,42 €	20,67 €	14,13 €	— €
./. KV 7,85 % / 15,7 %	571,48 €	571,48 €	515,16 €	425,20 €	244,65 €
./. RV 9,30 %	— €	— €	— €	— €	— €
./. AloV 1,20 %	— €	— €	— €	— €	— €
./. PV 3,05 %	142,97 €	142,97 €	136,88 €	119,41 €	84,33 €
Netto Gesamtversorgung	4.155,18 €	3.864,89 €	3.409,39 €	3.078,70 €	2.383,64 €
Netto Gehalt 12 i	5.257,40 €	5.257,40 €	5.257,40 €	5.257,40 €	5.257,40 €
Versorgungsniveau	79,03 %	73,51 %	64,85 %	58,56 %	45,34 %

Vergleichsgehalt Festangestellter, verheiratet, 1 Kind

Vergütungsgruppe	12 Stufe i
Grundvergütung brutto	8.189,00 €
Steuerpflichtiges brutto	8.189,00 €
./. Lohnsteuer (verh., 1)	1.584,66 €
./. Kirchensteuer	108,44 €
./. Solidaritätszuschlag	74,55 €
./. KV 7,85 %	367,97 €
./. RV 9,30 %	641,70 €
./. AloV 1,20 %	82,80 €
./. PV 1,525 %	71,48 €
Netto Gehalt 12 i	5.257,40 €

Aus den Tabellen wird die Komplexität der anzustellenden Vergleichsberechnungen deutlich. Beachtlich sind die Entwicklungen bei der Höhe der SWR-Zusatzversorgung sowie der Netto-Gesamtversorgung nach den einzelnen Versorgungsordnungen sowie der Versorgungsgrade.

Sehr beachtlich sind insbesondere die Minderungen der SWR-Brutto-Rente in den Versorgungsregelungen. Bemerkenswert ist der Rückgang zwischen VTV und BTVA. Im Beispiel zur VG 12 sinkt die SWR-Rente von 1.820 auf 670 Euro bzw. um 63,19 Prozent. Der Rückgang gegenüber der SWF-VO-Rente beträgt 2.870 Euro bzw. 81,07 Prozent.

Auch bei der Entwicklung der Netto-Gesamtversorgung gibt es insbesondere bei den höheren VG deutliche Rückgänge, die auch von den steuerlichen und versicherungstechnischen Abzügen mitgeprägt werden. Die Netto-Gesamtversorgung nach dem berechneten Beispiel für VG 12 läge für die SWF VO bei 4.155,18 Euro. Die nach dem neuen BTVA bei 2.383,64 Euro. Der Rückgang beträgt 1.771,54 Euro bzw. 42,63 Prozent.

Aus den drei Beispielsberechnungen ergibt sich folgende Tabelle zur Entwicklung der Versorgungsgrade zum August 2020:

Tabelle 16: Beispiele für Versorgungsgrade Stand 1. August 2020

Beispiel	SWF VO	SDR VO	SDR 92	VTV	BTVA
	Rente ab 1. August 2020		Zu Vergleichszwecken hochgerechnet		
	In Prozent des Nettoehalts				
VG 5 Stufe i	87,19	82,76	78,12	73,83	69,56
VG 8 Stufe i	75,72	71,69	63,11	56,13	52,07
VG 12 Stufe i	79,03	73,51	64,85	58,56	45,34

Anmerkung: Die Grunddaten der Beispielfälle wurden vom SWR in Abstimmung mit dem Rechnungshof erhoben und zur Verfügung gestellt. Diese können vorstehenden Tabelle 8 bis 10 entnommen werden.

Der SWR gab hierzu folgende Erläuterungen:

- Grundlage waren die für die Verwaltungsratssitzung im April 2004 berechneten Beispiele in den VG 5, 8 und 12. Die Vorgabe einer Aktualisierung auf die heutigen Werte wurde strikt eingehalten. Insbesondere deshalb, um die Entwicklung des Versorgungsniveaus im Vergleich der letzten 15 Jahren tatsächlich auch aufzeigen zu können. Dienstzeiten sowie Versicherungsjahre der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wurden auf volle Jahre gerundet. Die VG spiegeln den Stand 1. April 2020 wider. Der Riester-Korrektur-Faktor, nur relevant bei SWF-VO und SDR-VO, wurde auf den unterstellten Rentenbeginn zum 1. August 2020 angepasst.

- Die maximal gesetzlichen Abschläge liegen mittlerweile bei 14,4 Prozent. Frühestmöglicher Renteneintritt ist hier das 63. Lebensjahr. Im Jahr 2004 betragen diese noch 18 Prozent. Der vorgegebene Familienstand und die Anzahl der Kinder wurden nicht verändert.
- Bei der Hochrechnung der DRV-Rente wurden die im Jahr 2004 errechneten Werte unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenerhöhungen (2005 bis 2020) fortgeschrieben, um auch hier einen möglichst genauen Vergleich zu ermöglichen. Die für die Nettoisierung relevanten Parameter (KV-, RV-, ALoV-Beiträge usw.) wurden angepasst. Die zum heutigen Zeitpunkt geltende sogenannte nachgelagerte Besteuerung fand Berücksichtigung.
- Die Ergebnisse zeigen, dass unter den beibehaltenen Vorgaben das Versorgungsniveau sinkt: nicht nur im Vergleich zu 2004, sondern auch bei Betrachtung der einzelnen Versorgungsordnungen untereinander.

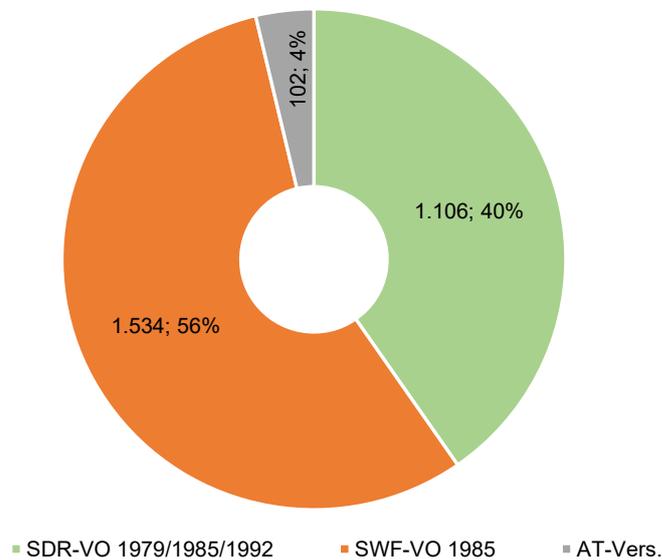
Aus dem vom SWR erstellten Vergleich ergibt sich, dass das Versorgungsniveau in den jüngeren Versorgungsregelungen deutlich sinkt. Insbesondere der für Neuzugänge geltende BTVA wird den Aufwand für die betriebliche Altersversorgung auf lange Frist deutlich reduzieren. Diese Auswirkungen des neuen BTVA werden sich jedoch nur nach und nach zeigen, da die älteren Versorgungsregelungen, insbesondere des VTV, noch lange prägend sein werden.

5.2.6 Schichtung der betrieblichen Monatsrenten des SWR mit VBL-Vergleich

Der Rechnungshof hat im Rahmen der SWR-Prüfung 2003 den SWR um Daten zur Schichtung der effektiven monatlichen Betriebsrenten nach den damals geltenden Versorgungsordnungen gebeten. Entsprechende Daten wurden vom SWR geliefert. Auf Basis dieser Daten hat der Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom 28. November 2005 auf Seite 41 ein Schaubild zur Schichtung (Häufung und Höhe der Zusatzversorgung zum Stand 31. Dezember 2002) dargestellt.

Um einen Vergleich zur aktuellen Entwicklung herstellen zu können, wurden die damals gelieferten Daten entsprechend aufbereitet. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der damaligen **2.742 Betriebsrentenfälle** nach den damals bestehenden Versorgungsordnungen (SDR-VO 1979/1985/1992, SWF-VO 1985 und AT-Versorgung):

Abbildung 6: Verteilung der Betriebsrentenfälle nach den Versorgungsordnungen zum 31. Dezember 2002

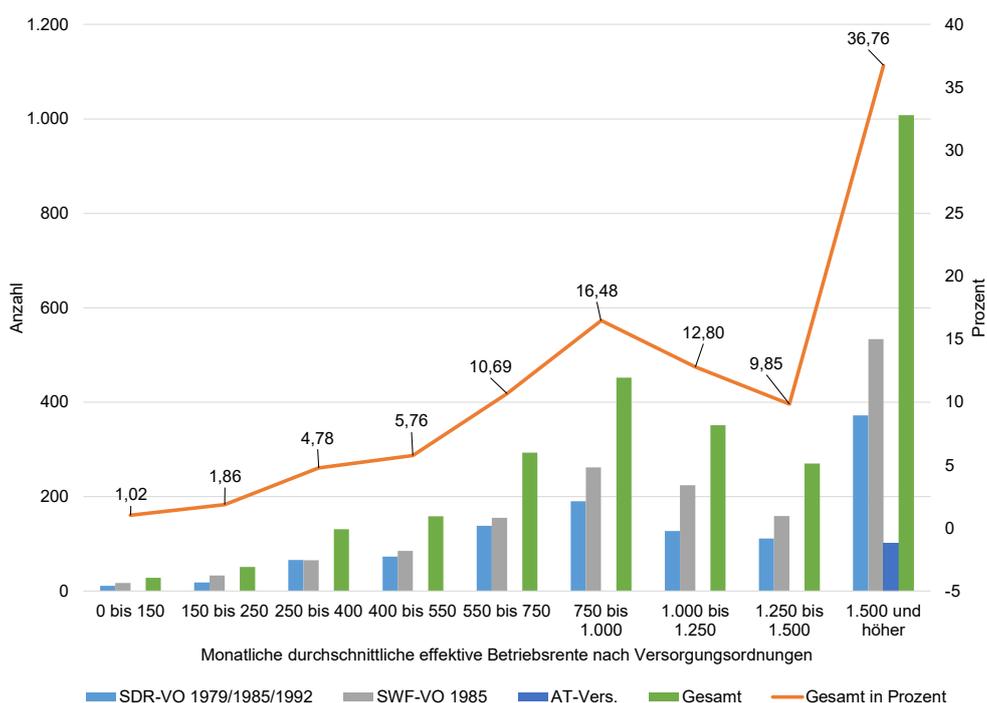


Anmerkung: Die Grunddaten können der Anlage 3 entnommen werden.

Die unterschiedliche Verteilung zwischen den Versorgungsordnungen des SDR und des SWF ist auf die Übernahmebestände im Rahmen der Fusion der beiden Anstalten zum SWR im Jahr 1998 zurückzuführen.

Die folgende Abbildung zeigt die Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 31. Dezember 2002:

Abbildung 7: Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 31. Dezember 2002



Anmerkung: Die Grunddaten können der Anlage 3 entnommen werden.

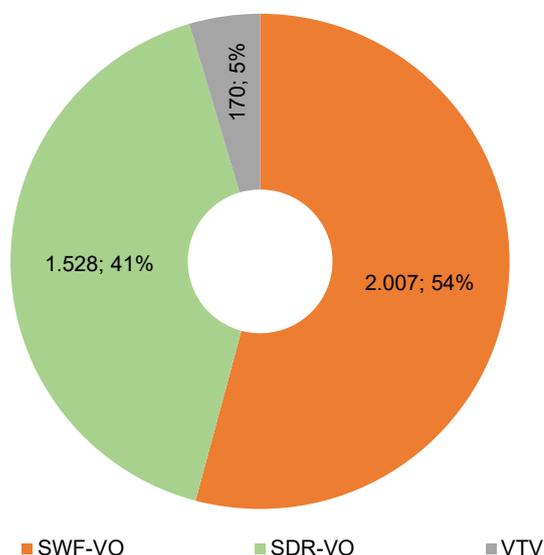
Es wurde dabei keine Unterscheidung zwischen den Rentenformen (Alters-, Witwen- und Waisenrenten) vorgenommen. Aus der Abbildung ist erkennbar, dass die SWF-Versorgung besser als die des SDR ausgestaltet war. In beiden Versorgungsordnungen lagen nur rd. 2,9 Prozent der Betriebsrenten unter 250 Euro. Danach stiegen die Prozentanteile der Betriebsrenten bis in den Bereich 750 bis 1.000 Euro an. Rund 40,6 Prozent der Betriebsrenten lagen im Bereich bis 1.000 Euro. Der Anteil der Betriebsrenten bis 1.500 Euro ging danach zurück. Der Rest der Betriebsrenten mit mehr als 1.500 Euro machte rd. 36,8 Prozent aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierin rd. 3,7 Prozent AT-Betriebsrenten enthalten waren.

Um die Weiterentwicklung verfolgen zu können, hat der Rechnungshof den SWR um Vergleichsdaten zum Stand 1. April 2020 gebeten. Inzwischen hat durch das Hinzutreten der beiden Versorgungsordnungen VTV und BTVA eine Umverteilung begonnen.

Der SWR hat die Daten durch einen externen Dienstleister aus den PAISY-Daten erheben lassen und übersandt. Er wies bei der Zusendung darauf hin, dass eine separate Darstellung der Rentenzahlungen an AT-Beschäftigte nicht möglich ist, da es keine Verknüpfung zwischen den Versorgungsempfängern und AT-Beschäftigung gibt und die ehemaligen AT-Beschäftigten zusammen mit allen anderen Versorgungsempfängern abgerechnet werden. Daher sind in der nachfolgenden Auswertung keine getrennten Aussagen zu AT-Beschäftigten enthalten.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der **auf 3.705 angestiegenen Betriebsrentenfälle** nach den Versorgungsordnungen zum 1. April 2020:

Abbildung 8: Verteilung der Betriebsrentenfälle nach den Versorgungsordnungen zum 1. April 2020

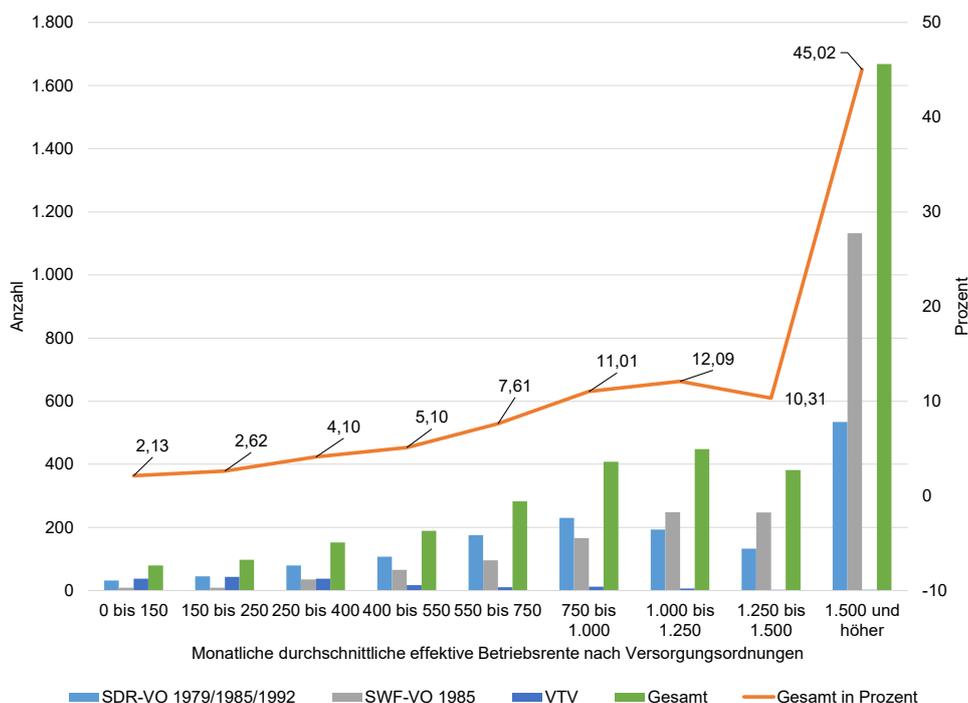


Anmerkung: Die Grunddaten können der Anlage 4 entnommen werden.

Aus der Abbildung ist erkennbar, dass die Altversorgungsfälle der SWF-VO und der SDR-VO mit insgesamt 95 Prozent dominieren. Der VTV spielt mit 5 Prozent noch keine große Rolle. Fälle nach dem BTVA gibt es noch nicht.

Die folgende Abbildung zeigt die Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 1. April 2020, ohne Unterscheidung der Rentenformen (Alters-, Witwen- und Waisenrenten):

Abbildung 9: Schichtung der Häufigkeit der Betriebsrenten nach Höhe und Versorgungsordnungen zum 1. April 2020



Anmerkung: Die Grunddaten können der Anlage 4 entnommen werden.

Aus der Abbildung ist erkennbar, dass die SWF-Versorgung im Bereich ab 1.000 Euro besser als die des SDR-Versorgung ausgestaltet ist. Die VTV-Versorgung ist mit 170 Fällen noch gering vertreten. Über 1.000 Euro werden nur in 11 Fällen gewährt. In

den drei Versorgungsordnungen lagen nur rd. 4,8 Prozent der Betriebsrenten unter 250 Euro. Danach stiegen die Prozentanteile der Betriebsrenten bis in den Bereich 1.000 bis 1.250 Euro an. Rund 32,6 Prozent der Betriebsrenten lagen im Bereich bis 1.000 Euro. Der Anteil der Betriebsrenten bis 1.500 Euro ging danach leicht zurück. Der Rest der Betriebsrenten mit mehr als 1.500 Euro machte rd. 45 Prozent aus. Zum Anteil der darin enthaltenen AT-Betriebsrenten ist nichts bekannt.

Von der KEF und den Rechnungshöfen wurden in der Vergangenheit immer wieder Forderungen erhoben, wonach die Entwicklung der Betriebsrenten mit der der Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes, insbesondere der VBL, vergleichbar sein sollte. In den von der KEF zur Situationsbeurteilung herangezogenen Gutachten gibt es hierzu immer wieder Hinweise. Zu direkten Schichtungsvergleichen gibt es darin allerdings keine Ausführungen.

Generell gibt es nur wenige Fundstellen zur Schichtung der Betriebsrenten in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Einige Hinweise zur VBL ergeben sich aus den Altersversorgungsberichten 2016 und 2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Rechnungshof hat aus diesen Berichten für die Jahre 2014 und 2019 die VBL-Renten nach Rentenhöhe geclustert⁶. Es hat sich dabei gezeigt, dass der Anteil niedrigerer VBL-Renten im Jahr 2019 gegenüber 2014 noch gestiegen ist.

Vergleicht man die Schichtungen nach Rentenhöhen aus der SWR-Zusatzversorgung und der VBL, wird deutlich, dass 2019 knapp 68 Prozent der monatlichen VBL-Renten unter 400 Euro lagen. Beim SWR waren dies 2020 nur knapp 9 Prozent. Während 2019 nur 2 Prozent der Versorgungsempfänger bei der VBL eine monatliche Zusatzrente von mehr als 1.000 Euro erreichten, waren dies 2020 beim SWR immerhin 67 Prozent.

Der SWR weist darauf hin, dass gerade im hochqualifizierten Bereich die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst nicht nur im Angestelltenverhältnis, sondern aufgrund hoheitlicher Tätigkeitsprofile verbeamtet sind. Daher müssten Vergleiche mit den Beamtenpensionen einbezogen werden. Er sieht aus diesem Grund Vergleiche zur VBL grundsätzlich kritisch.

Trotz aller Schwierigkeiten und systematischen Fragen, die bei einem Vergleich zwischen SWR-Betriebsrenten und VBL-Renten des öffentlichen Dienstes auftreten, zeigt

⁶ Anmerkung: Die Berichte sind im Internet unter dem Link <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsberichtart.html> zu finden.
Zu den Auswertungen des Rechnungshof wird auf Anlage 5 verwiesen.

sich, dass das Betriebsrenten-System der festangestellten Mitarbeiter des SWR, bis zur Einführung des VTV und BTVA zu einer sehr attraktiven Zusatzversorgung führt. Diese weist deutliche bessere Werte als die der VBL auf. Über die künftigen Auswirkungen des VTV und des BTVA kann wegen der geringen Fallzahl nur wenig aus dem Vergleich abgeleitet werden.

5.2.7 Resümee zur Entwicklung der Anzahl und Struktur der Versorgungsberechtigten sowie der Versorgungsleistungen nach den Versorgungsregelungen

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der vom SWR selbst zu bearbeitenden Versorgungsfälle bei den Altersrenten nach dem TVV-SWR. Dabei steigt die Anzahl der Versorgungsfälle gegenwärtig noch an. So sollen die Leistungszahlungen (zum großen Teil Zahlungen für Altversorgungsfälle) laut einer Analyse zur Anlagenkonzeption weiter von rd. 93 Mio. Euro (2019) auf rd. 112 Mio. Euro (2028) steigen.

Anzuerkennen ist allerdings, dass die Steigerung der Leistungszahlungen gemindert wurde, indem

- mit der Einführung des VTV der TVV-SWR für Neuzugänge beim SWR zum 30.09.1997 bzw. beim SWF bereits zum 31.12.1992 geschlossen wurde.
- durch die Einführung der Grundsatztarifverträge (2003 und 2005) die Gesamtversorgungszusagen modifiziert wurden und u. a. für Neurentner eine kontinuierliche dauerhafte Absenkung der Gesamtversorgungsobergrenze eingeführt wurde.
- die Beschränkung der Dynamisierung der Betriebsrenten nach der sogenannten X-1-Regel auch für Rentner nach dem TVV-SWR greift.
- durch die Dynamisierung der gesetzlichen Rente und weiteren Verbesserungen im Rentensystem sich auch die Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenanwartschaften erhöhen, was im Leistungsfall, in Fällen, in denen die Gesamtversorgungsobergrenze überschritten wird, zu einer direkten Minderung der Betriebsrentenleistung führt.

Der Vergleich des Netto-Versorgungsniveaus der SWR-Rentner nach den derzeit bestehenden Versorgungsordnungen zeigt, dass das Versorgungsniveau bei den Altversorgungsfällen nach dem TVV-SWR am höchsten ist und demgegenüber bei den neueren Versorgungsordnungen (VTV, BTVA) sinkt.

Ein weiterer Vergleich der gewährten monatlichen SWR-Betriebsrenten (zu 95 Prozent Renten aus Altversorgungszusagen) mit den VBL-Renten des öffentlichen Dienstes zeigt, dass die SWR-Betriebsrenten das Niveau der betrieblichen Zusatzversorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst deutlich übersteigen.

Angesichts dessen und des immensen Gesamtumfangs der Verpflichtungen aus den Altversorgungszusagen insbesondere des TVV-SWR (2019: 1.586 Mio. Euro) sollten weitere Einschränkungen der Leistungen insbesondere im Tarif TVV-SWR zur Begrenzung der Belastungen für den SWR kein Tabu sein.

Der Rechnungshof erkennt hierbei ausdrücklich die bereits oben genannten durch die Grundsatztarifverträge (2003 und 2005) erzielten Einschränkungen etwa bei der dauerhaften Reduzierung der Gesamtversorgungsobergrenzen für Neurentner oder die ab 1. Januar 2017 wirksam gewordene Begrenzung der Dynamisierung der Bestandsrenten nach der X-1-Regel an.

Mit Laufzeitende des „Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme“ zum 31. Dezember 2031 könnten entsprechende Handlungsspielräume ausgelotet werden. Eine Reduzierung der Belastungen könnte etwa über eine weitere Begrenzung der Dynamisierung der Altersrenten und über Kürzungen der Rentenansprüche erreicht werden. Kürzungen der Rentenansprüche könnten nicht nur die noch immer große Zahl der aktiven Arbeitnehmer mit einer Versorgungszusage nach dem TVV-SWR betreffen. Auch bei Versorgungsempfängern könnten sie zumindest schrittweise umgesetzt werden. So könnten Bestandsrenten durch unterbliebene oder reduzierte Rentenerhöhungen solange abgeschmolzen werden, bis die neue tarifvertragliche Anspruchshöhe erreicht wäre. Dies wurde auch schon früher bei Kürzungen der Altersversorgungszusagen nach dem SDR-Tarifvertrag so praktiziert.

Empfehlung 2

[E 02] Der Rechnungshof empfiehlt, bei den Tarifverhandlungen nach Laufzeitende des derzeit geltenden „Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme“ zum 31. Dezember 2031 insbesondere Einschränkungen der Leistungen bei den Altversorgungszusagen nach dem TVV-SWR in den Blick zu nehmen und nach Möglichkeit umzusetzen.

6 Altersvorsorge für die festen freien Mitarbeiter des SWR

Der SWR gewährt den festen freien Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung in Form von Beitragszuschüssen (im Regelfall in Höhe von 7 Prozent des Bruttohonorars) an die PKR oder für Anträge vor dem 31.12.2019 auch an das Versorgungswerk der Presse. Der Beitrag der Rundfunkanstalt ermäßigt sich auf 4 Prozent, wenn der SWR Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführt (Tz. 6.2).

Die PKR ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Trägerunternehmen sind alle 12 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (somit auch der SWR) sowie mehr als 400 Produktionsunternehmen. Daher hat der SWR wie die übrigen Trägerunternehmen ein Haftungsrisiko für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse zu tragen (Tz. 6.3).

6.1 Rechtsstatus und Honorare der festen freien Mitarbeiter

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit, Mitarbeiter, die bei der Gestaltung der Programme mitwirken, in freier Mitarbeit zu beschäftigen. So umfasst die in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verankerte Rundfunkfreiheit insbesondere das Recht, dem Gebot der Vielfalt der Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung der Mitarbeiter Rechnung zu tragen. Allerdings beschränke sich dieser Schutz auf den Kreis von Mitarbeitern, die an Hörfunk- und Fernsehsendungen inhaltlich gestaltend mitwirken.

Im Kreis der freien Mitarbeiter nehmen die „festen freien Mitarbeiter“ eine besondere Stellung ein. Zwar wurde dieser Begriff nicht durch eine Legaldefinition näher bestimmt. In der Regel handelt es sich bei festen freien Mitarbeitern aber um arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des TVG. Arbeitnehmerähnliche Personen werden in § 12a TVG als Mitarbeiter definiert, die mit Dienst- und Werkverträgen, in der Regel ohne eigene Beschäftigte, überwiegend für einen Auftraggeber arbeiten bzw. von einem Auftraggeber mindestens die Hälfte ihrer Erwerbseinkünfte beziehen. Bei freien Mitarbeitern, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen oder unmittelbar an diesen mitwirken, liegt die Grenze bei einem Drittel der Einkünfte.

Mit zunehmender Beschäftigungsdauer der arbeitnehmerähnlichen Person wächst deren soziale Schutzbedürftigkeit. Diese ist nach Tz. 1.2 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen (TV A SWR) gegeben, wenn der Beschäftigte

- in den letzten 6 Kalendermonaten mindestens an 42 Tagen für den SWR als Auftraggeber in einem durch Dienst- oder Werkvertrag begründeten Rechtsverhältnis beschäftigt war und
- seine erwerbsmäßigen Einnahmen in den letzten 12 Kalendermonaten nicht mehr als die Jahressumme der durch Stufensteigerung erreichbaren Endvergütung der höchsten VG der jeweils gültigen Vergütungstabelle des SWR betragen haben.

Die folgende Tabelle enthält die vom SWR in 2013 bis 2019 an feste freie Mitarbeiter geleisteten Honorarzahungen inklusive der Beiträge zur privaten Altersvorsorge. Im Prüfungszeitraum stiegen die Honorarzahungen um 16 Prozent.

Tabelle 17: Honorarzahungen an feste freie Mitarbeiter

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
In Tsd. Euro						
108.822,4	110.797,6	113.014,9	112.520,2	117.196,6	119.056,7	126.348,2

6.2 Zuschuss zur privaten Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter

6.2.1 Anspruchsgrundlage und Zahl der Anspruchsberechtigten

Sofern feste freie Mitarbeiter die Kriterien des § 12a TVG zur Arbeitnehmerähnlichkeit sowie die Kriterien der Tz. 1.2 TV A SWR zur sozialen Schutzbedürftigkeit erfüllen, haben sie gemäß Tz. 15.2 TV A SWR die Möglichkeit, über die PKR eine vom SWR bezuschusste Altersvorsorge aufzubauen. Mitglieder dieser Personengruppe, die zu mehr als 50 Prozent in der Tagesaktualität tätig sind, konnten bei Anträgen vor dem 31. Dezember 2019 alternativ Mitglied im Versorgungswerk der Presse werden. In diesem Fall beteiligt sich der SWR in gleicher Höhe am Beitrag wie bei der PKR.

In der folgenden Tabelle wird die Kopfzahl der festen freien Mitarbeiter des SWR im Zeitraum 2013 bis 2019 dargestellt. In dieser Zeitspanne reduzierte sich die Kopfzahl

von 2.028 auf 1.967. Dies ist ein leichter Rückgang um 3 Prozent. Weiter zeigt Tabelle 18 auf, wie viele feste freie Mitarbeiter die Möglichkeit zum Aufbau einer vom SWR bezuschussten Altersversorgung nutzen. Im Prüfungszeitraum lag deren Anteil bei mehr als 60 Prozent.

Tabelle 18: Feste freie Mitarbeiter gesamt und mit Zuschüssen zur Altersversorgung

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Feste freie Mitarbeiter gesamt in Köpfen	2.028	2.010	2.036	1.985	1.997	2.026	1.967
Hiervon mit Zuschüssen zur Altersversorgung in Köpfen	1.274	1.299	1.333	1.329	1.341	1.353	1.203
In Prozent	62,8	64,6	65,5	66,9	67,2	66,8	61,2

6.2.2 Ausgaben des SWR für die private Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter

Der SWR und die festen freien Mitarbeiter leisten an die Versorgungseinrichtung in der Regel jeweils einen Beitrag in Höhe von 7 Prozent der Bruttohonorare. Der Beitrag der Rundfunkanstalt ermäßigt sich auf 4 Prozent, wenn sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführt. In diesen Fällen können freie Mitarbeiter ihren Eigenanteil auf Antrag ebenfalls auf 4 Prozent ermäßigen lassen.

Die Beiträge der festen freien Mitarbeiter werden vom SWR bei der Honorarzahlung einbehalten und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die PKR sowie das Versorgungswerk der Presse abgeführt.

Die folgende Tabelle enthält die Zuschüsse des SWR zur Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter in 2013 bis 2019. In diesem Zeitraum stiegen die Zuschüsse insgesamt um 14 Prozent. Weiter zeigt Tabelle 19, wie sich die Gesamtzuschüsse auf die PKR und auf das Versorgungswerk der Presse verteilen.

Tabelle 19: Zuschüsse zur Altersvorsorge der festen freien Mitarbeiter

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
In Tsd. Euro							
Zuschüsse des SWR	3.016,2	3.110,6	3.203,3	3.245,9	3.356,1	3.364,6	3.437,7
Hiervon an							
Pensionskasse Rundfunk	1.382,5	1.407,9	1.439,1	1.448,8	1.496,3	1.521,9	1.585,7
Versorgungswerk Presse	1.633,7	1.702,7	1.764,2	1.797,1	1.859,8	1.842,7	1.852,0

6.3 Haftungsrisiko des SWR bei der Pensionskasse Rundfunk

Die PKR ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Trägerunternehmen sind alle 12 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands sowie mehr als 400 Produktionsunternehmen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der PKR werden die Trägerunternehmen in Haftung genommen. Der SWR konnte uns gegenüber sein Haftungsrisiko nicht beziffern.

Im Risikobericht des SWR wird das vorbeschriebene Haftungsrisiko nicht dargestellt. Als Gründe hierfür führt der SWR an, dass sämtliche Verpflichtungen der PKR (und damit auch der Anstaltsmitglieder) ausfinanziert seien. Zudem verfüge die PKR über eine Verlustrücklage, die mit dem Doppelten des aufsichtsrechtlich geforderten Betrags dotiert sei. Im Übrigen handele es sich um ein Subsidiärhaftungsrisiko, das unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehe, die frühzeitig regulierende Maßnahmen einleiten könne. Das Risiko sei damit quasi nur noch theoretischer Natur.

Empfehlung 3

[E 03] Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass der SWR das Haftungsrisiko nicht monetär beziffern kann. Gleichwohl sollte der SWR im Sinne einer umfassenden und transparenten Risikokommunikation das bei der PKR bestehende Haftungsrisiko zumindest benennen. Der Rechnungshof regt an, den Risikobericht entsprechend zu ergänzen.

7 Nebenleistungen wie Vorruhestand, Altersteilzeit, Zeitwertkonten, Langzeitkonten, Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung

7.1 Vorruhestand

Beim SWR gibt es derzeit eine Vorruhestandsregelung zum Abbau von Planstellen aufgrund der Klangkörperfusion. Die Belastungen des SWR aus dem Vorruhestand Klangkörper beliefen sich in 2016 bis 2019 auf rd. 1,6 Mio. Euro. Einsparungen ergaben sich nach Auskunft des SWR bisher nicht (Tz. 7.1.2).

Im Rahmen des Umbauprozesses 2021 bis 2024 gibt es eine neue Möglichkeit eines „vorzeitigen Ausstieges“ mit Ausgleich der Rentenabschläge. Dies soll auch einem beschleunigten Abbau von Planstellen dienen. Die Kosten sind dem SWR noch nicht bekannt (Tz. 7.1.3).

7.1.1 Vorgezogener Vorruhestand und Vorruhestand der Fusionsphase

Die früheren Anstalten SDR und SWF hatten im Rahmen der Gehaltstarifverhandlungen mit den Gewerkschaften einen Beschäftigungspakt vereinbart, der betriebsbedingte Kündigungen bis 31. Dezember 2000 ausschloss. Darüber hinaus wurde für den SWR ein Vorruhestandstarifvertrag abgeschlossen, welcher zu einem erheblichen Teil durch einen teilweisen Gehaltsverzicht aller Beschäftigten finanziert wurde. Ein Tarifvertrag ermöglichte die Inanspruchnahme eines vorgezogenen Vorruhestands bis zum 31. Dezember 2000 und einen Vorruhestand bis 31. Dezember 2002. Sowohl der bis 31. Dezember 2004 verlängerte Vorruhestand als auch der bis zum gleichen Zeitpunkt verlängerte Beschäftigungspakt schufen die Möglichkeit eines beschleunigten Stellenabbaus. Ebenfalls um 2 Jahre verlängert, bis 2002, wurde die ergänzende Möglichkeit, den vorgezogenen Vorruhestand in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass die dann jeweils freiwerdende Planstelle ersatzlos gestrichen wurde. Der Tarifvertrag Vorruhestand wurde vom SWR zum 31. Dezember 2008 gekündigt.

Der vorgezogene Vorruhestand wurde ausschließlich aus Betriebsmitteln der Anstalt finanziert. Der Vorruhestand wurde über einen Gehaltsverzicht von 1 Prozent über die Laufzeit des Tarifvertrages sowie eine Bezuschussung des Fehlbetrages durch den SWR finanziert.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung im Jahr 2003 dazu festgestellt, dass in 1998 bis 2003 101,4 Mio. Euro bzw. 83,9 Prozent der Gesamtaufwendungen aus Haushaltsmitteln aufgebracht wurden. Der SWR erklärte damals, dass seine Eigenanteile voll aus Einsparungen durch Stellenabbau und Betriebsmitteln abgedeckt worden seien.

Diese Formen des vorgezogenen Vorruhestands und des Vorruhestands sind inzwischen ausgelaufen.

Der Rechnungshof hat den Vorgang aus systematischen Gründen hier noch einmal beschrieben. Da er aber außerhalb des Prüfungszeitraums abgeschlossen wurde, wurde auf eine weitere Nachschau verzichtet.

7.1.2 Vorruhestand Orchester

Im Zuge der Klangkörperfusion wurde rückwirkend für die Mitglieder des Radio-Sinfonieorchesters (RSO) und des Sinfonieorchesters Baden-Baden (SO) ein Tarifvertrag über eine Vorruhestandsregelung (TV-VR Orchester) abgeschlossen. Dieser trat rückwirkend zum 1. Juni 2015 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 30. Juni eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 30. Juni 2022.

Der Tarifvertrag enthält Regelungen zur Priorisierung der Anträge, Antragsfristen und die Dauer des Vorruhestands sowie zur Begrenzung der Nebentätigkeiten und Einkünfte daraus.

Nach dem Tarifvertrag besteht nach Erreichen des 57. Lebensjahres nur dann ein Anspruch auf Vorruhestand, wenn die tatsächliche Besetzung die jeweilige Anzahl der im verbindlichen Zielstellenplan festgelegten Funktions- bzw. Tuttistellen innerhalb der jeweiligen Instrumentengruppe übersteigt und deshalb durch die Inanspruchnahme des Vorruhestands eine überzählige Stelle gestrichen werden kann. Der Tarifvertrag bedarf keiner Kündigung, er endet mit dem Erreichen des Zielstellenplans.

Ziel der Vorruhestandsregelung ist der langfristige Abbau von Planstellen bei den Klangkörpern bis zum Erreichen des Zielstellenplans mit 119 Planstellen. Ist der Zielstellenplan in den jeweils festgelegten Sollstärken der jeweiligen Instrumentengruppen erreicht, besteht für die übrigen Beschäftigten kein Anspruch mehr auf den Vorruhestand.

Die Mitglieder der Klangkörper erhielten damit die Möglichkeit, flexibel über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und den **Übergang zur vorgezogenen Altersrente** zu entscheiden.

Es gibt keine einheitliche Dauer des Vorruhestands. Sie kann flexibel zwischen dem 57. Geburtstag und spätestens 24 Kalendermonate vor der nach den Bestimmungen des SGB VI beantragbaren bzw. vereinbarten Altersrente liegen. Die Entscheidung über den Antrag und die Dauer trifft der SWR.

Die Höhe der Vorruhestandsbezüge beträgt 70 Prozent des zum Zeitpunkt des Beginns des Vorruhestands ruhegehaltsfähigen Einkommens. Dazu übernimmt der SWR noch den Arbeitnehmer-Anteil zur Rentenversicherung bzw. zur befreienden Lebensversicherung (= rd. 8 bis 10 Prozent). Die Zeiten im Vorruhestand werden auf die versorgungsfähigen Zeiten angerechnet.

Beihilfe wird im gleichen Maße wie für Versorgungsempfänger des SWR gewährt.

Mit dem ersten Monat der Zahlung der Vorruhestandsbezüge endet das Arbeitsverhältnis beim SWR.

Der SWR hat in der VR 50/2015 erklärt, dass sich durch die Beanspruchung des Vorruhestands die jeweiligen Personalkosten um rd. 20 Prozent reduzieren.

Tabelle 20: Stellenentwicklung und Inanspruchnahme Vorruhestand

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Planstellen des SO	98,0	98,0	98,0				
Besetzte Planstellen des SO	89,0	86,3	86,3				
Planstellen des RSO	102,0	102,0	102,0				
Besetzte Planstellen des RSO	91,0	94,0	94,5				
Planstellen SO und RSO	200,0	200,0	200,0				
Besetzte Planstellen SO und RSO	180,0	180,3	180,8				
Planstellen des SWR-SO				195,0	183,5	175,5	174,5
Besetzte Planstellen des SWR-SO				159,8	159,0	158,0	147,0
Zielstellenplan des SWR-SO			119,0	119,0	119,0	119,0	119,0
Planstellen über Zielstellenplan				76,0	64,5	56,5	55,5
Mitglieder des SWR-SO im Vorruhestand				6	7	7	9

Anmerkung: Die Grunddaten wurden mit dem SWR abgestimmt. Planstellenbestand und Besetzung jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.

Die Planstellen des SWR-SO wurden zwischen 2016 und 2019 sukzessive zurückgeführt. Im Stellenplan 2023 sind noch 149 Planstellen ausgewiesen. Zur Erreichung des Zielstellenplans müssen noch 30 Planstellen abgebaut werden. 2019 waren nach Angaben des SWR nur 147 Planstellen besetzt. Dies kann durch die Addition von anteiligen Besetzungen erklärbar sein. 2019 waren 9 Mitglieder des SWR-SO im Vorruhestand.

Die folgende Tabelle stellt die Belastungen des SWR aus dem Vorruhestand im Prüfungszeitraum dar:

Tabelle 21: Belastungen aus dem Vorruhestand Klangkörperfusion

	2016	2017	2018	2019	Summen
	In Euro				
Mitglieder im Vorruhestand	6	7	7	9	
Vorruhestandsbezüge	80.323	384.851	457.485	441.638	1.364.297
Vom SWR übernommener Arbeitnehmer-Anteile	7.801	37.820	44.587	43.356	133.564
Vom SWR übernommene Beiträge zu befreienden Lebensversicherungen	2.906	10.935	9.704	11.242	34.787
Beihilfezahlungen	3.200	24.602	19.482	22.582	69.866
Gesamtbelastung	94.230	458.208	531.258	518.818	1.602.514
Jährliche Durchschnittsbelastung	15.705	65.458	75.894	57.646	

Die Belastungen des SWR aus dem Vorruhestand Klangkörper beliefen sich in 2016 bis 2019 auf rd. 1,6 Mio. Euro.

Einsparungen ergaben sich nach einer Auskunft des SWR bisher nicht.

Ergänzend erläuterte der SWR:

Wenn eine Person im Symphonieorchester in Vorruhestand geht, erhält sie entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen ein Vorruhestandsentsgelt. Die Planstelle entfällt zum darauffolgenden Haushalt. 80 Prozent der Kosten der Stelle im Personaletat werden ebenfalls zum darauffolgenden Haushalt gekürzt. Diese Summe haben wir hier nicht als „Einsparung“ hinterlegt, weil wir dies nicht als Einsparung aus dem Vorruhestand definieren. 20 Prozent der Kosten der Planstelle werden im Zeitraum des Vorruhestands noch zur Finanzierung der „Begleitmaßnahmen“ benötigt (Tz. 4 und Tz. 5 des

Tarifvertrags über eine Übergangsregelung für die Mitglieder des Sinfonieorchesters Baden-Baden und Freiburg und des Radio-Sinfonieorchesters Stuttgart (TV-Übergangsregelung Orchester)). Diese Regelung ist bis 31. Juli 2022 befristet. Nach Übergang vom Vorruhestand in die vorgezogene Altersrente werden auch diese Budgetmittel (20 Prozent) im darauffolgenden Haushalt im Personaletat gekürzt.

Die folgende Tabelle stellt die Rückstellungen des SWR für den Vorruhestand für die Klangkörperfusion im Prüfungszeitraum dar.

Tabelle 22: Rückstellungen aus dem Vorruhestand Klangkörperfusion

	2016	2017	2018	2019
	In Mio. Euro			
Rückstellungen für den Vorruhestand Orchesterfusion	26,0	19,4	17,9	15,8

Anmerkung: Die Grunddaten wurden mit dem SWR abgestimmt. Es handelt sich hier um die Rückstellung zum 31. Dezember eines Jahres inklusive Zinsaufwand und Zinsänderungsaufwand.

Auch wenn die Vorruhestandsregelung aufgrund der Klangkörperfusion einem beschleunigten Abbau von Planstellen dienen soll, ergeben sich dadurch Nebenleistungen zur Altersvorsorge. Beschäftigten, die die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen, wird ein Übergang zur vorgezogenen Altersrente ermöglicht. Die Zeiten im Vorruhestand werden auch auf die versorgungsfähigen Zeiten angerechnet.

7.1.3 Möglichkeit zum „vorzeitigen Ausstieg“ mit Ausgleich der Rentenabschläge

In den Verhandlungen zwischen dem SWR und den Tarifparteien über eine Tarifierhöhung zum 1. April 2021 unterstützten die Gewerkschaften eine nicht tarifliche Vorruhestandsregelung für Einzelfälle sowie den Umwandlungsprozess für die nicht-programmatischen Freien (NPGs).

Ein am 24. Juni 2021 veröffentlichter Arbeitgeberhinweis gibt nähere Informationen über die neue Möglichkeit zum „vorzeitigen Ausstieg“ mit Ausgleich der Rentenabschläge: „Ab sofort wird der SWR einzelnen Mitarbeitenden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, das Angebot eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem SWR machen ("Rente ab 63") - mit Ausgleich der Rentenabschläge durch den SWR. Damit soll die Kompensation des kurzzeitigen Personalaufbaus der 100 Vollzeitstellen durch demografisch bedingte

Abgänge sozialverträglich beschleunigt werden. Wichtig: Die Führungskräfte kommen auf Mitarbeitende zu.“

Weiter wurde ausgeführt: „Personalchef Thomas Schelberg erläutert die Hintergründe zu dieser Initiative: "Gleich zu Beginn das Wichtigste: Es gibt keine neue Vorruhestandsregelung für alle. Grundlage dieses Angebots ist der Beschluss der Geschäftsleitung, den digitalen Umbau des Hauses zu beschleunigen. Dazu war es notwendig, kurzzeitig Personal aufzubauen und rd. 100 zusätzliche Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Dieser Personalaufbau soll nun durch demografisch bedingte Abgänge sozialverträglich bis Ende 2024 wieder kompensiert werden. Auch der seit Jahren laufende Umwandlungsprozess (Festanstellung langjähriger, nicht programmgestaltender freier Mitarbeitender) soll weiter fortgeführt werden. Zu diesem Zweck werden einzelne Beschäftigte sukzessive in einem mehrjährigen Prozess von ihren Führungskräften bezüglich eines möglichen vorzeitigen Ausstiegs angesprochen. Gegebenenfalls anfallende Rentenabschläge sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der betrieblichen Altersversorgung werden in diesen Fällen vom SWR finanziell ausgeglichen."

Es wurden auch Eckpunkte zum Verfahren genannt. Wesentlich erscheinen dabei:

- Die Planstelle kommt mit dem Ausscheiden der betreffenden Person in den SWR-Umwandlungspool.
oder
Die Aufgabe oder Funktion der ausscheidenden Person fällt weg und ändert sich im Sinne der Digitalisierung im bisherigen Bereich oder innerhalb der Direktion. Das heißt, die Planstelle bzw. das Beschäftigungsverhältnis wird mit einem anderen Stellenprofil und Tätigkeitsgebiet weitergenutzt. Die natürliche Weiterentwicklung eines Berufsbildes ist davon ausdrücklich ausgenommen.
- Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, wird zunächst im Rahmen einer betriebsinternen Vorprüfung zwischen den Fachbereichen bzw. den Direktionen und dem Personalmanagement beurteilt.
- Erst danach wird den jeweiligen Mitarbeitenden ein offenes Angebot seitens des SWR unterbreitet.
- In einem ersten Schritt wird die jeweilige Führungskraft auf den einzelnen Mitarbeitenden zukommen.

- Grundsätzlich kommen nur solche Mitarbeitende für ein Angebot in Frage, die ab sofort bis zum 1. Dezember 2024 den frühestmöglichen Altersrentenbeginn bzw. die unmittelbar der vorzeitigen Altersrente vorgelagerte Freistellung aus Langzeit- und Zeitwertkonten erreichen. Die vorzeitige Altersrente wird in der Regel ab Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen der Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu einem früheren Zeitpunkt erreicht. Dieser richtet sich jedoch nach dem Geburtsjahrgang. Die gegebenenfalls vorgelagerten Freistellungsmöglichkeiten aus Langzeit- und Zeitwertkonten richten sich nach den individuellen Verhältnissen. Dieser vorzeitige Ausstieg kann in diesem Rahmen einzelnen Beschäftigten variabel bis zur Regelaltersgrenze angeboten werden.

Über die Kosten dieser Maßnahme liegen dem Rechnungshof noch keine Erkenntnisse vor. Auf eine weitere Nachfrage beim SWR hierzu wurde verzichtet.

Empfehlung 4

[E 04] Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass der mit dem vorzeitigen Ausstieg verbundene Aufwand in der Gesamtbetrachtung der Kosten und Einsparungen des Umbauprozesses gesondert dokumentiert und begleitet werden sollte. Ziel könnte es sein, einzelne Regelungen nach Inhalt und Umfang anzupassen.

7.2 Altersteilzeit

Das Altersteilzeit-Modell wurde anlässlich der Abschaffung des Vorruhestands und gleichzeitiger Einführung des ZWK zur Überbrückung eingeführt, da für den altersteilzeitberechtigten Personenkreis (bis einschließlich Jahrgang 1956) kein ausreichendes Ansparkapital in ZWK für einen vorzeitigen Ausstieg in den Ruhestand erreicht werden konnte.

Die Inanspruchnahme durch die Beschäftigten war verhalten. Im Jahr 2016 war die Inanspruchnahme mit rd. 22 Prozent am höchsten. Im Prüfungszeitraum belief sich der Gesamtaufwand auf rd. 10,7 Mio. Euro, wobei rd. 1 Mio. Euro davon als Beiträge an die Rentenversicherung und 1,7 Mio. Euro als Aufstockung vom SWR übernommen wurden.

In den Tarifverhandlungen 2008 wurden die Auswirkungen der Kündigung des Tarifvertrages Vorruhestand und des Rentenversicherungs-/Altersgrenzenanpassungsgesetzes für die Beschäftigten im SWR besprochen. Von den Gewerkschaften wurde eine Nachfolgeregelung für den TV-Vorruhestand gefordert. Im Ergebnis wurde der Tarifvertrag ZWK eingeführt und der TV-Vorruhestand einvernehmlich beendet. Als „Übergangslösung“ wurde eine befristete Einführung der Altersteilzeit ab dem 1. August 2009 vereinbart. Übergangslösung deshalb, weil vorgesehen war, diesen Tarifvertrag durch einen Tarifvertrag zur Einführung von ZWK abzulösen. Für Personen bis Geburtsjahrgang 1956 und älter wurde ein TV-Altersteilzeit (in Kraft zum 1. August 2009) eingeführt, da über den TV-Zeitwertkonten (in Kraft zum 1. Januar 2010) für diesen Personenkreis nur geringe Ansparguthaben erzielt werden konnten.

Altersteilzeit wurde im SWR für die Beschäftigten beginnend mit den Halbjahrgängen 1948 (Männer) und 1951 (Frauen) und begrenzt auf die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1956 angeboten. Die Begrenzung auf die Jahrgänge bis 1956 erklärt sich mit der parallelen Einführung der ZWK. Diese haben in etwa ab dem Jahrgang 1957 einen Umfang erreicht, der es den Betroffenen ermöglicht, eine der Altersteilzeit vergleichbare Freistellung zu erreichen. Anspruchsberechtigt waren alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags Altersteilzeit beim SWR beschäftigt waren.

Die Altersteilzeit muss grundsätzlich zeitlich mit dem frühestmöglichen Rentenbeginn des Beschäftigten korrespondieren und ist auf 24 Monate begrenzt. Im Blockmodell ist ein Jahr Arbeits- und ein Jahr Freistellungsphase vorgesehen. Ein „Kontimodell“ war ebenso möglich.

Während der Dauer der SWR-Altersteilzeit wurden eine 20-prozentige Aufstockung des Teilzeitgehaltes sowie die für die Steuerfreiheit erforderlichen zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge gewährt. Die Höhe des Aufstockungsbetrages orientiert sich an den Mindestbeiträgen für deren Steuerfreiheit (siehe § 3 Nr. 28 EStG).

Zur Finanzierung der Altersteilzeit wurden für alle Beschäftigten mit einer Gesamtversorgung Abschläge auch auf die betriebliche Rente zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr vereinbart. Wegen der Begrenzung des Kreises der Berechtigten (bis zum Jahrgang 1956), endete die Laufzeit des TV-Altersteilzeit am 31. Dezember 2020.

In der Verwaltungsratsvorlage VR 39/2009 stellte der SWR dar, dass stichprobenartige Nettovergleichsberechnungen zwischen dem Einkommen vor und während der Altersteilzeit mit verschiedenen Einkommenshöhen und Steuerklassen gezeigt hätten, dass

das individuelle Netto-Teilzeitgehalt (inklusive Aufstockung) im Vergleich zum bisherigen Netto-Gehalt zwischen 69 bis 83 Prozent liegen würde. Dabei ist das Nettoeinkommen in der Altersteilzeit umso höher, je niedriger das bisherige Einkommen war.

Zu den Kosten wurde in der Vorlage VR 39/2009 ausgeführt, dass diese sich aus dem Aufstockungsbetrag einerseits und den vom SWR zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträgen zusammensetzen. Bei einer angenommenen Inanspruchnahme von 70 Prozent wurde von Gesamtkosten von rd. 13,57 Mio. Euro ausgegangen. In der VR 4/2010 wurde erklärt, dass der Vorruhestand je nach Inanspruchnahme rd. 10 bis 13 Mio. Euro beanspruchen würde.

In der VR 39/2009 wurde zur Gegenfinanzierung ausgeführt, dass durch den Verzicht der Betroffenen auf das ZWK rd. 8,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen würden. Der verbleibende Restbetrag von rd. 5,3 Mio. Euro werde durch die Einführung der Abschläge auf die betriebliche Rente zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr finanziert. Nach Ablauf der erforderlichen Zeitdauer von rd. 4 Jahren verbliebe darüber hinaus ein dauerhafter Einspareffekt.

Der SWR hat für die Altersteilzeitansprüche Rückstellungen in seinen Jahresbilanzen zu bilden.

Aus der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten aus der Altersteilzeitregelung im Prüfungszeitraum (inklusive GL und Hauptabteilungsleitung (HAL)) erkennbar.

Tabelle 23: Zahl der Anspruchsberechtigten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Potentielle Altersteilzeitfälle Männer	373	288	185	91	0	0	0
Potentielle Altersteilzeitfälle Frauen	204	153	117	64	0	0	0
Potentielle Altersteilzeitfälle Gesamt (1)	577	441	302	155	0	0	0
Echte Altersteilzeitfälle Männer	54	38	26	26	27	15	0
Echte Altersteilzeitfälle Frauen	30	33	27	17	12	6	1
Echte Altersteilzeitfälle Gesamt (2)	84	71	53	43	39	21	1
Gesamte mögliche Altersteilzeitfälle (1) + (2)	661	512	355	198	39	21	1
Inanspruchnahme in Prozent	12,71	13,87	14,93	21,72	100	100	100

Anmerkung: Die Zahlen entstammen den jährlichen Gutachten zur Bildung der Rückstellungen. Die Tabelle wurde mit dem SWR abgestimmt.

Die folgende Tabelle stellt die Belastungen des SWR aus der Altersteilzeitregelung im Prüfungszeitraum (inklusive GL und HAL) sowie die Entwicklung der Rückstellungen dar.

Tabelle 24: Belastungen und Rückstellungen (inklusive GL und HAL) im Prüfungszeitraum 2013 bis 2019

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summen
	In Euro							
Einzahlungen der Beschäftigten (z. B. aufgrund tarifvertraglichem Erhöhungsverzicht)	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge (z. B. Zinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamterträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlungen an Altersteilzeitfälle	1.668.402	1.619.145	1.262.223	980.522	1.049.855	1.040.898	412.738	8.033.783
Vom SWR übernommene Beiträge an die Rentenversicherung	201.008	202.109	154.615	125.204	136.495	128.796	53.304	1.001.531
Gesamtaufwand	1.869.410	1.821.254	1.416.838	1.105.726	1.186.350	1.169.694	466.042	9.035.314
Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen	1.869.410	1.821.254	1.416.838	1.105.726	1.186.350	1.169.694	466.042	9.035.314
Aufstockung des SWR	351.675	333.433	268.269	207.165	222.401	212.187	87.073	1.682.203
Aufwand des SWR	2.221.085	2.154.687	1.685.107	1.312.891	1.408.751	1.381.881	553.115	10.717.517
Anzahl der echten Altersteilzeitfälle	71	68	59	50	51	39	21	
Aufwand je Zahlfall im Jahr	31.283	31.687	28.561	26.258	27.623	35.433	26.339	
Aufwand je Zahlfall im Monat	2.607	2.641	2.380	2.188	2.302	2.953	2.195	
Rückstellung des SWR für die Altersteilzeit jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres für Zahlungen	5.292.313	4.100.389	3.066.516	2.021.339	1.287.565	607.423	55.936	

Anmerkung: Die Grundzahlen der Tabelle wurden mit dem SWR abgestimmt. Es gab dazu noch folgende Anmerkungen:

- Altersteilzeit-Gehalt, d. h. zum Beispiel bei Blockmodell 50 Prozent des „regulären“ Grundgehalts.
- Altersteilzeitfälle werden bei Beihilfezahlungen nicht gesondert betrachtet und abgerechnet (d. h. in Summe von Beihilfezahlungen für Aktive enthalten). Eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes als Versorgungsempfänger/Bezieher von Vorruhestandsleistungen erfolgt nicht, da weiterhin aktiv beschäftigt.
- Abweichung zur Anzahl der echten Altersteilzeitfälle gemäß Gutachten, da im Gutachten zum Jahresabschluss die im laufenden Jahr von der Altersteilzeit in Ruhestand wechselnden Beschäftigten nicht mehr berücksichtigt sind, während sie in den Zahlungen noch anteilig enthalten sind und damit auch bei den Zahlfällen eingerechnet wurden.

Auf Nachfrage erläuterte der SWR ergänzend:

- Das Altersteilzeitmodell ist kein separates „Stelleneinsparmodell“. Daher gibt es auch keine separate Aufstellung darüber, welche und wie viele Planstellen durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gegebenenfalls gestrichen wurden. Planstellen können gestrichen werden, weil Funktionen nicht mehr benötigt werden. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit des bisherigen Stelleninhabers kann die Streichung dann gegebenenfalls früher erfolgen und wurde im Rahmen des SWR Einspar- und Umbauprozesses seit 2009 berücksichtigt.

- Es entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da keine Vollzeitäquivalente geschaffen wurden. Die Beratung der Beschäftigten wurde über das Referat Altersversorgung und Soziales (AuS), die Vertragsmodalitäten hierzu über das Personalmanagement sowie den Mitarbeiter- und Bewerberservice und die Abrechnung über den Vergütungsservice (VS) durchgeführt.
- Die Möglichkeit des Vorruhestands wurde bislang in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Die Annahme des SWR aus dem Jahr 2009, wonach der Vorruhestand je nach Inanspruchnahme rd. 10 bis 13 Mio. Euro beanspruchen werde, hat sich weitgehend bestätigt.

7.3 Zeitwertkonten

Zeitwertkonten (ZWK 1 und ZWK 2) wurden für alle festangestellten Beschäftigten ab dem Jahrgang 1957 und jünger eingeführt. Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1957 geboren sind, haben ein Wahlrecht auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder die Einrichtung eines ZWK. Die Zeitwertkonten 1 und 2 ermöglichen ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben. Daher ist auch hier von tariflich vereinbarten Nebenleistungen im Bereich der Altersversorgung auszugehen.

Die Anzahl der ZWK 1 ist mittlerweile auf 3.916 im Jahr 2019 angestiegen. Eine bezahlte Freistellung vor der vorgezogenen bzw. echten Altersrente haben 2019 250 Beschäftigte, bzw. 6,4 Prozent der Anspruchsberechtigten wahrgenommen. Das ZWK 1 ist prinzipiell arbeitnehmerfinanziert. Allerdings gewährt der SWR jährliche Zuschüsse. Diese lagen 2019 bei 3,8 Mio. Euro.

Das freiwillige ZWK 2 wurde 2019 für 741 Beschäftigte geführt. Davon haben 114 bzw. 15,4 Prozent ihren Anspruch auf Freistellung vor der vorgezogenen bzw. echten Altersrente eingelöst.

Den zu bildenden Rückstellungen stehen Ansprüche an eine Versicherung in gleicher Höhe gegenüber.

In den Tarifverhandlungen 2008 wurden die Auswirkungen der Kündigung des Tarifvertrages Vorruhestand und des Rentenversicherungs-/Altersgrenzenanpassungsgesetzes für die Beschäftigten im SWR besprochen. Von den Gewerkschaften wurde eine Nachfolgeregelung für den TV-Vorruhestand gefordert. Im Ergebnis wurde zum 1. Januar 2010 der Tarifvertrag ZWK eingeführt, der mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. Der TV-Vorruhestand wurde mit der Maßgabe beendet, für Personen bis Geburtsjahrgang 1956 und älter den TV-Altersteilzeit einzuführen (in Kraft zum 1. August 2009), da dieser Personenkreis über den TV-Zeitwertkonten) nur geringe Ansparguthaben erzielen kann.

Bei den langfristigen ZWK handelt es sich um Konten, in welche die Beschäftigten künftig fällig werdendes Arbeitsentgelt einbringen können, um sich nach Maßgabe des Tarifvertrages eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung zu ermöglichen.

Die Zeitwertkonten (ZWK 1 und ZWK 2) wurden für alle festangestellten Beschäftigten ab dem Jahrgang 1957 und jünger eingeführt. Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1957 geboren sind, haben ein Wahlrecht auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder die Einrichtung eines ZWK.

Im Rahmen der Gehaltsverhandlungen 2009 wurde vereinbart, dass zur Finanzierung, die ab dem 1. April 2009 vereinbarte lineare Erhöhung der Gehälter um 0,6 Prozent, von 2,3 auf 1,7 Prozent reduziert wird (VR-Vorlage 7/2009). Weitere Finanzierungskomponenten sind der ab 1. Juli 2011 freiwerdende Gehaltsverzicht der Beschäftigten für den auslaufenden Vorruhestand in Höhe von 1 Prozent sowie ein Zuschuss des SWR in Höhe von 1 Prozent als zukunftsichernder Beitrag zur Reduzierung der negativen Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Beschäftigungsstruktur des SWR.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Altersteilzeit werden die für die Finanzierung der ZWK vorgesehenen Mittel in voller Höhe zur (Mit-)Finanzierung der Altersteilzeit (Aufstockungsbetrag und RV-Beiträge) verwendet. Verzichtsberechtigte schriftlich auf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit, wurde ihnen ab dem 1. Januar 2010 ebenfalls ein ZWK eingerichtet. Das bis zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung fiktiv geführte ZWK 1 wurde vom SWR mit einem Zinssatz von 4,0 Prozent verzinst. Das Gleiche gilt für Beschäftigte, die Altersteilzeit nicht zu dem tarifvertraglich vereinbarten spätesten Zeitpunkt beantragt haben. Hier wird dann davon ausgegangen, dass sie diese nicht mehr in Anspruch nehmen wollen.

Für die Kapitalanlage sowie die Führung und Verwaltung der Konten wurden zwei externe Partner gewonnen.

Bei den ZWK im SWR sind zwei Formen zu unterscheiden: Das verpflichtende ZWK 1 und das freiwillige ZWK 2. Das heißt jeder Beschäftigte besitzt ein ZWK 1. Wohingegen das ZWK 2 nur auf Wunsch (auf Antrag mit Entgeltumwandlungsvereinbarung) eingerichtet wird.

Auf das verpflichtende ZWK 1 werden für festangestellte Beschäftigte ab Jahrgang 1957 monatlich automatisch 4,3 Prozent bzw. für Beschäftigte bis einschließlich Jahrgang 1956 monatlich 2,65 Prozent der jeweiligen Grundvergütung dauerhaft zugeführt.

Das Guthaben auf dem ZWK 1 kann grundsätzlich nur für ein früheres Ausscheiden aus dem Berufsleben und für Freistellungen im Rahmen des Pflegezeitgesetzes verwendet werden.

In das für jeden Beschäftigten fakultativ geführte ZWK 2 können nach Abschluss einer entsprechenden Einbringungsvereinbarung individuell und freiwillig zusätzliche Mittel eingestellt werden, z. B. Jubiläums- und Sonderzahlungen oder sonstige, laufende Entgeltbestandteile (z. B. 100 Euro monatlich).

Das Guthaben auf dem ZWK 2 steht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur freien Verwendung. Nach § 7 c SGB IV sind dies: vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben, Pflegezeit, Elternzeit, Teilzeit oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere Rahmenbedingungen für die ZWK sind:

- Der Guthabenaufbau kann bis zum Beginn der Entnahme des Guthabens für die Freistellung vor dem gesetzlichen Renteneintritt (spätestens zur Regelaltersgrenze, sofern nicht zuvor eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde) in das ZWK erfolgen. Ab dem Zeitpunkt, in dem das Guthaben reicht, um bis zum Rentenbeginn eine Freistellung zu erreichen, darf nichts mehr angespart werden, da sonst rückwirkend eine Steuerpflicht ausgelöst wird. Bis zum Freistellungsbeginn erfolgt die Ansparphase, ab Freistellungsbeginn die Entnahmephase unter Berücksichtigung der steuerlichen- und sozialversicherungspflichtigen Abzugsbeträge.

- Die Entnahme aus dem ZWK muss nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung von Rahmenbedingungen flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (Flexi-II-Gesetz) erfolgen (zwischen 70 Prozent und 130 Prozent des Referenzgehaltes zur Aufstockung einer Teilzeit-Beschäftigung bzw. für Freistellungen im Rahmen des Pflegezeitgesetzes). Dies führt aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen dazu, dass der Beschäftigte mindestens 70 Prozent des letzten Gehalts erhält. Denkbar ist auch eine Teilzeittätigkeit während der sogenannten Pflegezeit und eine „Gehaltsaufstockung“ auf insgesamt 70 Prozent durch die Guthabentnahme aus dem ZWK.
- Aufgrund des langfristigen Anlagehorizonts, aber auch den Möglichkeiten kurzfristiger Entnahmen kam der Kapitalanlagestrategie eine besondere Bedeutung zu. Die vereinbarte externe Kapitalanlage ist darauf ausgerichtet, dass durch sie eine Rendite erzielt werden kann, welche langfristig mindestens der Gehaltsentwicklung der Beschäftigten entspricht.
- Es wurde ein sogenanntes Versicherungsmodell ohne biometrische Risiken gewählt, mit jährlichem Garantiezins und möglicher Überschussbeteiligung der Mitarbeiter.
- Den berechtigten Beschäftigten wurde der Zugang zu einem passwortgeschützten Internet-Online-Portal mit einem Online-Rechner zur Verfügung gestellt. Zudem werden jährlich Kontoauszüge versandt.

Bezüglich der Kosten wurde in der VR4/2010 ausgeführt, dass die Zeitwertkonten überwiegend (ZWK 1) und ausschließlich (ZWK 2) arbeitnehmerfinanziert sind.

Der SWR bezuschusst lediglich das ZWK 1 jährlich mit einem finanziellen Volumen in Höhe von 1 Prozent einer linearen Gehaltserhöhung. Das sind 1,65 Prozent der Grundvergütung für die aktiven Beschäftigten.

Da der SWR das ZWK 1 von Beschäftigten bis Jahrgang 1956 und älter (das waren 2010 rd. 1.000 Beschäftigte mit Anspruch auf Altersteilzeit) nicht bezuschusst, steigt der Aufwand - gleicher Personalbestand vorausgesetzt - nur sukzessive und erreichte erst nach dem Ausscheiden der Anspruchsberechtigten (rd. 2018) seine volle Höhe. Es wurde nach einem anfänglichen um 1,4 bis 2,2 Mio. Euro reduzierten Aufwand mit Kosten in Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro jährlich gerechnet (VR 4/1010).

Aus der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Zahl der Zeitwertkonteninhaber im Prüfungszeitraum (inklusive GL und HAL) und der Inanspruchnahme für Freistellungen im Zusammenhang mit dem Ruhestand erkennbar.

Tabelle 25: Zahl der Beschäftigten mit Zeitwertkonten sowie Inanspruchnahme

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung zu 2013
Anzahl der Beschäftigten mit einem ZWK 1	3.384	3.510	3.639	3.760	3.821	3.871	3.916	532
Beschäftigte die in diesem Jahr eine bezahlte Freistellung vor der vorgezogenen bzw. echten Altersrente oder der Altersteilzeit aus dem ZWK 1 in Anspruch genommen haben	37	73	143	186	194	220	250	213
Prozent der Inanspruchnahme	1,09	2,08	3,93	4,95	5,08	5,68	6,38	5,29
Anzahl der Beschäftigten mit einem ZWK 2	491	574	620	645	668	709	741	250
Beschäftigte die in diesem Jahr eine bezahlte Freistellung vor der vorgezogenen bzw. echten Altersrente oder der Altersteilzeit aus dem ZWK 2 in Anspruch genommen haben	21	22	41	69	92	98	114	93
Prozent der Inanspruchnahme	4,28	3,83	6,61	10,70	13,77	13,82	15,38	11,11

Im Prüfungszeitraum wuchsen die ZWK 1 um 532, bzw. 15,7 Prozent an. Die Inanspruchnahme steigerte sich auf 6,38 Prozent. Die ZWK 2 stiegen um 250, bzw. rd. 51 Prozent an. Die Inanspruchnahme erreichte 2019 einen Wert von 15,38 Prozent.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bezuschussung für die ZWK durch den SWR dar.

Tabelle 26: Bezuschussung der Zeitwertkonten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Mio. Euro						
Zuschuss zum ZWK 1	3,4	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8
Zuschuss zum ZWK 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzuschuss	3,4	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8

Der SWR gab dazu folgenden Hinweis: Das ZWK 1 wird wie oben beschrieben mit jährlich 1 Prozent einer linearen Gehaltserhöhung bezuschusst. Zum ZWK 2 gibt es keinen Zuschuss von Seiten des SWR. Das ZWK 2 ist rein arbeitnehmerfinanziert.

Der Zuschuss des SWR steigerte sich von 3,4 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 3,8 Mio. Euro im Jahr 2019.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Rückstellungen des SWR für die ZWK durch den SWR dar:

Tabelle 27: Rückstellungen, Rückdeckungsansprüche, Verzinsung und Verwaltungskosten für die Zeitwertkonten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung zu 2013
	In Mio. Euro							
Passivwerte								
Gesamtrückstellung des SWR	38,67	53,69	70,09	85,86	102,70	117,71	132,90	94,23
Aktivwerte								
Gesamtansprüche gegenüber einer Versicherung	38,67	53,69	70,09	85,86	102,70	117,71	132,90	94,23
	In Prozent							
Verzinsung bei den Ansprüchen	3,70	3,60	3,40	3,10	2,75	2,25	2,25	- 1,45
	In Tsd. Euro							
Verwaltungskosten einer Versicherung gem. vertraglicher Vereinbarung	65,57	90,93	120,11	149,31	181,21	211,79	242,37	176,80

Nach Auskunft des SWR wird für die ZWK 1 und 2 die Rückstellung zusammen in einem Betrag gebildet (Passivwerte). Diese stieg bis 2019 um 94,23 Mio. Euro, auf 132,9 Mio. Euro an.

Den Rückstellungen stehen Rückdeckungsansprüche für die ZWK gegenüber. Diese entsprechen in der Höhe den vom SWR gebildeten Rückstellungen. Wie bei allen Versicherungen sank auch hier die Verzinsung ab. Sie ging um 1,45 Prozentpunkte zurück. Die vertraglichen Verwaltungskosten beliefen sich im Jahr 2019 auf 242,4 Tsd. Euro.

Aufgrund unserer ergänzenden Fragen gab der SWR noch folgende Informationen:

- Das Zeitwertkontenmodell ist wie das Altersteilzeitmodell kein (separates) „Stelleneinsparmodell“. Daher gibt es auch keine separate Aufstellung darüber, welche und wie viele Planstellen durch die Inanspruchnahme von Guthaben auf ZWK gegebenenfalls gestrichen wurden. Es ist auch zu beachten, dass die ZWK weitgehend arbeitnehmerfinanziert sind. Planstellen können gestrichen werden, weil Funktionen nicht mehr benötigt werden. Durch die Inanspruchnahme von Guthaben auf dem

ZWK des bisherigen Stelleninhabers kann die Streichung dann gegebenenfalls früher erfolgen und wurde im Rahmen des SWR-Strategieprozesses seit 2009 berücksichtigt.

- Bei der Verwaltung der ZWK sind unterschiedliche Aufgabengebiete betroffen: Information/Beratung der Beschäftigten im Bereich AuS sowie Abwicklung Einbringungsvereinbarung für die Entgeltumwandlung, Eingabe Paisy durch den VS inklusive Überwachung und Abgleich. Schätzung: 1 Vollzeitäquivalent.

7.4 Langzeitkonten

Der SWR bietet jedem Beschäftigten die Möglichkeit eines Langzeitkontos an. Das Gesamtguthaben eines Langzeitkontos ist auf das 92-fache der Wochenarbeitszeit (rd. 2 Jahre) beschränkt.

Für 2019 betragen die Rückstellungen bereits 39,4 Mio. Euro mit steigender Tendenz. Dem Grunde nach werden hierdurch zukünftige Beitragserträge durch Verpflichtungen aus der Vergangenheit gebunden.

Bereits im Jahr 2002 hat der SWR in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien in ausgewählten Pilotbereichen Jahresarbeitszeitkonten und sogenannte Mittelfristkonten, befristet auf 4 Jahre, eingeführt. Bei den Tarifverhandlungen 2007 wurde die Befristung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Als Ergebnis der Tarifverhandlungen 2008 wurde im Tarifvertrag Arbeitszeit allen Beschäftigten ermöglicht, Jahresarbeitszeit- und Langzeitkonten (früher Mittelfristkonten) in Anspruch zu nehmen.

Die Jahresarbeitszeitkonten verfolgen das Ziel, betriebsbedingte arbeitszeitliche Auslastungsschwankungen innerhalb eines Jahres auszugleichen und gleichzeitig den Beschäftigten ein hohes Maß an Souveränität und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Für die Betrachtung der Übergangsphase in den Ruhestand ist entscheidend, dass im unterjährigen Ausgleich im Jahresarbeitszeitkonto nicht einsetzbare Freizeitansprüche in das Langzeitkonto übertragen werden können. Auch wenn der Focus des Arbeitszeitkontos nicht auf dem zielgerichteten Ansparen von Freizeitausgleichsansprüchen liegt, können so auch Zeiten für einen frühzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben und für einen Ausgleich der sukzessiven Ausdehnung der Arbeitszeit bis zum 67. Lebensjahr generiert werden.

Die Zeitguthaben auf den Langzeitkonten können unmittelbar vor der Altersrente oder mit Zustimmung des SWR auch für eine bezahlte Freistellung innerhalb der aktiven Beschäftigungsphase genutzt werden.

Das mögliche Gesamtguthaben der Langzeitkonten ist auf das 92-fache der Wochenarbeitszeit (rd. 2 Jahre) beschränkt. Der Kontostand des Langzeitkontos wird jährlich nach dem Abschluss des Arbeitszeitkontos festgestellt.

Der SWR hat für diese Langzeitkonten Rückstellungen in seinen jährlichen Bilanzen zu bilden.

Aus der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Zahl der Langzeitkonteninhaber im Prüfungszeitraum erkennbar:

Tabelle 28: Zahl der Beschäftigten mit Langzeitkonten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Beschäftigten mit Langzeitkonten ¹	1.655	1.710	1.837	1.834	1.927	1.998	2.120
Beschäftigte, die in diesem Jahr eine bezahlte Freistellung vor der vorgezogenen bzw. echten Altersrente oder der Altersteilzeit aus dem Langzeitkonto in Anspruch genommen haben ²	35	42	46	58	60	52	69

Anmerkung: Die Daten wurden mit dem SWR abgestimmt.

1. Geschäftsleitungsmitglieder haben keine (Lang-)Zeitkonten; Hauptabteilungsleiter/innen nehmen ebenfalls nicht an der elektronischen Zeiterfassung teil. Eventuell noch vorhandene Guthaben sind während der früheren Tätigkeit entstanden.
2. Die Zählung der Beschäftigten erfolgte unter dem Aspekt, in welchem Jahr die Freistellung aus dem Langzeitkonto endete. Manche Guthaben erstrecken sich über einige Monate, teilweise auch Jahre.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Zeitguthaben in den Langzeitkonten dar:

Tabelle 29: Zeitguthaben in den Langzeitkonten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Stunden						
Zeitguthaben	424,0	464,0	552,0	567,3	623,4	686,1	749,8

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Rückstellungen für die Langzeitkonten dar:

Tabelle 30: Rückstellungen für Langzeitkonten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Mio. Euro						
Rückstellungen für Langzeitkonten	14,6	16,5	20,2	21,1	30,8	34,8	39,4

Der SWR beurteilt die Entwicklung bei den Langzeitkonten wie folgt:

- Die Guthaben auf den Langzeitkonten haben sich in der Zeit von 2013 bis 2019 erhöht. Im gleichen Zeitraum ist auch die Anzahl der Beschäftigten gestiegen, die ein Langzeitkonto besitzen.
- Neben dem Anstieg der Beschäftigten, die ein Langzeitkonto besitzen, hängen die Zuwächse der Guthaben auf den Langzeitkonten auch damit zusammen, dass zu den bereits bestehenden Guthaben neue hinzukommen. Ein Abbau erfolgt in den meisten Fällen erst im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Person.
- Die Gefahr einer sich künftig verschärfenden Personalknappheit aufgrund der Langzeitkontenregelung besteht nicht. Bei zusammenhängender Abnahme vor Rentenbeginn kann die Planstelle ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Langzeitkontos nachbesetzt werden.
- Stellen konnten keine eingespart werden, da dies nicht das Ziel der tarifvertraglichen Regelung ist.
- Die Personalkosten für die Verwaltung der Langzeitkonten betragen rd. 8.700 Euro/Jahr. Aufwände für technische Pflege, Einrichtung und Wartung können nicht separat beziffert werden.
- Der Verwaltungsaufwand für die Langzeitkonten fällt nur temporär im Zusammenhang mit der Abrechnung der Jahreskonten und der Bildung der Rückstellungen an. 4 Beschäftigte sind damit zeitanteilig befasst. Geschätzt entspricht dies einem Volumen von insgesamt 10 Arbeitstagen je Person/Jahr.

Die tarifvertragliche Einrichtung der Langzeitkonten für einen frühzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben und für einen Ausgleich der sukzessiven Ausdehnung der Arbeitszeit bis zum 67. Lebensjahr stellt eine attraktive Nebenleistung des Altersversorgungssystems des SWR dar. Für 2019 betragen die Rückstellungen bereits 39,4 Mio. Euro. Die steigenden Verpflichtungen werden vom Rechnungshof kritisch gesehen.

Empfehlung 5

[E 05] Der SWR sollte prüfen, ob für den Bereich der Langzeitkonten eine betragsmäßige Gesamtobergrenze eingeführt werden sollte, ab der die individuellen Ansparmöglichkeiten gleichmäßig eingeschränkt werden müssten.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die mit der Bildung des Langzeitkontos entstehenden Belastungen nicht in die Zukunft verschoben werden sollten. Der SWR sollte sie stattdessen zeitkongruent abdecken und somit periodengerecht finanzieren.

Dies könnte etwa wie bei den Zeitwertkontenregelungen über den kongruenten Aufbau von Versicherungsansprüchen bei einem Lebensversicherer erfolgen.

Empfehlung 6

[E 06] Der SWR sollte für den Bereich der Langzeitkonten zeitkongruent zum Anstieg der Verpflichtungen Vorsorge treffen, beispielsweise durch den Aufbau von Deckungsvermögen oder durch den Aufbau von Versicherungsansprüchen.

7.5 Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung

Zum 20. November 2002 wurde ein „ARD-Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung“ abgeschlossen. Dieser wurde 2003 und 2007 nochmals angepasst. Der Tarifvertrag läuft unbefristet. Diese Angebote werden über Rückversicherungen abgewickelt.

Durch diesen Tarifvertrag haben die ARD-Anstalten eine tarifliche Basis für die selbst finanzierte Altersvorsorge der Beschäftigten geschaffen. Für den SWR ergeben sich aus dem Tarifvertrag keine finanziellen Auswirkungen. Die in dem Zusammenhang geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen des SWR wurden inzwischen auch an die neuen gesetzlichen Altersgrenzen angepasst.

Tabelle 31: Zahl der Angebotsnutzer Direktversicherung, Entgeltumwandlung und Höherversorgung

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Direktversicherung (Altverträge mit Pauschalversteuerung sowie Neuverträge mit Entgeltumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EstG)	1.308	1.304	1.272	1.237	1.188	1.134	1.088
Davon Neuverträge mit Entgeltumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EstG	705	724	713	711	686	665	647
Entgeltumwandlung aus Riester-Verträgen bbb, inklusive beitragsfreigestellte Verträge und Leistungsempfänger	15	14	14	14	14	14	14
Höherversorgung	213	217	221	215	212	229	232

Auf ergänzende Fragen gab der SWR folgende Auskunft:

- Die Umsetzung erfolgt in den Bereichen AuS und VS. Die eigentliche administrative Betreuung erfolgt innerhalb des Referats AuS über einen Sachbearbeiter (Teilzeit 50 Prozent), wobei hierbei zusätzliche Aufgaben im Bereich der Beihilfeabwicklung (15 Prozent bis 20 Prozent) wahrgenommen werden.

8 Altersversorgungsleistungen des SWR im KEF-Verfahren

In der folgenden Tz. werden die wesentlichen Aussagen der diversen von der KEF beauftragten Gutachten für die Altersversorgung, soweit sie aus der Sicht des Rechnungshofs für den SWR aktuell noch Relevanz haben, dargestellt.

8.1 Entwicklung des Aufwands für die Altersversorgung und Berücksichtigung durch die KEF bei der Beitragskalkulation

Für die öffentlichen Rundfunkanstalten und damit auch für den SWR ist von großer Bedeutung, in welcher Höhe der Altersversorgungsaufwand von der KEF in die Beitragskalkulation einbezogen wird. Die im vierjährigen Rhythmus erscheinenden KEF-Hauptberichte wirken dabei beitragsprägend. Sehr ausführlich ist die KEF zuletzt im 22. Bericht vom Februar 2020 auf den Seiten 127 bis 145 auf die Altersversorgung eingegangen. Der 22. Bericht enthält allerdings nur zusammenfassende Werte für die ARD-Anstalten. Der Rechnungshof hat deshalb den SWR gebeten, die auf den Seiten 388 und 389 dargestellte Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung für seine Anstalt vorzulegen.

Für den Rechnungshof ist dabei insbesondere die Entwicklung der IST-Werte entscheidend. Nur für das Jahr 2020 wurden PLAN-Werte verwandt, da IST-Werte noch nicht vorlagen. Die zur Analyse wesentlichen Werte finden sich in nachfolgender Tabelle.

Tabelle 32: Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung des SWR nach KEF

	2013	2014	2015	2016		2017	2018	2019	2020		2021 bis 2024	
	Ist				Summe	Ist				Plan	Summe	SWR-Anmeldung 22. KEF-Bericht
in Mio. Euro												
I. Aufwand Altersversorgung im Personalaufwand												
a.) Aufwand Altersversorgung im Personalaufwand	196,7	209,7	183,1	242,8	832,3	11,5	251,0	240,2	122,2	624,9	484,5	
b.) abzüglich "nicht finanzbedarfswirksam"	63,3	108,2	93,9	113,6	379,0	-62,4	152,2	174,3	37,1	301,2	155,2	
Finanzbedarfswirksam Aufwand Altersversorgung im Personalaufwand	133,4	101,5	89,2	129,2	453,3	73,9	98,8	65,9	85,1	323,7	329,3	
II. Aufwand im Programm-Sachaufwand bzw. Ertragsminderung												
a) Aufwand außerhalb Personalaufwand	13,4	16,0	17,8	14,3	61,5	14,2	20,0	21,2	24,9	80,3	113,0	
b) abzüglich "nicht finanzbedarfswirksam"	0,4	8,3	5,9	1,0	15,6	3,9	5,2	6,5	1,1	16,7	4,5	
Finanzbedarfswirksamer Aufwand Altersversorgung im Programm-Sachaufwand bzw. Ertragsminderung	13,0	7,7	11,9	13,3	45,9	10,3	14,8	14,7	23,8	63,6	108,5	
III. Zuzüglich zweckgebundener Anteil (25 Cent)												
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	20,9	21,1	21,0	21,1	84,1	21,1	20,2	21,7	20,8	83,8	83,0	
Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand Altersversorgung (Summe I. bis III.)	167,3	130,3	122,1	163,6	583,3	105,3	133,8	102,3	129,7	471,1	520,8	
IV. abzüglich Erträge in der Altersversorgung												
Erträge Altersversorgung	44,9	49,4	50,1	46,9	191,3	44,2	46,0	40,9	49,1	180,2	207,5	
zuzüglich nicht finanzbedarfswirksamer Erträge aus der Rückdeckungspensionskasse	10,3	11,1	13,8	14,6	49,8	15,4	17,1	19,1	27,1	78,7	121,3	
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge in der Altersversorgung	34,6	38,3	36,3	32,3	141,5	28,8	28,9	21,8	22,0	101,5	86,2	
Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand der Altersversorgung	132,7	92,0	85,8	131,3	441,8	76,5	104,9	80,5	107,7	369,6	434,6	

Anmerkung: Das Schema der Tabelle entstammt dem 22. KEF-Bericht. Die Werte wurden mit dem SWR abgestimmt. Mit dem 23. Bericht werden die Prämien für die Rückdeckungspensionskasse bbb als finanzbedarfswirksamer Personalaufwand erfasst.

Der Aufwand Altersversorgung im Personalaufwand war wegen verschiedener bereits beschriebener Effekte bei den Pensionsrückstellungen TVA/VO und VTV/BTVA stark schwankend. Insbesondere im Jahr 2017 führte der Abschluss des neuen VTV zu einem starken Einbruch beim Aufwand Altersversorgung im Personalaufwand. Insbesondere die nicht finanzbedarfswirksamen BilMoG-Effekte wirkten sich bei den Abzügen in den Positionen I. b.) und II. aus. Ebenfalls nicht finanzbedarfswirksam sind die Rückstellungszuführungen für die beiden neuen Versorgungsregelungen VTV und BTVA. Für beide wird die Prämie an die Rückdeckungspensionskasse (bbp) finanzbedarfswirksam, und beeinflusst die Position II. Diese Prämien steigen im Zeitablauf, weil neu eintretende Mitarbeitende nicht mehr in der alten Versorgungsregelung (TVV-SWR) geführt werden und somit der versicherte Personenkreis im VTV/BTVA (seit 2017 nur noch im BTVA) wächst.

Der von der KEF anerkannte finanzbedarfswirksame Nettoaufwand für die Altersversorgung des SWR wird weiterhin deutlich unterhalb des Aufwandes für Altersversorgung (vor Abzug der BilMoG-Effekte) liegen.

8.2 KEF als Treiber der Weiterentwicklung der tariflichen Altersversorgungsregelungen - externe Gutachten - und Auswirkungen für den SWR bis zum 22. Bericht

Die KEF hat bereits seit dem 18. KEF-Bericht einen Handlungsbedarf bei den tariflichen Altersversorgungsregelungen der öffentlichen Rundfunkanstalten gesehen. Sie hat sich für ihre Berichte zu den Auswirkungen auf die beitragsrelevanten Entscheidungen zur Altersversorgung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten immer wieder der Unterstützung externer Gutachter bedient.

Aufgrund der Gutachten hat die KEF ab dem 18. Bericht Gebühren-/Beitragsentscheidungen getroffen, welche auf die Tarifparteien bei den öffentlichen Rundfunkanstalten und somit auch beim SWR Druck zur Reform des Altersversorgungssystems und der Tarifverträge aufgebaut haben. In den Folgejahren kam es zu wesentlichen Veränderungen auch im Altersversorgungssystem des SWR.

Um die komplexen Veränderungen und die Auswirkungen beim SWR beurteilen zu können, wurden die im Rahmen der Berichterstellung von der KEF beauftragten externen Gutachten auf Hinweise zu Veränderungen beim Altersversorgungssystem untersucht. Folgend werden die wichtigsten Gutachter-Aussagen zum SWR-Altersversorgungssystem kurz zusammengefasst.

8.2.1 Ergebnisse des HEUBECK-Gutachten 2011

Das Heubeck-Gutachten vom 22. Juni 2011 - Vergleich der Versorgungsregelungen bei ARD, ZDF und VBL (KEF) - kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen für den SWR:

- Beim SWR erfolgte, wie bereits in der VBL, eine Anpassung der damals gültigen Altersgrenzen (Seite 38).
- Die vom SWR für den KEF-Bericht zur Verfügung gestellten Zahlen zum Rentnerbestand waren plausibel.

Der SWR konnte von den gewünschten Angaben die anrechenbare Sozialversicherungsrente und die anrechenbare Leistung nicht mitteilen.

In Bezug auf die durchschnittliche Versorgungsleistung ergaben sich nur geringe Unterschiede zwischen dem gemeldeten Bestand und der für den KEF-Bericht ermittelten Durchschnittsrente (20.267 Euro vs. 20.088 Euro je Jahr). Da die sonstigen anrechenbaren Versorgungsbezüge (z. B. Direktversicherungen) laut KEF-Bericht nur rd. 164 Euro je Versorgungsempfänger und Jahr betragen, war dies plausibel (Seite 43).

- Beim SWR ergab sich eine durchschnittliche Versorgungsleistung je Altersrentner:

durchschnittliche Versorgungsleistung im Jahr		
je Altersrentner	je Altersrentner (ohne akt. VO)	je Altersrentner (ohne akt. VO, Beginn ab 2005)
Euro		
22.390	22.564	21.458
Rang bei 11 verglichenen Rundfunkanstalten		
4	4	3

Die durchschnittliche jährliche Versorgungsleistung in der ersten Spalte berechnete sich hierbei aus der Summe der Altersrentenleistung von 52.996.000 Euro und 2.367 Altersrentnern. Anhand des Vergleichs der ersten beiden Kennziffern bestätigte sich für den Gutachter, dass die damals aktuellen Versorgungsordnungen mit ihren abgesenkten Leistungsniveaus derzeit für die durchschnittlichen Rentenhöhen noch keine nennenswerte Bedeutung haben. Es wurde prognostiziert, dass sich die

neuen Versorgungstarifverträge erst mittel- bis langfristig bei der durchschnittlichen Rentenhöhe widerspiegeln werden (Seiten 49 und 50).

- Beim SWR lagen die durchschnittlichen Rentenhöhen für Neurentner ab dem Jahr 2005 rd. 5 Prozent unterhalb der Versorgungsleistungen des gesamten Bestands der Altersrentner mit Gesamtversorgungsregelung (*Altfälle*). Es wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zum Abbau der Überversorgung und die Wirkungen zum Ausgleich der Kürzungen der Sozialversicherungsrenten zum Tragen kommen. Mittelfristig wurde daher ein allmähliches Absinken der durchschnittlichen Rentenhöhen für den Rentnerbestand mit Altersversorgungsregelungen erwartet.

8.2.2 Ergebnisse des MERCER-Gutachten 2015

Im Zusammenhang mit dem 20. Bericht hat die Kommission die Mercer Deutschland GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung der Versorgungssysteme bei den ARD-Anstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio unter Einbeziehung der Versorgung des öffentlichen Dienstes beauftragt. Das betrifft insbesondere

- die Beschreibung, den Vergleich und die Würdigung der Versorgungssysteme,
- den Vergleich der Versorgungssysteme anhand der Kennziffer „Versorgungsniveau bei Altersrentenbeginn“,
- den Vergleich der Versorgungssysteme anhand der Jahresnettoprämien,
- den Vergleich der kassenwirksamen Leistungen und anwartschaftlichen Renten sowie
- die Untersuchung und Würdigung der Belastbarkeit der Aussagen zu Einsparungen aus dem Abschluss des Beitragstarifvertrages Altersversorgung (BTVA) beim Mitteldeutschen Rundfunk.

Im MERCER-Gutachten vom 13. August 2015 wurde für den SWR auf der Seite 21 folgendes kurzgefasstes Lagebild skizziert:

Von den knapp 7.250 Beschäftigten erhielten damals mehr als 75 Prozent eine Zusage gemäß TVV-SWR (TVA/VO), wobei hier die Anzahl der Leistungsempfänger überwog.

Der VTV gewährte für etwa 25 Prozent aller Begünstigten eine Pensionszusage, wobei hier der Anteil der Aktiven überwog. Nach Aussagen des SWR fiel der Anteil der VTV-Zusagen (im Vergleich zu anderen Rundfunkanstalten) aufgrund eines durchgeführten Stellenabbaus nach der Senderfusion geringer aus. Bei etwa 1,41 Mrd. Euro Verpflichtungsumfang konzentrieren sich 95 Prozent dieser Verpflichtungen auf den TVV-SWR (TVAVO). Brach man dies auf die beiden Pensionspläne herunter, so zeigte sich, dass beim TVV-SWR (TVAVO) der größere Teil auf Leistungsempfänger und beim VTV der größere Teil auf Aktive entfiel.

Bezüglich der Altersversorgung kam das MERCER-Gutachten vom 13. August 2015 zu folgenden wesentlichen Ergebnissen, die unter Tz. 172 des 20. KEF-Berichts (Seite 128 bis 129) dargestellt wurden. Diese stellen sich auf den SWR zugeschnitten wie folgt dar:

- Der SWR verfügt mit den Tarifverträgen TVV-SWR (GTV 05) und VTV über eine attraktive Versorgungsarchitektur.
- Durch den TVV-SWR wurden die bestehenden Gesamtversorgungszusagen modifiziert, um den sonst eingetretenen Kostensteigerungen durch geänderte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Gleichwohl bleibt dieser Tarifvertrag der teuerste und für den Mitarbeiter attraktivste Leistungsplan. Die teilweise Abkopplung von externen Faktoren durch den oben angeführten Tarifvertrag hat allerdings ein Ansteigen der Arbeitgeberkosten durch weiteres Abschmelzen der anzurechnenden gesetzlichen Rentenversicherung verhindert. Die Leistungen aus diesem Tarifvertrag bestimmen noch für einen sehr langen Zeitraum die Rentenhöhen und Verpflichtungswerte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die offenen Nachfolge-Leistungspläne nur die nach dem Einführungszeitpunkt eintretenden Mitarbeiter betreffen.
- Der VTV hat ein geringeres Versorgungsniveau als der TVV-SWR. Er ist jedoch nach wie vor durch die Dynamisierung der Festrenten ein endgehaltsabhängiger Leistungsplan. Dies führt dazu, dass alle Gehaltssteigerungen sich auch erhöhend auf die in der Vergangenheit erworbenen Versorgungsanswartschaften auswirken.
- Über alle Rundfunkanstalten und Pensionspläne hinweg liegen die Kosten beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) und ZDF, gefolgt vom Hessischen Rundfunk (HR), Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) und **SWR**, am höchsten. Insgesamt liegen die Kosten für die Anstalten, die die klassischen alten Leistungspläne (VTV, GTV 05) gewähren, am höchsten.

- Die Gesamtversorgungszusagen führen insgesamt zu der höchsten Belastung. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Darstellung der Kostenstruktur der älteren Mitarbeiter.
- Eine Vorausberechnung hat gezeigt, wie sehr die Kosten bei der Beibehaltung des VTV für den Neuzugang ansteigen. Ein Gegensteuern durch die geplante Einführung des BTVA könnte zu erheblichen Ersparnissen führen. Deren Höhe hängt davon ab, ob nur die eintretenden Mitarbeiter oder auch der schon durch den VTV versorgte Bestand durch den BTVA versorgt werden. Wenn man die Kosten der Altersversorgung als Barwert aller zukünftigen Zahlungen über einen Vorausberechnungszeitraum von 50 Jahren annimmt, so liegen die Ersparnisse bei Einführung des BTVA - je nach Annahme - zwischen 25 Prozent und 59 Prozent gegenüber einer Fortführung des VTV für den Bestand oder sogar den Neuzugang.

Folgende Kennwerte aus dem MERCER-Gutachten wurden in den Anlagen zum 20. KEF-Bericht weiterhin geliefert:

In Anlage 1:

Nr. 1 Verteilung auf Aktive, unverfallbar Ausgeschiedene (UVA) und Leistungsempfänger
(Werte auf fünf Personen gerundet)

Pensionsplan		Aktive	UVA	Leistungsempfänger	Gesamt
SWR	TVA/VO	2.100	100	3.325	5.525
	VTV	1.630	45	50	1.725
	Gesamt	3.730	145	3.375	7.250

Dazu wurde kommentiert: „Wie seinerzeit nicht unüblich, wurden zunächst beim SWR Gesamtversorgungszusagen TVV-SWR (TVA/VO) eingeführt und diese im Zeitablauf modifiziert. Später wurden diese Zusagen für Neuzugänge durch den VTV 1997 ersetzt. Bei diesen überwiegen bei den für Neuzugänge geschlossenen Gesamtversorgungszusagen die Leistungsempfänger und hier wiederum die Alters- bzw. Hinterbliebenenrenten. Dies zeigt sich auch in der Alters- und Verpflichtungsstruktur. **Die Begünstigten beim TVV-SWR (TVA/VO) sind tendenziell älter und haben in der Regel höhere Besitzstände aus den älteren Zusagen.**“

In Anlage 2:**Nr. 2 Verpflichtungsumfang im Rahmen der einzelnen Pensionszusagen**

SWR	Pensionsplan	Gesamt (in Mio. €)	Davon entfallen auf:		
			Aktive	UVA	Leistungsempfänger
	Gesamt	1.413,6			
	TVA/VO	1.339,2	40 %	1 %	59 %
	VTV	74,4	94 %	2 %	4 %

Hierzu wurde kommentiert: „Es zeigt sich, dass der Verpflichtungsumfang im Vergleich zur Anzahl der Verpflichtungen hoch ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich überwiegend um Verpflichtungen für ältere Aktive und Leistungsempfänger handelt. Der Höhepunkt des Verpflichtungsumfanges wurde wohl in den meisten Fällen bereits erreicht.“

Es ist zu erwarten, dass sich der Verpflichtungsumfang für die Aktiven reduziert und in etwa 20 bis 30 Jahren wahrscheinlich bei null liegen wird. Auch die Verpflichtung für Leistungsempfänger wird sich reduzieren, wobei dieser Prozess deutlich länger andauern wird. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass die heute noch Aktiven in Rente gehen und dann noch Jahrzehnte eine Rente beziehen werden.“

In Anlage 5:**Durchschnittliche anwartschaftliche Renten aus dem VTV**

VTV	
SWR	717 €

Anmerkung: Je Rentner und Monat.

Es wurde hierzu ausgeführt: „Die kassenwirksamen Leistungen des SWR umfassen die Versorgungsleistungen an ehemalige Mitarbeiter. Altersrenten machen den Hauptteil der Versorgungsleistungen des TVV-SWR (TVA/VO) aus. Durch die späte Einführung des VTV 1997 waren bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nur wenige Rentner aus diesem Leistungsplan hervorgegangen. Um trotzdem sinnvolle Aussagen zur durchschnittlichen Rentenhöhe machen zu können, sind für den VTV die anwartschaftlichen Renten analysiert worden. Die anwartschaftlichen Renten des VTV sind abhängig von

der Dienstzeit, von der Tarifgruppe und dem damit zusammenhängenden Rentenbetrag. Die Höhe der Anwartschaften aus dem VTV liegt bei allen Rundfunkanstalten nah beieinander. Im Wesentlichen schwankten die anwartschaftlichen Renten zwischen 700 Euro und 900 Euro bei einem Mittelwert von 787 Euro pro Monat. **Der SWR lag bei den zehn verglichenen Anstalten mit 717 Euro auf dem vorletzten Rang und damit günstig.“**

In Anlage 6:

Nr. 6 Jahresnettoprämien in Relation zum Einkommen für Familie Mustermann

Einführend wurde kommentiert: „Um die Kosten von Versorgungswerken vergleichen zu können, war es notwendig einen einheitlichen, vom tatsächlichen Personalbestand unabhängigen Ansatz zu wählen. Deswegen wurde eine sogenannte Jahresnettoprämie gebildet. Dazu wurden die Versorgungsleistungen verschiedener Leistungspläne der Anstalten anhand einer sogenannten „Familie Mustermann“ verglichen. Durch diesen Vergleich der verschiedenen Versorgungen für neun völlig identische Musterpersonen wurden alle externen Einflussfaktoren ausgeschlossen. Die Familie Mustermann wurde so ausgewählt, dass aus allen Versorgungswerken Leistungen dargestellt werden konnten. Außerdem wurden die Leistungen für Mitarbeiter mit niedrigen, mittleren und höheren Einkommen dargestellt.“

Der SWR erzielte in der Familie Mustermann folgende Ergebnisse:

Tabelle 33: Ergebnisse der Familie Mustermann - Leistungsvergleich

Name	VG	Tarifvertrag	Monatseinkommen mit 67 Jahren (in Euro)	Rentenart ¹⁾	Rente mit 63 (in Euro)	V-Grad (in Prozent)	Position bei 11 Anstalten	Rente mit 65 (in Euro)	V-Grad (in Prozent)	Position bei 11 Anstalten	Gesamt V-Grad (in Prozent)	Position bei 11 Anstalten	Rente mit 67 (in Euro)	V-Grad (in Prozent)	Position bei 10 Anstalten
Mareike	3	TVV-SWR	3.805	1	996	28,30	2	1.038	28,40	2	66,60	2	987	25,90	3
				2	850			778							
Michael	3	VTV	4.638	1	539	12,60	7	689	15,00	5	52,20	5	696	15,00	5
				2	378			450							
Magdalena	3	VTV	5.653	1	657	12,60	3	816	15,00	5	53,50	5	848	15,00	4
				2	378			450							
Manuela	7	TVV-SWR	5.834	1	1.592	31,40	1	1.777	31,70	1	66,60	1	1.715	29,40	1
				2	1.444			1.352							
Manfred	7	VTV	7.111	1	721	11,00	8	893	13,10	8	47,40	8	929	13,10	8
				2	504			601							
Miriam	7	VTV	8.669	1	878	11,00	5	1.089	13,10	5	49,00	5	1.133	13,10	5
				2	504			601							
Max	12	TVV-SWR	9.512	1	3.482	39,60	1	3.748	41,00	1	66,60	1	3.757	39,50	1
				2	2.972			3.075							
Moritz	12	VTV	11.594	1	2.080	19,40	8	2.579	23,10	9	49,10	9	2.683	23,10	8
				2	1.456			1.736							
Maria	12	VTV	14.134	1	2.535	19,40	7	3.143	23,10	7	50,90	7	3.271	23,10	8
				2	1.456			1.736							

Anmerkungen:

Die Daten für die Tabelle wurden der Anlage 2 zum Gutachten entnommen und vom Rechnungshof aufbereitet. Es wurde auf die Nennung der Anstalten verzichtet. Stattdessen wurden Positionsnummern im Ranking verwendet.

¹⁾ Rentenarten: 1 - Garantierte/Erwartungsrente inklusive der zukünftigen Gehaltsdynamik/2 - Garantierte auf der Basis aktueller Bezüge.

Für den SWR war aus dem Vergleich erkennbar:

- Die Leistungen im TVV-SWR waren bei den niedrigen, mittleren und höheren Einkommen im Spitzenbereich der verglichenen Anstalten.
- Mit der Einführung des VTV ergaben sich zum einen deutliche Leistungseinschränkungen sowohl in der Höhe als auch im Versorgungsgrad. Zum anderen fiel der SWR im Ranking mit den anderen Anstalten bei den niedrigen Einkommen leicht, bei den mittleren Einkommen ins Mittelmaß und bei den höheren Einkommen ins letzte Drittel zurück.
- Zum Prämienvergleich ergaben sich folgende Hinweise:

Tabelle 34: Ergebnisse der Familie Mustermann - Prämienvergleich

Name	Geburtsdatum	Eintritt	VG	Traifvertrag	Monats-einkommen 2014 (in Euro)	Rente mit 65 (in Euro)	Prämie 65 in Prozent der Bezüge	Position bei 11 Anstalten
Mareike	01.07.1959	01.07.1984	3	TVV-SWR	3.000	1.038	13,10	2
Michael	01.07.1969	01.07.1993	3	VTV	3.000	669	7,20	5
Magdalena	01.07.1979	01.07.2009	3	VTV	3.000	816	8,30	3
Manuela	01.07.1959	01.07.1984	7	TVV-SWR	4.600	1.777	14,60	1
Manfred	01.07.1969	01.07.1993	7	VTV	4.600	893	6,20	7
Miriam	01.07.1979	01.07.2009	7	VTV	4.600	1.089	7,30	4
Max	01.07.1959	01.07.1984	12	TVV-SWR	7.500	3.748	19,90	1
Moritz	01.07.1969	01.07.1993	12	VTV	7.500	2.579	11,00	8
Maria	01.07.1979	01.07.2009	12	VTV	7.500	3.143	12,80	7

Anmerkungen:

Die Daten für die Tabelle wurden der Anlage 2 zum Gutachten entnommen und vom Rechnungshof aufbereitet. Es wurde auf die Nennung der Anstalten verzichtet. Stattdessen wurden Positionsnummern im Ranking verwandt.

Anstaltsübergreifend zeigte sich, dass die Jahresnettoprämien sehr unterschiedlich sind. Der VTV zeigte für die unteren und mittleren Einkommensgruppen Jahresnettoprämien, die zwischen 8,5 Prozent und 9,5 Prozent lagen. Auch ist an den Prämien für Michael gut zu erkennen, dass die Einführung des VTV dazu geführt hat, dass im Vergleich zu der Gesamtversorgungszusage die Nettoprämien fast halbiert wurden. In den oberen

VG liegen die Jahresnettoprämien deutlich höher. Sie sind teilweise fast doppelt so hoch.

Für den SWR lässt sich erkennen, dass der Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum VTV am stärksten bei den unteren VG gewirkt hat. In den oberen VG fallen die Einsparungen relativ zum Einkommen eher geringer aus.

8.2.3 Ergebnisse des HEUBECK-Gutachten 2017

Die Heubeck AG wurde im Jahr 2017 im Zusammenhang mit dem Abschluss des Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme (mit Einführung des BTVA) vom WDR um ein Gutachten gebeten. Das Gutachten „Stellungnahme zur gehaltsbezogenen Ermittlung der Kosten für die betriebliche Altersversorgung“ beinhaltete auch Modell- und Bewertungsannahmen für die anderen vom KEF-Gutachten vom 22. Juni 2011 erfassten Rundfunkanstalten, unter anderem auch für den SWR. Es ist als Anlage dem unter Ziffer 8.2.5 behandelten Kienbaum-Gutachten 2018 für den 22. KEF-Bericht beigelegt und wurde dort auch in die Analyse einbezogen.

Deshalb werden an dieser Stelle für die Beurteilung der Lage beim SWR wesentliche Aussagen berücksichtigt.

- Im Jahr 2017 ergaben sich gegenüber den Werten aus dem Jahr 2011 deutlich höhere Prämiensteigerungen. Die Steigerungen lagen zwischen 45 und 50 Prozent. Der maßgebliche Grund hierfür war die Absenkung des anzusetzenden Rechnungszinssatzes. Bei den üblichen Eintrittsaltern der Mitarbeiter der Anstalten ergaben sich hierdurch Kostensteigerungen zwischen 50 und 60 Prozent. Hier zeigt sich die starke Verteuerung der betrieblichen Altersversorgung in Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen sehr deutlich. Diese Effekte betreffen alle Leistungsarten, auch die der VBL (Saarländischer Rundfunk - SR).

In Anlage 1 zum Gutachten war folgende Tabelle zum anstaltsübergreifenden Vergleich der Jahresprämien der betrieblichen Altersversorgung in Prozent des Jahreseinkommens (Altersrentenbeginn 67) enthalten:

Rundfunkanstalt	Altsysteme	VTV	BTVA	Mittlere Prämie	Mittlere Prämie VBL
	Prozent				
SWR	12,5 ¹⁾	7,5	5,3	10,5	8,3
Durchschnitt	11,2	7,8	5,5	8,8	8,3
Position des SWR in der Rangfolge	3	6	4	3	alle gleich

Anmerkungen:

- ¹⁾ Ein Mittelwert aus mehreren Versorgungsregelungen (TVV-SWR).
Die Tabelle wurde aus der Anlage 1 des Gutachtens abgeleitet.

Mit seinem Mittelwert für die Altversorgungsregelungen des TVV-SWR lag der SWR über dem Durchschnitt der verglichenen Anstalten. Die Werte für den VTV und den BTVA lagen unter dem Durchschnitt. Die mittlere errechnete Prämienleistung lag über dem Durchschnitt und auf dem 3. Rang bei den verglichenen Anstalten.

- Die Gutachter berichteten weiter, dass sich beim BTVA wesentliche Vorteile bei den kassenwirksamen Leistungen gegenüber den bisherigen Versorgungsordnungen zeigten. Den bisherigen Systemen VBL (SR), Altersversorgung (TVV-SWR) und VTV ist gemein, dass es sich um gehaltsbezogene Leistungszusagen handelte. Dies bedeutet, dass sich verändernde Rahmenbedingungen stets auf die Kosten der Altersversorgung auswirken. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zugesagten Versorgungsleistungen bereits durch die kassenwirksamen Aufwendungen während der aktiven Dienstzeiten der Mitarbeiter ausfinanziert sind. Die Auswirkungen auf die Höhe und Planbarkeit der Kosten für die Altersversorgung zeigen sich in Niedrigzinsphasen sehr deutlich.
- Durch den BTVA wird das Risiko sich verschlechternder Rahmenbedingungen auf die Mitarbeiter übertragen. Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, bei der die Verpflichtung der Rundfunkanstalt (in aller Regel) bereits mit der Zahlung des Beitrags vollständig erfüllt ist. In diesem System entsprechen also die kassenwirksamen Beitragszahlungen (etwa an die bbb) den tatsächlichen Kosten für die Altersversorgung. Bei den vereinbarten Beitragssätzen von 7,38 Prozent der Gehaltsbestandteile bis zur Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung, zzgl. 3,35 Prozent der Gehaltsbestandteile oberhalb der

Beitragsbemessungsgrenze, ergeben sich tatsächliche Kosten - je nach Gehaltsstruktur - zwischen 7,5 und 8,0 Prozent des Jahreseinkommens. Langfristig gesehen wurde durch die Einführung des BTVA also die Planbarkeit der Kosten der Altersversorgung spürbar erhöht.

8.2.4 Ergebnisse des MERCER-Gutachten 2018

Zum 20. Bericht hatte die Kommission die Mercer Deutschland GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung der Versorgungssysteme bei den ARD-Anstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio beauftragt.

Das MERCER-Gutachten vom 15. September 2018 (Zur Überprüfung der Tarifverträge der Rundfunkanstalten) nahm eine anstaltsübergreifende Betrachtung vor. Nur an wenigen Stellen des Gutachtens wurden konkrete Aussagen zum SWR gemacht. Übergreifende Aussagen können gleichwohl auch auf den SWR übertragen werden. Für die Altersversorgung des SWR können folgende wesentlichen Ergebnisse benannt werden:

- Im Rahmen der „Tarifverträge zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme“ kam es bei der Tarifierhöhung 2017 zu einer Begrenzung der Dynamisierung und damit zu einer geminderten Rentenanpassung. Neben den niedrigeren Rentenzahlungen führte diese Änderung bei der Bilanzierung der künftigen Rentenzahlungen des SWR zu entsprechenden Einsparungen. Der SWR hatte schon in den vorherigen Jahren eine Abkopplung der Betriebsrentenanpassungen von den Gehaltssteigerungen erreicht. Faktisch hatte man die ARD-übliche Praxis der Rentenanpassungen vorgenommen. Mit dem Tarifabschluss 2017 werden auch die TVV-Betriebsrenten des SWR nach dem sogenannten „X-minus 1 Prozent-Punkt“-Modell erhöht. Diese Erhöhung erfolgt unverändert zum Zeitpunkt, aber nicht mehr entsprechend in der Höhe der linearen Gehaltssteigerung. Eine Gehaltssteigerung für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten wird demnach stets nach Abzug eines Prozentpunktes für die Rentensteigerung übernommen. Im Fall einer Gehaltssteigerung von unter 2 Prozent (aber mehr als 1 Prozent) enthält die Formel eine 1 Prozent-Mindestanhebung der Betriebsrenten. Allerdings darf die gezahlte Betriebsrente zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei einer Dynamisierung entsprechend den Gehältern seit dem 1. Januar 2017 bzw. einem späteren Rentenbeginn (Eintritt in den Versorgungsfall) wäre.

- Mit der Neuregelung des VTV wurde die Regelaltersgrenze analog zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Allerdings wurde mit dem Tarifvertrag nicht der maximal mögliche Entlastungseffekt erzielt. Die notwendigen Kosten wurden zwischen den Anstalten und den Beschäftigten aufgeteilt. Ob eine genau hälftige Aufteilung erfolgte, ist angesichts verschiedener gegenläufiger Effekte schwierig zu beurteilen. Jedenfalls sind beide Seiten an der Finanzierung der längeren Lebenserwartung beteiligt.
- Die Gutachter waren der Ansicht, dass mit der Einführung des BTVA ab dem Jahr 2017 gegenüber den bisherigen Systemen (TVV und VTV) deutliche Einsparungen von bis zu 30 Prozent erreicht werden können.

Für den SWR galt, wie in der VR72/2017 dargestellt:

Der BTVA galt für neue Mitarbeiter ab 2017. Im Gegensatz zu den bisherigen Systemen handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage. Da nur ein Beitrag zugesagt wird, verringert sich das Risiko des Arbeitgebers deutlich. Bei den bisherigen Leistungszusagen hatte der SWR das Zinsrisiko und das Risiko steigender Lebenserwartung zu tragen, weil beide Risiken die Höhe der Aufwendungen für die zugesagten Leistungen bestimmten. Die mit dem BTVA verbundene künftige Einsparung ist abhängig von der Entwicklung der Höhe dieser beiden Faktoren.

In § 3 Ziffer 1 BTVA ist geregelt, dass der SWR einen einheitlichen Versorgungsbeitrag von 7,38 Prozent der jeweiligen Grundvergütung zahlt. Hinzu kommt ein zusätzlicher Beitrag von 3,35 Prozent für Gehaltsanteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (2017 West = 6.350 Euro monatlich). Die Unterscheidung der Beitragsbemessungsgrenzen soll nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz bis zum 1. Januar 2025 entfallen. Über den Versorgungsbeitrag hinaus hat der SWR keine weiteren finanziellen Verpflichtungen zu tragen (§ 3 Ziffer 1 BTVA, letzter Satz). Die zuvor beschriebene Beitragsverteilung bewirkt, dass die oberen VG einen geringeren und die unteren VG einen zum Teil deutlich höheren Beitrag erhalten. Da der Versorgungsbeitrag auf die jeweilige Grundvergütung gezahlt wird, bilden die Versorgungsbeiträge auch den Karriereverlauf der Beschäftigten ab. Damit unterscheidet sich der BTVA in einem wichtigen Punkt wesentlich vom TVV und dem VTV. Hier bemisst sich die zugesagte Leistung nach dem Endgehalt, während es beim BTVA diesen Endgehaltsbezug nicht gibt. Die Rentensteigerungen werden im BTVA aus den Überschüssen der bbb finanziert (§ 8 Ziffer 2 BTVA). Dies ist ein weiterer deutlicher Unterschied zu den im Jahr 2017 modifizierten Regelungen zur Steigerung der Betriebsrenten im TVV und im VTV.

- Im BTVA sind zukünftig auch befristet angestellte Mitarbeiter/innen versorgungsbe-rechtigt. Ein Versorgungsbeitrag wird ab dem 13. Monat der beitragsfähigen Be-schäftigungszeit gezahlt. Bisher waren die Zeiten einer befristeten Anstellung ver-sorgungsfähig, wenn anschließend eine unbefristete Anstellung folgte. Diese Rege-lung zur Verkürzung der Unverfallbarkeitsgrenze gegenüber der gesetzlichen Rege-lung (um knapp 2 Jahre) führt bei Neuzugängen in den ersten 3 Jahren zu Mehrkos-ten in Höhe von unter 3 Prozent der Beitragssumme der Neuzugänge.
- Die Neuregelung zur Witwen-/Witwerrente führte insgesamt zu mehr Leistungen, wenn auch mit geringerem Umfang. Die alte Regelung musste aber wegen neuerer Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung angepasst werden.
- In der bbb gibt es gemeinsame Kapitalanlagen für alle Tarife. Die Tarife haben un-terschiedliche Garantiezinsen. Der VTV-Tarif hat beispielsweise (noch) einen Garan-tiezins von 3,5 Prozent, der BTVA-Tarif einen Garantiezins von 1,75 Prozent. Da im BTVA die Überschüsse den versicherten Mitarbeiter/innen zur Erhöhung der Leis-tungen zustehen (siehe Artikel III), war sicherzustellen, dass die Überschüsse auch tarifgerecht zugeordnet werden. Das in diesem Tarifvertrag beschriebene Ver-fahren des Nachteilsausgleichs verpflichtet den SWR im Ergebnis dazu, höhere VTV-Beiträge an die bbb zu zahlen, wenn die bisherigen Beiträge zusammen mit den Ka-pitalerträgen der bbb nicht ausreichen, um die zugesagte Leistung zu finanzieren. Da die bbb aber vor einer Beitragsanhebung gegebenenfalls entstehende Nachteile auszugleichen hat, ist der Eintritt dieses Falles zusätzlich von dieser Bedingung ab-hängig. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich z. B., wenn die Niedrigzinsphase zu dauerhaft niedrigeren Nettoerträgen als 3 Prozent führt. In diesem Fall entstehen dem SWR Mehraufwendungen. Aus Sicht der Gutachter haben die Anstalten ab 2020 zusätzliche Beiträge für den VTV aufzuwenden, um die Absenkung des Garan-tiezinses von 3,5 auf 3,0 Prozent für Altfälle umzusetzen. Die Gutachter waren nicht in der Lage, die künftige Zinsentwicklung und damit weitere Risiken für Nachfinan-zierungen abzuschätzen.
- Die Gutachter hielten die Schlussbestimmungen der Tarifvereinbarung von 2017, mit denen die Regelungen für 15 Jahre festgeschrieben wurden, für kein großes Risiko. Die Gutachter sahen allerdings, dass das relativ zum Einkommen recht hohe Bei-tragsniveau festgeschrieben wurde. Die typischen Risiken aus Biometrie und/oder Rechnungszinssatz schienen für den Zeitraum von 15 Jahren überschaubar.

- Zusammenfassend urteilten die Gutachter, dass die Entscheidung, den Gesamtneuzugang im streng beitragsorientierten BTVA zu versorgen, richtig war und für die Zukunft im Gegensatz zum VTV zu wesentlich risikoärmeren Versorgungszusagen führen werde.

8.2.5 Ergebnisse des Kienbaum-Gutachten 2018

Für den 22. Bericht hat die KEF die Kienbaum Consultants International GmbH um ein Gutachten zum Vergütungsniveau der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gebeten. Das Vergütungsniveau wird in dem Gutachten als Zusammensetzung aus tariflicher Vergütung mit Nebenleistungen und Altersversorgung dargestellt. Auf rd. 30 Seiten werden Aussagen zum Gesamtpaket und speziell zur Altersversorgung der Rundfunkanstalten getätigt. Die Aussagen wurden in Abstimmung mit der KEF auf der Basis des Heubeck-Gutachtens 2017 getätigt.

Die wesentlichen Aussagen des Kienbaum-Gutachten vom 29. Mai 2019 lauten:

- Das Vergütungsniveau einschließlich Nebenleistungen/Altersversorgung ist maßgeblich durch die betriebliche Altersversorgung beeinflusst, da dieser Teil den größten Anteil ausmacht. Die höchste prozentuale Steigerung durch die Berücksichtigung von Nebenleistungen/Altersversorgung sahen die Gutachter beim SWR mit 7,9 Prozent (Seite 10). Unter Einbeziehung der Altersversorgungssysteme nimmt der SWR mit 14,9 Prozent ebenfalls die Spitzenposition ein (Seite 98).
- Das im BTVA vorgesehene Beitragsniveau zur betrieblichen Altersversorgung liegt im Vergleich zum öffentlichen Sektor (TV-L und TVöD) - bezogen auf Arbeitnehmer unterhalb der Geschäftsführer/Vorstandsebene - unter dem ermittelten Medianniveau. Im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft und zur allgemeinen Wirtschaft liegt das Beitragsniveau des BTVA - bezogen auf Arbeitnehmer unterhalb der Geschäftsführer/Vorstandsebene - über den entsprechenden Medianwerten. Bezogen auf die Geschäftsführer/Vorstandsebene liegt das Medianniveau in allen Teilmärkten deutlich höher als das im BTVA vorgesehene Beitragsniveau (Seite 87).
- Die betriebliche Altersvorsorge zählt zu den wesentlichen Komponenten der Gesamtvergütung in den Rundfunkanstalten sowie auch in privatwirtschaftlichen Unternehmen. Bei näherer Betrachtung der für neue Mitarbeiter offenen betrieblichen Altersversorgung des BTVA der Rundfunkanstalten zeigt sich, dass das Beitragsni-

veau unter dem Beitragsniveau im öffentlichen Sektor, jedoch über den Beitragswerten in der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft liegt (Seite 127).

Es zeigt sich, dass über alle Rundfunkanstalten betrachtet sowohl im Vergleich zu den exemplarisch ausgewählten Branchentarifverträgen (Versicherungswirtschaft, Chemische Industrie und Metall- und Elektroindustrie) als auch im Vergleich zur allgemeinen Wirtschaft, die Anteile älterer Beschäftigte bei den Rundfunkanstalten höher sind. Rund 70 bis 75 Prozent der Gesamtbelegschaft sind in den Rundfunkanstalten 45 Jahre und älter. Für die allgemeine Wirtschaft liegt dieser Anteil zwischen 45 und 50 Prozent (Seite 137 - sowie für den SWR Abbildung 5 der Prüfungsmitteilung).

8.2.6 SWR VR 72/2017 - Finanzielle Auswirkungen des Abschlusses 2017

In der VR 72 /2017 führt der SWR zu den finanziellen Auswirkungen folgendes aus:

Den größten finanziellen Effekt hat die Steigerung der Betriebsrenten des TVV und des VTV auf die Rückstellungen. Die Rückstellungen enthalten seit Inkrafttreten des BilMoG die Annahme eines Trends für die Rentensteigerung der kommenden Jahre. Dieser Trend wird bisher mit 2 Prozent p.a. angenommen. Durch die neue Regelung zur Steigerung der Betriebsrenten wird dieser Trend im Ergebnis mit 1 Prozent bewertet. Dies führt für den SWR auf der Basis der Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 zu einer Reduzierung von rd. 178 Mio. Euro (163 Mio. Euro TVV plus 15 Mio. Euro VTV). Neben diesem Einmaleffekt werden die zukünftigen Zuführungen wegen der damit verbundenen Basisabsenkung außerdem etwas geringer ausfallen. Wie bisher werden sich aber auch zukünftig bei Gehaltsabschlüssen von mehr als 2 Prozent p.a. und entsprechenden Rentensteigerungen von mehr als 1 p.a. zusätzliche Rückstellungszuführungen ergeben.

Der BTVA wird langfristig zu deutlichen Einsparungen führen. Die Heubeck AG, die die ARD-Verhandlungskommission bei den langwierigen Verhandlungen versicherungsmathematisch beraten hat, geht davon aus, dass die Rückstellungen beim BTVA für die Neueinstellungen ab 2017 um rd. 30 Prozent geringer sein werden als bei einem Fortbestand des VTV.

Kurzfristig werden die Prämien an die bbp in etwa der Prämienhöhe entsprechen, die der SWR für die VTV-Berechtigten an die bbp gezahlt hat. Außerdem wird der SWR zukünftig auch für befristet angestellte Mitarbeiter/innen BTVA-Versorgungsbeiträge zu zahlen haben. Dieses Volumen wird sich vermutlich auf rd. 1 Mio. Euro p.a. belaufen. Der Aufwand entsteht aber nicht in vollem Umfang zusätzlich, da auch bisher oftmals eine befristete Anstellung der unbefristeten Anstellung voranging und anschließend entsprechende Prämien an die bbp gezahlt wurden.

8.2.7 Auswirkungen der Gutachten auf die Gebührenentscheidung der KEF zur Altersversorgung

Die KEF war im 18. Bericht (Seite 102) aufgrund des HEUBECK-Gutachtens 2011 der Auffassung, dass die Annäherung des Versorgungsniveaus der öffentlichen Rundfunkanstalten an das des öffentlichen Dienstes auch für die Zukunft sichergestellt werden müsse. Die Kommission ging davon aus, dass es bei der VBL mittelfristig zu Leistungseinschränkungen beim Versorgungsniveau und/oder Erhöhungen der Mitarbeiterbeteiligung kommen würde. Nach Ansicht der KEF war bei den Aufwendungen (Prämienniveau) ein deutlich geringeres Niveau bei der VBL als bei den Rundfunkanstalten zu erwarten, was insbesondere durch die höhere Dynamisierung der laufenden Renten bei den Rundfunkanstalten begründet ist.

Im 19. Bericht wurde gefordert, dass die bis dahin geltenden Versorgungssysteme der Anstalten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schließen seien. Mit einer Neuregelung sollte man zu einem deutlich geringeren Versorgungsniveau und einer Verringerung des laufenden Aufwands für die betriebliche Altersversorgung kommen. Die Weitergewährung der sogenannten 25 Cent-Mittel zur Auffüllung der Deckungsstocklücke wurde an bestimmte Maßgaben bei der Altersversorgung geknüpft.

Zum 20. Bericht hatte die Kommission die Mercer Deutschland GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung der Versorgungssysteme bei den ARD-Anstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio beauftragt. Die Kommission sah in dem Gutachten eine zutreffende Beschreibung der Probleme und Handlungsnotwendigkeiten bei der betrieblichen Altersversorgung der Rundfunkanstalten. Sie stellte dazu u. a. fest, dass es vertretbar und notwendig sei, den Zuwachs der laufenden Betriebsrenten ähnlich wie bei der VBL auf 1 Prozent zu beschränken. Gleichzeitig hat die Kommission für Neueintritte die Einführung des neuen BTVA nach dem Vorbild des MDR befürwortet. Dies sei ein für die Kosten des Arbeitgebers risikoloser Tarif, weil die Höhe der Versorgungsleistungen aus-

schließlich durch die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge und die Ergebnisse der Kapitalanlage bestimmt sei. Die Kosten des BTVA seien für den Arbeitgeber deutlich niedriger als bei den bisherigen Versorgungssystemen. Gleichwohl verfügten die Rundfunkanstalten mit dem BTVA über eine nach Aussage des Gutachters nach wie vor „attraktive Versorgungslandschaft“. Da ein Ergebnis der Tarifverhandlungen noch nicht absehbar war, hat die Kommission für 2019 und 2020 bei ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt einen Betrag von 100 Mio. Euro beim Personalaufwand ohne Altersversorgung (aktives Personal) gesperrt.

Die KEF berücksichtigte dann im 21. Bericht, dass die ARD und das Deutschlandradio sich mit den Gewerkschaften auf ein Gesamtpaket zur Altersversorgung verständigt haben. Die Kommission sah vor allem in der vereinbarten Begrenzung der Dynamisierung der laufenden Renten einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Konsolidierung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten. Positiv bewertete sie auch den neuen Beitragstarifvertrag (BTVA), der zu einer erheblichen Einsparung gegenüber den bestehenden Versorgungssystemen führen wird. Kritisch bewertete sie die lange Laufzeit des Gesamtpakets von 15 Jahren. Die Anstalten bezifferten die Entlastung aus der Neuregelung in der Altersversorgung auf rd. 1 Mrd. Euro. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich aus diesen bilanziellen Effekten Veränderungen des beitragswirksamen Finanzbedarfs ergeben würden, bedürfe einer weiteren Prüfung. Die KEF kündigte an, diese mit dem 22. Bericht vorzunehmen (siehe Tz. 140 ff.).

Im 22. Bericht hat die KEF die Ergebnisse der Tarifverhandlungen geprüft. Die KEF wertete nun insbesondere die Begrenzungen der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen und die Vereinbarung eines neuen BTVA positiv und hat die im 20. Bericht verhängten Sperren mit Ausnahme der Sperre für den HR aufgehoben.

9 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Mit 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2019 stellen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen den größten Passivposten der Bilanz im SWR dar. Allein die Pensionsrückstellung für den TVV-SWR (Altversorgungszusagen) beläuft sich auf 1,6 Mrd. Euro. Insbesondere der nach BilMoG maßgebliche stetig sinkende Rechnungszinssatz hat zu steigenden Pensionsrückstellungen geführt (Tz. 9.2).

Die Berechnung der Pensionsrückstellung für den TVV-SWR berücksichtigt bislang nicht die teilweise nachschüssige Zahlungsweise. Bei korrekter Ermittlung würde sich der Ansatz um überschlägig 3 Mio. Euro reduzieren (Tz. 9.2).

Für Versorgungsempfänger und aktive Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2001 in den SWR eingetreten sind, werden noch Beihilfen nach den für Bundesbeamten geltenden Regelungen gezahlt. Die Rückstellung für Beihilfen ist im Prüfungszeitraum stark gewachsen (80 Prozent) und belief sich auf zuletzt 225 Mio. Euro.

Die laufenden jährlichen Aufwendungen für Beihilfen beliefen sich nach vorsichtiger Berechnung zuletzt auf 10 Mio. Euro (Tz. 9.3).

Für die Versorgungsverpflichtungen der selbstständigen GSEA mit einem Umfang von immerhin zuletzt 29 Mio. Euro wird bislang keine Vorsorge in Form von Deckungsstockvermögen aufgebaut (Tz. 9.4).

9.1 Vorbemerkung

In § 12 der Finanzordnung des SWR ist festgelegt, dass der SWR den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen hat. Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sind gemäß § 249 Absatz 1 HGB unter anderem für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzt sich laut Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

Tabelle 35: Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019

	In Mio. Euro
Pensionsrückstellung gem. TVV-SWR	1.585,70
Pensionsrückstellung VTV	223,9
Altersversorgung BTVA	3
Rückstellung für Beihilfen	224,8
Vorruhestand Orchester	15,8
Rückstellung für nicht selbstständige GSEA	57,7
Summe	2.110,90

Mit 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2019 stellen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen den größten Passivposten der Bilanz im SWR dar. Bei einer Bilanzsumme von 2,5 Mrd. Euro hat dieser Passivposten einen Anteil von 84 Prozent an den gesamten Passiva.

9.2 Pensionsrückstellungen

Gemäß dem Manteltarifvertrag des SWR gibt dieser seinen Mitarbeitenden eine Versorgungszusage. Die Versorgungszusage wird in dem jeweils gültigen Tarifvertrag geregelt. Für die Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1993 beim Südwestfunk (SWF) oder beim Süddeutschen Rundfunk (SDR) vor dem 1. Oktober 1998 eingetreten sind, gilt die Versorgungsordnung **TVV-SWR**. Danach haben die Mitarbeitenden, sofern sie bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum SWR stehen, einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung gegenüber dem SWR. Gemäß § 49 HGB sind für solche unmittelbaren Pensionszusagen Rückstellungen zu bilden. Auch der SWR-Staatsvertrag sieht in § 31 Absatz 4 SWR-StV eine Rückstellungsbildung zur Sicherung der zugesagten Versorgungsansprüche der Mitarbeitenden in angemessenem Umfang vor.

Alle, die beim SWF nach dem 31. Dezember 1992 oder beim SWR zwischen dem 1. Oktober 1998 und 31. Dezember 2016 eingestellt worden sind, fallen unter die Versorgung entsprechend dem **VTV**. Für diese Verpflichtungen des SWR werden ebenfalls Rückstellungen gebildet.

Der Tarifvertrag **BTVA** gilt für alle Mitarbeitenden, die nach dem Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und beim SWR nach dem 31. Dezember 2016 eingestellt worden sind.

Da es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage handelt und sich alle Ansprüche am vorhandenen Deckungskapital orientieren, sind keine gesonderten Pensionsrückstellungen zu bilden. In der Bilanz werden sie als ähnliche Verpflichtungen ausgewiesen. Im Leistungsfall wird die Höhe der Rentenleistung anhand des vorhandenen Deckungskapitals bei der bbb ermittelt.

9.2.1 Verfahren zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen TVV-SWR

Die Pensionsrückstellung gemäß TVV-SWR stellt mit 1,5 Mrd. Euro die größte Verpflichtung im Bereich der Altersversorgung dar. Die Verpflichtung aus Altersversorgungszusagen ist nach § 240 Absatz 2 HGB grundsätzlich aufgrund einer Bestandsaufnahme (Feststellung der pensionsberechtigten Personen und der Höhe ihrer Pensionsansprüche) für den Bilanzstichtag zu ermitteln.

Dazu wird zu jedem Bilanzstichtag vom SWR ein Sachverständiger beauftragt, der für die Verpflichtungen aus Altersversorgung ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Die Erhebung der für die Rückstellungsberechnung erforderlichen Einzeldaten wird vom SWR jeweils selbst und eigenverantwortlich vorgenommen und dem Sachverständigen übermittelt. Hierzu werden zum Stichtag die Daten anhand der Datensatzbeschreibung des Gutachters aus den Stammdaten von PAISY (dem personendatenführenden Abrechnungssystem) ermittelt und dem Gutachter zur Verfügung gestellt. Das gilt für die aktiven Beschäftigten und die Versorgungsempfänger. Die übermittelten Daten werden vom Gutachter einer Plausibilitätsprüfung unterworfen. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden dem SWR gemeldet. Erst nach einer Überprüfung der Sachverhalte durch den SWR und einer entsprechenden Rückmeldung an den Gutachter werden die so überprüften Daten für die Rückstellungsberechnung herangezogen.

9.2.2 Berücksichtigter Personenkreis

In der Berechnung der Pensionsrückstellung TVV-SWR werden Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger berücksichtigt.

Tabelle 36: Zusammensetzung der Rückstellungen nach Berechtigten nach TVV-SWR zum Stichtag 31. Dezember 2019

	Anzahl der Berechtigten nach (TVV-SWR)	Anteil in Prozent
Aktive Mitarbeiter Versorgungsansprüche	1.321	26,5
Versorgungsempfänger als Altersrente, vorgezogene und flexible Altersrente	3.520	70,7
Ehemalige Mitarbeiter mit Anwartschaften	85	1,7
Zahlungen auf der Grundlage eines Unverfallbarkeitsdokuments des SWR	41	0,8
Versorgungsausgleichszahlungen/ Unterhaltsbeitragszahlung.	15	0,3
Summe	4.982	100

Der Großteil der Verpflichtungen aus dem TVV-SWR entfällt zwischenzeitlich auf Versorgungsempfänger. Zum 31. Dezember 2019 wurden in der Pensionsrückstellung nur noch 1.321 aktive Mitarbeitende mit Versorgungsansprüchen berücksichtigt - das entspricht einem Anteil von 26,5 Prozent.

9.2.3 Ermittlung des handelsrechtlichen Ansatzes der Rückstellung

9.2.3.1 Verfahren zur Berechnung der Rückstellung

Für jeden Versorgungsberechtigten wird eine individuelle Berechnung nach versicherungsmathematisch anerkannten Grundsätzen durchgeführt.

Für Versorgungsempfänger werden die Altersversorgungsverpflichtungen mit dem Barwert der voraussichtlich noch zu leistenden Versorgungsleistungen angesetzt. Dazu wird die Höhe der aktuell gezahlten Versorgungsbezüge in die Zukunft fortgeschrieben. Die jeweils gezahlten Versorgungsbezüge werden mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet, auf den aktuellen Bilanzstichtag abgezinst und aufsummiert. Die Wahrscheinlichkeit der Zahlung richtet sich nach der durchschnittlichen restlichen Lebenserwartung des Versorgungsempfängers und der Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt des Ablebens verheiratet zu sein.

Für aktive Arbeitnehmer wird bei der Berechnung der Verpflichtungen das Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode gem. IAS 19) angewandt. Entscheidend bei diesem Verfahren ist die periodengerechte Zuordnung von Versorgungsleistungen während des Dienstverhältnisses. Daher wird grundsätzlich jedem Dienstjahr des Arbeitnehmers der Versorgungsanteil zugerechnet, den sich der Arbeitnehmer laut des Pensionsplans im jeweiligen Dienstjahr erarbeitet hat. Es erfolgt während der Anwartschaftszeit eine ratielle Ansammlung der Rückstellung, bis sie bei planmäßigem Eintritt des Versorgungsfalles den Barwert der Pensionszahlung erreicht hat. Der Verpflichtungsbarwert ergibt sich dann als Ergebnis durch die Abzinsung der kumulierten, verdienten Teilansprüche.

9.2.3.2 Trendannahmen und versicherungsmathematische Parameter

Der handelsrechtliche Ansatz der Rückstellung erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“. Dies ist der theoretische Kapitalbedarf, den der SWR zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung ab dem zu erwartenden Pensionseintrittsalter bis zum statistischen Lebensendalter des Anspruchsberechtigten sowie seiner Hinterbliebenen wahrscheinlich benötigt. Dabei sind bei der Bewertung Preis- und Kostenentwicklungen zu berücksichtigen, die sich bis zum voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtungen vollziehen. Es sind somit Annahmen über biometrische Wahrscheinlichkeiten zum Beispiel zur Lebenserwartung, zur Dienstunfähigkeit, Lohn- und Gehaltssteigerung sowie der Rentendynamik zu treffen und entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeit wurde beim SWR auf die allgemein anerkannten und jeweils aktuellen Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck zurückgegriffen. Zu erwartende Gehaltssteigerungen wurden beim SWR jeweils mit 2 Prozent berücksichtigt. Die Dynamik der Anpassung der laufenden Renten wurden bis 2016 mit 2 Prozent, ab dem Jahr 2017 mit dem Einkommenstrend abzüglich 1 Prozent bemessen.

9.2.3.3 Abzinsung

Nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 - ab dem Geschäfts-

jahr 2015 der vergangenen 10 - Geschäftsjahre abzuzinsen. Die Ermittlung der Abzinsungssätze erfolgt nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) durch die Deutsche Bundesbank (§ 253 Absatz 2 Satz 4 HGB).

Mit der Abzinsung wird der gegenwärtige Wert einer zukünftigen Zahlung ermittelt. Dabei erfolgt eine Rückrechnung der Verzinsung während der Laufzeit der Verpflichtung auf den Zeitpunkt der Betrachtung. Daraus folgt, dass dieselbe Verpflichtung einen umso höheren Wert hat, je früher sie zu leisten ist. Aus diesem Grund ist bei der Abzinsung zu unterscheiden, ob die künftigen Verpflichtungszahlungen vor- oder nachschüssig gezahlt werden muss.

Entsprechend den vorgelegten Gutachten wird bei der Berechnung der Pensionsrückstellung des SWR vom Gutachter generell davon ausgegangen, dass die Renten vorschüssig bezahlt werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 1. April 2004 die Rentenzahlung im Voraus abgeschafft. In der Folge wurden auch beim SWR für neue Versorgungsfälle die Betriebsrentenzahlungen auf postnumerando umgestellt. Die heute noch im Voraus bezahlten Versorgungsempfänger werden beim SWR buchungstechnisch separat unter „Firma 22“ erfasst. Die neuen Versorgungsfälle werden nachschüssig buchungstechnisch separat unter „Firma 21“ abgewickelt. Für die Berechnung der Rückstellung wird nach Aussage des SWR, gemäß dem Vorsorgeprinzip bei der Rückstellungsermittlung, für alle Versorgungsempfänger weiterhin eine vorschüssige Rentenzahlung unterstellt, solange noch Versorgungsempfänger mit vorschüssiger Rentenzahlung vorhanden sind. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 sind im Gesamtrentnerbestand 563 Personen mit vorschüssiger Rentenzahlung und damit 4.419 Personen (88 Prozent) mit nachschüssiger Rentenzahlung enthalten. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungsweise würde sich der Ansatz für die Pensionsrückstellung um überschlägig ermittelt 3 Mio. Euro reduzieren.

Grundsätzlich ist die Pensionsrückstellung in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Das Vorsorge- oder auch Vorsichtsprinzip greift dann, wenn aufgrund unvollständiger Information oder der Ungewissheit künftiger Ereignisse automatisch Beurteilungsspielräume entstehen. Eine Unsicherheit im Zusammenhang der Zahlungsweise kann bei den Versorgungsansprüchen der Beschäftigten des SWR nicht gesehen werden. Der Zeitpunkt der Zahlung wurde im Tarifvertrag eindeutig geregelt. Ebenso ist eine eindeutige Zuordnung des jeweils maßgeblichen Zahlungszeitpunktes für alle Versorgungsberechtigten über die Separierung in Firma 21 bzw. 22 gegeben. Die Bewertungsregel des Vorsichtsprinzips findet somit hier

keine Anwendung. Der Ansatz der Pensionsrückstellung hat mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag zu erfolgen, bei dem der Zahlungszeitpunkt differenziert berücksichtigt wird.

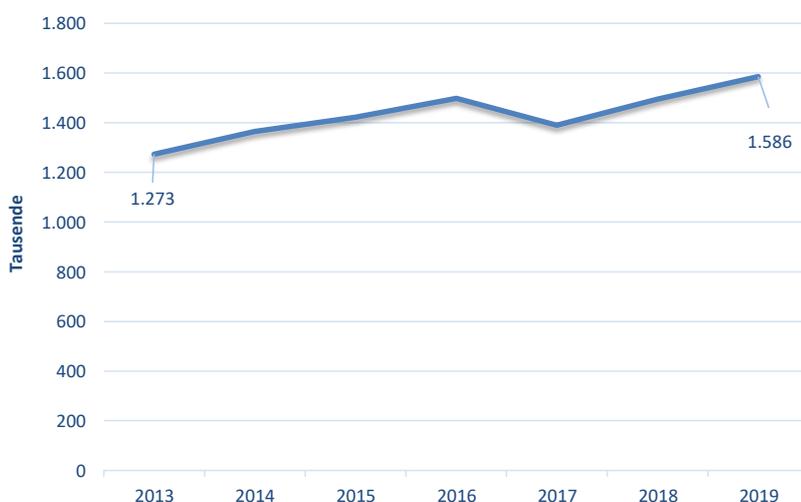
Empfehlung 7

[E 07] Der Rechnungshof hält es für notwendig, dass die Berechnung der Pensionsrückstellung für die 4.419 Versorgungsberechtigten, für die im Tarifvertrag ein nachschüssiger Zahlungszeitpunkt geregelt ist, überprüft und angepasst wird, dadurch würde sich - überschlägig ermittelt - die Pensionsrückstellung um 3 Mio. Euro reduzieren.

9.2.3.4 Entwicklung der Pensionsrückstellung TVV-SWR

Die Pensionsrückstellung TVV-SWR ist in 2013 bis 2019 um rd. 313 Mio. Euro gewachsen, was einer Steigerung um 25 Prozent entspricht.

Abbildung 10: IST-Entwicklung der Pensionsrückstellungen TVV-SWR



Die Entwicklung der zum Bilanzstichtag zu bilanzierenden Rückstellung für Pensionsverpflichtungen basiert auf folgenden vier Größen:

BilMoG-Umstellungsaufwand

Für die Bemessung der Pensionsrückstellung ist seit 2010 das BilMoG anzuwenden. Dabei ist der wahrscheinliche Erfüllungsbetrag der Verpflichtung anzusetzen. Bei dem

BilMoG-Umstellungsaufwand handelt es sich um Aufwand, welchen der SWR durch die Anwendung des BilMoG zum 1. Januar 2010 ermittelt hat. Hier sind im Wesentlichen die Gehalts- und Rentensteigerungen berücksichtigt. Diesen einmaligen Umstellungseffekt verteilt der SWR in seiner Zuführung zur Rückstellung auf 15 Jahre bis 2024.

BilMoG-Aufwendungen aus Zinsänderungen

Pensionsrückstellungen sind seit 2010 nach dem BilMoG mit dem 10 Jahresdurchschnittszinssatz auf den benötigten Endwert abzuzinsen. Bei den in Tabelle 37 dargestellten Aufwendungen handelt es sich um den jährlichen Mehraufwand aus dem BilMoG-Zinseffekt, der sich aus der Differenz des zum 1. Januar 2010 gültigen Zinssatzes von 5,25 Prozent und dem jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre ergibt.

Aufzinsung

Bei den Aufwendungen aus Aufzinsung handelt es sich um die Veränderungen des Barwertes, die sich durch den Zeitfortschritt und damit der veränderten (neuen) Restlaufzeit der Versorgungsverpflichtung ergibt. Die abgezinsten Rückstellungen für Altersversorgung werden daher jährlich sukzessive aufgezinnt.

Regelzuführung

In den Regelzuführungen werden weitere Positionen wie zum Beispiel Änderung der Lebenserwartung/erwartete Rentenbezugsdauer, Änderung der Vergütung (z. B. Umgruppierung), Änderung von persönlichen Faktoren wie Heirat und Invalidität aufsummiert, die eine Änderung der Höhe der Rückstellung verursachen, aber nicht den vorgenannten Faktoren zugeordnet werden können.

Welchen Einfluss die einzelnen Größen bei der Entwicklung der Pensionsrückstellung hatten, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 37: Entwicklung der Pensionsrückstellung TVV-SWR

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Euro						
Pensionsrückstellung TVV-SWR am Anfang des Geschäftsjahres	1.189.067	1.272.898	1.365.002	1.421.698	1.497.431	1.389.180	1.494.776
Regelzuführung	-29.392	-57.940	-69.407	-65.692	-244.893	-50.168	-71.656
Aufzinsung	68.366	69.621	67.783	66.154	63.861	53.976	49.902
Zinsänderung	27.814	63.344	41.277	58.227	55.738	84.744	95.624
Umstellung laut BilMoG	17.044	17.044	17.044	17.044	17.044	17.044	17.044
Pensionsrückstellung TVV-SWR am Ende des Geschäftsjahres	1.272.898	1.365.002	1.421.698	1.497.431	1.389.180	1.494.776	1.585.689

In den ersten Jahren des Prüfungszeitraums schlug insbesondere die sich aus dem HGB ergebende Aufzinsung zu Buche. Im Jahr 2017 kam es aufgrund des erreichten Tarifkompromisses (der sogenannten (X-1) Prozent-Regelung für Renten) zu keiner Zuführung in den Regelaufwänden, da dieser für den SWR zu einem erheblichen Einsparereffekt im Jahresabschluss 2017 führte und auf der Ertragsseite mit einer Rückstellungsauflösung für Altersversorgung zu Buche schlug.

Im Jahr 2018 wurde bei der Bewertung der Verpflichtung erstmals die neuen Heubeck-Richttafeln verwendet. Darin wird berücksichtigt, dass die Lebenserwartung steigt und sich demnach immer längere Rentenbezugsdauern ergeben. In der Folge steigen dadurch die Aufwendungen für die Altersversorgung und damit die Regelzuführung.

Gegen Ende des Prüfungszeitraumes stiegen im Verhältnis die BilMoG Aufwendungen für die Zinssatzänderungen. Dies resultiert aus der Entwicklung der für die Berechnung der Pensionsrückstellung maßgeblichen Rechnungszinsen. Diese sind im Prüfungszeitraum - wie in der folgenden Tabelle zu erkennen - von 4,88 auf 2,71 Prozent gesunken. Im Jahr 2020 gab es eine weitere Absenkung auf 2,30 Prozent.

Tabelle 38: Entwicklung des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatzes

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Geschäftsjahre in Prozent			4,31	4,01	3,68	3,21	2,71
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Geschäftsjahre in Prozent	4,88	4,53	3,89	3,24	2,8	2,32	1,97

Die niedrigen Zinsen werden auch in den künftigen Jahren eine bedeutende Rolle bei der Höhe der Pensionsrückstellung spielen.

Die KEF schreibt in ihrem 22. Bericht (Tz. 201): „Gleichwohl bestehen für die Anstalten weiter erhebliche Risiken aus der Zinsentwicklung. Insofern wären in den nächsten Jahren selbst bei leicht steigenden Zinsen weiter zurückgehende Durchschnittszinssätze zu erwarten mit dem Erfordernis höherer Pensionsrückstellungen.“

In einer von der Allianz Global Investors GmbH für den SWR durchgeführten Anlagekonzeptions-Analyse aus dem Jahr 2019, wurde eine Prognose für die Entwicklung der Pensionsrückstellung erstellt. Danach wird der 10-Jahres Durchschnittszins bis 2024 auf bis zu 1,5 Prozent sinken. Die Analysten gingen davon aus, dass erst ab dem Jahr 2025 die Zinsen ansteigen.

Für die Pensionsrückstellung des SWR bedeutet das, dass bei einer mittleren Entwicklung von 2018 bis 2024 mit einem Zuwachs von 21 Prozent zu rechnen ist. Danach wird ein Sinken der Pensionsrückstellung prognostiziert, sodass sie 2028 annähernd auf dem Niveau von 2018 liegen soll.

Bei einem „worst case scenario“ wird von einem Anstieg der Pensionsrückstellung zwischen 2018 und 2024 um 35 Prozent ausgegangen und danach ebenfalls ein Absinken prognostiziert. Dabei würde nach Meinung der Gutachter die Pensionsrückstellung aber 2028 immer noch 24 Prozent über dem Niveau von 2018 liegen.

Der Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung durch Änderungen im Bilanzrecht (BilMoG), insbesondere die Auswirkungen von weiter sinkenden Abzinsungsfaktoren in der Niedrigzinsphase, werden im Risikobericht des SWR (Risikonummer 2.5 im Bericht 2018) aufgeführt. Die daraus entstehenden Risiken wurden als identifiziert und durch die

eingeleiteten Maßnahmen (Fortführung des zweckgebundenen Beitragsanteils in Höhe von 25 Cent) beherrschbar eingestuft und somit mit einer grünen Ampel versehen.

Die Risiken sind dem Grunde nach zwar identifiziert, allerdings besteht aufgrund der großen Spanne der möglichen prognostizierten mittelfristigen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt und ihrer erheblichen Auswirkungen für die Pensionsrückstellung und das Deckungsstockvermögen die Gefahr, dass die Fortführung des zweckgebundenen Beitragsanteils in Höhe von 25 Cent alleine nicht ausreichen wird. Auch die KEF weist in ihrem 23. Bericht auf dieses Risiko hin und sieht ab 2025 die Notwendigkeit, die Dotierung der alten Versorgungssysteme verstärkt in den Blick zu nehmen (23. KEF Bericht Tz. 3.2).

9.3 Beihilferückstellungen

In Geburts- und Krankheitsfällen werden für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2001 in den SWR eingetreten sind, gemäß Ziffer 710 Manteltarifvertrag (MTV), Beihilfen nach den für Bundesbeamten geltenden Regelungen gezahlt. Während der aktiven Tätigkeit beträgt der Beihilfebemessungssatz 50 Prozent. Bei Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses von mehr als 40,99 Euro vermindert sich der Beihilfebemessungssatz auf 30 Prozent. Der Beihilfeanspruch besteht grundsätzlich ebenso für Bezieher von Vorruhestandsleistungen und Versorgungsempfänger. Bei Eintritt in den Ruhestand erhöht sich der Beihilfebemessungssatz auf 70 Prozent. Bei Gewährung eines Krankenversicherungszuschusses durch den Rentenversicherungsträger von mehr als 40,99 Euro vermindert sich der Beihilfebemessungssatz auf 50 Prozent.

In die Beihilferückstellungen fließen nur die Ansprüche der heutigen Versorgungsempfänger und zukünftigen Versorgungsempfänger ein. Für Beihilfen für die Zeit der aktiven Tätigkeit wird keine Rückstellung gebildet. Diese stellen in der jeweiligen Rechnungsperiode einen laufenden Aufwand dar.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 wurden Ansprüche von insgesamt 5.444 Beihilfeberechtigten in der Rückstellung berücksichtigt. Davon gehörten 3.587 Personen und damit 2/3 zu den Versorgungsempfängern und 1.857 zu den Arbeitnehmern.

Über den gesamten Prüfungszeitraum betrachtet, entwickelte sich die Anzahl der für die Rückstellung relevanten Beihilfeberechtigten leicht rückläufig und reduzierte sich um 664 Anspruchsberechtigte.

Tabelle 39: Entwicklung der in der Rückstellung berücksichtigten Beihilfeberechtigten

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Anspruchsberechtigten	6.108	6.019	5.912	5.797	5.674	5.563	5.444

Die Beihilferückstellung wird unter Verwendung von Generationentafeln auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens des Sachverständigen berechnet. Sie wird mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre diskontiert. Analog zur Pensionsrückstellung wird die Zuführung aus der Umstellung aufgrund BilMoG zum 1. Januar 2010 auf 15 Jahre verteilt.

Grundsätzlich wird bei der gutachterlichen Ermittlung von einer durchschnittlichen Beihilfe von 1.000 Euro je Person und Jahr ausgegangen. Aufgrund einer tatsächlich höheren durchschnittlichen Beihilfe beim SWR muss eine jährliche Anpassung erfolgen. Während der Ansatz 2013 noch bei 1.908 Euro lag, stieg er bis 2019 auf 2.257 Euro je Jahr und Mitarbeiter an.

Die Beihilferückstellung betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 rd. 224,8 Mio. Euro. Sie stieg damit im Prüfungszeitraum um rd. 100 Mio. Euro, was einer Steigerung um 80 Prozent entspricht. Im Vergleich hierzu ist die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nur um 25 Prozent gewachsen.

Tabelle 40: Entwicklung der Beihilferückstellung VO

Bilanzpostion	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Euro						
Beihilferückstellung VO SWR am Anfang des Geschäftsjahres	110.124	124.676	135.797	153.470	177.421	198.895	217.678
Regelzuführung	3.795	- 3.984	- 4.533	- 686	869	- 4.222	- 11.583
Aufzinsung	6.292	6.717	6.665	6.349	6.009	5.747	5.162
Aufwand durch BilMoG							
Zinssatzänderung	2.979	6.902	14.055	16.802	13.110	15.772	12.087
Umstellung lt. BilMoG	1.486	1.486	1.486	1.486	1.486	1.486	1.486
Beihilferückstellung VO SWR am Ende des Geschäftsjahres	124.676	135.797	153.470	177.421	198.895	217.678	224.830
Aufwand zur Rückstellungsbildung (Differenz der Rückstellung am Ende zur Rückstellung am Anfang des Geschäftsjahres)	14.552	11.121	17.673	23.951	21.474	18.783	7.152

In den Jahresabschlüssen betrug der ausgewiesene jährliche Aufwand zur Rückstellungsbildung zwischen 7,2 Mio. (2019) und rd. 24 Mio. Euro (2016). Hinzu kommen die laufenden jährlichen Aufwendungen (inklusive Beihilfeaufwand für noch aktive Beschäftigte), die sich nach vorsichtiger Berechnung zuletzt auf 10 Mio. Euro (2019) beliefen.

Dies zeigt die erhebliche finanzielle Bedeutung der noch bestehenden Beihilfezusagen beim SWR, welche insbesondere angesichts der steigenden Gesundheitskosten und Lebenserwartung weiterwachsen wird.

Gerade die starke Zunahme der durchschnittlichen Gesundheitskosten zeigt sich auch bei einem Vergleich mit der Entwicklung der Pro-Kopf Ausgaben für Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Baden-Württemberg. So haben sich die Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger des Landes von 1990 bis 2018 mehr als versiebenfacht. Als Ursachen können, wie im Bericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung“ des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2019 beschrieben, der medizinisch-technische Fortschritt, die Erweiterung der Palette der Behandlungsmaßnahmen, die allgemeine Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die stetig steigende Lebenserwartung gesehen werden.

Der SWR weist darauf hin, dass das Durchschnittsalter der SWR-Beihilfeberechtigten stetig ansteigt, da die Beihilfe für Neuzugänge geschlossen ist. Außerdem würden die durchschnittlichen Jahreskosten je Rentner weiter ansteigen. Der SWR habe aber mit der Einführung der Pflegeversicherung die Möglichkeit genutzt, dieses neue Leistungsspektrum von der Beihilfe auszuschließen, wodurch erhebliche Beihilfemehraufwendungen vermieden worden seien. Jeder Beihilfeberechtigte müsse sich hierfür vollständig selbst absichern.

Der Rechnungshof sieht die Entwicklung der steigenden Belastungen aufgrund der Beihilfezusagen kritisch. Bei den Beihilfeberechtigten handelt es sich überwiegend um Personen, die auf Grund des Zeitpunktes Ihres Eintritts in den SWR bzw. dessen Vorgängeranstalten über Versorgungszusagen nach dem TVV-SWR verfügen und die anstaltsweit bereits das höchste Versorgungsniveau erhalten.

Die KEF weist in ihrem 23. Bericht auch darauf hin, dass auf die drei größten Rundfunkanstalten, zu denen auch der SWR gehört, rd. 70 Prozent der Rückstellungen und der laufenden Beihilfen für Versorgungsempfänger entfallen. Dies sei deutlich überproportional (Tz. 220).

Die KEF fordert zum nächsten Bericht auf, die zahlenmäßigen Grundlagen vergleichbar für die einzelnen Anstalten aufzubereiten. Vor allem sei es aber erforderlich, die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung und die Leistungshöhe zu vergleichen und zu überprüfen. Maßstab sei das Leistungsniveau für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den Ländern. Insbesondere die Anstalten mit überproportional hohen Beihilfeausgaben wie der SWR müssen alle Handlungsspielräume zur Begrenzung der Kosten ausschöpfen.

Der SWR erklärt, dass er auch weiterhin alle Änderungen der Bundesbeihilfebestimmungen umsetzen wolle, sofern diese nicht zu Beihilfemehraufwendungen für den SWR führen würden. Änderungen der Beihilfebestimmungen seien nur durch Tarifverhandlungen zu erreichen, wobei gesonderte Einschränkungen schwierig zu erreichen seien, da bereits die Bestimmungen des Bundes Anwendung fänden.

Empfehlung 8

[E 08] Insbesondere angesichts der stark steigenden Beihilfebelastungen empfiehlt der Rechnungshof, mögliche Handlungsspielräume zur Einschränkung der Beihilfeansprüche zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen. Dies erscheint dem Rechnungshof vertretbar, da vergleichbare Beihilfeansprüche für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst nur ausnahmsweise gewährt werden und insgesamt für den betroffenen Personenkreis SWR-intern ohnehin das höchste Versorgungsniveau besteht.

9.4 Rückstellungen für Mitarbeiter von Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA)

Bei der Behandlung der Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen ist zwischen rechtlich selbstständigen und rechtlich nicht selbstständigen GSEA zu unterscheiden.

Sofern Mitarbeitende einer rechtlich unselbstständigen GSEA eine Versorgungszusage entsprechend dem Tarifvertrag Versorgung TVV erhalten haben, besteht die Verpflichtung zur Erfüllung zunächst bei der federführenden Rundfunkanstalt. Diese Verpflichtung wird entsprechend dem im Umlageverfahren ermittelten Betrag in den einzelnen Rundfunkanstalten als Pensionsrückstellung ausgewiesen.

Tabelle 41: Entwicklung der Pensionsrückstellung für nicht selbstständige GSEA nach TVV

Bilanzposition	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Euro						
Rückstellung nicht selbstständige GSEA	33.771	35.713	40.205	40.738	40.616	44.751	47.976

Die rechtlich selbstständigen GSEA haben eigene Rechtspersönlichkeit. Bei diesen wird z. B. das Vertragsmanagement eigenverantwortlich durch die jeweilige Geschäftsführung wahrgenommen. Ansprüche aus einer Versorgungszusage entsprechend dem Tarifvertrag Versorgung TVV richten sich direkt an die GSEA. In der Kostenverrechnungsrichtlinie (KVR) wurde jedoch geregelt, dass auch in diesen Fällen die Verpflichtung im Umlageverfahren ermittelt und die einzelnen Rundfunkanstalten damit belastet werden. Anders als bei den unselbstständigen GSEA wird diese Verpflichtung bei den Rundfunkanstalten nicht als Pensionsrückstellung, sondern als sonstige Rückstellung bilanziert.

Tabelle 42: Entwicklung der sonstigen Rückstellung für selbstständige GSEA

Bilanzposition	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Mio. Euro						
Rückstellung selbstständige GSEA	21,5	21,7	24,3	24,3	25,6	26,8	29,4

Die Finanzkommission der ARD hatte 2007 beschlossen, die Altersversorgungsverpflichtungen der rechtlich selbstständigen GSEA bei den Rundfunkanstalten als Pensionsrückstellung zu passivieren. Damit sollte eine Gleichbehandlung der selbstständigen und nicht selbstständigen GSEA erreicht werden. Folglich wären diese auch bei der Berechnung der notwendigen Deckungsstöcke zu berücksichtigen.

Die Interne Revision des SWR empfahl jedoch nach ihrer Prüfung der Finanzanlagen und des Deckungsstocks im Juni 2013, diesen Beschluss nicht umzusetzen. Der SWR ist dieser Empfehlung gefolgt.

2014 wurde festgestellt, dass neben dem SWR auch andere Anstalten die Bilanzierung als Altersversorgungsrückstellung nicht umgesetzt hatten. In der Sitzung der Finanzkommission der ARD am 26. August 2014 wurde der Beschluss aus 2007 aufgehoben. Der Grund für die Aufhebung des Beschlusses ist, dass seitens der Landesrundfunkan-

stalten kein unmittelbarer Verpflichtungscharakter gegenüber dem Versorgungsberechtigten besteht und die Rückstellungen für Altersversorgungsansprüche der rechtlich selbstständigen GSEA daher handelsrechtlich keine Pensionsrückstellungen bei den Landesrundfunkanstalten darstellen. Finanzbedarfswirksam werden die AV-Aufwendungen damit erst mit der tatsächlichen Pensionszahlung; es wird weiterhin kein Deckungsstock für die AV-Verpflichtungen von rechtlich-selbstständigen GSEA gebildet.

Nach Aussage des SWR weisen zwischenzeitlich alle Landesrundfunkanstalten die Rückstellungen einheitlich als sonstige Rückstellung aus. Dies ändert nichts daran, dass hierfür kein Sondervermögen zur Absicherung gebildet wird. Eine Ausnahme bilden die rechtlich selbstständigen GSEA unter Federführung des HR. Hier wird ein Rückdeckungsguthaben bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgebaut.

Die bisherige Vorgehensweise des SWR und der übrigen ARD-Rundfunkanstalten mit Ausnahme des HR führt dazu, dass in Höhe der Rückstellungen für die selbstständigen GSEA eine Deckungslücke bei den Rundfunkanstalten entsteht. Nach Auffassung des Rechnungshofes sollte der entstehende Aufwand zeitkongruent und damit periodengerecht dort abgedeckt werden, wo er entsteht. Es sollten keine Lasten in die Zukunft verschoben werden. Der Rechnungshof hat bereits in seiner Prüfung der bbp - einer rechtlich selbstständigen GSEA - empfohlen, für die betrieblichen Altersversorgungszusagen ihrer Beschäftigten Vorsorge zu treffen und Deckungsstockvermögen aufzubauen.

Angesichts der Höhe der Rückstellungen für rechtlich selbstständige GSEA (allein der Anteil des SWR beträgt rd. 29 Mio. Euro in 2019) hat dies fiskalisch erhebliche Bedeutung.

Empfehlung 9

[E 09] Der SWR sollte darauf hinwirken, dass die selbstständigen GSEA ein Deckungsstockvermögen für ihre Altersversorgungsverpflichtungen aufbauen.

10 Deckung der Altersversorgung durch Sondervermögen (Deckungsstock AV)

Die Pensionsverpflichtungen werden derzeit nur zum Teil durch Sondervermögen abgedeckt. Die Differenz wird als Deckungslücke bezeichnet. Die Deckungslücke nach Buchwerten lag im Prüfungszeitraum zwischen 13 und 29 Prozent und war zuletzt am größten. Je größer die Deckungslücke wird, desto mehr werden finanzielle Lasten in die Zukunft verschoben. Derzeit gibt es keine Grenze in der Finanzordnung des SWR für die Mindestabdeckung der Pensionsverpflichtungen durch das Deckungsstockvermögen (Tz. 10.7).

Die Deckungsstocklücke nach Marktwerten (unter Einbeziehung der stillen Reserven) lag im Prüfungszeitraum zwischen 3 und 17 Prozent und war damit deutlich kleiner (Tz. 10.7)

Die stillen Reserven der Kapitalanlagen des SWR sind im Prüfungszeitraum nahezu kontinuierlich gestiegen und lagen 2019 bei 271 Mio. Euro (im Deckungsstock bei 243 Mio. Euro). Dennoch wurde die von der KEF geforderte Buchrendite nur in einem Jahr erzielt. Im Ergebnis führte das Nichterreichen der von der KEF geforderten Buchrendite dazu, dass die eingeplanten Finanzmittel nicht ausreichten und der SWR weitere Mittel einsetzen musste. Stille Reserven erhöhen die Ertragskraft des Deckungsstocks. Das Vorhandensein von stillen Reserven darf nicht dazu führen, dass die Buchrendite nicht erfüllt wird (Tz. 10.6).

10.1 Auswirkungen der zu bildenden Deckungsstockmittel und Rückstellungen auf die Bilanz des SWR

Nach § 246 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB gelten Vermögensgegenstände als Sondervermögen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Zu diesen Verpflichtungen zählen beim SWR die Pensionsrückstellungen TVV-SWR, die Beihilferückstellungen für SWR-Mitarbeiter und die Altersversorgungsrückstellungen nach TVV für die Mitarbeiter der rechtlich nicht selbstständigen Gemeinschaftseinrichtungen von ARD/ZDF/Deutschlandradio.

Die Entwicklung der Bilanzstrukturen im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 43: Entwicklung des Deckungsstockvermögens und der Rückstellungen für die Altersversorgung

Bilanzstichtag	Bilanzsumme	Aktiva				Passiva					
		Aktiva ohne Deckungsstockvermögen	Deckungsstockvermögen	Davon Wertpapiere des Anlagevermögens	Anstaltseigenes Kapital	Pensionsrückstellungen		Andere Verbindlichkeiten			
		In Mio. Euro	Prozent der Bilanzsumme	In Mio. Euro	Prozent der Bilanzsumme	In Mio. Euro	Prozent der Bilanzsumme	In Mio. Euro	Prozent der Bilanzsumme		
31.12.2013	2.054,50	806,80	1.247,70	60,73	1.163,00	346,10	16,85	1.509,30	73,46	199,10	9,69
31.12.2014	2.229,80	955,70	1.274,10	57,14	1.183,90	356,10	15,98	1.637,00	73,41	236,70	10,62
31.12.2015	2.328,90	1.037,90	1.291,00	55,44	1.201,10	389,70	16,73	1.737,60	74,61	201,60	8,66
31.12.2016	2.411,20	1.106,40	1.304,80	54,12	1.218,80	299,20	12,41	1.889,90	78,38	222,10	9,21
31.12.2017	2.487,50	1.186,10	1.301,40	52,31	1.219,90	430,90	17,32	1.800,30	72,64	256,30	10,04
31.12.2018	2.520,60	1.193,20	1.327,40	52,67	1.243,30	301,20	11,95	1.961,90	77,86	257,50	10,22
31.12.2019	2.501,60	1.182,20	1.319,40	52,75	1.234,70	142,00	5,70	2.110,90	84,39	248,80	9,95
31.12.2020	2.483,88	1.157,60	1.326,28	53,40	1.213,47	9,46	0,38	2.227,22	89,67	247,21	9,95

Anmerkung: Die Werte entstammen den Jahresabschlüssen des SWR. Die Prozentwerte wurden vom Rechnungshof berechnet. Die Tabelle wurde mit dem SWR bis 2018 abgestimmt. Die Werte für 2019 und 2020 wurden vom Rechnungshof aus den Jahresabschlüssen ergänzt.

Die Aktiva ohne Deckungsstockvermögen stiegen um 350,8 Mio. Euro auf 1.157,6 Mio. Euro. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Altersversorgung wies der SWR auf der Aktivseite zum 31. Dezember 2020 ein Deckungsstockvermögen zum Buchwert von 1.326,3 Mio. Euro aus. Bezogen auf die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2020 betrug der Anteil des Deckungsstockvermögens 53,4 Prozent. Rechnet man noch die Rückforderungsansprüche des SWR gegenüber der bbb zur Deckung der neuen AV-Verpflichtungen in Höhe von 191,6 Mio. Euro hinzu, erhöht sich der Anteil auf 61,1 Prozent.

Auf der Passiv-Seite verringerte sich das anstaltseigene Kapital um 336,7 Mio. Euro auf 9,46 Mio. Euro. Die Pensionsrückstellungen erreichten am 31. Dezember 2020 den Stand von 2.227,22 Mio. Euro. Sie prägten die Passivseite der Bilanz mit einem Anteil von 89,67 Prozent.

10.2 Zusammensetzung des Deckungsstocks AV

Tabelle 44: Zusammensetzung Deckungsstock AV

Bilanzposition	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
In Tsd. Euro							
Finanzanlagen							
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.162.961	1.183.901	1.201.109	1.218.777	1.219.922	1.243.281	1.234.677
Ausleihungen	14.928	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Sonstige Vermögensgegenstände	69.884	70.265	69.918	66.055	61.516	64.085	64.767
Summe Deckungsmittel	1.247.773	1.274.166	1.291.027	1.304.832	1.301.438	1.327.366	1.319.444

Das Deckungsstockvermögen AV setzt sich im Wesentlichen (95 Prozent) aus Finanzanlagen zusammen. Diese Finanzanlagen sind im Prüfungszeitraum gleichbleibend zu 98 Prozent in Fonds angelegt und werden in der Bilanz mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Zusammensetzung der Fonds bleibt über den Prüfungszeitraum annähernd gleich. Sie setzen sich durchschnittlich aus rd. 70 Prozent Renten, 28 Prozent Aktien, Bankguthaben, sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie Derivaten zusammen. Auffallend ist, dass der Aktienanteil zum Stichtag 30.11 in allen Jahren unter den vom SWR für sich festgelegten Höchstwert von 30 bzw. bis zu 35 Prozent bei Kurssteigerung liegt. Nach Angaben des SWR wählen die Fondsmanager die Höhe der Aktienquote entsprechend ihrer Gewinn- und Risikoeinschätzung. Zudem würden sich die ausgewiesenen Werte jeweils auf den Stichtag 30. November des Jahres beziehen. Die Quote könnte unterjährig variieren.

Tabelle 45: Zusammensetzung der Fonds

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Jeweils zum 30. November in Prozent						
Renten	68,75	69,90	67,74	70,87	69,90	69,44	67,63
Aktien	27,60	28,33	27,99	26,28	26,91	26,60	28,40
Bankguthaben	3,10	1,33	3,79	2,01	1,81	2,68	2,58
So. Vggst.	0,64	1,13	0,84	1,00	1,43	1,32	1,51
So. Vbl./Rst.	-0,02	-0,49	-0,19	-0,14	-0,03	-0,06	-0,07
Derivate	-0,07	-0,19	-0,17	-0,02	-0,02	0,01	-0,05
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um eine Rückdeckungsversicherung, die der SDR zur Finanzierung seiner den Arbeitnehmern erteilten Pensionszusage abgeschlossen hatte. Sie diente der Auslagerung der mit der Pensionsverpflichtung eingegangenen Risiken. Die Rückdeckungsversicherung wird mit dem Aktivwert (entspricht dem Deckungskapital zuzüglich Überschussbeteiligung) bilanziert.

10.3 Anlagemanagement

Die Finanzanlagen werden seit 2013 bei der KAS-Bank mit Hauptsitz in Amsterdam (NL) verwahrt. Die Entscheidung für diese Bank erfolgte im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Der SWR hat mit Hilfe eines Beraters sechs Banken angeschrieben und deren Angebote ausgewertet. Drei davon wurden zu einem Vorstellungstermin eingeladen. Da alle drei Kandidaten die Anforderungen des SWR erfüllen konnten, wurde das wirtschaftlichste Angebot der KAS-Bank ausgewählt. Da die KAS-Bank nicht dem deutschen Einlagensicherungsfonds (EFS) angehörte, musste durch den SWR eine Prüfung bezüglich der Absicherung des verwahrten Vermögens erfolgen. Die KAS-Bank etablierte für den SWR ein Wertpapier-Pledge. Durch den Wertpapier-Pledge werden Wertpapiere in Höhe aller Cash-Positionen der Spezialfonds des SWR auf den Konten der KAS-Bank auf einem Pfandkonto hinterlegt. Sollte eine Insolvenz der KAS-Bank eintreten, können die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), die das Fondvermögen verwalten, im Namen des SWR das Pfandrecht wahrnehmen und die Wertpapiere für den SWR einfordern. Bei der KAS-Bank besteht zudem keine Maximalgrenze der Sicherung und kein System, das die Sicherungssumme vor der Auszahlung erst aufbringen muss. Die Cash-Positionen der SWR-Spezialfonds sind nach Ansicht des SWR damit gleich,

wenn nicht sogar besser abgesichert als bei einer Bank, die Mitglied des ESF ist. Da nicht nur der SWR in den Vertrag mit der KAS-Bank einwilligen musste, sondern auch die KVGen (Dreiecksbeziehung), wurde die Pledge-Absicherung auch durch die Experten der KVGen geprüft. Der VR wurde in der Sitzung vom 22. Februar 2013 über die Ergebnisse informiert. Eine weitere schriftliche Dokumentation im Sinne eines Entscheidungsvermerks wurde von der HA Finanzen nicht angefertigt.

Empfehlung 10

[E 10] Eine Verschriftlichung der Beurteilung durch den SWR im Sinne eines Entscheidungsvermerks wurde nicht vorgenommen. Dies sieht der Rechnungshof kritisch und regt im Sinne der Klarheit und Transparenz an, Entscheidungen mit dieser Tragweite künftig schriftlich zu dokumentieren.

Die Fondsanlagen des SWR sind Spezialfonds, also Investmentfonds, die nicht für die Kapitalmarktöffentlichkeit konzipiert, sondern für spezielle institutionelle Anleger oder Anlegergruppen aufgelegt werden. Es handelt sich dabei um neun Wertpapier- und einen Immobilienspezialfonds.

Der SWR managt die Anlagen nicht aktiv, sondern engagiert für diese Aufgabe Fondsmanager. Die Fonds wurden bis August 2018 von sechs verschiedenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet. Im Jahr 2018 hat sich der SWR dafür entschieden, sein Fondsmanagement umzustellen. Die Fonds, an denen die gesamten Anteile gehalten werden, werden nun in einem Masterfond zusammengefasst.

10.4 Wertentwicklung, Erträge und Aufwendungen aus Finanzanlagen

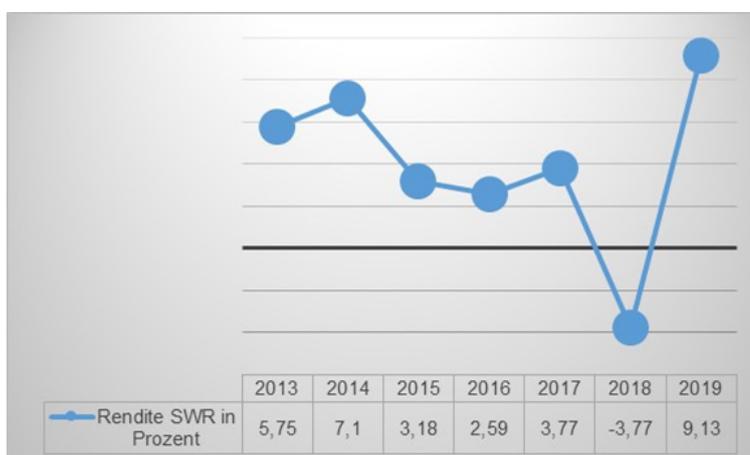
Zur Ermittlung der Wertentwicklung seiner Fonds verwendet der SWR die Berechnungsmethode des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Dabei wird die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes verglichen. Ausschüttungen werden rechnerisch umgehend in neue Fondsanteile investiert. Die Wertentwicklung wird auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilwerte berechnet. Hierzu werden die Vermögensgegenstände und Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) addiert und Kosten (z. B. Managementgebühr, Kosten für Druck des Jahres-/Halbjahresberichts sowie für die Wirtschaftsprüfung, gegebenenfalls erfolgsabhängige Gebühren) des Sondervermögens sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen. Der Anteilwert resultiert aus dem so ermittelten Inventarwert („Net Asset

Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile (Quelle: Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) -Die BVI Methode Wertentwicklungsbe-
rechnung von Investmentfonds).

Insgesamt entwickelt sich die nach der Methode des BVI ermittelte Performance der Wertpapierspezialfonds ähnlich und lag für die Jahre 1998 bis 2019 zwischen 3,1 und 5,26 Prozent. Lediglich mit einem Fonds, dessen Performance anhaltend schlecht war und zudem auch kein hervorgehobenes Risikomanagement darlegen konnte, hat der SWR im Jahr 2019 die Zusammenarbeit beendet. Das Jahr 2018 war für alle Fonds ein schwieriges und 2019 ein überaus erfolgreiches Jahr. Der Immobilienfonds, der im Oktober 2014 in den Bestand aufgenommen wurde, erwirtschaftete eine durchschnittliche jährliche Rendite von 7,86 Prozent.

Die Rendite je Fonds (ermittelt nach der BVI Performance), gewichtet mit seinem Anteil am Marktwert aller Fonds ergibt eine Gesamtperformance, die in der nachfolgenden Grafik dargestellt wird.

Abbildung 11: Gesamtperformance



Die in den Jahresberichten ausgewiesenen Erträge der Fonds beinhalten im Wesentlichen Zinsen und Dividenden.

Tabelle 46: Erträge der Fonds

Fonds	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Erträge in Euro						
Fond 1	4.180.468	4.815.180	4.868.662	4.654.644	3.944.402	3.147.387	
Fond 2	3.616.683	3.720.593	4.482.518	4.252.380	4.221.300	3.302.905	
Fond 3	5.103.393	6.779.715	6.505.531	6.328.167	5.991.872	4.719.125	
Fond 4	5.187.709	5.251.139	5.461.713	5.440.811	4.598.957	4.767.130	
Fond 5	4.038.761	4.285.753	4.293.592	4.164.768	4.138.244	3.118.697	
Fond 6	3.271.953	3.566.612	3.524.533	3.277.612	2.873.309	1.771.123	
Fond 7	999.849	1.020.862	1.125.421	1.109.572	1.036.190	1.090.433	1.051.621
Fond 8	3.671.716	3.879.702	3.861.740	4.028.989	3.158.010	2.878.023	
Fond 9	2.604.583	2.470.111	2.574.403	2.340.561	2.396.958	8.858.374	
SWR Master							29.175.038
Summe Erträge	32.675.115	35.789.667	36.698.113	35.597.504	32.359.242	33.653.197	30.226.659

Die Entwicklung der Erträge ist im Prüfungszeitraum rückläufig. Der SWR erläuterte die Entwicklung wie folgt: „Der Rückgang der Erträge ergibt sich vorwiegend aus dem Rückgang der Zinserträge. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist es kaum mehr möglich, Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig sicher anzulegen. Alte Zinsträger mit positiven Renditen laufen aus. Für Neuinvestitionen erhält man kaum noch positive Zinserträge, es sei denn, man ist bereit, ein höheres Risiko einzugehen oder indem man größere Anteile des Vermögens in - gegenüber den festverzinslichen Anlagen - volatilere Aktien investiert.“

Die Aufwendungen der Fonds enthalten im Wesentlichen Kosten für Verwaltung, Prüfung und Veröffentlichungen sowie Verwahrstellenvergütungen. Sie gehen jeweils aus den Berichten der Fonds zum 30. November eines Jahres hervor.

Tabelle 47: Aufwendungen der Fonds

Zeitraum	Fondsvermögen mit dem Buchwert jeweils zum 30.11	Depotbankvergütung	Aufwand für Fondsmangement und Verwaltung durch die KVG	Sonstige Aufwendungen	Summe Aufwendungen	Aufwendungen in Prozent zum Fondsvermögen
2013	1.152.801.688	337.827	2.573.002	97.915	3.008.744	0,261
2014	1.182.801.538	76.695	2.823.118	239.926	3.139.740	0,265
2015	1.222.801.338	127.743	3.032.732	249.314	3.409.789	0,278
2016	1.257.801.036	118.899	3.061.418	398.907	3.579.224	0,285
2017	1.307.800.777	128.644	3.187.342	431.502	3.747.488	0,286
2018	1.324.350.775	302.187	3.252.700	360.284	3.915.171	0,296
2019	1.337.900.725	208.123	3.252.222	778.577	4.238.923	0,317

Gemäß § 12 Finanzordnung des SWR wird der Jahresabschluss dem VR zur Feststellung und dem Rundfunkrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Jahresabschluss beinhaltet die Ertrags- und Aufwandsrechnung. Aufwendungen für die von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Fondsvermögen sind nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, da sie sich nicht als Aufwand beim SWR, sondern über eine Minderung der Erträge aus diesen Fondsvermögen auswirken.

Empfehlung 11

[E 11] Da die ausgewiesenen Aufwendungen absolut betrachtet nicht unerheblich sind, empfiehlt der Rechnungshof, den Gremien in angemessener Form über die Aufwendungen für die von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Fondsvermögen zu berichten.

10.5 Buchrendite

Von der KEF werden sogenannte Buchrenditen vorgegeben, die bei der Ermittlung des Netto- Finanzbedarfs dem Brutto-Finanzbedarf gegenübergestellt werden. Die Buchrendite ist das Verhältnis der Ausschüttungen zum Buchwert der Wertpapiere in Prozent und stellt somit den von den Wertpapieren erwirtschafteten Ertrag dar.

Bei der Prognose der Einnahmen aus bestehenden Anlagen ohne feste Verzinsung (z. B. Fonds) orientiert sich die KEF an den letzten Renditen unter Berücksichtigung von Markterwartungen (22. KEF Bericht Tz. 447). Für Anlagen ohne feste Verzinsung ging die KEF für 2013 und 2014 von einer Rendite von jährlich 3 Prozent, für 2017 bis 2020 von jährlich 2,5 Prozent aus. Angesichts der angespannten Kapitalmarktentwicklung hat die KEF diese Planrendite für 2019 bis 2024 auf 1,5 Prozent je Jahr gesenkt (22. KEF Bericht Tz. 451).

Entsprechend der von der KEF vorgegebenen Zinserwartungen werden Ausschüttungen aus den Fonds vom SWR nach Möglichkeit vorgenommen. Die restlichen Erträge, so sie anfallen, bzw. auch Verluste, verbleiben im Fondsbestand und erhöhen bzw. verringern die stillen Reserven. Das System der finanzbedarfswirksamen Erfassung von Finanzerträgen berücksichtigt, wie auch das HGB, vorhandene stille Reserven erst, wenn diese realisiert werden.

Tatsächlich erreichte der SWR im Prüfungszeitraum nur 2015 die geforderte Buchrendite. In allen anderen Jahren lag er zwischen 0,07 und 0,64 Prozent unter den geforderten und im Rahmen der Finanzbedarfsermittlung von der KEF als Planrendite angesetzten Werten. Als Gründe nannte der SWR PLAN/IST Abweichungen und für das Jahr 2018 die schlechte Performance der Fonds.

Tabelle 48: Darstellung der Buchrendite

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Prozent						
Buchrendite SWR	2,46	2,89	2,59	2,32	2,43	1,86	1,41
SOLL Buchrendite laut KEF	3,0	3,0	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5
Differenz	-0,54	-0,11	0,09	-0,18	-0,07	-0,64	-0,09

Da es sich bei dem KEF Verfahren um ein Prognosesystem handelt, ist eine ständige nachträgliche Überprüfung der für die Periode zugrunde gelegten Werte durch Soll-Ist-Vergleiche und Budgetabgleiche mit einer abschließend entsprechenden Korrektur integraler Bestandteil (Quelle: Kurzgutachten zur Indexierung des Rundfunkbeitrages von Prof. Dr. Thomas Hirschle).

Im Ergebnis führte das Nichterreichen der von der KEF geforderten Buchrenditen dazu, dass die aus Erträgen der Kapitalanlagen eingeplanten Finanzmittel nicht zur Verfügung standen und der SWR weitere Mittel einsetzen musste.

Empfehlung 12

[E 12] Der SWR sollte sich konsequent um die Einhaltung der von der KEF geforderten Buchrendite bemühen und die hierfür notwendigen Ausschüttungen nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten vornehmen.

10.6 Stille Reserven

Die Entwicklung der stillen Reserven in den Kapitalanlagen des SWR - also die Differenz zwischen Buch- und Marktwert - ist in der folgenden Tabelle ausgewiesen.

Tabelle 49: Darstellung der stillen Reserven der Kapitalanlagen des SWR

Bewertung	Einheit	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Buchwert	In Mio. Euro	1.083,0	1.183,0	1.235,0	1.267,1	1.302,4	1.348,0	1.378,1	1.378,1
Marktwert	In Mio. Euro	1.184,8	1.323,5	1.430,3	1.473,6	1.516,6	1.586,1	1.530,9	1.649,5
Stille Reserven	In Mio. Euro	101,8	140,6	195,3	206,5	214,2	238,1	152,8	271,4
	In Prozent vom Buchwert	9,40	11,88	15,81	16,30	16,45	17,66	11,09	19,69

Die stillen Reserven sind im Betrachtungszeitraum von 101,8 Mio. Euro auf 271,4 Mio. Euro, also um 166 Prozent gestiegen. Der SWR erläutert die Entwicklung: „Tendenziell stiegen die stillen Reserven des SWR mit dem weiteren Absinken des Zinssatzes auf dem Anleihenmarkt an. Wenn die Zinsen für Neuemissionen sinken, steigt der Wert von Papieren mit höherem Zinssatz. Als Maßstab wird hier üblicherweise die Entwicklung der 10-jährigen Bundesanleihe herangezogen. Sind solche in unseren Fonds enthalten, steigt der Wert und mit diesem der Wert der stillen Reserven. Insofern sind die stillen Reserven von der Entwicklung der Finanzmärkte abhängig.“

Nach Auffassung des SWR sind die hohen stille Reserven im Bestand, der auch auf Aktien setzt, zwingende Voraussetzung, um handlungsfähig zu bleiben. Die stillen Reserven dienen insbesondere auch dazu, die in den kommenden Jahren auch aus KEF-Sicht notwendigen Verzinsungen zu erzielen.

Empfehlung 13

[E 13] Der Rechnungshof erkennt an, dass die stillen Reserven für die Ertragskraft des Deckungsstocks hilfreich sind. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob das Auflösen der stillen Reserven und eine Wiederanlage wirtschaftlich sinnvoll sind.

10.7 Deckungslücke

Die Differenz zwischen Versorgungsverpflichtungen und Bestand der Deckungsstöcke wird als Deckungslücke bezeichnet. Die Verpflichtungen aus Altersversorgung, denen beim SWR ein Deckungsstock zugewiesen ist, betragen zum 31. Dezember 2019 1.858 Mio. Euro, die Deckungsmittel 1.319 Mio. Euro. Damit bestand zum Bilanzstichtag eine Deckungslücke in Höhe von 539 Mio. Euro. Das entspricht einem Deckungsgrad von 71 Prozent. Die Deckungslücke ist im Prüfungszeitraum um 355 Mio. Euro gewachsen und hat sich damit fast verdoppelt. Aus dem Jahresabschluss für das Jahr 2020 ist zu entnehmen, dass sich der Deckungsgrad des Deckungsstocks Altersversorgung zum 31. Dezember 2020 auf 67,1 Prozent beläuft und sich die Entwicklung der wachsenden Deckungslücke fortsetzt.

Tabelle 50: Deckungslücke Buchwert

Bilanzposition	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Euro						
Pensionsrückstellung gemäß Tarifvertrag TVV	1.272.898	1.365.002	1.421.698	1.497.431	1.389.180	1.494.776	1.585.689
Rückstellung für Beihilfen	124.676	135.797	153.470	177.421	198.895	217.678	224.830
Rückstellung für nicht selbstständige GSEA	33.771	35.713	40.205	40.738	40.616	44.751	47.976
Rückstellung gesamt	1.431.345	1.536.512	1.615.373	1.715.590	1.628.691	1.757.205	1.858.495
Deckungsmittel	1.247.773	1.274.166	1.291.027	1.304.832	1.301.438	1.327.366	1.319.444
Deckungslücke	183.572	262.346	324.346	410.758	327.253	429.839	539.051
Deckungsquote in Prozent	87	83	80	76	80	76	71

Die Deckungslücke betrug im Prüfungszeitraum zwischen 13 und 29 Prozent und war zuletzt am größten. Die steigende Deckungsstocklücke sieht der Rechnungshof kritisch.

Tabelle 51: Deckungslücke Marktwert

Bilanzposition	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	In Tsd. Euro						
Pensionsrückstellung gemäß Tarifvertrag TVV	1.272.898	1.365.002	1.421.698	1.497.431	1.389.180	1.494.776	1.585.689
Rückstellung für Beihilfen	124.676	135.797	153.470	177.421	198.895	217.678	224.830
Rückstellung für nicht selbstständige GSEA	33.771	35.713	40.205	40.738	40.616	44.751	47.976
Rückstellung gesamt	1.431.345	1.536.512	1.615.373	1.715.590	1.628.691	1.757.205	1.858.495
Deckungsmittel	1.247.773	1.274.166	1.291.027	1.304.832	1.301.438	1.327.366	1.319.444
Stille Reserven	138.159	187.174	195.780	200.488	215.438	137.879	243.107
Deckungsmittel gesamt	1.385.932	1.461.340	1.486.807	1.505.320	1.516.876	1.465.245	1.562.551
Deckungslücke	45.413	75.172	128.566	210.270	111.815	291.960	295.944
Deckungsquote in Prozent	97	95	92	88	93	83	84

Anmerkung: Die Basisdaten wurden mit dem SWR abgestimmt. Bei den stillen Reserven erfolgte eine Zuordnung der stillen Reserven auf die Deckungsmittel, entsprechend der prozentualen Entwicklung bei den Kapitalanlagen des SWR insgesamt.

Da die aufgebauten stillen Reserven, die bei einer Veräußerung zu zusätzlichen liquiden Mitteln führen, auch der Finanzierung der Ansprüche aus der Altersversorgung dienen, sollten sie bei der Betrachtung des Deckungsgrades mitberücksichtigt werden. Das Deckungsvermögen erhöht sich bei dieser Betrachtung zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 1.562 Mio. Euro. Damit wird ein Deckungsgrad von 84 Prozent erreicht.

Die von der Allianz Global Investors GmbH 2019 für den SWR durchgeführte Anlagekonzeptions-Analyse berechnete - auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Anlagegerichtlinien - für das „worst case szenario“:

- eine Deckungsstocklücke zum Buchwert von 937 Mio. Euro im Jahr 2025 und im Jahr 2028 einen Deckungsgrad von 59 Prozent.

- eine Deckungsstocklücke zum Marktwert (also inklusive stille Reserven) von 841 Mio. Euro im Jahr 2025 und im Jahr 2028 einen Deckungsgrad von 60 Prozent.

Ende 1996 waren die bilanzierten Pensionsverpflichtungen der ARD-Anstalten zu 47 Prozent durch Wertpapiere und Bankguthaben im Deckungsstock gedeckt. Die Deckungsstocklücke betrug 1.928 Mio. Euro (19. KEF Bericht Tz. 160). In ihrem 10. Bericht vom Dezember 1995 hat die KEF zur Finanzierung der damals bestehenden (nachstehend „alte“) Deckungslücke einen Finanzbedarf anerkannt, der zu einer zusätzlichen Gebührenerhöhung der Monatsgebühr von umgerechnet 0,25 Euro ab 1. Januar 1997 geführt hatte. Mit diesem zweckgebundenen Beitragsanteil sollten die bei den Rundfunkanstalten bestehenden „alten“ Deckungslücken über einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen werden. Der SWR hat zum 31. Dezember 2016 diese alte Deckungsstocklücke auf Basis eines ab 2010 mit der Umstellung auf BilMoG gültigen handelsrechtlichen Abzinsungssatz von 5,25 Prozent geschlossen. Dabei erfolgten neben den Mitteln aus dem zweckgebundenen Beitragsanteil zusätzliche Zuführungen „aus eigenen Mitteln und eigenen Anstrengungen“ (19. KEF Bericht Tz. 160) zum Deckungsstock.

Die durch das Inkrafttreten des BilMoG zum 1. Januar 2010 resultierenden Aufwendungen, die ebenfalls zu AV-Rückstellungsveränderungen führen, werden zwar nachrichtlich gegenüber der KEF dargestellt, aber bei der Bemessung des Finanzbedarfs von der KEF nicht berücksichtigt.

Als Folge werden für diese Aufwendungen dem Deckungsstock keine Gelder zugeführt. So entstand seit 2010 eine „neue“ Deckungslücke.

Nachdem 2016 die alte Deckungslücke geschlossen war, hielt es die KEF nun auch für erforderlich die durch das BilMoG entstandene „neue“ Deckungslücke stufenweise aufzufüllen und den zweckgebundenen Beitragsanteil von 25 Cent über 2016 hinaus fortzuführen (20. KEF Bericht Tz. 159).

Als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mittel zog die KEF bis zum 21. Bericht den BilMoG Umstellungsaufwand heran. Ab dem 22. Bericht steht eine gleichmäßige Schließung der Deckungsstocklücke im Fokus. Daher erhalten von den zweckgebundenen 25 Cent die ARD 85,75, das ZDF 12,94 und Deutschlandradio 1,31 Prozent (22. KEF Bericht Tz. 203) Durch die Veränderung des Verteilungsmaßstabes ergab sich für die ARD-Anstalten eine Erhöhung um 11,65 Prozent.

Die Verteilung der Mittel innerhalb der ARD erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen den ARD-Rundfunkanstalten und wurde entsprechend dem Beschluss der ARD-Finanzkommission vom Mai 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu geregelt. Danach orientiert sich die Verteilung zwischen den ARD-Anstalten nun ebenfalls an der jeweiligen Deckungsstocklücke der Rundfunkanstalten, mit dem Ziel der gleichmäßigen Schließung. Jede Anstalt soll damit geplant einen Deckungsgrad von 30,6 Prozent der bisher schon bekannten Lücke aus der Zinssatzänderung und der noch bis 2024 steigenden Lücke aus der BilMoG-Umstellung erreichen. Infolgedessen erhält die Rundfunkanstalt mit der größten Deckungsstocklücke den größten Anteil an den zweckgebundenen Mitteln. Der SWR hat im Vergleich zu den anderen ARD-Anstalten die größte Deckungslücke und erhält somit mit 24,5 Prozent den größten Anteil an den zweckgebundenen Mitteln.

Insgesamt flossen dem SWR in 2013 bis 2019 rd. 120 Mio. Euro Erträge aus den zweckgebundenen Beitragsanteilen sowie rd. 26 Mio. Ausgleichszahlungen von anderen ARD-Anstalten zu.

Als Gründe hierfür nannte der SWR insbesondere die Größe des SWR - der aus zwei größeren Anstalten (SDR und SWF) fusioniert wurde - und der damit verbundenen hohen Anzahl der Versorgungszusagen. Zudem hätten die Anstalten aus den neuen Bundesländern historisch bedingt nur wenige Altversorgungsfälle.

Welche Werte dem Deckungsstock AV zuzuführen sind, wird in einem mit der KEF abgestimmten Verfahren ermittelt. Grundsätzlich werden dem Sondervermögen die Beiträge zugeführt (Regelzuführung), die im Rahmen der Finanzbedarfsmeldung von der KEF auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens gemeldete AV-Rückstellungsveränderungen TVV/VO als finanzwirksam anerkannt wurden. Nach Aussage des SWR hat die KEF die Höhe des Deckungsstocks des SWR im 22. Bericht geprüft und den KEF-konformen Ansatz bestätigt.

Nach Auffassung des SWR ist die Schließung der Deckungslücke nur ein langfristiges Ziel. Kurzfristiges Ziel sei, die Liquidität des SWR so auszusteuern, dass die Versorgungszahlungen aus den laufenden Mitteln geleistet werden können. Der Deckungsstock und die flüssigen Mittel reichen nach Auffassung des SWR zur Absicherung der Verpflichtungen aus. Die laufenden Altversorgungszahlungen würden aus den Erträgen aus der Rückdeckungsversicherung (SDR), Entnahmen aus dem Deckungsstock, Zinserträgen aus dem Deckungsstock (entsprechend der Planrendite der KEF) sowie aus den laufenden Beitragsmitteln bezahlt.

Nach § 31 Absatz 4 SWR StV soll der SWR „die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.“ Wie diese Sicherung gewährleistet werden soll, wird nicht konkretisiert.

Zum Vergleich steht im NDR-Staatsvertrag § 31 Absatz 5: „Der NDR soll die Ansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen. Zur Sicherung der Ansprüche sind Finanzmittel in angemessener Höhe einem Sondervermögen zuzuführen.“ Zudem steht in der Finanzordnung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) § 13 Absatz 3 „Zur Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind Finanzmittel in angemessener Höhe einem Sondervermögen für die Altersversorgung zuzuführen. In Höhe von 40 Prozent der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellungen unterliegt dieses Sondervermögen zusätzlich der Zweckbindung für die Erfüllung der Versorgungsansprüche. Unterschreitet das Sondervermögen den Satz von 40 Prozent, hat der NDR in angemessener Frist eine Auffüllung vorzunehmen. Dabei sind die betrieblichen Erfordernisse, insbesondere der Investitionsbedarf des NDR zu berücksichtigen. Der Satz von 30 Prozent darf nicht unterschritten werden. Stichtag für die Feststellung der Höhe des Sondervermögens sowie der Rückstellungen ist das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres des NDR.“

Der Rechnungshof sieht die Entwicklung der steigenden Deckungslücke kritisch. Es ist fraglich, ob die zweckgebundenen 25 Cent aus dem Rundfunkbeitrag ausreichen werden, um die Deckungslücke in dem notwendigen Umfang zu schließen. Je größer die Deckungslücke wird, desto mehr werden finanzielle Lasten in die Zukunft verschoben.

Empfehlung 14

[E 14] Eine Verschiebung der finanziellen Lasten auf künftige Beitragsperioden sollte im Sinne der finanziellen Tragfähigkeit weitgehend vermieden werden. Dies ist nicht nur im Interesse der Beschäftigten und ihrer Versorgungsansprüche notwendig, sondern auch für die künftigen Beitragszahler und für die die Anstalt tragenden Länder, die für die Verpflichtungen des SWR bei Zahlungsunfähigkeit eintreten müssten. Um die zukünftigen Zahlungen sicherzustellen, besteht schon zum Zeitpunkt der Entstehung von Versorgungsansprüchen die Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung. Daher ist es notwendig, die Ertragskraft des Deckungsstockvermögens zu erhöhen, um damit eine bessere Ausfinanzierung der Verpflichtungen zu erreichen.

Empfehlung 15

[E 15] Es wird empfohlen, die Forderung nach Sicherstellung der Ansprüche aus Versorgungszusagen in der Finanzordnung zu konkretisieren. Es sollte geregelt werden, in welcher Höhe das Sondervermögen der Zweckbindung für die Erfüllung der Versorgungsansprüche unterliegt und dass bei Unterschreiten dieser festgelegten Quote der SWR in angemessener Frist eine Auffüllung vorzunehmen hat.

10.8 Dienstanweisung über die Anlage von Finanzmitteln und Wertpapieranlagen des SWR (Anlagerichtlinien)

Für den SWR gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, wie eine Anlage von Finanzmitteln zur Sicherung der Verpflichtungen zu erfolgen hat. Der SWR hat in Form einer Dienstanweisung hierzu eine interne Regelung getroffen.

In Ihrem 17. Bericht aus dem Jahr 2009 hat die KEF die Regelungen der Rundfunkanstalten zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien) anhand bestimmter Kriterien untersucht. Auf Basis der vorgenommenen Auswertungen sah die KEF bei der Mehrzahl der Rundfunkanstalten „Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Risikosteuerung und Diversifikation“ (17. KEF Bericht Tz. 474 ff). Im Ergebnis gab die KEF konkrete Empfehlungen zur Ergänzung der Anlagerichtlinien.

Ein Abgleich dieser Empfehlungen mit der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Anlagerichtlinie (Stand Dezember 2014) des SWR ergab, dass einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt waren. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Punkte: Nach Meinung der KEF sollte

- zur Risikosteuerung eine Begrenzung des Anlagevolumens (Einzelinvestment) je Aktie, eine Begrenzung des Aktienanteils am Fondsvolumen/Gesamtportfolio sowie eine Begrenzung des Gesamtanlagevolumens je Emittenten in Bezug auf das Gesamtportfolio (Begrenzung Klumpenrisiko) formuliert werden;
- eine Implementierung eines Wertsicherungskonzepts erfolgen;
- eine Regelung zum Berichtswesen, insbesondere auch zu Art und Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsgremien in die Regelwerke aufgenommen werden.

Im Rahmen der Prüfung legte der SWR eine überarbeitete Dienstanweisung über die Anlage von Finanzmitteln und Wertpapieranlagen vor, die in der Sitzung am 16. April 2021 ausführlich im VR beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen worden war. Das Ziel der neuen Anlagerichtlinien sei es, so der SWR, eine aus der von der ALM Studie der Allianz Global Investors GmbH abgeleitete Strategische Asset Allokation (SAA) zu erreichen, welche vor allem durch Diversifikation das Risiko reduziert und darüber hinaus eine Erfüllung der von der KEF geforderten Verzinsung und eine gute Markttrendite ermöglicht.

Eine wesentliche Änderung durch die neuen Anlagerichtlinien sind die neu gefassten Anlagerestriktionen:

- Waren bisher Investitionen im nichteuropäischen Raum nur sehr beschränkt erlaubt (5 Prozent des Anlagevolumens in Aktien und 10 Prozent des Anlagevolumens in Anleihen), wird jetzt für Aktien eine globale Ausrichtung angestrebt bzw. für öffentliche Anleihen und Unternehmensanleihen Investitionen in OECD-Ländern und in geringem Umfang auch in Schwellenländern zugelassen.
- Anteile an Immobilienfonds, ETFs und/oder Publikumsfonds durften kumuliert bisher nicht mehr als 5 Prozent des Deckungsstockes ausmachen. Nun ist für Investitionen in Immobilien eine Obergrenze von 20 Prozent des Marktwertes aller Kapitalanlagen vorgesehen.
- Derivate durften nur im Rahmen der Kurssicherung bzw. der Durationssteuerung eingesetzt werden, nun werden diese Produkte zu je 7,5 Prozent des Marktwertes aller Kapitalanlagen zur Ertragsvermehrung und Erwerbsvorbereitung zugelassen, allerdings ohne Leverage.

Im Ergebnis wurde durch diese Änderungen das Anlagespektrum deutlich vergrößert, ohne jedoch, wie von der KEF empfohlen, konkrete Grenzen zur Begrenzung des Klumpenrisikos zu formulieren. In den Anlagerichtlinien des SWR wurde formuliert, dass einem Klumpenrisiko durch Mittelstreuung und Diversifikation entgegengewirkt werden soll. Eine Begrenzung erfolgt erst auf der Ebene der spezifischen Guidelines der einzelnen Fonds/Segmente. Die Fondsmanager erhalten einen definierten Spielraum und zusätzlich die SAA aus der Asset-Liability-Management (ALM)-Studie als Benchmark vorgegeben. Abweichungen von der Benchmark müssen in Anlageausschusssitzungen, die

zweimal jährlich stattfinden, erläutert werden. Nach Ansicht des SWR ist das Gesamtportfolio ausgeglichen, wenn die Verteilung in den einzelnen Fonds ausgewogen ist. Außerdem sieht der SWR das Klumpenrisiko schon aufgrund der größeren Diversifikation verringert.

Die erweiterte Form von zugelassenen Derivaten sieht der SWR als Werkzeug, das den Fondsmanagern an die Hand gegeben wird, um Veränderungen der Asset Allokation einfacher umzusetzen. Der SWR hat darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu den Derivaten denen der bbb und somit den VAG-Richtlinien entsprechen und dadurch das Risiko der Fonds nicht vergrößert wird, da zusätzlich das Verbot des Eingehens eines Leverage-Effekts in den Fonds vorgeschrieben ist.

Als Anlageziel und -grundsatz steht für den SWR der Werterhalt immer an erster Stelle. Alle Fondsmanager werden daher angehalten, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Vorgaben in den Anlagerichtlinien zu halten: „Der SWR wirtschaftet mit Rundfunkbeiträgen der Beitragszahler, die ihm nach den jeweils gültigen staatsvertraglichen Regelungen zufließen. Der sorgsame Umgang mit diesen Mitteln ist somit von hoher Bedeutung, auch für die Festlegung der Anlagerestriktionen. Sicherheit, Kapitalerhalt und Risikominimierung stehen dabei an erster Stelle. Im Rahmen dieser Vorgaben sind die Anlageformen so zu wählen, dass Erträge erwirtschaftet werden.“

Bei seinen Anlagen hat sich der SWR für einen Mix aus wertgesicherten und nicht wertgesicherten Fonds entschieden. Bei den wertgesicherten Fonds wurde eine Anteilspreisuntergrenze festgelegt, bei den anderen Fonds hält der SWR für sich einen Mindestwert je Fonds nach, bei dem er tätig wird, sollte sich der Fonds stark in diese Richtung entwickeln. Generell setzt der SWR bei seinen Fonds auf den sogenannten Multi-Asset-Ansatz. Das bedeutet, dass jeder Fondsmanager in seinem spezifischen Aktien- und Anleihen-Anteil selbst auf Risikoausgleiche achtet und entsprechend im Rahmen seiner vorgegebenen Guidelines steuert.

Aus Sicht des SWR führen Wertsicherungssysteme nicht dazu, dass der Wert des Fonds nicht dauerhaft unter den aktuellen Marktwert bzw. den Buchwert fallen kann. Wertsicherungssysteme - so der SWR - schützen nicht vor schlechter Performance, im Gegenteil: Sie kosten, ähnlich wie eine Versicherungsprämie, Performance. Teilweise, so der SWR, führen beispielsweise Anteilspreisuntergrenzen als eine Art der Wertsicherung auch dazu, dass der Fonds bei einer positiven Wertentwicklung am Aktienmarkt an dieser nicht partizipieren kann, weil das Wertsicherungskonzept keine Öffnung zulässt.

Daher wurde in den neuen Anlagerichtlinien kein konkretes Wertsicherungskonzept bezüglich Kurs- und Zinsrisiken beschrieben. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken entsprechende Anlageformen und/oder im Einzelfall Absicherungsinstrumente in Betracht zu ziehen sind (Tz. 2.2.2).

Die neuen Anlagerichtlinien des SWR orientieren sich nach Aussagen des SWR bewusst eng an den Richtlinien der bbp, um künftig über Einkaufsgemeinschaften am Markt noch bessere gemeinsame Preise realisieren zu können. Im Gegensatz zum SWR hat die bbp jedoch eine aus Sicht des Vorstandes der bbp notwendige Wertsicherungsstrategie als festen Bestandteil der Risikomanagement-Strategie auf den gefährdeten Aktivposten, um Abschreibungen auf die Kapitalanlagen und einer daraus folgenden Belastung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalausstattung zu vermeiden. Ohne Wertsicherung, so die bbp, müsste eine derart risikoarme Position eingenommen werden, dass eine auskömmliche Renditeerwirtschaftung unmöglich wäre.

Im Rahmen der Prüfung wurde vom Rechnungshof die Frage aufgeworfen, warum der SWR für gefährdete Aktivposten keine konkrete Wertsicherungsstrategie entsprechend der der bbp einsetzt. Hierzu nahm der SWR wie folgt Stellung: „Wertsicherungssysteme bieten regulierten Kassen mit knappen Reserven einen gewissen Schutz vor Verlusten, allerdings kann in schlechten Marktszenarien auch hier die Reserve Jahr für Jahr aufgebraucht werden und der Wert der Anlagen deutlich unter den heutigen Marktwert bzw. den Buchwert fallen. Der SWR mit einer relativ guten Risikotragfähigkeit und seinem Mischfondsansatz kann aus diesem Grund derzeit auf ein übergreifendes Wertsicherungssystem verzichten, dennoch sind die einzelnen Fondsmanager gehalten, entsprechend der Marktsituation ihre Risikopositionen anzupassen, was vom SWR auch regelmäßig überprüft wird.“

Darüber hinaus hat der SWR aufgrund der im Rahmen der Prüfung aufgetretenen Diskussion in Sachen Wertsicherungskonzepte mit der bbp Rücksprache gehalten und stellte folgenden Sachverhalt zur Klärung dar: „Die Wertsicherungskonzepte wurden bei der bbp nicht aufgrund der Anlagerichtlinien, einer Risikoverschärfung in den Anlagerichtlinien oder einer risikoreicheren Anlagepolitik eingeführt. Vielmehr resultieren sie aus einer knappen Risikotragfähigkeit zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen, wie sie für die bbp als Rückdeckungsversicherung gelten, nicht jedoch für den SWR als Rundfunkanstalt. Dazu kommt, dass die Reservesituation des SWR eine andere ist als die der bbp. Während die bbp als junge Kasse durch die hohen Zuführungen der letzten Jahre gepaart mit den schlechten Anlagemöglichkeiten über eine kleine stille Last verfügt, hat der SWR in seinen schon seit langer Zeit bestehenden Anlagen stille Reserven.

Diese unterschiedliche Ausgangssituation macht es für den SWR möglich, hier auf Wertsicherungssysteme zu verzichten. Die bbb hat ihre Anlagepolitik in den letzten Jahren auch nicht risikoreicher aufgestellt. Richtig ist aber, dass das schwieriger gewordene Kapitalmarktumfeld und die hohen Kapitalzuführungen in die Kasse bei einer Niedrigzinsphase und hoher Verpflichtungsseite den Fokus auf die Wertsicherung nochmals vergrößert hatte. Grundsätzlich verfolgt die bbb in ihrem Masterfonds einen Best-in-class-Ansatz mit Spezialisten für Aktien- und Anleiheanlagen; der SWR hält Mischfonds, in denen der Manager je nach Risikosituation die Aktien- und Anleihen-Anteile variiert.“

Grundsätzlich ist der Rechnungshof der Auffassung, dass Derivate aufgrund ihrer besonderen Risiken nur sehr eingeschränkt zum Einsatz kommen sollten.

Der SWR hat in seinen Anlagerichtlinien den Einsatz von Derivaten entsprechend den Regelungen der bbb und den VAG-Richtlinien restriktiv geregelt.

Der Rechnungshof erkennt an, dass durch die neuen Anlagerichtlinien notwendige Schritte in die Wege geleitet wurden, auch um die Ertragskraft des Deckungsstockvermögens zu steigern und die Ausfinanzierung der Verpflichtungen zu verbessern. Vom SWR wurde schlüssig dargelegt, dass er sich der besonderen Verantwortung bewusst ist, mit diesen Mitteln sehr sorgsam umzugehen.

Empfehlung 16

[E 16] Auch zukünftig muss auf ein angemessenes Verhältnis der Ertragschancen zum Risiko geachtet werden. Dies ist durch eine engmaschige und konsequente Überwachung sicherzustellen, damit größere Ausfälle ausgeschlossen werden können.

Empfehlung 17

[E 17] Der Rechnungshof empfiehlt dem SWR, sich auch in Zukunft für den Einsatz von Derivaten an die Obergrenzen der VAG-Richtlinien und den Regelungen der bbb hierzu, die als Firmenpensionskasse unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) steht, zu orientieren.

Eine weitere wesentliche Änderung in den neuen Anlagerichtlinien ist die Festlegung von Art, Turnus und Adressat der laufenden Dokumentation und Berichterstattung zu Anlageaktivitäten und-ergebnissen. So wurde beispielsweise geregelt, dass die HA-

Leitung Finanzen und der Verwaltungsdirektor monatlich eine Bestandsstatistik über Geld-/Depotbestände, Renditen/Laufzeit, Zinsstruktur und Bonität erhalten.

Bezüglich der Vorlagen gegenüber dem VR wurde nur festgelegt, dass bei den Verwaltungsratssitzungen die Anlageergebnisse präsentiert werden. Nach Aussage des SWR wird der SWR-Verwaltungsrat in jeder Verwaltungsratssitzung über die Entwicklung der Finanzanlagen, über wesentliche Änderungen (z. B. Veränderungen in der Fondsstruktur) sowie über die Einhaltung der Anlagegrundsätze informiert. In zwei Workshops wurde der SWR-Verwaltungsrat darüber hinaus in den vergangenen Jahren ausführlich über die Chancen und Risiken der Finanzanlagen sowie über die Neuausrichtung der Anlagestrategie des SWR informiert.

Nach § 21 SWR-Staatsvertrag überwacht der VR die Geschäftsführung des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, benötigt der VR aus Sicht des Rechnungshofes umfassende Informationen. Welche Informationen bezüglich der Anlage von Finanzmitteln zu welchem Zeitpunkt benötigt werden und in welcher Häufigkeit diese zu kommunizieren sind, sollte in den Anlagerichtlinien klar definiert und festgeschrieben werden. In der Verwaltungsratssitzung vom 16. April 2021 wurde beschlossen, dass jegliche Veränderungen zuvor mit den Gremien erörtert werden sollen. Dies wurde in den Anlagerichtlinien bisher nicht verschriftlicht.

Empfehlung 18

[E 18] Der Rechnungshof empfiehlt, die Anlagerichtlinien hinsichtlich der Gremienbeteiligung zu konkretisieren.

11 Rückdeckungsversicherungen des SWR bei der bbp

Der SWR hat für seine Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen nach dem VTV und dem BTVA kongruente Rückdeckungsversicherungen bei der bbp abgeschlossen. Da die bbp eine Rundfunkpensionskasse der Rundfunkanstalten und der SWR Mitglied der bbp ist, trägt der SWR allerdings auch das Haftungsrisiko für die bbp. Aufgrund von Rechnungszinsabsenkungen bei der bbp zum 1. Januar 2020 und 1. Oktober 2021 haben sich erhebliche Prämiensteigerungen ergeben.

Der SWR verwaltet die Altersversorgungszusagen, die auf dem TVV-SWR basieren selbst und baut eigenständig zur Finanzierung dieser Zusagen ein Deckungsstockvermögen (siehe Tz. 10) auf.

Der TVV-SWR gilt für die SWR-Mitarbeiter, die in den früheren SWF bis 31. Dezember 1992 bzw. in den früheren SDR bis 30. September 1998 eingetreten sind.

Für die Altersversorgungszusagen der SWR-Mitarbeiter, die danach in die Rundfunkanstalt eingetreten sind und denen eine Altersversorgungszusage nach dem VTV (Eintritt bis 31. Dezember 2016) oder dem BTVA (Eintritt ab 1. Januar 2017) gewährt wurde, hat sich der SWR kongruent bei der Baden-Baden Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (bbp) gegen Zahlung von Versicherungsprämien rückversichert. Das heißt, bei der bbp wird zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen des SWR ein Deckungsvermögen aufgebaut. Die Versicherungsprämien beruhen auf den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Tarifen der bbp.

Der SWR ist wie die übrigen Landesrundfunkanstalten, der Deutschen Welle, dem Deutschlandradio und seit 2019 auch dem ZDF Mitglied der bbp. Daneben sind noch 16 Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten außerordentliche Mitglieder der bbp.

Aufgrund ihrer Bedeutung befasst sich auch die KEF regelmäßig mit den Versicherungsprämien an die bbp.

Im 22. KEF-Bericht wurde die zu erwartende Entwicklung der Prämienzahlungen an die bbp dargestellt.

Tabelle 52: Entwicklung der Prämienzahlungen der ARD an die Baden-Badener Pensionskasse nach KEF-Perioden

KEF-Periode	Prämien der ARD-Anstalten an die bbp	Ø-Prämien je Jahr	Prämiensteigerung je KEF-Periode
Zeitraum	in Mio. Euro		in von Hundert
2009-2012	217,0	54,3	
2013-2016	324,4	81,1	49,4
2017-2020	482,1	120,5	48,6
2021-2024	733,9	183,5	52,2

Anmerkung: Quelle 22.KEF-Bericht, Tz. 209.

Die Steigerung der Versicherungsprämien an die bbp im Zeitverlauf resultierten insbesondere daraus, dass die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten bis 2016 kontinuierlich angestiegen ist. Hinzu kamen neben den regelmäßigen Erhöhungen aufgrund von Gehaltssteigerungen auch die Absenkung der Garantiezinsen für die Versicherungstarife. Zunächst wurden nur die Garantiezinsen für Neuverträge von 3,5 Prozent auf 1,75 Prozent ab 21. Dezember 2012 abgesenkt. Zum 1. Januar 2020 kam die Absenkung der Garantiezinsen für Alt-Verträge im VTV von 3,5 auf 2,75 Prozent und zum 1. Oktober 2021 weiter auf 2,25 Prozent hinzu.

Diese Senkungen der Garantiezinsen für Alt-Verträge im VTV wirkten sich stark prämienerhöhend aus, da die Absenkung der Garantie-/Rechnungszinsen einen starken Auffüllbedarf der Deckungskapitalien mit sich bringt. Dies hat hohe Einmalzahlungen und Steigerungen der jährlichen Prämienzahlungen zur Folge.

Tabelle 53: Entwicklung der Versicherungsbeiträge an die bbp, das ausgewiesene Deckungskapital bei der bbp und die Rückstellungen

Jahr	Versicherungsbeiträge bbp	Versicherungsbeiträge bbp BTVA	Versicherungsbeiträge Gesamt	Deckungskapital für SWR-Mitarbeiter bbp	Pensionsrückstellungen bbp VTV	Pensionsrückstellungen bbp BTVA	Pensionsrückstellungen bbp Gesamt
	Konto 480850	Konto 480860		Konten 139030 und 139031	Konto 230020	Konto 230030	
kum. Salden Stand 31. Dezember in Tsd. Euro							
2009	4.968	0	4.968	35.208	33.936	0	33.936
2010	6.062	0	6.062	42.428	43.553	0	43.553
2011	5.883	0	5.883	50.317	52.520	0	52.520
2012	7.396	0	7.396	59.864	63.762	0	63.762
2013	7.805	0	7.805	70.211	77.935	0	77.935
2014	9.077	0	9.077	81.294	97.373	0	97.373
2015	9.964	0	9.964	95.138	117.348	0	117.348
2016	11.628	0	11.628	109.696	142.752	0	142.752
2017	11.691	0	11.691	124.900	145.415	270	145.685
2018	12.319	1.106	13.425	141.346	177.994	889	178.883
2019	13.282	1.726	15.008	158.311	223.946	3.001	226.947

Anmerkung: Die Daten wurden aus den Saldenbilanzen des SAP des SWR der Jahre 2009 bis 2019 durch den Rechnungshof erhoben. Die Tabelle wurde mit dem SWR abgestimmt.

Die im 22. KEF-Bericht auf ARD-Ebene ausgewiesenen starken Prämienanstiege finden sich auch beim SWR im Zeitraum 2009 bis 2019. Die jährlichen Versicherungsbeiträge wuchsen von 5 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro. Die späteren Absenkungen der Garantiezinsen für Altverträge haben sich in diesen Zahlen noch gar nicht niedergeschlagen.

In der Folge stieg auch das in den Salden des SWR ausgewiesene Deckungsvermögen bei der bbp von 35 auf 158 Mio. Euro an. Die Pensionsrückstellungen (für VTV- und BTVA-Altersversorgungszusagen) stiegen demgegenüber noch viel stärker an.

Dies liegt im Wesentlichen daran, dass sich die Berechnungsgrundlagen für die Versicherungsbeiträge und die Berechnung der Pensionsrückstellungen unterscheiden.

So wird bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen eine durchschnittliche Gehaltsdynamik miteinbezogen. Bei der Berechnung der Versicherungsbeiträge, die auf Basis der sogenannten Deckungsrückstellung kalkuliert werden, ist dies nicht der Fall. Außerdem liegen der Kalkulation der Deckungsrückstellungen, die bereits angesprochenen vertraglich festgelegten Garantie-/Rechnungszinsen zu Grunde, während für die Berechnung der Pensionsrückstellungen der maßgebliche Rechnungszinssatz von der Deutschen Bundesbank jährlich veröffentlicht wird.

Da aber die Rückdeckungsversicherungen die zugesagten monatlichen Rentenansprüche in ihrer Höhe absichern, ist ein Auseinanderdriften von Rückdeckungsanspruch bei der bbp und Pensionsrückstellung zunächst nicht problematisch.

Da die bbp eine Rundfunkpensionskasse der Rundfunkanstalten und der SWR Mitglied der bbp ist, trägt der SWR allerdings auch das Haftungsrisiko für die bbp. Das heißt, sollte die bbp ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, müssen die Mitglieder der bbp einspringen.

Die einige Zeit andauernde Niedrigzinsphase wirkte sich auch auf die bbp aus. Die Möglichkeiten der bbp, die notwendigen Kapitalerträge zu erwirtschaften, waren gemindert.

Im Jahr 2018 drohte der bbp auf Grund einer schlechten allgemeinen Kapitalmarktentwicklung ein Verfehlen des jährlich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichenden Stresstests.

Hierauf wurden eigenkapitalstärkende Maßnahmen bei der bbp durchgeführt.

Auf den SWR entfiel in 2018 und 2019 ein Anteil von insgesamt 4,3 Mio. Euro, die er der bbp in Form von verzinslichen, unkündbaren Gründungsstockdarlehen zuführen musste.

Zusätzlich musste er verbindlich zusagen, im Bedarfsfall auf Anforderung der bbp weitere 1,8 Mio. Euro bereit zu stellen.

Finanziell wesentlich größere Auswirkung hat die auch auf Grund der langen Niedrigzinsphase von der Mitgliederversammlung der bbb bereits 2019 beschlossene Absenkung der Rechnungszinsen für die Alt-Tarife der bbb von 3,5 Prozent in drei Stufen auf zum Schluss 1,75 Prozent zum 1. Januar 2025.

Mittlerweile sind alle drei Stufen der der Rechnungszinsabsenkung (zum 1. Januar 2020 auf 2,75 Prozent, zum 1. Oktober 2021 weiter auf 2,25 Prozent und zum 1. Oktober 2022 weiter auf 1,75 Prozent) bereits umgesetzt. Dies war mit erheblichen Steigerungen der Versicherungsprämien verbunden.

Das Vorziehen der dritten Stufe der Rechnungszinsabsenkung auf einen Rechnungszins von 1,75 Prozent wurde laut SWR bereits umgesetzt, um die bbb finanziell zu stärken, da die Kasse von den Verwerfungen auf dem Kapitalmarkt besonders stark betroffen sei.⁷

Der Rechnungshof hat die bbb geprüft und sich eingehend mit der wirtschaftlichen Lage der bbb und insbesondere den Rechnungszinsabsenkungen auseinandergesetzt. Er hat empfohlen, die Notwendigkeit der noch ausstehenden Rechnungszinsabsenkung anhand der aktuellen wirtschaftlichen Lage kurz vor der beabsichtigten Absenkung noch einmal zu überprüfen, um nach Möglichkeit die Belastungen für den SWR und den Beitragszahler so niedrig wie möglich halten zu können. Nunmehr hat sich diese Empfehlung durch das Vorziehen der dritten Stufe der Rechnungszinsabsenkung erübrigt. Die nachfolgende Empfehlung des Rechnungshofes bleibt demgegenüber relevant.

Die Kapitalerhöhung wie auch die wirtschaftliche Belastung aus der Rechnungszinsabsenkung werden von den Mitgliedern der bbb getragen. Vor diesem Hintergrund hält es der Rechnungshof für sachgerecht, Eigenkapital durch eine verstärkte Erhöhung der Verlustrücklage zu bilden. Dies sollte Priorität haben vor Gewinnausschüttungen. Hierzu sollten die Spielräume genutzt werden, die durch verbesserte Jahresergebnisse infolge der Rechnungszinsabsenkung entstehen. Sobald die Solvabilitätskapitalanforderungen sowie die langfristige Risikotragfähigkeit auch ohne die 2018/2019 vollzogene Kapitalerhöhung gewährleistet werden können, sollte die bbb die von den Mitgliedern gewährten Gründungsstockdarlehen wieder tilgen.

⁷ SWR-Haushaltsplan 2023, Seite 18.

12 Organisation der Versorgung

Der SWR räumte im Prüfungszeitraum deutlich mehr Zugriffsrechte auf die zur Abrechnung von Personalaufwendungen eingesetzte Software „PAISY“ ein, wie es für die Aufgabenwahrnehmung notwendig gewesen wäre ("Need-to-know-Prinzip") (Tz. 12.3).

Insbesondere die relativ hohe Anzahl an unbeschränkten Zugriffsrechten (Funktionsuser MASTER), die in diesem Umfang nicht benötigt wird, erhöht das Risiko für einen Missbrauch (Tz. 12.3).

Das Berechtigungskonzept des SWR bietet keine Differenzierung der Zugriffsrechte auf die eingesetzte Software „PAISY“ in Abhängigkeit der Funktion, wie vom BSI empfohlen (Tz. 12.3).

12.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Innenrevision erfolgte im Jahr 2018 die „Prüfung der Abwicklung der Versorgungsleistungen im SWR“. Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung der Betriebsrenten im SWR. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Versorgungsleistungen ordnungsgemäß sowie effizient und sicher abgewickelt werden. Im Ergebnis wurde von der Innenrevision empfohlen, das Berechtigungskonzept für das Abrechnungsprogramm PAISY zu überarbeiten.

12.2 Abwicklung der Versorgungsleistungen im SWR

Für die Abwicklung der Versorgungsleistungen ist im SWR die Hauptabteilung Personal und Rechtemanagement (PuR) zuständig. Einige wesentliche Prozessabläufe wurden vom SWR in Fluss-Diagrammen dokumentiert.

Bei der Abwicklung muss man zwischen den Versorgungsleistungen nach den jeweiligen Versorgungsordnungen unterscheiden.

Versorgungsleistungen gemäß TVV-SWR:

Der Antrag eines Arbeitnehmers auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente geht in der Regel beim Referat MuB (Mitarbeiter und Bewerberservice) ein. Der MuB lässt dem AuS eine Kopie zukommen. Das Referat AuS prüft die Rentenberechtigung

und belegt diese dem MuB im Umlaufverfahren mit einem sogenannten „Laufzettel“. Der MuB bestätigt dann dem Arbeitnehmer schriftlich seinen Austritt (= Rentenbeginn). Diese Bestätigung erhalten die beiden Referate AuS sowie VS in Kopie.

Das Referat AuS führt die Berechnung der Versorgungsleistung durch und erstellt einen Versorgungsbescheid. Die Bearbeitung der Versorgungsbescheide erfolgt dabei standortbezogen in den Fachgruppen Baden-Baden und Stuttgart. Der erstellte Versorgungsbescheid wird dem ausscheidenden Mitarbeiter und dem Referat VS zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Als nächstes werden im Referat VS in dem bestandsdatenführenden System PAISY die Stamm- und Bewegungsdaten zur Abrechnung der Versorgungsleistungen angelegt. Das Referat AuS überprüft die Höhe der eingegebenen Bruttorente in PAISY mit dem Versorgungsbescheid auf ihre Richtigkeit. Die Abrechnung der Versorgungsleistungen wird über den batch-Ablauf „Echtabrechnung“ in PAISY angestoßen, bevor anschließend die Sammelüberweisung über die Citrix-Anwendung Multicash durchgeführt wird.

Versorgungsleistungen gemäß VTV und BTVA:

Nach der Einführung des VTV der ARD hatte die bbb mit Wirkung vom 1. Juli 2001 allen Rundfunkanstalten die Übernahme der Rentenverwaltung für Versorgungsempfänger mit einer Versorgungszusage nach dem VTV angeboten. Der SWR hatte dieses Angebot per Vertrag ab dem 01.07.2001 angenommen. Da die Zahl der Versorgungsempfänger nach VTV wuchs und die Abrechnung der bbb je Versorgungsempfänger erfolgt, stiegen damit auch die an die bbb zu zahlenden Beträge. Daraufhin hatte sich die SWR-Verwaltungsdirektion dazu entschieden, die Auszahlung der VTV-Betriebsrenten und der Höherversorgung an seine Versorgungsempfänger für die bbb zu übernehmen. Der Vertrag zur Rentenverwaltung bei der bbb wurde zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Die Tätigkeiten wurden nun über den VS des SWR abgewickelt.

Da der VTV-Rentnerbestand stetig anwuchs, wurde zum 1. Januar 2019 mit der bbb wieder ein Vertrag zur Rentenverwaltung abgeschlossen. Nach Auskunft des SWR war er zwischenzeitlich die einzige Anstalt, die die Rentenverwaltung aufgrund steigender Fallzahlen nicht auf die bbb übertragen hatte. Durch diesen Wechsel zur bbb - so der SWR - konnte die erheblich ansteigende Zahl der vom SWR zu betreuenden Versorgungsempfänger ohne zusätzlichen Personalaufbau aufgefangen werden. Dieser wäre ansonsten unumgänglich geworden.

Die Abwicklung der Versorgungsleistungen gemäß VTV und BTVA verlaufen nach Auskunft des SWR wie folgt: „Der Antrag eines Arbeitnehmers auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente geht in der Regel beim Referat MuB ein. Der MuB übermittelt dem Referat AuS eine Kopie. Das Referat AuS prüft die Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte Rentenart und erteilt die Freigabe an den MuB im Umlaufverfahren mit einem sogenannte „Laufzettel“. Das Referat MuB bestätigt dem Arbeitnehmer schriftlich seinen Austritt (= Rentenbeginn). Diese Bestätigung erhalten die beiden Referate AuS sowie VS zur weiteren Veranlassung. Das Referat AuS übermittelt dem Beschäftigten den Antrag auf Rentenverwaltung für die bbb und fordert die für die Bescheiderteilung und Auszahlung der Versorgungsbezüge erforderlichen Angaben und Unterlagen ein. Nach Prüfung auf Vollständigkeit wird der Antrag mit den eingegangenen Unterlagen der bbb übermittelt. Die bbb berechnet die Höhe der Versorgungsleistungen, fertigt den Bescheid aus und übermittelt diesen dem Referat AuS. Das Referat prüft diesen auf Richtigkeit und übermittelt ihn abschließend an den Versorgungsberechtigten. Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt durch die bbb.“

Grundlage für die von der bbb durchgeführten Berechnung zur Höhe der auszufahrenden Versorgungsleistung sind die vom SWR übermittelten Daten. Aufgrund der Pandemielage war eine Vorortprüfung nicht möglich. Der SWR wurde daher gebeten, die Kontrollmaßnahmen darzulegen (insbesondere an der Schnittstelle zwischen SWR und bbb), die von Seiten des SWR in dem Prozess eingebaut wurden, um die korrekte Berechnung und Auszahlung der Versorgungsleistung sicherzustellen. Hierzu gab der SWR folgende Antwort: „Auf Basis der im aktuellen Monat jeweils gültigen Stammdaten wird eine monatliche Datenmeldung erstellt und an die bbb übermittelt. Somit wird sichergestellt, dass jegliche Veränderungen innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (Teilzeit, Höhergruppierungen, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses usw.) direkt an die bbb übermittelt werden. Es findet ein Datenabgleich durch die bbb statt. Ergeben sich hierbei Fehlermeldungen, setzt sich die bbb mit den AuS bzw. Vergütungsservice (VS) zur Klärung der Sachverhalte in Verbindung. Zusätzlich werden jährliche Wertestandsmitteilungen an die Mitarbeiter mit dem Hinweis versendet, die Personendaten bzw. die zurückgelegten Beschäftigungszeiträume inklusive eventuell vorhandener Vordienstzeiten zu prüfen. Auf dieser Grundlage ermittelt die bbb zum Rentenbeginn die Höhe der Versorgungsleistung und übermittelt den Rentenbescheid mit allen Anlagen (Beschäftigungshistorie, Vergütungsgruppe, Teilzeitgrad usw.) dem Referat AuS. Das Referat prüft diesen auf Richtigkeit und übermittelt ihn abschließend an den Versorgungsberechtigten. Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt durch die bbb.“

12.3 Abrechnungsprogramm PAISY

Zur Abrechnung der Personalaufwendungen (Gehalt und Versorgung) setzt der SWR das Programm PAISY ein. PAISY ist eine Software, die von der ADP Employer Services GmbH für die Entgeltabrechnung entwickelt wurde.

Durch die Innenrevision des SWR wurde das Abrechnungsprogramm näher beleuchtet. Dabei wurden Mängel und Schwachstellen im Berechtigungskonzept für PAISY festgestellt, die „die Sicherheit in dem Geschäftsprozess einschränken und die organisatorische Funktionstrennung von unvereinbaren Funktionen nicht umsetzen.“

Daher empfahl die Innenrevision, das Berechtigungskonzept für PAISY insgesamt, insbesondere jedoch im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze zur Funktionstrennung und dem 4-Augen-Prinzip, zu überarbeiten.

Der SWR gab im Rahmen der Prüfung an, die wesentlichen Empfehlungen aus der Revisionsprüfung umgesetzt zu haben.

Nach Artikel 5 DSGVO ist der SWR für eine angemessene Sicherheit der mit PAISY verarbeiteten Daten verantwortlich und muss die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen nachweisen (Rechenschaftspflicht). Der Rechnungshof nahm dies zum Anlass, das Berechtigungskonzept für das Programm unter den Gesichtspunkten der Datenintegrität (Korrektheit und Unversehrtheit der Daten) und Vertraulichkeit der Daten (Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen) zu betrachten. Hierzu wurde das IT-Grundschutzhandbuch des BSI als Standard für Informationssicherheit herangezogen.

Der Umgang mit Berechtigungen zum Programm Paisy erfolgt nach Aussage des SWR entsprechend des dem Rechnungshof vorgelegten Paisy-Berechtigungskonzepts. Das Berechtigungskonzept wurde im Sommer 2018 anlässlich der Empfehlung der Revision des SWR im Rahmen ihres Berichts zur „Prüfung der Abwicklung der Versorgungsleistungen im SWR“ vom 8. Juni 2018 erstellt bzw. aktualisiert. Die Verschriftlichung des Konzepts war nach Aussagen des SWR zuvor nicht erforderlich und wurde deshalb in der dem Rechnungshof vorgelegten Form erst im Rahmen der Nachfrage vorgenommen. Ziel des Berechtigungskonzepts ist es, ausschließlich berechtigten Personen den Zugriff auf das Abrechnungssystem zu gewähren. Dazu wurden Regeln für die Vergabe der Zugriffsrechte formuliert. Über Berechtigungsprofile wird festgelegt, auf welche Daten zugegriffen werden darf, bzw. ob eine Lese- und/oder eine Änderungsbefugnis besteht. Stand Februar 2020 gab es in PAISY 113 aktive Benutzer und 55 Benutzerprofile.

Die Zuweisung der Berechtigungsprofile erfolgt entsprechend der jeweiligen Aufgaben des Users. Ein differenziertes Konzept, das die benötigten Zugriffsrechte zusätzlich nach Funktionen regelt, gibt es nach Angaben des SWR nicht. Welche Berechtigungen notwendig sind, entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Das genaue Verfahren zur Berechtigungsvergabe wird im Berechtigungskonzept nicht beschrieben.

Bei der Ausgestaltung der derzeitigen Berechtigungen wurde den Usern mehrere Berechtigungsprofile (teilweise bis zu 8 verschiedene) zugewiesen. Zudem wurde zum Zeitpunkt der Prüfung 10 Personen der Zugriff auf den Funktionsuser Master, welcher vollständige Lese- und Änderungsbefugnis auf alle Daten hat, ermöglicht.

Ein angemessenes Sicherheitsniveau kann gemäß BSI in einer Institution nur erreicht werden, wenn übergreifende Regelungen zur Informationssicherheit verbindlich festgelegt werden. Dazu gehört auch die Dokumentation in Form der Verschriftlichung. Bei der fehlenden Dokumentation einer Regelung können Sicherheitslücken entstehen. Regelungen müssen den Beschäftigten schriftlich zur Verfügung stehen, damit sichergestellt ist, dass sie diese auch kennen. Der SWR hat das Berechtigungskonzept im Laufe der Prüfung verschriftlicht. Auf Grund der Hinweise des Rechnungshofes wird vom SWR geprüft, welche weitere Regelungen im Berechtigungskonzept aufgenommen werden müssen.

Im Sinne der Vertraulichkeit der Daten sollten immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie es für die Aufgabenwahrnehmung notwendig ist ("Need-to-know-Prinzip"). Durch die Kombination von mehreren Berechtigungsprofilen für einen User, wie es beim SWR der Fall ist, besteht die Gefahr einer unübersichtlichen Zugriffslage. Der SWR hat zugesagt, die Zugriffslage aufgrund der kombinierten Berechtigungen sowie die Notwendigkeit der Berechtigung bei den Usern zu überprüfen.

Unbeschränkte Zugriffsrechte auf IT-Anwendungen, Teilanwendungen oder Daten, wie sie dem Funktionsuser MASTER gewährt werden, sind nur sehr eingeschränkt zu vergeben. Bereits die Prüfung der Innenrevision hatte die Anzahl der zugelassenen Zugriffe auf den Funktionsuser MASTER kritisiert. Der SWR sieht derzeit keine Möglichkeit, die Anzahl der Zugriffsberechtigungen weiter einzuschränken.

Empfehlung 19

[E 19] Aus Sicht des Rechnungshofs sollte weiter versucht werden, die Anzahl der Zugriffsberechtigten zu reduzieren. Die vom SWR in Aussicht gestellte Erfüllung der Anforderung im Rahmen der SAP-Prozessharmonisierung sieht der Rechnungshof als unbedingt erforderlich an.

Empfehlung 20

[E 20] Vom BSI wird empfohlen, dass Aufgaben und Funktionen, welche in einer Institution als unvereinbar definiert wurden, im Rahmen des Identitäts- und Berechtigungsmanagements getrennt werden. Zugriffsrechte sollen regeln, welche Personen bevollmächtigt werden, welche Daten zu nutzen. Die Zugriffsrechte (z. B. Lesen, Schreiben, Ausführen) auf Daten dürfen jedoch nicht nur von der jeweiligen Aufgabe, sondern müssen im Sinne der Datenintegrität auch von der Funktion abhängig sein, die eine Person wahrnimmt, z. B. operative und kontrollierende Funktion. Das Berechtigungskonzept des SWR bietet keine solche Differenzierung der Zugriffsrechte abhängig nach der Funktion. Der SWR hat zugesagt, die Berechtigungsprofile sowie die Notwendigkeit der Berechtigung bei den Usern auch diesbezüglich zu überprüfen.

13 Perspektivischer Ausblick

Durch Einführung des BTVA mit einer streng beitragsorientierten Leistungszusage wirken sich Gehaltssteigerungen nur noch für die Zukunft beitrags erhöhend und damit leistungssteigernd aus. Die Versicherungsbeiträge werden ebenfalls in eine Rückdeckungsversicherung bei der bbp eingezahlt. Die Betriebsrente bemisst sich am Ende ausschließlich nach dem bei der Rückdeckungskasse angesparten Deckungskapital bei der bbp. Dies lässt im SWR-internen Vergleich der drei tariflichen Altersversorgungsregelungen die niedrigsten Betriebsrenten erwarten.

Dies bedeutet auch, dass die auf den BTVA beruhenden Altersversorgungszusagen für den SWR ausfinanziert sind. Hierdurch ist insoweit die finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet, da durch heutige Altersversorgungszusagen keine Lasten in die Zukunft verschoben werden und die finanzielle Freiheit kommender Generationen hierdurch nicht eingeschränkt wird. Allerdings trägt auch beim BTVA der SWR das Haftungsrisiko als Mitglied der bbp.

Dies gilt entsprechend auch für das Altersversorgungssystem für feste freie Mitarbeiter beim SWR. Hier leistet der SWR seinen Beitragsanteil in Versicherungen beim Versorgungswerk der Presse oder bei der PKR. Bezüglich der PKR besteht auch hier ein Haftungsrisiko für den SWR als Trägerunternehmen.

Die Verpflichtungen des SWR aus den Altersversorgungszusagen der Beschäftigten werden in der Bilanz als Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beliefen sich 2019 auf insgesamt 2.111 Mio. Euro.

Dabei betragen allein die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach dem TVV-SWR und für Beihilfen 1.811 Mio. Euro.

Die Pensionsrückstellungen nach dem TVV-SWR sind in 2013 bis 2019 um 25 Prozent angewachsen. Ursächlich hierfür ist in Folge der anhaltenden Niedrigzinsphase insbesondere das stetige Sinken des für die Berechnung nach dem BilMoG maßgeblichen Rechnungszinssatzes (2013: 4,88 Prozent; 2019: 2,85 Prozent).

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sind im gleichen Zeitraum sogar um 80 Prozent angestiegen. Hier sinken die Rechnungszinsen noch stärker, da als Berechnungsgrundlage nach dem BilMoG ein 7-Jahres-Durchschnittszins anzusetzen ist gegenüber einem 10-Jahres-Durchschnittzinssatz bei den Pensionsrückstellungen. Hinzu kommen hier noch die stark steigenden Krankheitskosten je Beihilfeberechtigten.

Nach einer im Auftrag des SWR erstellten Analyse zur Anlagenkonzeption aus 2019 soll der maßgebliche Rechnungszins für die Pensionsrückstellungen bis 2024 im Mittel auf bis zu 1,5 Prozent und für Beihilferückstellungen bis Ende 2022 auf bis zu 1,4 Prozent sinken. Dies hätte einen weiteren deutlichen Anstieg der Pensions- und Beihilferückstellungen in der Spitze auf 2.082 Mio. Euro (2023) zur Folge. Dies entspräche einem Plus von 15 Prozent gegenüber 2019. Danach sollen die Rechnungszinsen ab 2025 langsam wieder ansteigen auf im Mittel 2,0 Prozent bis 2028 für die Pensionsrückstellungen und 2,3 Prozent für die Beihilferückstellungen. Dies dürfte, verbunden mit einem Anstieg der jährlichen Auflösungen der Rückstellungen auf Grund steigender Leistungszahlungen, wieder zu einem Absinken der Pensions- und Beihilferückstellungen bis 2028 auf das Niveau von 2018/2019 führen. Die derzeit steigende Zinsentwicklung am Kapitalmarkt könnte dies beschleunigen.

Worst-Case-Szenarien der Analyse sehen demgegenüber aufgrund der extremeren Rechnungszinsentwicklungen sogar die Möglichkeit eines Anstiegs der Pensions-/Beihilferückstellungen gegenüber 2019 um 28 Prozent auf bis zu 2.318 Mio. Euro (2024).

Auch nach den Worst-Case-Szenarien sollen ab 2025 die Rechnungszinsen steigen und demzufolge die Pensions- und Beihilferückstellungen auf 2.135 Mio. Euro bis 2028 wieder sinken. Sie lägen dann aber immer noch 18 Prozent über dem Niveau von 2019.

Das beim SWR gebildete Deckungsstockvermögen soll neben diesen Verpflichtungen auch die für die Altersversorgungszusagen der nicht selbstständigen GSEA gebildeten Pensionsrückstellungen abdecken. Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2019 hat das Deckungsstockvermögen zu Buchwerten nicht ausgereicht, die Verpflichtungen abzudecken. Die Deckungslücke zwischen Rückstellungen und Deckungsstockvermögen zu Buchwerten hat sich von 13 Prozent (2013) auf 29 Prozent (2019) vergrößert.

Betrachtet man die Deckungslücke zu Marktwerten, d. h. unter Berücksichtigung von stillen Reserven, so zeigt sich ebenfalls, dass sich die Deckungsstocklücke von 3 Prozent (2013) auf 16 Prozent (2019) vergrößert hat. Sie fällt aber deutlich geringer aus als die Deckungsstocklücke zu Buchwerten. Dies liegt daran, dass die stillen Reserven in diesem Zeitraum deutlich gestiegen sind.

Die Analyse zur Anlagenkonzeption hat auch die Entwicklung des Deckungsstockvermögens mit in den Blick genommen. Allerdings wurden zu den im Jahresabschluss des SWR als Deckungsstock ausgewiesenen Kapitalanlagen noch weitere Wertpapiere des Anlagevermögens als Deckungsstock in die Betrachtung miteinbezogen.

Das Deckungsstockvermögen laut Jahresabschluss 2019 betrug 1.319 Mio. Euro, das Ausgangsdeckungsstockvermögen laut Analyse 2019: 1.442 Mio. Euro.

Bei einer mittleren Entwicklung geht die Analyse von einem Rückgang des Deckungsstockvermögens um 12 Prozent auf 1.274 Mio. Euro bis zum Jahr 2028 aus.

Ursächlich ist vor allem, dass ab 2021 die Entnahmen aus dem Deckungsstock (z. B. für Versorgungs- und Beihilfezahlungen) die Zuführungen (z. B. aus den zweckgebundenen 25-Cent-Mitteln des monatlichen Rundfunkbeitrags) übersteigen werden.

Da die Analyse etwas höhere Ausgangswerte als das im Jahresabschluss ausgewiesene Deckungsstockvermögen aufweist und die Verpflichtungsseite etwas kleiner ist, da

die Pensionsrückstellungen für nicht selbstständige GSEA nicht mitberücksichtigt wurden, fällt die Deckungslücke entsprechend kleiner aus.

Die Analyse prognostiziert auf dieser Basis, dass sich bis 2028 bei einer mittleren Entwicklung des Deckungsstockvermögens die Deckungslücke zu Buchwerten von 21 Prozent (2019) bis 2024 auf 32 Prozent vergrößern und dann bis 2028 auf 26 Prozent verringern wird. Im Falle des Eintritts von Worst-Case-Szenarien könnte sich die Deckungslücke jedoch auf immerhin 41 Prozent in 2028 ausdehnen.

Auf Basis von Marktwerten (Deckungsstockvermögen inklusive stiller Reserven) könnte sich die Deckungslücke bei einer mittleren Entwicklung bis 2024 auf 22 Prozent vergrößern und bis 2028 wieder auf 15 Prozent verkleinern.

Im Falle des Eintritts von Worst-Case-Szenarien könnte sich die Deckungslücke nach Marktwerten mit 40 Prozent auf das Niveau der Deckungslücke zu Buchwerten ausdehnen.

Nimmt man als Ausgangslage das im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene geringere Deckungsstockvermögen und bezieht alle Rückstellungen ein, die mit dem Deckungsstockvermögen abgedeckt werden sollen, so werden die in der Analyse bis 2028 ermittelten Deckungslücken tendenziell noch größer ausfallen.

Bei Eintritt von Worst-Case-Szenarien könnten 2028 Deckungslücken jenseits der 40 Prozentmarke klaffen.

Die Deckungslücke als Differenz des Deckungsvermögens und der bilanziellen Verpflichtungen in Form von Pensions- und Beihilferückstellungen sollte mit Blick auf die finanzielle Tragfähigkeit für den SWR möglichst klein gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick auf die vom SWR beeinflussbaren Faktoren im Hinblick auf die Deckungslücke.

Dies sind zum einen generell die tarifvertraglichen Altersversorgungs- und Beihilferegelungen und zum anderen auch der Umgang mit stillen Reserven des Deckungsstocks.

Angesichts des Gesamtumfanges der Verpflichtungen aus den Altversorgungszusagen insbesondere des TVV-SWR (2019: 1.586 Mio. Euro), angesichts weiter steigender

Leistungszahlungen (von rd. 93 Mio. Euro (2019) auf rd. 112 Mio. Euro (2028) laut Analyse zur Anlagenkonzeption) und angesichts dessen, dass die Versorgungszusagen des TVV-SWR zu monatlichen Betriebsrenten führen, die über der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst liegen, sollten weitere Einschränkungen der Leistungen insbesondere im Tarif TVV-SWR zur Begrenzung der Belastungen für den SWR kein Tabu sein.

Der Rechnungshof erkennt hierbei ausdrücklich die durch die Grundsatztarifverträge (2003 und 2005) erzielten Einschränkungen etwa bei der dauerhaften Reduzierung der Gesamtversorgungsobergrenzen für Neurentner oder die ab 1. Januar 2017 wirksam gewordene Begrenzung der Dynamisierung der Bestandsrenten nach der X-1-Regel an.

Mit Laufzeitende des „Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme“ zum 31. Dezember 2031 entstehen entsprechende Handlungsspielräume. Eine Reduzierung der Belastungen könnte etwa über eine weitere Begrenzung der Dynamisierung der Altersrenten und über Kürzungen der künftigen Rentenansprüche erreicht werden. Kürzungen der Rentenansprüche könnten nicht nur die noch immer große Zahl der aktiven Arbeitnehmer mit einer Versorgungszusage nach dem TVV-SWR betreffen. Auch bei Empfängern einer tariflichen Altersversorgung könnten sie zumindest schrittweise umgesetzt werden. Dies wurde auch schon früher bei Kürzungen der Altersversorgungszusagen nach dem SDR-Tarifvertrag so praktiziert.

Für Empfänger einer tariflichen Altersversorgung und aktive Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2001 in den SWR eingetreten sind, werden noch Beihilfen nach den für Bundesbeamten geltenden Regelungen gezahlt. Angesichts der laufenden jährlichen Beihilfeaufwendungen von nach vorsichtiger Berechnung 10 Mio. Euro (2019) und der stark gewachsenen Rückstellungen für Beihilfen auf immerhin 225 Mio. Euro (2019) sollten auch im Bereich der Beihilferegulungen die rechtlichen Grundlagen überprüft und Handlungsspielräume zur Begrenzung der Kosten genutzt werden.

Nach Auffassung des SWR ist die Schließung der Deckungslücke nur ein langfristiges Ziel. Kurzfristiges Ziel sei, die Liquidität des SWR so auszusteuern, dass die Versorgungszahlungen aus den laufenden zur Verfügung stehenden Mitteln geleistet werden können. Der Deckungsstock und die flüssigen Mittel reichen nach Auffassung des SWR zur Absicherung der Verpflichtungen aus. Die laufenden Altversorgungszahlungen würden aus den Erträgen aus der Rückdeckungsversicherung (SDR), Entnahmen aus dem Deckungsstock, Zinserträgen aus dem Deckungsstock (entsprechend der Planrendite der KEF) sowie aus den laufenden Beitragsmitteln bezahlt.

Es ist nachvollziehbar, dass sich der kurzfristige Blick des SWR zunächst auf die Sicherung der notwendigen Liquidität zur Bedienung der anstehenden Versorgungszahlungen richtet. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte aber auch die Deckungslücke immer im Blick bleiben und es sollte darauf hingearbeitet werden, sie in der Größe begrenzt zu halten. Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten hat auch die KEF „die Notwendigkeit, ab 2025 verstärkt die Dotierung der alten Versorgungssysteme in den Blick zu nehmen“ gesehen. Aus Sicht der Kommission sollte und könnte dies im Rahmen des derzeit veranschlagten Aufwands durch Schwerpunktsetzung und Verwendung freiwerdender Mittel erfolgen“ (siehe Tz. 210, 23. KEF-Bericht).

Die Rundfunkanstalten müssen zunächst die Lasten aus den vorhandenen Mitteln stemmen. Es ist derzeit nicht daran gedacht, die zur Auffüllung der bisherigen Deckungslücke zweckgebundenen 25-Cent-Mittel aus dem monatlichen Rundfunkbeitrag zu erhöhen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass natürlich für die Entwicklung der Höhe der Belastungen aus Altersversorgungszusagen maßgeblich auch die Entwicklung der Personalkosten beim SWR ist. Die Entwicklung der Altersversorgung knüpft an die Vergütungsentwicklung an. Aus Sicht des Rechnungshofes ist es daher wichtig, dass der SWR auch bei künftigen Tarifabschlüssen die von den ARD-Anstalten abgegebene Selbstbindungserklärung beachtet, wonach sich die ARD-Anstalten „weiterhin bei ihren Gehaltstarifabschlüssen am finanziellen Volumen der Abschlüsse im öffentlichen Dienst als Obergrenze orientieren“ wollen.⁸

14 Stellungnahme des Südwestrundfunks

Der SWR hat wie folgt abschließend zur Prüfungsmittelteilung Stellung genommen:

„Die vom Rechnungshof Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz durchgeführte Prüfung mit dem Schwerpunkt „Altersversorgung und Deckungsstöcke“ liefert eine gründliche Bestandsaufnahme der betrieblichen Altersversorgung und deren Entwicklung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2019. Da dem SWR als solidarisch finanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt wirtschaftliches Handeln und effiziente Verfahrensabläufe sehr wichtige Anliegen sind, begrüßt er die aus der Prüfung resultierenden Hinweise und Empfehlungen des Rechnungshofs.

⁸ Siehe Anlage zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtagsdrucksache 13/3784.

Bereits in der Vergangenheit konnte die ARD die Aufwendungen für die Altersversorgung durch eine Vielzahl dauerhaft fortwirkender Maßnahmen reduzieren. Darüber hinaus bilden die Rundfunkanstalten für die betrieblichen Altersversorgungsansprüche bereits seit vielen Jahren Deckungsstöcke bzw. haben Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, um die heutigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht mit Ansprüchen der betrieblichen Altersversorgung aus der Vergangenheit zu belasten.

Bei der im Rahmen dieser Prüfung schwerpunktmäßig vom Rechnungshof betrachteten sog. alten Gesamtversorgung (TVA/VO) handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, die aus Gründen der Kosteneinsparung bereits Mitte der 1990er Jahre, also vor nunmehr rund 30 Jahren, von den Vorgängeranstalten des SWR (SDR und SWF) geschlossen wurde. Für Mitarbeitende, die danach eingetreten sind, wurde ein neues Versorgungssystem (Versorgungstarifvertrag, VTV) geschaffen, das eine deutlich geringere Versorgung gewährte, die in etwa derjenigen der Angestellten des Öffentlichen Dienstes entspricht. Aber auch diese Versorgung wurde Ende 2016 geschlossen und durch den Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) ersetzt, durch den das Versorgungsniveau noch einmal deutlich abgesenkt wurde. Mit dem 2017 neu abgeschlossenen Tarifvertrag wurde darüber hinaus auch in die bestehenden Versorgungszusagen eingegriffen: In den beiden alten Versorgungssystemen (alte Gesamtversorgung und VTV) wurde die regelmäßige Steigerung der Rentenzahlung nachhaltig begrenzt. Die finanziellen Auswirkungen dieses Einschnittes sind aufgrund der großen Hebelwirkung enorm: Die ARD wird durch die Reform der Altersversorgung bis 2024 um ca. 1,2 Mrd. Euro entlastet.

Der Rechnungshof würdigt in seiner Prüfungsmitteilung die in der Vergangenheit vorgenommenen Anpassungen der Tarifverträge im Rahmen der Grundsatztarifverträge (2003 und 2005) und die umfassende Reform der Altersversorgung im Jahr 2017. Der SWR sieht seine und die von der ARD unternommenen Anstrengungen dadurch bestätigt.

Die vorliegende Prüfungsmitteilung enthält 20 Empfehlungen, die für den SWR grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar sind. Nachfolgend nimmt der SWR zu ausgewählten Empfehlungen Stellung:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der SWR bei seinen Tarifabschlüssen auch künftig die Selbstbindungserklärung der ARD-Anstalten beachten und sich am

finanziellen Volumen der **Abschlüsse im öffentlichen Dienst als Obergrenze** orientieren sollte [E 01]. Für den SWR bleiben die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes der Länder auch weiterhin Orientierungsmaßstab für die Vergütungstarifverhandlungen. Dabei ist zu beachten, dass spätestens seit 2019 die Abschlüsse des öffentlichen Dienstes vom SWR aufgrund der geringen finanziellen Spielräume deutlich unterschritten wurden.

Als Trägerunternehmen der Pensionskasse Rundfunk (PKR) sollte der SWR nach Ansicht des Rechnungshofs das **Haftungsrisiko** für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne einer umfassenden und transparenten Risikokommunikation im jährlichen Risikobericht des SWR benennen [E 03]. Bislang erfolgt kein Ausweis des Haftungsrisikos der PKR im Risikobericht des SWR, da sämtliche Verpflichtungen der Kasse (und damit der Anstaltsmitglieder) voll ausfinanziert sind. Darüber hinaus verfügt die PKR über eine Verlustrücklage, die mit dem Doppelten des aufsichtsrechtlich geforderten Betrags dotiert ist. Im Übrigen handelt es sich um ein Subsidiärhaftungsrisiko, das durch die BaFin beaufsichtigt wird, die frühzeitige regulierende Maßnahmen vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist das genannte Risiko sehr klein und quasi nur noch theoretischer Natur. Gleichwohl wird der SWR die Anregung des Rechnungshofs umsetzen und das Haftungsrisiko für die Pensionskasse Rundfunk in den Risikobericht aufnehmen – gleiches gilt für das Haftungsrisiko für die Baden-Badener Pensionskasse (bbp).

Der Rechnungshof regt an, zu prüfen, ob für den Bereich der **Langzeitkonten** eine betragsmäßige Gesamtobergrenze eingeführt werden sollte, ab der die individuellen Ansparmöglichkeiten gleichmäßig eingeschränkt werden müssen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass der SWR die mit der Bildung des Langzeitkontos entstehenden Belastungen zeitkongruent abdecken und somit periodengerecht finanzieren sollte [E05 und E 06]. Beim Langzeitkonto handelt es sich um eine Art „Überlaufgefäß“, in das Freizeitansprüche nach vorheriger Genehmigung der jeweiligen Führungskraft übertragen werden können, wenn der vorgesehene unterjährige Ausgleich betriebsbedingt nicht möglich war. Die Guthaben auf dem Langzeitkonto sollen dabei vorrangig für die Erhaltung der Gesundheit und des Leistungsvermögens eingesetzt werden. Die Steuerung der Arbeitszeitkonten erfolgt in Zeit (Stunden). Das Gesamtguthaben eines Langzeitkontos ist darüber hinaus tarifvertraglich auf das 92-fache der Wochenarbeitszeit (rd. zwei Jahre) beschränkt. Insofern ist bereits eine Obergrenze definiert. Hinsichtlich der vom Rechnungshof empfohlenen zeitkongruenten Abdeckung der Aufwendungen für die Langzeitkonten macht der SWR darauf aufmerksam, dass er bereits in der Vergangenheit ein Deckungsvermögen für die Langzeitkonten aufgebaut hatte, das

zum damaligen Zeitpunkt exakt der Verpflichtungsseite entsprach. Allerdings hatte die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) im 19. Bericht die Anerkennung eines solchen Deckungsvermögens abgelehnt (Tz. 385 und 386). Anerkannt werden von der KEF jeweils nur die tatsächlichen Auszahlungen aus den Langzeitkonten. Der SWR hatte vor diesem Hintergrund den vorhandenen Deckungsstock wieder aufgelöst und kein neues Deckungsvermögen gebildet.

Der Rechnungshof empfiehlt dem SWR angesichts der Entwicklung der **Beihilfeaufwendungen**, mögliche Handlungsspielräume zur Einschränkung der Beihilfeansprüche zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen [E 08]. Der SWR weist darauf hin, dass die Beihilfe vor über 20 Jahren, am 31. Dezember 2000, geschlossen wurde, weshalb der beihilfeberechtigte Personenkreis klar definiert und verhältnismäßig klein ist. Darüber hinaus sind Änderungen nur durch Tarifverhandlungen zu erreichen und gesonderte Einschränkungen schwierig, da bereits die Beihilfebestimmungen des Bundes Anwendung finden.

Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte der SWR darauf hinwirken, dass die **selbständigen GSEA ein Deckungsstockvermögen für ihre Altersversorgungsverpflichtungen** aufbauen [E 09]. Der SWR macht darauf aufmerksam, dass diese Verpflichtungen handelsrechtlich keine Altersversorgungsansprüche darstellen und daher als sonstige Rückstellungen gebucht werden. Aus diesem Grund hat die Finanzkommission im Jahr 2014 ARD-einheitlich entschieden, hierfür keine Deckungsstöcke aufzubauen. Eine Änderung des Vorgehens kann der SWR daher nicht eigenständig vornehmen. Erforderlich wäre eine Anpassung der Vorgehensweise durch die ARD und eine vorherige Abstimmung mit der KEF.

Im Zusammenhang mit den **Aufwendungen für die von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Fondsvermögen** empfiehlt der Rechnungshof, den Gremien in angemessener Form darüber zu berichten [E 11]. Da die Gebühr aus acht einzelnen Fondssegmenten finanziert und auch nicht direkt vom SWR bezahlt wird, ist der SWR bisher nicht von der Notwendigkeit der Gremienbefassung ausgegangen. Der SWR wird die Empfehlung des Rechnungshofs aber aufgreifen und den Verwaltungsrat zukünftig über diese Aufwendungen unterrichten.

Die Forderung nach **Sicherstellung der Ansprüche aus Versorgungszusagen** sollte nach Ansicht des Rechnungshofs in der Finanzordnung konkretisiert werden. Dabei sollte geregelt werden, in welcher Höhe das Sondervermögen der Zweckbindung für die Erfüllung der Versorgungsansprüche unterliegt und dass bei Unterschreiten dieser

festgelegten Quote der SWR in angemessener Frist eine Auffüllung vorzunehmen hat [E 15]. Der SWR wird eine Grenze in Anlehnung an die in der Prüfungsmitteilung genannte Grenze des NDR prüfen. Unabhängig davon weist der SWR darauf hin, dass er den Deckungsstock immer exakt so entwickelt, wie es dem KEF-Verfahren entspricht und die Anstalten hier nicht frei in der Gestaltung sind: Weder die Höhe der Rückstellung noch die Höhe des Deckungsstocks sind direkt beeinflussbar.“

gez. Dr. Cornelia Ruppert

gez. Andreas Knapp

Prüfungsmitteilung

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Südwestrundfunks (SWR) für die
Geschäftsjahre 2013 bis 2019 durch den
Rechnungshof Baden-Württemberg zum
Schwerpunkt „Altersversorgung und
Deckungsstöcke“

Band II - Anlagen

März 2024

Az.: RH13-0201M00100-2/1/4



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	TV-L Tarifvertrag Länder 2019	1
Anlage 2:	SWR Tarifabschluss 2019.....	2
Anlage 3:	Schichtung der SWR-Betriebsrenten Stand 31.12.2002	4
Anlage 4:	Schichtung der SWR-Betriebsrenten Stand 01.04.2020	5
Anlage 5:	Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten 2014 und 2019	6

Anlage 1: TV-L Tarifvertrag Länder 2019

<https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/tr/2019/>

TV-L - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder Ergebnis der Tarifrunde TV-L 2019

1. Laufzeit

33 Monate: 01.01.2019 - 30.09.2021

2. Entgelt

- Erhöhung der Tabellenentgelte in 3 Schritten:
 - 01.01.2019: +3,01% mindestens 100 €
 - 01.01.2020: +3,12% mindestens 90 €
 - 01.01.2021: +1,29% mindestens 50 €
- Abweichende Anhebung der Stufen 1 aller Entgeltgruppen:
 - 01.01.2019: +4,5% mindestens 100 €
 - 01.01.2020: +4,3% mindestens 90 €
 - 01.01.2021: +1,8% mindestens 50 €
- Einfrieren der Jahressonderzahlung auf dem Niveau des Jahres 2018 für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022

Jahressonderzahlung TV-L				
	2018	2019	2020	2021
E 14 bis E 15	35%	33,98%	32,95%	32,53%
E 12 bis E 13	50%	48,54%	47,07%	46,47%
E 9a bis E 11	80%	77,66%	75,31%	74,35%
E 5 bis E 8	95%	92,19%	89,40%	88,14%
E 1 bis E 4		91,69%	88,91%	87,43%
Festlegung gem. Einigung der Redaktionsgespräche vom 31.07.2019				
2018: Tarifgebiet West. Ab 2019 ist das Ost- ans West-Niveau angeglichen. Dies war bereits Ergebnis der Tarifrunde 2015				

3. Auszubildende und Praktikanten

- Entgelterhöhung in 2 Schritten:
 - 01.01.2019: +50 €
 - 01.01.2020: +50 €
- Abweichende Erhöhung für TVA-L Gesundheit:
 - 01.01.2019: +45,50 €
 - 01.01.2020: +50 €
- Festsetzung des Jahresurlaubsanspruchs auf 30 Tage (bisher 29 Tage)

4. weitere Regelungen

Gesamterhöhungsvolumen als Referenzwerte:

- 01.01.2019: +3,2%
- 01.01.2020: +3,2%
- 01.01.2021: +1,4%

Anlage 2: SWR Tarifabschluss 2019

Druckversion

Vergütungsstarifverhandlungen

Tarifabschluss 2019

Mit der Zustimmung von ver.di vom 4.12.2019 haben sich die Tarifpartner auf einen Tarifabschluss für Festangestellte und für freie Mitarbeitende verständigt. DJV und DOV hatten bereits zuvor ihre Zustimmung signalisiert. Vorausgegangen war ein Tarifführergespräch am 26.11.2019, nachdem zuvor in sieben Verhandlungsrunden um eine Einigung gerungen wurde. Die besondere Schwierigkeit in den Tarifverhandlungen lag in den unterschiedlichen Beurteilungen der Ausgangsvoraussetzungen zwischen dem Öffentlichen Dienst der Länder und dem SWR. In dennoch konstruktiven, wenngleich langwierigen Verhandlungen konnten sich der SWR und die Gewerkschaften auf folgenden Tarifabschluss einigen:

**Lineare Steigerungen in drei Stufen**

Der Abschluss sieht u.a. ab 1. Dezember 2019 eine lineare Gehalts-/Honorarerhöhung von 2,5 Prozent vor. Für die Monate April 2019 bis November 2019 gibt es eine Einmalzahlung. Ab dem 1. April 2020 ist eine Erhöhung von 2,0 Prozent und ab dem 1. April 2021 von 1,7 Prozent vorgesehen.

Einmalzahlung für die Monate April bis November 2019

Da eine Umsetzung der linearen Erhöhungen vor Dezember 2019 nicht möglich war, haben sich die Tarifpartner als soziale Komponente für die um acht Monate verzögerte Anhebung der linearen Gehalts- bzw. Honorarerhöhungen auf eine gestaffelte Einmalzahlung bei den Festangestellten (TZ-Beschäftigte anteilig) verständigt:

Vergütungsgruppe 1 bis 6:	1.800€
Vergütungsgruppe 7 bis 10 bzw. Mitglieder des Vokalensembles und der Deutschen Radiophilharmonie Saarbrücken / Kaiserslautern:	1.300€
Vergütungsgruppe 11 bis 14 bzw. Mitglieder des SWR Symphonieorchesters:	800€

Freie Mitarbeitende (Kreis A und Kreis B) erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 980 €.

Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen im Dezember 2019.

Zusätzliche Einmalzahlung im Dezember

Die Festangestellten erhalten zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €, während die arbeitnehmerähnlichen Freien Mitarbeitenden (Kreis A und Kreis B) zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 120 € erhalten.

Beschäftigungspakt

Darüber hinaus hat sich der SWR zu einem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für unbefristet Festangestellte und unbefristet arbeitnehmerähnliche Freie (Kreis A) bis Ende 2024 verpflichtet.

Der Tarifabschluss im Überblick:

Festangestellte:

3

- Laufzeit: 01.04.2019 – 31.12.2021 (33 Monate)
- Einmalzahlung für den Zeitraum: 01.04.2019 – 30.11.2019 (8 Monate)
- Einmalzahlung Festangestellte: gestaffelt (Teilzeitbeschäftigte anteilig)
- Einmalzahlung Azubis/Volontäre: 480 €
- Zusätzliche Einmalzahlung Festangestellte: 200 €
- Die Auszahlung erfolgt mit den Gehältern/Azubivergütungen im Dezember 2019.
- Lineare Erhöhung der Vergütungstabelle der Festangestellten 2,5 Prozent zum 1. Dezember 2019, um 2,0 Prozent zum 1. April 2020 sowie um 1,7 Prozent zum 1. April 2021.
- Erhöhung der Vergütung der Auszubildenden in staatlich anerkannten Berufen /DH-Studenten und Volontäre/innen zum 1. Dezember 2019 um 60 €, zum 1. April 2020 um 2,0 Prozent und zum 1. April 2021 um 1,7 Prozent.
- Erhöhung Familienzuschlag:
Familienzuschlag ab 1. Dezember 2019: 180 €
Familienzuschlag ab 1. April 2020: 184 €
Familienzuschlag ab 1. April 2021: 187 €
- Zusätzlich zu den linearen Erhöhungen wurden eine Reihe struktureller Komponenten vereinbart, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dazu zählen:
 - Für unterhaltspflichtige geschiedene oder getrenntlebende Festangestellte bleibt der Anspruch auf Familienzuschlag für die Zeit der Unterhaltspflicht, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes, bestehen.
 - Der tarifliche Urlaub wird dem gesetzlichen Urlaub gleichgestellt, was die Verfallbarkeit bei Langzeiterkrankung betrifft.
 - Zusätzliche strukturelle Anhebung des Vergütungsniveaus für das Vokalensemble (zusätzliche Erhöhung Grundvergütung 4,45 % zum 1. Dezember 2019 + Zeitwertkonto 1,5 %).
 - Anteilige Finanzierung des Jobtickets für Festangestellte und arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kreis A bzw. Kreis B mit einem Gesamtvolumen von 100.000 € / Jahr (während der Laufzeit des Tarifvertrags).
 - Erhöhung der Anzahl bezahlter freier Tage bei Erkrankung naher Angehöriger gemäß MTV Ziff. 361.12 auf 2 Tage (außerdem wird die Beschränkung auf „im Haushalt der Arbeitnehmerin lebenden“ gestrichen).

Freie Mitarbeitende Kreis A und Kreis B:

- Laufzeit: 01.04.2019 – 31.12.2021 (33 Monate)
- Einmalzahlung für den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.11.2019 in Höhe von 980 Euro; Auszahlung im Dezember 2019.
- Zusätzliche Einmalzahlung: 120 €
- Die Auszahlung beider Einmalzahlungen erfolgt mit den Honoraren im Dezember 2019.
- Lineare Erhöhung der Anlage 2 zum Honorarstrukturtarifvertrag um 2,5 Prozent zum 1. Dezember 2019, um 2,0 Prozent zum 1. April 2020 sowie um 1,7 Prozent zum 1. April 2021.
- Folgende strukturellen Maßnahmen wurden für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitende (Kreis A und Kreis B) vereinbart:
 - anteilige Finanzierung des Jobtickets Festangestellte und arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende im Kreis A bzw. Kreis B mit einem Gesamtvolumen von 100.000 € / Jahr (während der Laufzeit des Tarifvertrags)
 - Einführung von 2 freien Tagen bei Erkrankung von nahen Angehörigen
 - Zusätzlich wird die Honorarfortzahlung im Krankheitsfall auch am ersten disponierten Wochenende gewährt

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger:

- Einmalzahlung von 250 Euro bei Altersrenten, 165 Euro bei Witwenrenten und 35 Euro bei Waisenrenten im Dezember 2019.
- Zum 1. Dezember 2019 erfolgt eine Erhöhung der Rentenzahlungen um 1,5 Prozent, zum 1. April 2020 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,0 Prozent, zum 1. April 2021 erfolgt die dritte Erhöhung um 1,0 Prozent.

Die Tarifparteien

Letzte Änderung am: 04.12.2019, 14.42 Uhr

URL: <http://intranet.swr.ard/personalleistungen/verguetung/verguetungstarifverhandlungen-tarifabschluss-2019/-/id=6822/did=219114/nid=6822/641fx/index.html>

Anlage 3: Schichtung der SWR-Betriebsrenten Stand 31.12.2002

SWR-Zahlbetrag in Euro (effektive monatliche Betriebsrenten)	SDR-VO 1979/1985	SDR-VO 1992	SWF-VO 1985	ARD-VO	AT-Vers.	Gesamt
unter 50	0		1			1
50 - 100	6		7			13
101 - 150	5		9			14
151 - 200	9		17			26
201 - 250	9		16			25
250 - 400	65	1	65			131
400 - 500	44	1	44			89
501 - 550	27	1	41			69
551 - 600	33		34			67
601 - 650	35		40			75
651 - 700	36		34			70
701 - 750	34		47			81
751 - 800	39		53			92
801 - 850	39		49			88
851 - 900	34		46			80
901 - 950	40		54			94
951 - 1.000	38		60			98
1.001 - 1.050	25		43			68
1.051 - 1.100	32		56			88
1.101 - 1.150	26		48			74
1.151 - 1.200	20		40			60
1.201 - 1.250	24		37			61
1.251 - 1.300	22		46			68
1.301 - 1.350	22		27			49
1.351 - 1.400	26		27			53
1.401 - 1.450	19		34			53
1.451 - 1.500	22		25			47
1.501 - 1.550	15		31			46
1.551 - 1.600	20		32			52
1.601 - 1.650	18		30			48
1.651 - 1.700	21		32			53
1.701 - 1.750	15		29			44
1.751 - 1.800	15		18			33
1.801 - 1.850	16		39			55
1.851 - 1.900	15		22			37
1.901 - 1.950	9		18			27
1.951 - 2.000	17		17			34
über 2.000	211		266		102	579
Gesamt:	1.103	3	1.534	0	102	2.742
0 bis 150	11	0	17	0	0	28
150 bis 250	18	0	33	0	0	51
250 bis 400	65	1	65	0	0	131
400 bis 550	71	2	85	0	0	158
550 bis 750	138	0	155	0	0	293
750 bis 1.000	190	0	262	0	0	452
1.000 bis 1.250	127	0	224	0	0	351
1.250 bis 1.500	111	0	159	0	0	270
1.500 und höher	372	0	534	0	102	1.008
Gesamt:	1.103	3	1.534	0	102	2.742
Prozent	40,23	0,11	55,94	0,00	3,72	100,00
		96,28		0,00	3,72	100,00

Anlage 4: Schichtung der SWR-Betriebsrenten Stand 01.04.2020

SWR-Rentner: **Nettobeträge Auszahlung April 2020**

Hinweis: Trennung der Nettobeträge nach VTV/HV/DV nicht möglich

SWR-Zahlbetrag in Euro	SWF VO	SDR VO	SDR 92	VTV	BTVA	AT-Verg.	Summen
unter 50	1	2	0	3	0		6
51 bis 100	2	1	4	16	0		23
101 bis 150	6	13	12	19	0		50
151 bis 200	2	11	13	27	0		53
201 bis 250	7	13	8	16	0		44
251 bis 300	7	19	2	19	0		47
301 bis 350	16	28	7	10	0		61
351 bis 400	12	20	3	9	0		44
401 bis 450	18	33	1	8	0		60
451 bis 500	20	38	1	6	0		65
501 bis 550	27	33	1	3	0		64
551 bis 600	17	43	3	3	0		66
601 bis 650	27	40	0	1	0		68
651 bis 700	29	40	0	3	0		72
701 bis 750	23	47	2	4	0		76
751 bis 800	32	38	2	2	0		74
801 bis 850	23	42	0	2	0		67
851 bis 900	38	46	1	3	0		88
901 bis 950	41	49	0	3	0		93
951 bis 1.000	32	51	1	2	0		86
1.001 bis 1.050	46	51	1	2	0		100
1.051 bis 1.100	51	39	1	1	0		92
1.101 bis 1.150	51	34	0	1	0		86
1.151 bis 1.200	44	35	2	3	0		84
1.201 bis 1.250	56	28	2	0	0		86
1.251 bis 1.300	60	34	0	1	0		95
1.301 bis 1.350	53	17	2	0	0		72
1.351 bis 1.400	54	14	3	0	0		71
1.401 bis 1.450	29	25	0	1	0		55
1.451 bis 1.500	51	36	2	0	0		89
1.501 bis 1.550	39	19	1	0	0		59
1.551 bis 1.600	40	24	2	1	0		67
1.601 bis 1.650	37	29	1	0	0		67
1.651 bis 1.700	46	19	2	0	0		67
1.701 bis 1.750	32	20	0	0	0		52
1.751 bis 1.800	31	23	0	1	0		55
1.801 bis 1.850	31	22	1	0	0		54
1.851 bis 1.900	30	24	0	0	0		54
1.901 bis 1.950	32	21	3	0	0		56
1.951 bis 2.000	22	19	0	0	0		41
2.001 bis 2.050	25	17	1	0	0		43
2.051 bis 2.100	32	19	0	0	0		51
2.101 bis 2.150	20	8	0	0	0		28
2.151 bis 2.200	32	14	3	0	0		49
2.201 bis 2.250	35	16	0	0	0		51
2.251 bis 2.300	34	17	0	0	0		51
2.301 bis 2.350	28	14	1	0	0		43
2.351 bis 2.400	27	15	1	0	0		43
2.401 bis 2.450	24	11	1	0	0		36
2.451 bis 2.500	27	13	0	0	0		40
2.501 bis 2.550	36	10	0	0	0		46
2.551 bis 2.600	22	16	0	0	0		38
2.601 bis 2.650	27	6	0	0	0		33
2.651 bis 2.700	17	7	0	0	0		24
2.701 bis 2.750	23	10	0	0	0		33
2.751 bis 2.800	31	6	0	0	0		37
2.801 bis 2.850	22	11	0	0	0		33
2.851 bis 2.900	21	6	0	0	0		27
2.901 bis 2.950	22	10	0	0	0		32
2.951 bis 3.000	21	8	0	0	0		29
3.000 und höher	266	61	2	0	0		329
	2.007	1.435	93	170	0	0	3.705

SWR-Zahlbetrag in Euro	SWF VO	SDR VO	SDR 92	VTV	BTVA	AT-Verg.	Summen
0 bis 150	9	16	16	38	0	0	79
150 bis 250	9	24	21	43	0	0	97
250 bis 400	35	67	12	38	0	0	152
400 bis 550	65	104	3	17	0	0	189
550 bis 750	96	170	5	11	0	0	282
750 bis 1.000	166	226	4	12	0	0	408
1.000 bis 1.250	248	187	6	7	0	0	448
1.250 bis 1.500	247	126	7	2	0	0	382
1.500 und höher	1.132	515	19	2	0	0	1.668
Gesamt:	2.007	1.435	93	170	0	0	3.705

Prozent	54,17	38,73	2,51	4,59	0,00	0,00	100,00
		95,41		4,59	0,00	0,00	100,00

Die Rohdaten wurden vom SWR erhoben und übermittelt. Die Zusammenfassung erfolgte durch den Rechnungshof.

6

Anlage 5: Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten 2014 und 2019

Schichtung der VBL-Versicherungsrenten (65 Jahre und älter)
Nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2014

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versicherten- renten	Hinterbliebenen- renten	Gesamt (Versicherten- und Hinterbliebenenrenten)	
			Anzahl Rentenempfänger	Prozent
0 bis 150	21,1	31,8	247.760	22,9
150 bis 250	14,5	24,8	175.616	16,2
250 bis 400	21,9	30,4	252.419	23,3
400 bis 550	20,8	8,7	203.089	18,8
550 bis 750	14,5	2,7	135.463	12,5
750 bis 1.000	5,1	1,0	47.737	4,4
1.000 bis 1.250	1,1	0,3	10.449	1,0
1.250 bis 1.500	0,5	0,1	4.684	0,4
1.500 und höher	0,5	0,2	4.865	0,4
Insgesamt	100,0	100,0	1.082.082	100,0
Anzahl Rentenempfänger	900.394	181.688	1.082.082	

Datenquelle Bundestagsdrucksache 18/10571, Seiten 33 bis-35.

(„Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 (Alterssicherungsbericht 2020) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016“).
Schichtung der VBL-Versicherungsrenten (65 Jahre und älter).

7

Nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2019

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versicherten- renten	Hinterbliebenen- renten	Gesamt (Versicherten- und Hinterbliebenenrenten)	
			Anzahl Rentenempfänger	Prozent
	Prozent			
0 bis 150	26,6	33,6	344.576	27,7
150 bis 250	17,0	21,1	219.494	17,6
250 bis 400	21,0	30,4	279.531	22,5
400 bis 550	18,0	9,9	208.326	16,7
550 bis 750	11,1	3,1	122.652	9,9
750 bis 1.000	4,4	1,1	48.369	3,9
1.000 bis 1.250	1,0	0,4	11.283	0,9
1.250 bis 1.500	0,4	0,2	4.591	0,4
1.500 und höher	0,5	0,2	5.642	0,5
Insgesamt	100,0	100,0	1.244.464	100,0
Anzahl Rentenempfänger	1.050.915	193.549	1.244.464	

Datenquelle Bundestagsdrucksache 19/24926, Seiten 34 bis 37.

(„Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 (Alterssicherungsbericht 2020) und Gutachten des Sozialbeirats“).